



## **Bericht**

der Landesregierung - **Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

**Evaluation des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land  
Schleswig-Holstein (SportFG SH) vom 7. März 2022**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                       |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>A. Einleitung.....</b>                                                                                             | <b>5</b>  |
| <b>B. Anlass und Konzeption der Evaluation.....</b>                                                                   | <b>8</b>  |
| <b>C. Entstehungsgeschichte, Zweck und Regelungsinhalt des Gesetzes zur Förderung des Sports.....</b>                 | <b>11</b> |
| I. Entstehungsgeschichte und Zweck des Gesetzes zur Förderung des Sports.....                                         | 11        |
| 1. Entstehungsgeschichte.....                                                                                         | 11        |
| 2. Zweck des Gesetzes.....                                                                                            | 11        |
| II. Adressaten des Gesetzes zur Förderung des Sports.....                                                             | 12        |
| III. Regelungsinhalte des Gesetzes zur Förderung des Sports in Schleswig-Holstein.....                                | 13        |
| <b>D. Evaluation.....</b>                                                                                             | <b>14</b> |
| I. Beteiligung der Kommunalen Landesverbände.....                                                                     | 14        |
| 1. Stellungnahme Landkreistag und Städteverband.....                                                                  | 14        |
| 2. Bewertung.....                                                                                                     | 16        |
| II. Beteiligung Landessportverband.....                                                                               | 18        |
| 1. Zusammenfassung der Stellungnahme.....                                                                             | 18        |
| 2. Bewertung der Stellungnahme des Landessportverbandes.....                                                          | 19        |
| 2.1 Evaluationsauftrag als Bewertungsmaßstab.....                                                                     | 19        |
| 2.2 Erreichung der Ziele und Zwecke.....                                                                              | 20        |
| 2.2.1 Verstärkung und Erweiterung sportlicher Angebote (§ 3 Nr. 1 SportFG SH).....                                    | 21        |
| 2.2.2 Schaffung von Voraussetzungen für die Arbeit des organisierten Sports (§ 3 Nr. 2 SportFG SH).....               | 23        |
| 2.2.3 Erhalt und Verbesserung der Infrastruktur von Sportstätten (§ 3 Nr. 3 SportFG SH).....                          | 24        |
| 2.2.4 Stärkung von Ehrenamt und bürgerschaftlicher Mitwirkung (§ 3 Nr. 4 SportFG SH).....                             | 25        |
| 2.2.5 Gleichstellung unabhängig von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung (§ 3 Nr. 5 SportFG SH)..... | 26        |
| 2.2.6 Inklusion und Integration (§ 3 Nr. 6 SportFG SH).....                                                           | 27        |
| 2.2.7 Schutz und Stärkung der Integrität des Sports (§ 3 Nr. 7 SportFG SH).....                                       | 28        |
| 2.2.8 Berücksichtigung von Umweltbelangen und Tierschutz (§ 3 Nr. 8 SportFG SH).....                                  | 29        |
| 2.2.9 Zwischenfazit.....                                                                                              | 30        |
| 2.3 Mehrbedarfe.....                                                                                                  | 31        |

|                                                                                                           |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2.3.1 Mehrbedarfe zur Umsetzung der Sportentwicklungsplanung.....                                         | 32 |
| 2.3.1.1 Nachwuchs- und Leistungssport.....                                                                | 32 |
| 2.3.1.2 Breiten- und Gesundheitssport.....                                                                | 32 |
| 2.3.1.3 Schule und Verein sowie Förderprogramm „Kinder in Bewegung“.....                                  | 32 |
| 2.3.1.4 Jugend und Ehrenamt.....                                                                          | 33 |
| 2.3.1.5 Systemische Beratung der Mitgliedsorganisationen.....                                             | 33 |
| 2.3.1.6 Impulse zur Vereinsentwicklung.....                                                               | 33 |
| 2.3.1.7 Sportinfrastruktur.....                                                                           | 34 |
| 2.3.1.8 Übersicht der SEP-bezogenen Mehrbedarfe.....                                                      | 35 |
| 2.3.2 Weitere, nicht unmittelbar SEP-spezifische Mehrbedarfe.....                                         | 37 |
| 2.3.2.1 LSV-eigenes Personal und Sachkosten.....                                                          | 37 |
| 2.3.2.2 <i>Übersicht der sonstigen Mehrbedarfe</i> .....                                                  | 37 |
| 2.3.3 Zusammenführende Gesamtübersicht.....                                                               | 38 |
| 2.3.4 Bewertung der Mehrbedarfe.....                                                                      | 40 |
| 2.3.5 Sportförderung und Förderung des LSV durch das Land.....                                            | 42 |
| 2.3.5.1 Stetiger Aufwuchs der Landesmittel zur Förderung des LSV.....                                     | 42 |
| 2.3.5.2 Förderung der kommunalen Sportstätteninfrastruktur.....                                           | 45 |
| 2.3.5.3 Schwimmern-Offensive und Stärkung der Schwimmsportstätteninfrastruktur<br>.....                   | 46 |
| 2.3.5.4 Aufwuchs der Mittel seit dem Jahre 2017.....                                                      | 47 |
| 2.3.5.5 Bewertung.....                                                                                    | 48 |
| 2.3.6 Haushalterische Einordnung der Mehrbedarfe.....                                                     | 49 |
| 2.3.7 Potentiale zur Generierung von Mitteln.....                                                         | 49 |
| 2.4 Zusammenfassende Würdigung der Stellungnahme des Landessportverbandes...53                            |    |
| III. Stellungnahme des Landesrechnungshofs.....                                                           | 54 |
| 1. Kritik an der Wirtschaftsführung des Landessportverbandes.....                                         | 54 |
| 2. Empfehlungen für Ergänzungen im Sportföderungsgesetz.....                                              | 56 |
| 2.1 Umstellung auf kaufmännische Buchführung.....                                                         | 56 |
| 2.2 Bestellung des Wirtschaftsprüfers im Einvernehmen mit dem MIKWS.....                                  | 57 |
| 2.3 Bestätigung der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung durch den Wirt-<br>schaftsprüfer..... | 58 |
| 2.4 Weitergehende Prüfungsrechte für das MIKWS.....                                                       | 59 |
| 2.5 Regelung zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen.....                                            | 60 |

|                                                                                        |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2.6 Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Regelung von Ausnahmetatbeständen..... | 61        |
| 2.6.1 Besserstellungsverbot.....                                                       | 61        |
| 2.6.2 Baufachliche und vergaberechtliche Vorschriften.....                             | 62        |
| 2.6.3 Besondere Informationspflichten.....                                             | 63        |
| 2.7 Zwischenfazit.....                                                                 | 63        |
| 3. Sport- und Bildungszentrum Malente.....                                             | 64        |
| <b>E. Endergebnis.....</b>                                                             | <b>66</b> |

## A. Einleitung

Die Förderung von Sport und Bewegung stellt in Schleswig-Holstein eine zentrale gesellschafts-, gesundheits- und sozialpolitische Aufgabe dar, deren Bedeutung weit über den engeren Bereich der sportlichen Betätigung hinausreicht. Sport ist integraler Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge und entfaltet Wirkungen in nahezu allen gesellschaftlichen Teilbereichen. Dieser Bedeutung trägt auch die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Rechnung: Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Landesverfassung ist die Förderung des Sports als Staatsziel ausgestaltet und Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Aus diesem Verfassungsrang erwächst die Legitimation, den Sport zu unterstützen, zu fördern und nachhaltig zu stärken; zugleich folgt daraus, den Sport nicht als isoliertes Politikfeld, sondern als ressortübergreifende Querschnittsaufgabe zu begreifen.

Diese Einordnung als Querschnittsaufgabe trägt der Tatsache Rechnung, dass Sport und Bewegung in allen Lebensphasen und über sämtliche gesellschaftlichen Gruppen hinweg einen wesentlichen Beitrag zu Gesundheit, Bildung, sozialem Zusammenhalt und individueller Entwicklung leisten. Sie fördern das körperliche und psychische Wohlbefinden, stärken soziale Kompetenzen und stellen zugleich wichtige Instrumente der Prävention, Kuration und Rehabilitation von Zivilisationskrankheiten dar.

Besonders deutlich werden diese Wirkungen bei älteren Menschen. Als zweitgrößte Bevölkerungsgruppe des Landes<sup>1</sup> profitieren Seniorinnen und Senioren in gesundheitlicher Hinsicht von regelmäßiger Bewegung. Darüber hinaus schafft insbesondere das Vereinsleben Möglichkeiten sozialer Teilhabe, fördert zwischenmenschliche Kontakte und wirkt Vereinsamung entgegen. Sport erfüllt damit für diese Bevölkerungsgruppe zugleich eine wichtige Funktion der Daseinsvorsorge.

Von herausragender Bedeutung ist Sport zudem für Kinder und Jugendliche. Der Gesetzgeber trägt diesem Umstand Rechnung: Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes Schleswig-Holstein haben die Schulen unter anderem den Auftrag, die sozialen und körperlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Die Schule ist dabei einer der wenigen Orte, an denen alle Kinder und Jugendlichen erreicht werden können. Sport und Bewegung eröffnen deshalb die Chance, junge Menschen frühzeitig für ein lebenslanges Sporttreiben zu begeistern und die positiven Wirkungen des Sports auf Gesundheit, Persönlichkeitsentwicklung und soziale Integration nachhaltig zu fördern.

Im Zentrum des gesellschaftlichen Beitrags steht der vereinsorganisierte Sport, der größtenteils unter dem Dach des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (nachfolgend: LSV) organisiert ist. Mit rund 2.600 Sportvereinen und -verbänden, einer hohen Mitgliederdichte und einer ausgeprägten Ehrenamtskultur bildet der organisierte Sport eine der größten Bürgerbewegungen des Landes. Die Sportvereine übernehmen seit jeher gesellschafts- und sozialpolitische Verantwortung und eröffnen den Menschen in jedem Ort und Stadtteil Zugänge zu gesellschaftlicher Teilhabe; sie leisten Beiträge zu Demokratie und Bildung, Gesundheit, sozialer Integration und Inklusion und tragen mit regionalen, nationalen und internationalen Begegnungen zur Völkerverständigung bei. Insbesondere in den ländlichen Räumen übernehmen sie vielfach Funktionen, die über den reinen Sport hinausreichen und für die Stabilität des gesellschaftlichen Zusammenlebens von erheblicher

---

1 Statistikamt Nord, Stand 2021, [Statistikamt Nord: Meine Region - Datenanzeige für Schleswig-Holstein](#)

Bedeutung sind. Getragen wird diese Leistung in wesentlichem Umfang vom ehrenamtlichen Engagement, das eine unverzichtbare Stütze auf allen Ebenen darstellt und dessen Bewahrung und Stärkung Aufgabe von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ist.

Über den sozialen und gesundheitlichen Mehrwert hinaus entfaltet der Sport eine erhebliche wirtschaftliche Wirkung. Als dynamisch wachsender Wirtschaftszweig setzt er bedeutende Impulse und wirkt als Querschnittsbranche auf nahezu alle Wirtschaftsbereiche, insbesondere auf Handel, Gesundheitswirtschaft und Tourismus. Gerade für ein Land mit den Küsten und Wassersportmöglichkeiten Schleswig-Holsteins ist der Sport ein bedeutsamer Tourismusfaktor, der die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig stärkt und in der Tourismusstrategie des Landes verankert ist.

Schließlich ist der Sport auch untrennbar mit der Lebensqualität verbunden: Ein Großteil der Sport- und Bewegungsaktivitäten findet in wohnungsnahen Sportanlagen und öffentlich zugänglichen Bewegungsräumen statt und ist damit wesentlicher Bestandteil einer lebenswerten Stadt- und Quartiersentwicklung.

Diese Vielfalt der Wirkungsfelder begründet die tragende Prämisse der landesseitigen Sportpolitik: Bildung, Demokratie, Gesundheit, Jugend- und Sozialpolitik, freiwilliges Engagement, Wirtschaft, Tourismus sowie Stadt- und Gemeindeentwicklung stehen sämtlich in Bezug zum Sport. Sportentwicklung ist daher als ressortübergreifende Querschnittsaufgabe zu verstehen und im Zusammenwirken der unterschiedlichen Politikfelder zu betreiben. Diese Einsicht prägte bereits den Auftrag des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom Oktober 2017, eine wissenschaftlich begleitete Sportentwicklungsplanung (nachfolgend: SEP) unter Einbeziehung des Breiten-, Freizeit- und Trendsports sowie des Leistungs- und Spitzensports durchzuführen.<sup>2</sup>

Auf dieser Grundlage hat das Land mit dem „Zukunftsplan Sportland Schleswig-Holstein“ die erste landesweite SEP eines Flächenlandes in Deutschland erstellt. Für ein Vorhaben dieser Art bestand weder im Bund noch in den Nachbarländern ein Vorbild.<sup>3</sup> Der Plan versteht sich als Handlungsleitfaden und „Kompass“ für die Sportentwicklung der kommenden Jahre und zeigt auf, in welche Richtung sich der Breiten-, Freizeit- und Trendsport sowie der Leistungs- und Spitzensport im Land entwickeln können.

Der besondere Wert des Zukunftsplans ergibt sich aus seiner wissenschaftlichen Fundierung und seiner breiten partizipativen Anlage. Die empirische Grundlage bildeten unter anderem eine repräsentative Bevölkerungsbefragung, Befragungen von Schülerinnen und Schülern sowie von Schulen und Erhebungen bei den Sportvereinen, den 15 Kreissportverbänden und 54 Landesfachverbänden.

In partizipativer Hinsicht war der Prozess von einem intensiven Beteiligungsverfahren geprägt. Unter dem Vorsitz der damaligen Staatssekretärin des Innern tagte ein Lenkungsausschuss insgesamt sieben Mal. Die fünf themenorientierten Kompetenzteams sowie eine ergänzende Arbeitsgruppe kamen auf insgesamt 20 Arbeitssitzungen. Eingebunden waren neben den fachlich betroffenen Landesressorts der LSV, zahlreiche Landesfachverbände, die Kreissportverbände und Sportvereine, die kommunalen

---

2 LT-Drs. 19/255.

3 Zukunftsplan Sportland Schleswig-Holstein, Band 1: Leitbild, Ziele und Empfehlungen, bearbeitet vom Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung (ikps), Stuttgart, Juli 2020; vgl. LT-Drs. 19/2395.

Landesverbände sowie Akteure des Spitzen- und Profisports, des Behindertensports und des nicht vereinsorganisierten Sports ebenso wie Vertreterinnen und Vertreter aus Tourismus, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Auf dieser Grundlage wurden in fünf Handlungsfeldern – Bewegung und Sport in der Kommune, Sport und Bewegung in Sportvereinen und Sportverbänden, Schwimmen und Schwimmsportstätten, Nachwuchs- und Leistungssport sowie Sport und Tourismus – insgesamt 118 Empfehlungen erarbeitet und hinsichtlich Zuständigkeit, Mitwirkung Dritter, Umsetzungshorizont und Priorität systematisch geordnet.

Mit dem Zukunftsplan wird der Sport seinem Verfassungsrang entsprechend aufgewertet, als Querschnittsaufgabe über alle gesellschaftlichen Handlungsfelder hinweg anerkannt und mit konkreten Handlungsempfehlungen unterlegt. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die SEP fraktionsübergreifend einstimmig angenommen.

Eine zentrale Rolle bei der Steuerung der landesseitigen SEP kommt dem Lenkungsausschuss Sportland zu, der – neu aufgelegt – zweimal jährlich unter Leitung des für Sport zuständigen Staatssekretärs des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) tagt. Dieser begleitet seit seiner konstituierenden Sitzung am 7. September 2023 die Umsetzung und Fortschreibung des Zukunftsplans „Sportland Schleswig-Holstein“ mit dessen fünf Handlungsfeldern und 118 Handlungsempfehlungen.<sup>4</sup> Seine Zusammensetzung ist breit und ressortübergreifend angelegt: Vertreten sind neben dem für Sport zuständigen Ministerium weitere Fachressorts (insbesondere Bildung, Soziales und Wirtschaft), der LSV und seine Fachverbände, die kommunalen Landesverbände, die sportpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie anlassbezogen externe Expertinnen und Experten.<sup>5</sup> Dieses Gremium bringt die maßgeblichen staatlichen, kommunalen, parlamentarischen und verbandlichen Akteure zusammen und bildet damit das wesentliche Format zur Verzahnung von Sportförderung und SEP in Schleswig-Holstein. Darin spiegelt sich zugleich der Charakter des Sports als Querschnittsaufgabe wider.

Die bereits beschriebene Mehrdimensionalität des Sports wird durch die Studie „Der Wert des Sports in Schleswig-Holstein“ empirisch untermauert.<sup>6</sup> Diese vom LSV in Auftrag gegebene Untersuchung erfasst den Wert des Sports in seiner gesamten Breite und nimmt sowohl die ökonomisch messbaren als auch die gesellschaftlich wirksamen Dimensionen systematisch in den Blick.

In wirtschaftlicher Hinsicht beziffert die Studie den durch den Sport induzierten Umsatz in Schleswig-Holstein auf rund 5,0 Milliarden Euro, was etwa 2,8 Prozent des gesamtwirtschaftlichen Umsatzes des Landes entspricht. Der Sektor umfasst rund 45.000 Erwerbstätige und damit etwa 4,9 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse. Hinzu treten beträchtliche, monetär als „Arbeitsspenden“

---

4 Sitzung des Lenkungsausschusses Sportland vom 07.09.2023 (Auftaktsitzung; Selbstverständnis als Begleit- und Fortschreibungsgremium).

5 Teilnehmerverzeichnisse der Sitzungen vom 07.09.2023, 29.02.2024, 19.09.2024, 10.03.2025, 13.10.2025 und 09.02.2026.

6 Flatau, J. & Rohkohl, F. (2017): Der Wert des Sports in Schleswig-Holstein. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte. Kiel (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel / Landessportverband Schleswig-Holstein / IHK Schleswig-Holstein).

erfasste Leistungen des ehrenamtlichen Engagements. Im Ergebnis erweist sich der Sport als Motor für zahlreiche gesellschaftliche und wirtschaftliche Bereiche, der Beschäftigung schafft und sichert, ehrenamtliche Ressourcen mobilisiert sowie Gesundheit, Bildung und Integration fördert und damit wesentlich zum Gemeinwohl beiträgt.

Vor diesem Hintergrund ist die Förderung des Sports in Schleswig-Holstein als Bestandteil einer übergeordneten, strategisch ausgerichteten Sportentwicklung zu verstehen. Die nachfolgende Evaluierung des Gesetzes zur Förderung des Sports dient daher nicht allein der Überprüfung der bestehenden Förderstrukturen, sondern leistet einen Beitrag zur Weiterentwicklung der sportpolitischen Steuerung im Sinne eines integrierten, nachhaltigen und zukunftsorientierten „Sportlandes Schleswig-Holstein“. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für Sport und Bewegung so auszugestalten, dass ihre vielfältigen gesellschaftlichen Wirkungen langfristig gesichert und weiter gestärkt und ausgebaut werden können.

## **B. Anlass und Konzeption der Evaluation**

Rechtsgrundlage und Anlass der Evaluierung ist § 6 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: SportFG SH). Danach überprüft das für Sport zuständige Ministerium innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dessen Auswirkungen und unterrichtet die Landesregierung und den Landtag.<sup>7</sup> Das Gesetz wurde am 7. März 2022 verkündet.<sup>8</sup> Mit der gesetzlichen Evaluierungsverpflichtung wird gewährleistet, dass die Wirkungen der erstmals statuierten Förderstruktur zeitnah und systematisch überprüft werden. Die Vorlage dieses Evaluierungsberichts erfolgt nun nach Ablauf des Dreijahreszeitraums. Maßgeblich hierfür war die Entscheidung, die zeitgleich durchgeführte Prüfung der Institutionellen Förderung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein durch den Landesrechnungshof abzuwarten.<sup>9</sup> So konnten dessen Prüfungsergebnisse unmittelbar in diese Evaluation einbezogen werden. Die hierdurch bedingte zeitliche Verschiebung der Berichtsvorlage erweist sich vor diesem Hintergrund als sachgerecht, da sie eine erweiterte und belastbarere Befundgrundlage ermöglicht.

Bei der Evaluierung handelt es sich methodisch um eine rückschauende Erfolgskontrolle im Sinne einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung. Diese setzt einige Zeit nach dem Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift an, sobald Anwendungserfahrungen vorliegen, und unterzieht die tatsächlich eingetretenen Wirkungen des geltenden Rechts einer Bewährungsprüfung. Im Zentrum stehen die Fragen, ob die mit dem Gesetz verfolgten Regelungsziele erreicht werden konnten und ob hieraus ein Novellierungs- oder redaktioneller Überarbeitungsbedarf folgt. Etwaige Probleme bei der Gesetzesanwendung sollen beseitigt, mögliche Widersprüche aufgelöst oder das Gesetz wirksamer ausgestaltet

---

7 § 6 SportFG SH.

8 SportFG SH vom 07.03.2022, GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 156 f.

9 LRH, Bemerkungen 2025 mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2023 vom 29. April 2025, Nr. 14 (Institutionelle Förderung des LSV auf neuer Rechtsgrundlage), S. 122 ff. (im Folgenden: Bemerkungen 2025).

werden.<sup>10</sup> Das Ergebnis besteht mithin in einer Aussage über den Grad der Bewährung des Gesetzes sowie über etwaige erforderliche Änderungsbedarfe.

Reichweite und Schwerpunkte der Evaluierung ergeben sich aus der Begründung zu § 6 SportFG SH. Da das Gesetz die Sportförderung in Schleswig-Holstein erstmals auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage stellt, erfordern die Auswirkungen seiner Bestimmungen eine sach- und fachgerechte Untersuchung und Bewertung im Wege der Evaluierung. Diese erstreckt sich nach der Begründung vor allem auf die Erreichung der Ziele und Zwecke des Gesetzes.<sup>11</sup>

„Das Ziel des Sportfördergesetzes besteht darin, allen Menschen in Schleswig-Holstein unabhängig von persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten sportliche Betätigungen zu ermöglichen, den Zusammenhalt und die Inklusion aller Bevölkerungsteile auf breiter gesellschaftlicher Ebene zu unterstützen und die integrative Kraft des Sports sowie der Sportvereine und der Sportverbände zu stärken. Zu diesem Ziel enthält das Sportfördergesetz eine institutionelle Finanzierungsgarantie zugunsten des Landessportverbandes. Sie wird zweckgebunden gewährt und dient dazu, dass der Landessportverband und seine Mitglieder ein flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot leisten können.“<sup>12</sup>

Über die allgemeine Ziel- und Zweckerreichung hinaus richtet die Begründung den Fokus der Evaluierung ausdrücklich auf die Höhe der Fördermittel zugunsten des LSV mit Blick auf dessen Mehrbedarf zur Umsetzung der Ergebnisse der SEP. Dieser Schwerpunkt knüpft an die Förderarchitektur des § 4 SportFG SH an, der die Förderung des LSV aus einer Grundförderung in Höhe von 10 Mio. Euro (§ 4 Absatz 1 Nr. 1) und einer Zusatzförderung in Höhe von 1 Mio. Euro (§ 4 Absatz 1 Nr. 2) zusammensetzt. Während sich die Höhe der Grundförderung an der bisherigen institutionellen Förderung des LSV orientiert und der Wahrnehmung seiner bisherigen Aufgaben dient, soll die Zusatzförderung den LSV in die Lage versetzen, seinen künftigen, insbesondere aus der SEP folgenden Aufgaben gerecht zu werden; ihre Höhe orientiert sich demgemäß am prognostizierten Mehrbedarf, der zur Entwicklung des „Sportlandes Schleswig-Holstein“ notwendig ist.<sup>13</sup> Der von § 6 SportFG SH vorgegebene Untersuchungsschwerpunkt betrifft daher namentlich die Zusatzförderung nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 SportFG SH.

Methodisch idealtypisch erfolgt eine rückschauende Erfolgskontrolle im Wege eines sogenannten Soll-Ist-Abgleichs. Bei diesem Vorgehen wird das vom Gesetzgeber Beabsichtigte – das „Soll“ – dem tatsächlich Eingetretenen – dem „Ist“ – gegenübergestellt und aus der Differenz auf den Grad der Zielerreichung geschlossen. Voraussetzung eines solchen Abgleichs sind zum einen Indikatoren, die im Gesetz oder in begleitenden Vorschriften vorab festlegen, woran sich der Erfolg messen lassen soll – etwa Teilnahmezahlen, Mitgliederentwicklung oder vergleichbare Kennzahlen –, und zum anderen

---

10 Bundesministerium des Innern, Moderner Staat – Moderne Verwaltung. Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung, Berlin 2000, Ziff. 3.3.

11 LT-Drs. 19/3270, S. 11 (Begründung zu § 6).

12 LT-Drs. 19/3270, S. 6.

13 § 4 Absatz 1 SportFG SH; LT-Drs. 19/3270, Begründung zu § 4.

eine fortlaufende, auf diese Indikatoren bezogene Datenerhebung durch den Förderempfänger im Sinne eines Wirkungsmonitorings.

Beide Voraussetzungen sind im SportFG SH nicht angelegt. Das SportFG SH enthält weder einen Katalog von Erfolgsindikatoren noch eine Berichtspflicht, die den LSV zu einer am Wirkungsbeitrag der Förderung ausgerichteten Datenerhebung anhielte. Die Vorlagepflichten nach § 4 Absatz 5 SportFG SH beschränken sich auf den Haushaltsplan sowie den geprüften Jahresabschluss und damit auf den Nachweis des ordnungsgemäßen Mitteleinsatzes. Eine systematische Erfassung der mit den Mitteln tatsächlich erzielten Wirkungen sehen sie nicht vor. Ein formalisierter Soll-Ist-Abgleich im strengen Sinne ist daher nicht möglich. Die Bewertung kann insoweit nur qualitativer Natur sein und stützt sich wesentlich auf die im Verfahren beigebrachten Darstellungen und Daten der Stakeholder. Diese Einschränkung ist nicht den Beteiligten zuzurechnen, sondern in der Anlage des Gesetzes selbst begründet.<sup>14</sup> Die vorgetragenen Angaben sind dann an den gesetzlichen Maßstäben des § 1, § 3, § 4 und § 5 SportFG SH gemessen.

An diesen Gegebenheiten hat sich auch die Methodenauswahl zu orientieren: Zur Datenerhebung im Rahmen einer Gesetzesevaluation kommen grundsätzlich verschiedene Methoden in Betracht. Neben der Auswertung vorhandener Dokumente und statistischer Daten zählen hierzu insbesondere die Befragung – etwa mittels formalisierter Fragebögen oder leitfadengestützter Interviews – sowie die strukturierte Erörterung mit Sachkundigen und Normadressaten.<sup>15</sup>

Die Auswahl der Methode für diese Evaluation hatte sich am Gegenstand und an der bisherigen geringen Geltungsdauer des zu evaluierenden Gesetzes zu orientieren. Da das SportFG SH erst vier Jahre in Kraft ist, erschien eine Beteiligung einer möglichst großen Anzahl von Adressaten mittels Fragebogen als nicht zielführend.

Daher wurden in die Evaluation als Stakeholder der LSV, die Kommunalen Landesverbände (nachfolgend: KLV) und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (nachfolgend: LRH) – bzw. dessen Bemerkungen 2025 als Quelle – einbezogen.<sup>16</sup> Mit Blick auf den LSV und die KLV wurde ein schriftliches Stellungnahmeverfahren durchgeführt (siehe Anlage 1 „Stellungnahme SHLKT und STV“ (Schleswig-Holsteinischer Landkreistag und Städteverband) und Anlage 2 „Stellungnahme LSV“). Die Stellungnahme des LRH zum SportFG SH liegt mit dessen Bemerkungen bereits vor.

---

14 Dies deckt sich mit den Erfahrungen einer vergleichbarer Evaluierungen in Niedersachsen, in der ebenfalls mangels gesetzlicher Indikatorik gleichfalls auf einen vollständigen Soll-Ist-Abgleich verzichtet werden musste. Vgl. Bericht der Landesregierung zur Evaluierung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes, S. 9.

15 Zur Auswahl und Eignung der Erhebungsmethoden im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung vgl. Bundesministerium des Innern, Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung, Berlin 2000, S. 17 ff.

16 Bemerkungen 2025, S. 122 ff.

## **C. Entstehungsgeschichte, Zweck und Regelungsinhalt des Gesetzes zur Förderung des Sports**

### **I. Entstehungsgeschichte und Zweck des Gesetzes zur Förderung des Sports**

#### **1. Entstehungsgeschichte**

Vor Inkrafttreten des SportFG SH beruhte die Sportförderung des Landes nicht auf einer eigenständigen spezialgesetzlichen Grundlage. Der LSV erhielt die Landesförderung regelmäßig im Wege jährlicher Bescheide, die sich an den haushaltsrechtlichen Vorschriften für institutionelle Zuwendungen orientierten. Diese Förderpraxis unterlag dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Jährlichkeit und bot dem organisierten Sport daher nur eine begrenzte Planungssicherheit.

Vor dem Hintergrund der benannten herausragenden Bedeutung des Sports für das Gemeinwesen und die Lebensqualität in Schleswig-Holstein war es gewollt und beabsichtigt, die Förderung des LSV zu verstetigen und auf eine verlässliche Grundlage zu stellen. Das Sportfördergesetz SH geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP.<sup>17</sup> Es konkretisiert das Staatsziel der Sportförderung nach Art. 13 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und knüpft an die SEP des Landes, namentlich den Zukunftsplan „Sportland Schleswig-Holstein“, an.<sup>18</sup> Auch wenn der Zukunftsplan das Gesetzgebungsvorhaben nicht im Einzelnen ausgestaltet, stellt das Gesetz die konsequente und folgerichtige Weiterentwicklung der landesseitigen Sportpolitik dar, mit der die finanzielle Förderung des organisierten Sports der Bedeutung des Sports entsprechend verbindlich abgesichert wird. An die Stelle der bisherigen jährlichen Bescheide tritt eine institutionelle Finanzierungsgarantie zugunsten des LSV.

#### **2. Zweck des Gesetzes**

Mit dem SportFG SH steht die Sportförderung erstmals – unter Wahrung der Autonomie des organisierten Sports – auf einer gesetzlichen und verlässlichen Rechtsgrundlage. Zugleich erhält der LSV eine institutionelle Finanzierungsgarantie, die ihn und seine Mitglieder in die Lage versetzt, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten.<sup>19</sup>

Die Ziele des Gesetzes sind in § 1 SportFG SH normiert und konkretisieren das Staatsziel nach Art. 13 Absatz 3 LV SH. Die Förderung soll zum einen allen Einwohnerinnen und Einwohnern in Schleswig-Holstein die Möglichkeit verschaffen, sich unabhängig von Herkunft, Behinderung, Geschlecht und Alter nach ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen (§ 1 Nr. 1); zum anderen soll sie die Arbeit des LSV und seiner Mitglieder sichern und diese in die Lage versetzen, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten (§ 1 Nr. 2).

§ 3 SportFG SH formt diese Ziele durch einen Katalog von Zwecken näher aus. Die Sportförderung bezweckt insbesondere, die Angebote sportlicher Betätigung zu verstärken und zu erweitern (Nr. 1), die Voraussetzungen für eine nachhaltige Tätigkeit des LSV und

<sup>17</sup> LT-Drs. 19/3270 vom 08.09.2021.

<sup>18</sup> LT-Drs. 19/3270, Begründung, Allgemeiner Teil; vgl. LT-Drs. 19/255.

<sup>19</sup> LT-Drs. 19/3270, Begründung, Allgemeiner Teil; § 4 SportFG SH.

seiner Mitglieder zu sichern und zu verbessern (Nr. 2), die Infrastruktur von Sportstätten zu erhalten und zu verbessern (Nr. 3), das Ehrenamt und die Bereitschaft zu bürgerschaftlichem Engagement im Sport zu stärken (Nr. 4), die Gleichstellung aller Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung anzustreben (Nr. 5), Menschen mit und ohne Behinderung sowie mit und ohne Zuwanderungsgeschichte und sozial benachteiligten Menschen die gemeinsame Sportausübung zu ermöglichen (Nr. 6), die Integrität des Sports – namentlich durch Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und Dopingmissbrauch – zu schützen und zu stärken (Nr. 7) sowie die Belange des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes zu berücksichtigen und das Tierwohl zu schützen (Nr. 8).

Die Förderung folgt dabei drei tragenden Grundsätzen (§ 2 SportFG SH). Sie erfolgt erstens unter Wahrung der Autonomie des organisierten Sports, die diesem das Recht zur Selbstverwaltung und die Verantwortung für die Wahrnehmung seiner eigenen Angelegenheiten belässt. Sie beruht zweitens auf einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit, die ein Verhältnis zwischen Land und organisiertem Sport auf Augenhöhe voraussetzt. Eine effiziente Sportförderung erfordert insoweit eine enge Abstimmung zwischen Staat und Sport. Sie steht drittens unter dem Vorbehalt der Subsidiarität, wonach staatliche Förderung dort ansetzt, wo die Sportorganisationen die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln erfüllen können.

## **II. Adressaten des Gesetzes zur Förderung des Sports**

Unmittelbarer Adressat des Gesetzes ist der LSV. Als Dachverband des organisierten Sports und Empfänger der Förderung nach § 4 Absatz 1 SportFG SH ist er Träger der gesetzlichen Förderansprüche.

Mittelbare Adressaten sind die im LSV zusammengeschlossenen Sportfachverbände, Kreissportverbände, Sportvereine und sonstige gemeinnützige Sportorganisationen einschließlich der Sportjugend Schleswig-Holstein (Mitglieder im Sinne des § 1 Nr. 2). Sie erhalten die Fördermittel nicht unmittelbar vom Land, sondern im Wege der Weiterleitung durch den LSV nach Maßgabe von dessen Richtlinien (§ 5 Absatz 1). Nach der Gesetzesbegründung können auch Sportvereine gefördert werden, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, fachlich jedoch dem Hamburger Sportbund angegliedert sind.<sup>20</sup>

Eine eigenständige Rolle kommt den Kommunen zu. Sie sind nicht Empfänger der Förderung nach dem Gesetz. Als Adressaten des Staatsziels nach Art. 13 Absatz 3 LV SH, der das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände gleichermaßen verpflichtet, sowie als Träger eines wesentlichen Teils der Sport- und Bewegungsinfrastruktur sind sie für die Verwirklichung der Gesetzeszwecke jedoch von erheblicher Bedeutung. Die Städte und Gemeinden sind die maßgeblichen Träger von Sport und Bewegung vor Ort; sie stellen mit der Zurverfügungstellung und Modernisierung von Sportstätten und der Schaffung wohnungsnaher Bewegungsräume die infrastrukturellen Voraussetzungen bereit und gestalten gemeinsam mit Verwaltung, Politik und Sportvereinen das Sport- und Bewegungsleben in den Quartieren, Gemeinden und Städten. Dementsprechend sind die Kommunen über die kommunalen Landesverbände in die SEP des Landes eingebunden. Im Rahmen dieser Evaluierung wurden sie über die Kommunalen Landesverbände um Stellungnahme gebeten.

---

20 LT-Drs. 19/3270, Begründung zu § 5.

### **III. Regelungsinhalte des Gesetzes zur Förderung des Sports in Schleswig-Holstein**

Das Gesetz umfasst sechs Paragraphen. Die §§ 1 bis 3 enthalten die programmatischen Bestimmungen (Ziele, Grundsätze, Zwecke), die §§ 4 und 5 regeln die Förderung und ihre Verwendung, § 6 normiert die Evaluierung. Im Folgenden werden die Regelungen der einzelnen Paragraphen überblicksartig dargestellt.

#### *§ 1 – Ziele der Sportförderung*

§ 1 benennt die beiden Ziele der Sportförderung: die Ermöglichung sportlicher Betätigung für alle Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig von Herkunft, Behinderung, Geschlecht und Alter (Nr. 1) sowie die Sicherung der Arbeit des LSV und seiner Mitglieder zur Gewährleistung eines landesweit flächendeckenden, vielfältigen und sozialverträglichen Sportangebots (Nr. 2). Auf die Ziele ist unter Abschnitt C.I näher eingegangen worden.

#### *§ 2 – Grundsätze der Sportförderung*

§ 2 legt die Grundsätze der Sportförderung fest, namentlich die Wahrung der Autonomie des organisierten Sports, die partnerschaftliche Zusammenarbeit sowie die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips (vgl. dazu die Ausführungen unter C. I. 2.)

#### *§ 3 – Zwecke der Sportförderung*

§ 3 knüpft an die Ziele des § 1 an und beschreibt in acht Nummern die Zwecke der Sportförderung (vgl. dazu die Ausführungen unter C. I. 2.)

#### *§ 4 – Förderung des LSV*

§ 4 regelt die Förderung des LSV, die als Finanzierungsgarantie ausgestaltet ist und sich aus zwei Komponenten zusammensetzt. Die Grundförderung nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 besteht aus einem Anteil in Höhe von 10 Millionen Euro an den Zweckabgaben des Glücksspiels; sie orientiert sich an der bisherigen institutionellen Förderung und dient der Wahrnehmung der bisherigen Aufgaben des LSV. Die Zusatzförderung nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 in Höhe von 1 Million Euro soll den LSV in die Lage versetzen, seinen künftigen Aufgaben insbesondere nach der SEP gerecht zu werden; ihre Höhe orientiert sich am prognostizierten Mehrbedarf. Insgesamt sind dem LSV damit jährlich Mittel in Höhe von 11 Millionen Euro garantiert.<sup>21</sup> Hinsichtlich der Steuerung differenziert § 4 Absatz 2: Ein Anteil von 20 Prozent der Grundförderung wird durch jährlichen Bescheid des zuständigen Ministeriums – nach dem Prinzip des „Förderns und Forderns“ – zugewendet und an näher bestimmte Aufgaben gebunden. Auf die übrigen Mittel besteht ein gesetzlicher Anspruch, der durch festgelegte Zahlungsfristen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November realisiert wird. Nach § 4 Absatz 3 können dem LSV neben der Finanzierungsgarantie weitere Mittel aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften gewährt werden.

#### *§ 5 – Verwendung der Fördermittel*

§ 5 regelt die Verwendung der Fördermittel. Der LSV hat die Mittel nach Maßgabe seiner Richtlinien an seine Mitglieder zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben zu vergeben und dabei sicherzustellen, dass auch Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und Dopingmissbrauch ergriffen werden. Einen Teil der Mittel kann er für eigene Maßnahmen verwenden (Absatz 1). Der Katalog der förderungswürdigen Aufgaben (Absatz 2) ist nicht

<sup>21</sup> § 4 Absatz 1 SportFG SH; LT-Drs. 19/3270, Begründung zu § 4.

abschließend und umfasst insbesondere die Weiterentwicklung des Breiten- und Nachwuchsleistungssports, die Stärkung des Kinder- und Jugendsports, den Ausbau von Angeboten für Menschen mit Behinderung sowie im Gesundheits-, Präventions- und Rehabilitationssport, die Sicherung der Schwimmausbildung und die Unterstützung des Schwimmsports, die Sanierung und Modernisierung bestehender sowie Investitionen in neue Sportstätten, den Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb, die Stärkung des Ehrenamts und bürgerschaftlicher Mitwirkung, Maßnahmen zum Schutz und zur Stärkung der Integrität des Sports, den Betrieb von und Investitionen in Landesstützpunkte und Landesleistungszentren, die Durchführung von Sportfachtagungen und der Landessportkonferenz sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sport und schließlich Maßnahmen zur Umsetzung der SEP des Landes, insbesondere des Zukunftsplans „Sportland Schleswig-Holstein“. Bei der Weiterleitung der Mittel hat der LSV insbesondere die Vielfalt, die soziale Bedeutung des sportlichen Angebots, den Umfang der Tätigkeiten und die Mitgliederzahlen seiner Mitglieder zu berücksichtigen (Absatz 3). Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden; zugleich gilt ein Besserstellungsverbot für die aus Landesmitteln finanzierten Beschäftigten (Absatz 4). Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung hat der LSV vor jedem Kalenderjahr seinen Haushaltsplan und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vorzulegen. Bei zweckwidriger Verwendung können die Mittel zurückgefordert werden (Absatz 5). Schließlich bestehen Hinweispflichten zur Herkunft der Mittel (Absatz 6).

#### *§ 6 – Evaluierung*

§ 6 normiert die Verpflichtung zur Evaluierung des Gesetzes. Auf den Regelungsgehalt ist bereits unter Abschnitt B eingegangen worden.

### **D. Evaluation**

#### **I. Beteiligung der Kommunalen Landesverbände**

Im Rahmen der Evaluation des SportFG SH wurden die kommunalen Landesverbände beteiligt und um schriftliche Stellungnahme gebeten. Von dieser Möglichkeit haben der Schleswig-Holsteinische Landkreistag (SHLKT) und der Städteverband Schleswig-Holstein (StV) mit gemeinsamer Stellungnahme vom 16. Dezember 2025 Gebrauch gemacht. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wurde nachrichtlich beteiligt.

#### **1. Stellungnahme Landkreistag und Städteverband**

Die kommunalen Landesverbände begrüßen ausdrücklich, dass die Landesregierung die Förderung des Sports auch künftig als festen Bestandteil ihrer Aufgaben begreift und den Sportland-Prozess fortführt; sie heben hervor, dass dies — auch in finanziell angespannter Lage — gleichermaßen für die Kommunen in Schleswig-Holstein gelte. Als positiv bewerten die Verbände, dass das Gesetz klare Zielsetzungen formuliere, indem es allen Einwohnerinnen und Einwohnern — unabhängig von Herkunft, Behinderung, Geschlecht und Alter — sportliche Betätigung ermöglichen und zugleich den LSV sowie dessen Mitglieder in die Lage versetzen solle, ein flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot sicherzustellen.

Der zentrale Einwand der Kommunal-Verbände richtet sich gegen die nach ihrer Auffassung einseitige Schwerpunktsetzung des Gesetzes. Das SportFG SH konzentriere sich vorrangig

auf die institutionelle Finanzierung des LSV und berücksichtige die Kommunen als zentrale Akteurinnen der Sportinfrastruktur und der örtlichen Sportförderung nur unzureichend. Die Verteilung der Mittel an die Mitglieder des LSV richte sich nach dessen eigenen Richtlinien zur Wahrnehmung „förderungswürdiger Aufgaben“ — genannt werden Breiten- und Nachwuchsleistungssport, Kinder- und Jugendsport, Sport von Menschen mit Behinderung, die Sanierung vereinseigener Sportstätten sowie der Betrieb von Landesstützpunkten. Die Kommunen erschienen darin meist nur mittelbar, namentlich als Standorte und Finanzierer von Sportstätten, obwohl sie den Hauptteil der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltungskosten für Sportstätten sowie für offene, vereinsungebundene Sportangebote trügen.

Im Hinblick auf den baulichen Zustand der Sportstätten konstatieren die Verbände, dass dieser trotz erheblicher finanzieller Anstrengungen von Land und Kommunen weiterhin als sanierungsbedürftig zu beschreiben sei. Zur Untermauerung verweisen sie auf die Unterlagen der „IMPULS Sportstättenförderung“ für das Haushaltsjahr 2024, in dem 82 Anträge mit einem Gesamtvolumen von rund 13,5 Mio. Euro eingegangen seien, von denen nur ein Bruchteil habe gefördert werden können. Nach Einschätzung der Verbände werden weder die vom Bund ausgerufene „Sportmilliarde“ noch die vom Land zugesagten 25 Mio. Euro für die Sanierung von Schwimmstätten den bestehenden Sanierungsrückstau auflösen können. Die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen lasse sich nicht durch kleinteilige, kurzfristige und nicht planbare Förderprogramme ersetzen. Da ohne die kommunale Sportstätteninfrastruktur und die offenen, vereinsungebundenen Bewegungsangebote Schul-, Vereins- und Freizeitsport im Land kaum möglich wären, sollte diese Schlüsselrolle der Kommunen im SportFG SH ausdrücklich anerkannt und dauerhaft mit einer finanziellen Beteiligung des Landes unterlegt werden.

Gesondert thematisieren die Verbände das Vorhaben des Landtages, den Sport in einem eigenen Artikel der Landesverfassung zu verankern. Die hierfür vorgesehene Formulierung, wonach „die Kommunen bei der Finanzierung des Leistungssports mitwirken“ sollen, berge ohne entsprechende Finanzierungsregelungen das Risiko zusätzlicher Belastungen der kommunalen Ebene. Da die Landesmittel vorrangig über den LSV fließen, müssten die Kommunen zusätzliche Verpflichtungen ohne eigene haushälterische Grundlage erfüllen. Erfolge eine Änderung der Landesverfassung ohne finanzielle Unterlegung durch das Land, sei zu befürchten, dass die als „Soll-Aufgabe“ ausgestaltete Regelung Erwartungen bei den Bürgerinnen und Bürgern wecke, die im Ergebnis nicht erfüllt werden könnten. Ein Verweis auf die bloße Symbolkraft einer solchen „Soll-Aufgabe“ solle vermieden werden.

Im Vergleich zu modernen sportpolitischen Konzepten vermissen die Verbände ferner eine klare Öffnung des Gesetzes für nicht vereinsgebundene, informelle Sport- und Bewegungsformen im öffentlichen Raum unter kommunaler Verantwortung. Ebenso fehlten verbindliche Kriterien zur sozialen, demografischen und räumlichen Steuerung der Mittel — etwa zur gezielten Unterstützung städtischer Verdichtungsräume mit hohem Nutzungsdruck. Für den ländlichen Raum sei zu gewährleisten, dass Sportangebote wohnortnah vorgehalten und auch für ältere sowie immobile Menschen zugänglich seien. Darüber hinaus sollten stärkere Anknüpfungen an weitere kommunale Handlungsfelder — benannt werden Gesundheit, Bildung beziehungsweise Ganzttag, Integration, Altersstrukturwandel, Stadtentwicklung und Klimaanpassung — verankert und finanziell abgesichert werden, um dem im Gesetz formulierten Querschnittsanspruch des Sports gerecht zu werden.

Abschließend weisen die Verbände darauf hin, dass das SportFG SH in seiner gegenwärtigen Fassung die Digitalisierung mit keinem Wort erwähne. Es sei daher zu prüfen, inwieweit das Gesetz um die Förderung von Maßnahmen zur Digitalisierung, insbesondere in den kommunalen Sportverwaltungen, erweitert werden könne. Die kommunalen Landesverbände bekräftigen, dass sie eine Berücksichtigung der vorgenannten Punkte im Rahmen der Evaluation begrüßen würden.

## 2. Bewertung

Zutreffend stellen die kommunalen Landesverbände dar, dass das SportFG in seiner gegenwärtigen Fassung ausdrücklich nur eine institutionelle Finanzierungsgarantie zugunsten des LSV enthält. Diese wird zweckgebunden gewährt und dient dazu, den LSV und seine Mitglieder in die Lage zu versetzen, ein flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot zu leisten (vgl. LT-Drs. 19/3270, S. 6). Die von den Verbänden geäußerte Feststellung, dass die Kommunen im Gesetz lediglich mittelbar auftreten, fügt sich in die Systematik der Regelung ein. Einer der Hauptzwecke des SportFG SH war die Einführung einer Finanzierungsgarantie zugunsten des LSV; die zuvor jährlich gewährten Zuwendungen sollten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Der Wunsch der Kommunen nach einer dauerhaften finanziellen Unterstützung, insbesondere im Bereich der Sportstättenanierung, ist vor dem Hintergrund der von ihnen getragenen Investitions-, Betriebs- und Unterhaltungslasten nachvollziehbar.

Die Bedeutung der Kommunen und ihre wichtige Rolle für die Sportlandschaft Schleswig-Holstein sind der Landesregierung bewusst. Die zentrale Stellung der kommunalen Ebene für die Aufrechterhaltung des Sport- und Bewegungslebens im Land ist auch sportfachlich anerkannt. Der Zukunftsplan Sportland weist den Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport sowie den Bewegungsräumen im öffentlichen Raum die Funktion des „Rückgrats des Sport- und Bewegungslebens“ zu.<sup>22</sup> Der Zukunftsplan empfiehlt dementsprechend auch, dass die Landesregierung die Kommunen bei der Sanierung, Modernisierung und bedarfsorientierten Anpassung der Sportinfrastruktur weiterhin unterstützt und dass Finanzmittel für Sanierungen einen deutlich höheren Stellenwert erhalten (Empfehlung 23). Dem ist die Landesregierung in der Folge nach Kräften auch nachgekommen:

So wurde beispielsweise seit 2017 seitens des Landes ein Budget von rund 95,5 Millionen Euro an IMPULS Mitteln für die Förderung kommunaler Sportstätten bereitgestellt. Ein erheblicher Teil dieser Mittel entfiel auf überregional bedeutende Sportstätten: So wurde der Bundesstützpunkt Rudern in Ratzeburg mit einem Landesanteil i.H.v. rund 7,9 Mio. Euro modernisiert; die GP-Joule-Arena in Flensburg wurde mit 4 Mio. Euro und die Hansehalle in Lübeck mit 1,152 Mio. Euro saniert. Daneben flossen 1,5 Mio. Euro in das Reitsportzentrum Fehmarn, 20 Mio. Euro in das Holstein-Stadion sowie 6 Mio. Euro in die Landesstützpunkte Beachvolleyball und Leichtathletik.

Im Rahmen der ausgelaufenen Sportstättenförderrichtlinie wurden in den Jahren 2017 bis 2024 rund 54,2 Mio. an Landesmitteln für 422 Maßnahmen bewilligt. Das entspricht im Schnitt 6,775 Mio. € jährlich für rd. 53 Maßnahmen. Zu den weiteren finanziellen Anstrengungen des Landes wird unter (II. 2.3.5) ausgeführt.

---

22 SEP für Schleswig-Holstein, LT-Drs. 19/2395, S. 29.

Die thematisierte Aufnahme der Förderung des Sports als kommunale Aufgabe in das SportFG SH müsste konsequenter Weise mit der Hinterlegung dauerhafter finanzieller Mittel erfolgen. Dies gilt umso mehr, als die Einführung einer Finanzierungsgarantie für den LSV einen tragenden Gesetzeszweck darstellte: Es allein bei der die Kommunen betreffenden, lediglich angedachten Ergänzung zu belassen und im Übrigen weiterhin allein den LSV als finanziellen Nutznießer vorzusehen, wäre nicht nur ein systematischer Bruch sondern auch inhaltlich ohne Mehrwert. So sehr eine institutionelle Hinterlegung der kommunalen Sportstättenförderung im SportFG SH sportfachlich wünschenswert wäre, ist dies aufgrund der derzeitigen Haushaltslage des Landes nicht darstellbar. Aus diesen Erwägungen ist es derzeit auch nicht zielführend, die Förderung des Sports als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe in die Landesverfassung aufzunehmen.<sup>23</sup>

Gleichwohl erkennt die Landesregierung den bestehenden Sanierungsstau bei den Sportstätten an und ist willens, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, die Sportstättenanierung weiter voranzutreiben. Aktuell stellt das Land aus dem Landesanteil des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität 25 Millionen Euro für den Neubau und die Erweiterung von Schwimmsportstätten zur Verfügung. Ziel ist es, die kommunale Schwimminfrastruktur im Sportland Schleswig-Holstein so nachhaltig zu stärken, bestehende Versorgungslücken zu schließen und insbesondere neue beziehungsweise zusätzliche Wasserflächen für das Schulschwimmen, die Schwimmernausbildung und den Schwimmsport insgesamt zu schaffen (II. 2.3.5.3) Zudem unterstützt das Land Schleswig-Holstein die Träger kommunaler Schwimmbäder durch einen Vorwegabzug im Finanzausgleichsgesetz (§ 24 FAG) mit jährlich 7,5 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt auf Basis der jährlich gemeldeten Nutzungszeiten für Schwimmunterricht.

Zusätzlich haben sich Land und Kommunale Landesverbände im Zusammenhang mit der Verteilung des schleswig-holsteinischen Anteils am Sondervermögen des Bundes (Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen) darauf geeinigt, dass die Kommunen von diesen Mitteln 62,5 % (2,1 Milliarden Euro) erhalten und damit mehr als gesetzlich vorgegeben. Auch diese Mittel können von den Kommunen für die Sanierung von Sportstätten verwendet werden.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist das Programm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (sog. „Sportmilliarde“), welches der Bund aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität aufgelegt hat.

Am 22. April 2026 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die geförderten Projekte des ersten Teils des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS I, 333 Mio. Euro) bekanntgegeben. 314 Sportstätten, Schwimmbäder und Vereinsheime in zahlreichen Kommunen Deutschlands duften sich über eine Förderung des Bundes freuen, mit der die Sanierung oder Modernisierung ihrer Projekte mit bis zu 45 Prozent der Gesamtkosten bezuschusst werden. In Schleswig-Holstein konnten daraus 12 Maßnahmen mit einer Gesamtsumme von 14,6 Mio. Euro berücksichtigt werden. Aktuell läuft in Ergänzung zum allgemeinen SKS-Programm auch ein eigener Förderaufruf speziell für Schwimmbäder. Für diesen Programmteil stehen 250 Mio. Euro zur Verfügung. Die nächste Tranche von 333 Millionen Euro des SKS-Programms wird im Herbst 2026 erwartet.

---

23 Vgl. den Gesetzentwurf zur Änderung der Landesverfassung (LT-Drs. 20/3684).

Auch wenn der Landesregierung bewusst ist, dass diese Mittel nicht auskömmlich sind, ist es zu begrüßen, dass der Bund damit ein klares Bekenntnis für den Sport abgegeben hat und einen großen Beitrag zur Sanierung der Sportstätteninfrastruktur leistet.

Schlussendlich ist den kommunalen Landesverbänden zuzugeben, dass das SportFG SH die Digitalisierung nicht explizit erwähnt. Nach dem hiesigen Verständnis des SportFG SH ist die Digitalisierung bereits vom geltenden Förderrahmen erfasst. So zählt der Aufgabenkatalog in § 5 Absatz 1 SportFG SH die förderungswürdigen Aufgaben ausdrücklich nur „insbesondere“ und ist damit nicht abschließend, sondern als offener, entwicklungsfähiger Katalog konzipiert. Maßnahmen, die nicht ausdrücklich benannt sind, können gleichwohl gefördert werden, sofern sie sich den genannten Aufgaben zuordnen lassen. Die Digitalisierung stellt dabei ihrem Charakter nach keine eigenständige Förderaufgabe dar, sondern ein Querschnittsmittel, das der Erfüllung nahezu sämtlicher Katalogaufgaben dienen kann. So lassen sich digitale Anwendungen etwa der Stärkung des Ehrenamts und der bürgerschaftlichen Mitwirkung (§ 5 Absatz 2 Nr. 7) – durch Entlastung von Verwaltungs- und Bürokratieaufwand –, der Aus-, Fort- und Weiterbildung (Nr. 10) sowie dem Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb (Nr. 6) zuordnen.

Zudem zählen nach § 5 Absatz 2 Nr. 11 SportFG SH zu den förderungswürdigen Aufgaben ausdrücklich „Maßnahmen zur Umsetzung der SEP des Landes, insbesondere des Zukunftsplans Sportland Schleswig-Holstein“. Über diese Verweisung werden die im Zukunftsplan formulierten Handlungsziele dynamisch in den gesetzlichen Förderzweck inkorporiert. Der Zukunftsplan adressiert die Digitalisierung an mehreren Stellen ausdrücklich und mit konkreten Empfehlungen – namentlich unter dem Handlungsfeld 2 die „konsequente“ Digitalisierung der Vereins- und Verbandsarbeit (Empfehlungen 50 und 51, etwa zu Mitglieder-, Antrags- und Lizenzwesen) sowie unter dem Handlungsfeld 1 die Etablierung digitaler Anwendungen für Sportzugang und Sportstättenmanagement (Empfehlungen 30 und 31). Maßnahmen zur Digitalisierung des organisierten Sports sind damit bereits über § 5 Absatz 2 Nr. 11 SportFG SH förderfähig, ohne dass es einer gesonderten Nennung im Gesetz bedürfte.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine ausdrückliche Aufnahme der Digitalisierung in den Aufgabenkatalog aus fachlicher Sicht entbehrlich.

## **II. Beteiligung Landessportverband**

### **1. Zusammenfassung der Stellungnahme**

Auch der LSV wurde im Rahmen der Evaluation beteiligt und um schriftliche Stellungnahme gebeten. Der LSV ist dieser Bitte mit einem Dokument unter dem Titel „Erfolge der öffentlichen Sportförderung in Schleswig-Holstein 2022–2025“ (Januar 2026) auf 92 Seiten nachgekommen.

Vorangestellt sei daher zunächst ein grober Überblick über Aufbau und inhaltliche Schwerpunkte; eine vertiefte Auseinandersetzung mit den einzelnen Aussagen und etwaigen Mehrbedarfen erfolgt sodann – zielgerichtet auf den Fokus der Evaluierung – in den nachstehenden Abschnitten.

Die Stellungnahme gliedert sich nach einer einleitenden Vorbemerkung in drei Teile. Der erste Teil ist als rückschauende Erfolgskontrolle der Ziel- und Zweckerreichung des SportFG SH

angelegt. Er dokumentiert anhand der gesetzlichen Zwecke, inwieweit diese mit den öffentlichen Mitteln verfolgt und erreicht werden konnten, und behandelt unter anderem die Verstärkung und Erweiterung sportlicher Angebote, die Schaffung der Voraussetzungen für die Arbeit des organisierten Sports, den Erhalt und die Verbesserung der Sportstätteninfrastruktur, die Stärkung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement sowie Beiträge zu Gleichstellung, Inklusion, Integration und zum Schutz der Integrität des Sports. Der zweite Teil widmet sich den aus Sicht des LSV bestehenden besonderen Mehrbedarfen zur Umsetzung der SEP beziehungsweise des Zukunftsplans „Sportland Schleswig-Holstein“ und führt diese nach Handlungsfeldern – etwa Nachwuchs- und Leistungssport, Breiten- und Gesundheitssport, Schule und Verein, Jugend und Ehrenamt sowie Sportinfrastruktur – aus. Der dritte Teil schließlich enthält eine Stellungnahme zu den Empfehlungen des LRH.

In der Gesamtschau bewertet der LSV das SportFG SH ausdrücklich positiv. Nach seiner Einschätzung habe sich das Gesetz seit seinem Inkrafttreten bewährt, indem es die Sportförderung erstmals auf eine gesetzliche und verlässliche Rechtsgrundlage gestellt, das Staatsziel der Sportförderung nach Art. 13 Absatz 3 der Landesverfassung konkretisiert und an die SEP des Landes angeknüpft habe. Die gesetzliche Finanzierungsgarantie zugunsten des LSV wird dabei als Kernstück des Gesetzes hervorgehoben. Aus Sicht des LSV besteht demnach kein Anlass, die Steuerungssystematik des SportFG SH in struktureller oder punktueller Hinsicht zu ändern; ein Anpassungsbedarf wird allein hinsichtlich der Höhe der Sportfördermittel geltend gemacht.

Der dritte Teil der Stellungnahme – die Stellungnahme des LSV zu den Empfehlungen des LRH – wird an dieser Stelle zunächst ausgeklammert. Da diese Ausführungen unmittelbar auf die Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen des LRH Bezug nehmen, werden sie im sachlichen Zusammenhang unter Gliederungspunkt III. (Beteiligung des LRH) berücksichtigt und dort gemeinsam mit den Bemerkungen des LRH eingeordnet.

## **2. Bewertung der Stellungnahme des Landessportverbandes**

### **2.1 Evaluationsauftrag als Bewertungsmaßstab**

Maßstab und Reichweite der nachfolgenden Würdigung bestimmen sich nicht nach der Gliederung der Stellungnahme, sondern nach dem gesetzlichen Auftrag des § 6 SportFG SH und dessen Begründung.<sup>24</sup> Die vom LSV vorgelegte Stellungnahme ist inhaltlich breit angelegt und zeichnet sich durch eine eingehende und sachkundige Befassung mit zahlreichen Fragen der Sportförderung in Schleswig-Holstein aus. Sie bietet dem Evaluationsverfahren damit in vielerlei Hinsicht eine wertvolle Grundlage. Im Interesse einer methodisch geordneten und am gesetzlichen Prüfprogramm ausgerichteten Bewertung werden im Folgenden jedoch diejenigen Ausführungen aufgegriffen, die den in § 6 SportFG SH umschriebenen Prüfgegenständen zugeordnet werden können oder für deren Beantwortung mittelbar von Bedeutung sind. Weitergehende Erwägungen bleiben im Rahmen dieses Abschnitts ungeachtet ihres inhaltlichen Gewichts außer Betracht.

Der Wortlaut des § 6 SportFG SH ist knapp gehalten. Die Vorschrift bestimmt, dass das für Sport zuständige Ministerium innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes „die

---

24 LT-Drs. 19/3270, S. 11

Auswirkungen dieses Gesetzes" überprüft und die Landesregierung sowie den Landtag unterrichtet. Aus dem isolierten Normtext lassen sich die Prüfdimensionen der Evaluierung noch nicht abschließend ableiten; der Begriff der „Auswirkungen“ bedarf der Konkretisierung. Diese leistet die Gesetzesbegründung. Nach ihr stellt das SportFG SH „die Sportförderung in Schleswig-Holstein auf eine neue gesetzliche Grundlage“; die Auswirkungen seiner Bestimmungen erforderten „eine sach- und fachgerechte Untersuchung und Bewertung im Wege der Evaluierung“. Die Evaluierung erstreckte sich dabei „auf die Erreichung der Ziele und Zwecke des Gesetzes, insbesondere auf die Höhe der Fördermittel zugunsten des LSV mit Blick auf dessen Mehrbedarf zur Umsetzung der Ergebnisse der SEP“ (LT-Drs. 19/3270, S. 11).

Aus dem Zusammenspiel von Norm und Begründung lassen sich drei Prüfdimensionen ableiten: Erstens und in genereller Hinsicht ist die Erreichung der in § 1 SportFG SH normierten Ziele und der in den weiteren Vorschriften – namentlich § 3 sowie § 5 Absatz 2 SportFG SH – konkretisierten Förderzwecke zu untersuchen. Zweitens und durch das Wort „insbesondere“ als Schwerpunkt gekennzeichnet, ist die Höhe der Fördermittel zugunsten des LSV (§ 4 SportFG SH) in den Blick zu nehmen. Drittens ist diese Mittelhöhe – wiederum nach dem Wortlaut der Begründung – nicht abstrakt, sondern bezogen auf den „Mehrbedarf zur Umsetzung der Ergebnisse der SEP“ zu prüfen. Die zweite und die dritte Prüfdimension stehen damit nach dem Willen des Gesetzgebers in einem inneren Zusammenhang: Die Auskömmlichkeit der Mittelausstattung ist insbesondere daran zu messen, ob sie den Bedarf zur Umsetzung der im Zukunftsplan „Sportland Schleswig-Holstein“ verankerten Handlungsziele zu decken vermag.

Diese Konkretisierung des Prüfprogramms hat zwei methodische Implikationen, die zugleich die Grenzen der nachfolgenden Bewertung markieren. Zum einen enthält das SportFG SH weder eine Indikatorik noch eine Berichtspflicht im Sinne eines Wirkungsmonitorings, die einen formalisierten Soll-Ist-Abgleich der Ziel- und Zweckerreichung tragen könnten. Die Bewertung muss sich daher in weiten Teilen auf die vom LSV selbst vorgelegten Daten und Darstellungen stützen; sie kann insoweit qualitativer Natur sein, ohne den Anspruch auf eine quantifizierte Wirkungsmessung erheben zu können. Zum anderen folgt aus der Funktion der Evaluierung als rückschauender Erfolgskontrolle, dass die Bewertung nicht auf eine bloße Bestätigung der Selbstwahrnehmung des Förderempfängers hinauslaufen darf; vielmehr ist die vom LSV vorgetragene Sicht ihrerseits an den gesetzlichen Maßstäben des § 1, § 3, § 4 und § 5 SportFG SH zu messen. Die nachfolgende Bewertung folgt diesem Prüfprogramm. Sie würdigt zunächst die Erreichung der Ziele und Zwecke (2.2.), wendet sich sodann den vom LSV geltend gemachten Mehrbedarfen zur Umsetzung der SEP zu, in deren Rahmen die Frage der Höhe der Fördermittel mitbehandelt wird (2.3).

## **2.2 Erreichung der Ziele und Zwecke**

Maßstab der nachfolgenden Würdigung sind die in § 1 SportFG SH normierten Ziele der Sportförderung, die in § 3 SportFG SH konkretisierten Förderzwecke sowie die in § 5 Absatz 2 SportFG SH bezeichneten förderungswürdigen Aufgaben.

### **2.2.1 Verstärkung und Erweiterung sportlicher Angebote (§ 3 Nr. 1 SportFG SH)**

Der erste und in der Förderarchitektur des SportFG SH grundlegende Zweck — die in § 3 Nr. 1 SportFG SH wurzelnde Verstärkung und Erweiterung der Angebote sportlicher Betätigung sowie die Unterstützung der Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden — wird in der Stellungnahme sowohl strukturell als auch quantitativ in beachtlicher Breite dokumentiert. Der LSV entfaltete in diesem Bereich eine außerordentlich umtriebige Tätigkeit, die sich über übergreifende Handlungsfelder, spezifische Aufgaben und zentrale Veranstaltungsformate erstreckte.

In den übergreifenden Handlungsfeldern hielt der LSV eine eigens ausgewiesene Personalstelle zur Beratung von Sportvereinen und -verbänden vor, qualifizierte regelmäßig Zugehörige der Mitgliedsorganisationen und sensibilisierte diese für eine eigenständige Angebotsentwicklung. Mit Wirkung zum 01. Januar 2023 richtete der LSV zudem die Stelle einer Referentin beziehungsweise eines Referenten für Online-Kommunikation in der Entgeltgruppe 11 TV-L SH ein, um die Homepage zu erneuern, die Social-Media-Aktivitäten auszubauen und die verbandsinterne Online-Kommunikation auf einen modernen Stand zu bringen.<sup>25</sup> Diese organisatorische Verstetigung trug maßgeblich dazu bei, die Reichweite der Angebote des organisierten Sports zu erhöhen und die Mitgliedsorganisationen bei der Weiterentwicklung ihrer Angebote zu unterstützen.

Im Bereich der Bewegungsförderung im Kinder- und Jugendalter konzipierte und realisierte der LSV die beiden Programme „Kinder in Bewegung“ und „Schule und Verein“, mit denen bewegungsorientierte Ganztagsangebote in Kindertagesstätten und Schulen begleitet wurden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wurden zwei halbe verstetigte Stellen (Referentin beziehungsweise Referent Kinder und Bewegung sowie Schule und Verein) eingerichtet. Ermöglicht wurden die Maßnahmen durch einen Eigenanteil des LSV von 142.000,- € bis zum Schuljahr 2024/2025 und 96.000,- € seit dem Schuljahr 2025/2026, durch Zuwendungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Höhe von 60.000,- € sowie durch eingeworbene Drittmittel in Höhe von 47.866,- €. Auf dieser Grundlage konnten in den Schuljahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 jeweils 83, 113 und 108 Vereine gefördert und insgesamt 399, 497 sowie 486 Kooperationsmaßnahmen durchgeführt werden.<sup>26</sup> Damit konnte die Zahl der jährlichen Kooperationen zwischen Sportvereinen und Bildungseinrichtungen auf hohem Niveau stabilisiert und im Vergleich zum ersten Berichtsjahr deutlich gesteigert werden — ein messbarer Erfolg im Hinblick auf die Verzahnung des organisierten Sports mit den Bildungseinrichtungen des Landes.

---

<sup>25</sup> Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 4 f.

<sup>26</sup> Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 6.

Im Gesundheits-, Präventions- und Breitensport entwickelte und implementierte der LSV landesweit sechs zielgruppenspezifische Bewegungsprogramme, unter anderem in stationären Pflegeeinrichtungen, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe sowie im öffentlichen Raum. Hinzu trat der Aufbau und die Weiterentwicklung des Themenbereichs Sport im Freien mit dem Fokus auf klimabedingte Risiken und Chancen einschließlich entsprechender Anpassungsmaßnahmen. Mit den Projekten „Familien in Bewegung“ und „Active Fit“ wurden zusätzliche zielgruppenspezifische Angebote vorgehalten; einen Schwerpunkt im Nachwuchsbereich bildete die Förderung des Deutschen Sportabzeichens. Durch die finanzielle Förderung von insgesamt 556 Kursangeboten im Rahmen zielgruppenspezifischer Bewegungsprogramme trug der LSV maßgeblich zum Ausbau gesundheits- und präventionsorientierter Angebote bei; die Durchführung erfolgte in erster Linie durch die Vereine im Land. Zur Stabilisierung dieser Strukturen organisierte der LSV 15 Schulungen mit insgesamt 200 Teilnehmenden zu den entwickelten Schulungskonzepten und -materialien.<sup>27</sup>

Bemerkenswert ist die Mitgliederbindungswirkung der geförderten Kursangebote: Von den teilnehmenden Nichtmitgliedern, die etwa die Hälfte der Gesamtteilnehmenden ausmachten, schlossen zwischen 20 und 25 % im Nachgang zur Teilnahme eine (neue) Mitgliedschaft in einem Sportverein ab.<sup>28</sup> Damit stärkten die Kursangebote nicht allein das gesundheits- und präventionsorientierte Sportangebot, sondern wirkten zugleich als belegbarer Mitgliedererwerbsfaktor für den organisierten Sport.

Ergänzend organisierte und unterstützte der LSV zentrale Veranstaltungen – namentlich den jährlich stattfindenden Tag des Sports und den Sportdialog, die Landessportkonferenz sowie die Sportgala –, die sich an verschiedene Zielgruppen und Akteure des Sports richteten und eine erhebliche Reichweite im Land erzielten.<sup>29</sup>

Quantitativ wird die Zielerreichung in diesem Bereich durch einen Mitgliederzuwachs der LSV-Mitgliedsorganisationen von 789.604 Mitgliedschaften zum Stichtag 01.01.2024 auf 812.300 Mitgliedschaften zum Stichtag 01.01.2025 untermauert. Dies entspricht einer Steigerung um 22.696 Mitgliedschaften beziehungsweise 2,87 % innerhalb eines Jahres.<sup>30</sup> Der Mitgliederzuwachs vollzieht sich nahezu ausnahmslos in allen Altersgruppen; im Mehrjahresvergleich seit dem coronabedingten Rückgang der Jahre 2021 und 2022 zeigt sich eine nachhaltige Erholung mit einem Anstieg von 738.987 Mitgliedschaften (2021) auf 812.300 Mitgliedschaften (2025), mithin um rund 73.000 Mitgliedschaften beziehungsweise 9,9 % innerhalb von vier Jahren.<sup>31</sup> Da die Mitgliederzahlen über die jährlichen Bestandsmeldungen der Vereine erhoben werden, handelt es sich um einen extern erhobenen und damit besonders aussagekräftigen Indikator.

*Bewertung der Zweckerreichung:* Die Verstärkung und Erweiterung der Angebote sportlicher Betätigung im Sinne des § 3 Nr. 1 SportFG SH ist im Berichtszeitraum sowohl strukturell als auch durch messbare Verbesserungen belegt. Die signifikante Steigerung der Mitgliedschaften, die Ausweitung der Kooperationen zwischen Sportvereinen und Bildungseinrichtungen,

---

27 Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 7.

28 Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 8.

29 Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 9.

30 Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 9 (Ergebnis der Bestandsmeldung per 01.01.2025).

31 Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 9 f.

der substantielle Ausbau zielgruppenspezifischer Bewegungsprogramme, die belegte Mitgliederbindungswirkung der Kursangebote sowie die finanzielle Förderung von 556 Kursangeboten dokumentieren, dass der Gesetzeszweck nicht nur verfolgt, sondern in messbarer Weise erreicht worden ist.

### **2.2.2 Schaffung von Voraussetzungen für die Arbeit des organisierten Sports (§ 3 Nr. 2 SportFG SH)**

Mit § 3 Nr. 2 SportFG SH korrespondiert das in § 1 Nr. 2 SportFG SH normierte Ziel, den LSV und seine Mitglieder in die Lage zu versetzen, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten. Die Sicherung und Verbesserung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfolgte in einer Vielzahl von Handlungsfeldern, die der LSV in beachtlicher Breite bearbeitet hat.

Im Bereich von Finanzen und Verwaltung kommen der institutionellen Förderung, der Investitionsförderung, der Sportversicherung für sporttreibende Mitglieder, der Regelung der GE-MA-Gebühren sowie der Digitalisierung tragende Bedeutung zu. Der LSV stellte hierzu in seiner Stellungnahme eine umfassende Bestandsaufnahme der Voraussetzungen vor und dokumentierte, dass die hierfür bereitgestellten Mittel zielgerichtet zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Mitgliedsorganisationen eingesetzt wurden.<sup>32</sup>

Besondere Aufmerksamkeit widmete der LSV den speziellen Aktivitäten zugunsten des Nachwuchsleistungssports. In Umsetzung der SEP und unter Inanspruchnahme der Zusatzförderung nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 SportFG SH erfolgte ein systematischer Auf- und Ausbau des Landesstützpunktsystems. Im Jahr 2025 konnten 40 Standorte aus 15 Sportarten im olympischen Bereich sowie ein weiterer Standort für den paralympischen Sport und das Landesleistungszentrum Bad Malente/Trappenkamp für die Jahre 2025 bis 2028 anerkannt werden. Die Mitfinanzierung des Landesstützpunktsystems und des Landesleistungszentrums Bad Malente und Trappenkamp wurde durch Zuwendungsbescheide über 600.000,- € für das Jahr 2024 sowie über insgesamt 2.400.000,- € für die Jahre 2025 bis 2028 – in jährlichen Teilbeträgen von je 600.000,- € – sichergestellt.<sup>33</sup> Auf dieser Grundlage konnten leistungsstarke Trainingsgruppen gebildet, die vereinsübergreifende Zusammenarbeit im Nachwuchsleistungssport intensiviert und qualifiziertes Trainerpersonal verfügbar gehalten werden.

Hervorzuheben ist ferner die Entwicklung des Team Schleswig-Holstein, in dem Spitzen- und Perspektivathletinnen und -athleten aus dem Nachwuchsbereich auf Grundlage ihres Kaderstatus' gefördert werden. Die Zahl der geförderten Athletinnen und Athleten konnte von 26 im Jahre 2021 auf 50 im Jahre 2025 nahezu verdoppelt werden, sodass nunmehr alle Athletinnen und Athleten aus einem Bundeskader der olympischen Spitzenverbände mit Vereinsmitgliedschaft in Schleswig-Holstein finanzielle Unterstützung erhalten. Im Ergebnis dieser strukturellen Unterstützung gewannen die Sportlerinnen und Sportler aus dem Team Schles-

---

<sup>32</sup> Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 11 ff.

<sup>33</sup> Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 12 f.

wig-Holstein bei den Olympischen Spielen 2024 je zwei Gold- und Silbermedaillen sowie eine Bronzemedaille – ein bemerkenswerter Erfolg eines flächenmäßig kleinen Bundeslandes an der Gesamtbilanz der deutschen Olympiamannschaft.<sup>34</sup>

Zum Aufbau einer landesweiten Trainingsstruktur entwickelte der LSV einen neuen Vergütungsrahmen für das Trainerpersonal im Nachwuchsleistungssport, der eine nach Aufgabengebiet, Berufsqualifikation und Beschäftigungsdauer differenzierte Bezuschussung in Orientierung angelehnt an den Förderhöhen des TV-L (E7 bis E13) vorsieht. Aktuell werden zehn Vollzeitstellen und sechs Teilzeitstellen bezuschusst; der Auf- und Ausbau einer flächendeckenden hauptberuflichen Landestrainerinnen- und Trainerstruktur bleibt eine fortlaufende Aufgabe und wird im 2. Teil der Stellungnahme als Mehrbedarf eingeordnet.<sup>35</sup>

*Bewertung der Zweckerreichung:* Die Sicherung und Verbesserung der Voraussetzungen für die nachhaltige Tätigkeit des organisierten Sports im Sinne des § 3 Nr. 2 SportFG SH ist im Berichtszeitraum erkennbar gelungen. Der systematische Ausbau des Landesstützpunktsystems, die Verdopplung der durch das Team Schleswig-Holstein geförderten Athletinnen und Athleten, die sportlichen Erfolge bei den Olympischen Spielen 2024 sowie die geordnete Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Finanzen und Verwaltung belegen, dass der LSV seinen gesetzlichen Auftrag in diesem Zweck nachweislich und in messbarer Weise erfüllt hat.

### **2.2.3 Erhalt und Verbesserung der Infrastruktur von Sportstätten (§ 3 Nr. 3 SportFG SH)**

Der Zweck nach § 3 Nr. 3 SportFG SH — der Erhalt und die Verbesserung der Sportstätteninfrastruktur — ist von zentraler Bedeutung für die Zielerreichung nach § 1 Nr. 1 und Nr. 2 SportFG SH. Eine funktionsfähige und zeitgemäße Sportinfrastruktur ist Voraussetzung dafür, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung haben und ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot gewährleistet werden kann.

Der LSV entwickelte unmittelbar nach Inkrafttreten des SportFG SH im Jahre 2022 einen „3-Jahres-Plan“ zur konzeptionellen Unterstützung zweckentsprechender Baumaßnahmen und zur strukturierten Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel. Die Konkretisierung der Investitionsbedarfe und die anschließende Zuschussgewährung erfolgten sorgfältig: Sie beruhten auf einer Begehung durch den baufachlichen Berater des LSV und auf einer Differenzierung der Baumaßnahmen nach drei Kategorien von Investitionsbedarfen. Zur obersten Priorität A zählten vordringliche und unaufschiebbare Maßnahmen — namentlich zur Beseitigung von Unfallgefahren, zur Erfüllung behördlicher Auflagen einschließlich der Arbeitsschutzanforderungen, zur Erhaltung der Bausubstanz und technischer Anlagen, zur Erfüllung von Hygieneanforderungen sowie zur Beseitigung umweltschädlicher oder betriebshindernder Schäden. Die Bezuschussung dieser Maßnahmen wurde jeweils vor Ablauf des Vorjahres beschlossen, um den Mittelempfängern eine frühzeitige Planung zu ermöglichen. Die mittlere Priorität B, C und D — nach Jahren aufgeteilt — umfasste Maßnahmen zum weiteren Funktions- und Bausubstanzerhalt sowie zur Sicherstellung der betrieblichen Abläufe in den kommenden fünf Jahren, sofern sie nicht bereits in die oberste Kategorie eingestuft wurden. Schließlich gewährte der LSV einen jährlichen pauschalen Unterhaltszu-

<sup>34</sup> Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 14.

<sup>35</sup> Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 15 ff.

schuss, dessen Höhe im Einzelfall für jede Liegenschaft nach den „Richtlinien für Landesbauten“ entsprechend ihrer Größe bemessen wurde.<sup>36</sup>

Die Stellungnahme behandelt sodann die Liegenschaften des LSV – namentlich das Haus des Sports in Kiel und das Sport- und Bildungszentrum in Bad Malente –, weitere Liegenschaften mitgliederstarker Sportverbände sowie die vereinseigenen Anlagen.<sup>37</sup> Die in der Förderpraxis vorgesehene investive Mittelverwendung korrespondiert mit dem gesetzlichen Zweck; die fortlaufende Konkretisierung erfolgt im Rahmen der vom LSV geschaffenen Priorisierungs- und Begehungssystematik.

*Bewertung der Zweckerreichung:* Der Erhalt und die Verbesserung der Sportstätteninfrastruktur werden durch den LSV strukturiert und am Bedarf orientiert verfolgt. Mit der unmittelbar nach Inkrafttreten des SportFG SH eingeführten Priorisierungs- und Begehungssystematik wurde ein verfahrensmäßig belastbarer Rahmen geschaffen, der die zweckgerechte Verwendung der investiven Mittel sicherstellt. Die Frage einer hinreichenden Auskömmlichkeit der hierfür bereitgestellten Mittel ist davon zu unterscheiden und wird unter Buchstabe 2.3 behandelt; die Zweckerfüllung im Sinne des § 3 Nr. 3 SportFG SH ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als gegeben anzusehen.

#### **2.2.4 Stärkung von Ehrenamt und bürgerschaftlicher Mitwirkung (§ 3 Nr. 4 SportFG SH)**

Die Stärkung des Ehrenamts und der bürgerschaftlichen Mitwirkung gemäß § 3 Nr. 4 SportFG SH ist von einer über die unmittelbaren Ziele des SportFG SH hinausgehenden Bedeutung für das gesamte Gemeinwesen in Schleswig-Holstein, denn das Ehrenamt findet im organisierten Sport in besonderem Maße sein Zuhause. Zur Erfüllung dieses Zwecks unterhielt der LSV das Bildungswerk als zentrale Plattform der Qualifizierungsangebote und bot über dieses umfassende und zielgerichtete Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung an.

Im Zentrum der Qualifizierungsmaßnahmen standen die Lizenzausbildungen nach dem Standard des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), insbesondere die Lizenzausbildung zur Übungsleiterin beziehungsweise zum Übungsleiter C Breitensport. Diese umfasst in der Regel 120 Lerneinheiten und gliedert sich in einen Grundlehrgang, einen Aufbaulehrgang sowie einen Schwerpunktkurs. Ergänzend wurden sportartspezifische Trainerinnen- und Trainerlizenzen über die jeweiligen Landesfachverbände angeboten und vom LSV koordiniert; Gültigkeitsverlängerungen bereits erworbener Lizenzen rundeten das Angebot ab.<sup>38</sup>

Daneben hielt das Bildungswerk Fortbildungen zu Vereinsmanagement und Vereinsentwicklung vor, die der Professionalisierung der ehrenamtlich Engagierten und der nachhaltigen Vereinsentwicklung dienten. Hervorzuheben sind unter anderem das Seminar „Engagement neu denken“ zur Mitgliederbindung und zur Gewinnung neuer Engagierter, ein Modul zu steuerrechtlichen Fragen (Ehrenamtspauschale, Freibeträge, Aufwandsentschädigung) sowie die Veranstaltungsreihe „Zukunftsfähige Vereinsarbeit“. Schulungen zu „Integration und Vielfalt“ qualifizierten Ehrenamtliche für die Arbeit in einer vielfältigen Teilnehmenden-Struktur

<sup>36</sup> Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 22 f.

<sup>37</sup> Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 23 ff.

<sup>38</sup> Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 29 f.

und stärkten die Vereine als inklusive Orte.<sup>39</sup> Ergänzend wurden digitale und flexible Lernformen entwickelt: Online-Seminare zu thematischen Schwerpunkten, Blended-Learning-Formate in den Ausbildungsmodulen sowie Online-Selbstlernkurse ermöglichen ein zeit- und ortsunabhängiges Lernen, das der besonderen Belastungssituation des Ehrenamts Rechnung trägt.

Zur strukturellen Untermauerung dieser Arbeit richtete der LSV im Sommer 2023 eine zusätzliche halbe und unbefristete Personalstelle im Bildungswerk mit der Zuständigkeit für die Ehrenamtsqualifizierung und Vereinsmanagementförderung ein; zur Deckung der entsprechenden Personalkosten wurden jährlich rund 35.000,- € im Haushalt veranschlagt. Die Aufgaben dieser Stelle erstrecken sich unter anderem auf den Ausbau der Aus- und Fortbildungen für Vereinsmanagement und Ehrenamt unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona- und Energiekrise sowie auf die Konzeption niedrigschwelliger Qualifizierungsangebote.<sup>40</sup>

*Bewertung der Zweckerreichung:* Mit dem Bildungswerk hält der LSV eine dauerhafte Infrastruktur zur Qualifizierung des Ehrenamts vor, die das gesamte Spektrum vom DOSB-konformen Lizenzerwerb über Vereinsmanagement-Fortbildungen bis hin zu digitalen und flexiblen Lernformen abdeckt. Die zusätzliche Personalstelle im Sommer 2023 dokumentiert darüber hinaus eine strukturelle Verstärkung der Ehrenamtsarbeit. Der LSV nimmt seinen gesetzlichen Auftrag zur Stärkung des Ehrenamts und der bürgerschaftlichen Mitwirkung im Sinne des § 3 Nr. 4 SportFG SH umfassend und nachweislich wahr.

### **2.2.5 Gleichstellung unabhängig von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung (§ 3 Nr. 5 SportFG SH)**

Der Zweck nach § 3 Nr. 5 SportFG SH knüpft an die „Bremer Erklärung“ der Sportministerkonferenz vom 12. November 2020 an und zielt auf die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen am Sport unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung. Die Verfolgung dieses Zwecks entfaltet eine Impulswirkung für das gesamte Gemeinwesen. Der LSV entfaltete in diesem Handlungsfeld eine breite und kontinuierliche Tätigkeit.

Zentrales Instrument ist der Gleichstellungsbericht, in dem der LSV über die Entwicklung der Geschlechterverteilung im Verband und in den Mitgliedsorganisationen sowie über den Stand der Zielerreichung der nach einem Gleichstellungsplan getroffenen Maßnahmen unterrichtet. Die im Gleichstellungsplan angestrebte Repräsentanz von mindestens 30 % Männern und Frauen in den Organen und Führungspositionen des LSV wurde realisiert: Im Jahre 2023 lag der Männeranteil im Präsidium bei 57 % und der Frauenanteil bei 43 %; im Gesamtvorstand bei 58 % zu 42 %. Von den insgesamt sechs ständigen und nichtständigen Ausschüssen des LSV konnten zwei paritätisch besetzt werden; in zwei weiteren wurde die angestrebte Mindestrepräsentanz von 30 % erreicht. In der Geschäftsstelle bestand im Jahre 2023 mit einem Frauenanteil von 68 % und einem Männeranteil von 31 % (divers 1 %) ein insgesamt sehr hoher Frauenanteil.<sup>41</sup>

---

39 Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 30 f.

40 Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 31 f.

41 Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 34 f.

Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit führte der LSV das Projekt „Frauen fit für die Führung“ durch, das die Strukturen und Rahmenbedingungen im organisierten Sport beleuchtete und Vorschläge für die Gewinnung von Frauen für Führungspositionen erarbeitete. Im Jahre 2024 nahmen drei Fachverbände und zwei Vereine an dem Projekt teil; die Gesamtfinanzierung belief sich im Förderzeitraum vom 01. November 2022 bis zum 31. Dezember 2024 auf 62.064,35 € (Eigenmittel des LSV 12.412,87 €, beantragte Landeszuwendung 49.651,48 €). Ergänzend wurde das Projekt „GenderTIME“ als spezifisches Schulungs- und Fortbildungsangebot zu Gleichstellung und Gewaltschutz im Sport durchgeführt. Schließlich verleiht der LSV in jedem ungeraden Jahr den mit 1.000,- € dotierten Gleichstellungs-Preis für Geschlechter- und Chancengerechtigkeit, mit dem Personen, Vereine und Verbände ausgezeichnet werden, die sich für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im Sport engagieren.<sup>42</sup>

Der wachsenden Bedeutung dieser Aufgabe trug der LSV auch personell Rechnung: Ausgehend von einer 0,39-Stelle im Jahr 2023 wurde die Personalstelle Referent\*in Gleichstellung zunächst auf eine 0,5-Stelle im Jahr 2024 und sodann weiter auf eine 0,75-Stelle aufgestockt.<sup>43</sup> Diese sukzessive Aufstockung dokumentiert die strategische Priorisierung des Gleichstellungsthemas innerhalb des LSV.

*Bewertung der Zweckerreichung:* Der LSV verfolgt den Zweck der Gleichstellung nach § 3 Nr. 5 SportFG SH in vorbildlicher Breite und mit erkennbaren strukturellen Resultaten: Erreichung der 30-Prozent-Repräsentanzquote in Organen und Führungspositionen, paritätische Besetzung mehrerer Ausschüsse, sukzessive Aufstockung der Personalkapazitäten von 0,39 auf 0,75 Stellenanteile, etablierte Projekt- und Auszeichnungsformate sowie eine kontinuierliche Berichterstattung im Gleichstellungsbericht. Der Gesetzeszweck ist im Berichtszeitraum auch unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeit, Wirkungen in diesem Bereich vollständig zu quantifizieren, ersichtlich erreicht.

### **2.2.6 Inklusion und Integration (§ 3 Nr. 6 SportFG SH)**

Die Sportförderung bezweckt nach § 3 Nr. 6 SportFG SH, Menschen mit und ohne Behinderungen sowie Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte die gemeinsame Sportausübung zu ermöglichen und sozial benachteiligten Menschen den Zugang zum Sport zu eröffnen. Dieser Zweck konkretisiert das landesverfassungsrechtliche Bekenntnis zur Inklusion und die grundlegende Bedeutung der Integration für das gesamte Gemeinwesen in Schleswig-Holstein.

---

42 Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 35 f. (Finanzierungsplan „Frauen fit für Führung“ – Förderzeitraum 01.11.2022 bis 31.12.2024).

43 Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 37.

Im Bereich der Inklusion ergriff der LSV zahlreiche und vielfältige Maßnahmen. Hierzu zählt der Aufbau eines landesweiten Beratungsnetzwerks aus Inklusionskoordinator\*innen in den Kreissportverbänden, das in zwölf Kreisen mit einer Anschubförderung umgesetzt wurde; vier Kreise sind zwischenzeitlich in die Eigenverantwortung übergegangen – ein bemerkenswerter Beleg für die nachhaltige Verstetigung der Beratungsstrukturen. Ergänzend entwickelte der LSV einen Fortbildungskatalog zur Qualifizierung von Übungsleiter- und Organisatorpersonal und Interessierten mit mehr als 30 dauerhaft abrufbaren Angeboten. Hinzu trat eine systematische Sensibilisierung in den eigenen Arbeitsbereichen sowohl des LSV als auch der Sportjugend Schleswig-Holstein mit dem Fokus auf die Verbesserung der Barrierefreiheit bei digitalen Angeboten und Veranstaltungen, in Sportstätten und auf Homepages sowie auf Veranstaltungsformaten wie dem Tag des Sports, der Fit&Fun Tour und dem Deutschen Sportabzeichen.<sup>44</sup>

Im Bereich der Integration verfolgte der LSV Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen Sportausübung von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte sowie zur Öffnung des Sports für sozial benachteiligte Menschen. Hierzu zählten insbesondere drei „Fit für die Vielfalt“-Wochenendseminare jährlich (seit 2022) mit dem Bildungsschwerpunkt „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, vier bis sechs Coachingseminare pro Jahr sowie eine Übungsleiterinnenausbildung für Frauen mit Flucht- und Migrationsbiografie. Mit der „Sparkassen Fairplay Soccertour“ hielt der LSV ein niedrigschwelliges Angebot vor, das einen Beitrag zur gesellschaftlichen Partizipation vulnerabler Bevölkerungsgruppen leistete; das Modul „Sportmobil“ ermöglichte die Verleihung von Bussen an Stützpunktvereine zur Durchführung integrativer Veranstaltungen. Mit dem Projekt „Sport für Alle – Sport mit Geflüchteten“ wurde ein dauerhaft etabliertes Integrationsformat fortgeführt; dessen Wirkung wurde im Jahr 2023 durch die „Dokumentation Sport für Alle 2020–2023“ und im Herbst 2024 durch eine qualitative Studie zur Wirkungslogik aus Sicht der Integrationslots\*innen evaluiert; für das Jahr 2026 ist eine ergänzende quantitative Wirkungsstudie geplant.<sup>45</sup>

*Bewertung der Zweckerreichung:* Der LSV entfaltet im Bereich der Inklusion und Integration eine sehr breite und in Teilen überdurchschnittlich nachhaltig wirkende Tätigkeit. Insbesondere die Übernahme der zunächst landesseitig angeschobenen Inklusionsstrukturen in die Eigenverantwortung von vier Kreissportverbänden stellt einen messbaren Erfolg der gemeinsamen Bemühungen dar; die zweimalige extern angelegte Wirkungsevaluation des Projekts „Sport für Alle – Sport mit Geflüchteten“ belegt zudem eine ungewöhnlich konsequente Selbstreflexion in der Integrationsarbeit. Der Zweck nach § 3 Nr. 6 SportFG SH wird damit im Berichtszeitraum erkennbar erreicht.

## **2.2.7 Schutz und Stärkung der Integrität des Sports (§ 3 Nr. 7 SportFG SH)**

Der Schutz und die Stärkung der Integrität des Sports im Sinne des § 3 Nr. 7 SportFG SH — insbesondere durch Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und gegen Doping — ist Grundlage für die Glaubwürdigkeit und Anerkennung des Sports in Staat und Gesellschaft. Der LSV entfaltete in diesem Handlungsfeld eine herausragend umtriebige und zum Teil bundesweit beispielgebende Tätigkeit.

---

<sup>44</sup> Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 38.

<sup>45</sup> Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 40 ff. und S. 43.

Zur Vorbeugung und Abwehr interpersonaler Gewalt im Sport setzte der LSV das nationale Konzept im Themenfeld Safe Sport (Stufenplan des DOSB und der dsj, Zukunftsplan Safe Sport, vorbereitende Maßnahmen zur Implementierung des Safe Sport Codes) konsequent um. Bemerkenswert ist, dass der LSV bereits vor dem Beschluss der DOSB-Mitgliederversammlung vom Dezember 2024 zur Einführung des Safe Sport Codes eine geschäftsreichsübergreifende Arbeitsgruppe „Safe Sport“ eingerichtet hatte. Den Kern dieser Arbeitsgruppe bildet das vom Land mit jährlich 235.000,- € geförderte Programm „Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit“ (SgGIF), das bereits seit Anfang der 1990er Jahre Präventionsmaßnahmen wie Fachtage, Fanprojekte oder Sensibilisierungsmaßnahmen umsetzt und die Mitgliedsorganisationen berät.<sup>46</sup>

Aus der Arbeitsgruppe heraus entstand ein „Strategiepapier Safe Sport“, das das Selbstverständnis und die strategischen Ziele im Themenfeld benennt und sechs Handlungsfelder definiert, aus denen sich entsprechende Maßnahmen ableiten lassen. Im November 2025 wurde das Strategiepapier durch den Vorstand des LSV verabschiedet; die Geschäftsleitung wurde mit der weiteren operativen Umsetzung beauftragt. Als zentrale Maßnahme wurde eine neue Personalstelle als „Ansprechperson interpersonale Gewalt“ eingerichtet, die Betroffenen und anderen interessierten Personen fachkundig zur Seite steht; die Stelle konnte zum 1. Januar 2026 besetzt werden.<sup>47</sup>

Weitere Maßnahmen gegen insbesondere sexualisierte Gewalt kamen hinzu: Geförderte Landesfachverbände wurden verpflichtet, entsprechende Schutzkonzepte vorzulegen; gefördertes Trainerpersonal hatte ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nachzuweisen. Die Initiative „Aktiv im Kinder- und Jugendschutz“ flankiert den Safe-Sport-Prozess durch Sensibilisierung, Beratung und Qualifizierung. Im Bereich der Dopingprävention besteht eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit mit der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) in Bonn: Der LSV bringt sich im Netzwerk GEMEINSAM GEGEN DOPING ein und ist mit Sitz und Stimme des Geschäftsführers Leistungssport dauerhaft in der Kommission Prävention vertreten. Bei der Vergabe von Fördermitteln an die Landesfachverbände und Athlet\*innen wird die strenge Einhaltung aller Anti-Doping-Fördervoraussetzungen sichergestellt; die geförderten Athlet\*innen werden zur Teilnahme an den umfangreichen E-Learning-Kursen der NADA verpflichtet. Ergänzend richteten sich weitere Maßnahmen gegen Diskriminierung und auf die Förderung der Demokratie: Hierzu gehörten das Vorhalten speziell geschulter Personen für die Beratung von Vereinen und Verbänden, die Weiterentwicklung von Maßnahmen und Angeboten zum Schutz vor Diskriminierung (etwa Fachtage) sowie die Entwicklung entsprechender Schutzkonzepte und Informationsmaterialien.<sup>48</sup>

*Bewertung der Zweckerreichung:* Im Bereich der Integrität des Sports leistet der LSV eine in jeder Hinsicht vorbildliche Arbeit. Die proaktive Einrichtung der Arbeitsgruppe Safe Sport noch vor dem entsprechenden DOSB-Beschluss, die Verabschiedung eines umfassenden Strategiepapiers, die zeitnahe Besetzung der neuen Personalstelle, die langjährige Verstetigung des SgGIF-Programms sowie die dauerhafte Zusammenarbeit mit der NADA dokumentieren ein operatives Umsetzungsniveau, das deutlich über das bloße Erfüllen gesetzlicher

---

<sup>46</sup> Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 45.

<sup>47</sup> Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 45 f.

<sup>48</sup> Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 46.

Mindestanforderungen hinausgeht. Der Zweck nach § 3 Nr. 7 SportFG SH wird im Berichtszeitraum vollumfänglich erreicht.

### **2.2.8 Berücksichtigung von Umweltbelangen und Tierschutz (§ 3 Nr. 8 SportFG SH)**

Der Zweck nach § 3 Nr. 8 SportFG SH — die Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes sowie der Schutz des Tierwohls — dient der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, deren Schutz nach Art. 11 der Landesverfassung Schleswig-Holstein und Art. 20a Grundgesetz Verfassungsrang genießt. Der LSV unterstützte seine Mitgliedsorganisationen in diesem Bereich durch eigene Programme und durch die Umsetzung von Vereinbarungen mit dem Land Schleswig-Holstein.

Mit dem Sport-Audit SH stellt der LSV seinen Mitgliedern ein strukturiertes Instrument zur Verfügung, den Natur- und Umweltschutz im Vereins- beziehungsweise Verbandsbetrieb in einem fortlaufenden Prozess zu verbessern. Das Audit folgt einer an die Ehrenamtsstruktur angepassten Systematik gemäß EMAS beziehungsweise ISO 14001 und gliedert sich in vier aufeinander aufbauende Stufen: Während die ersten beiden Stufen der Identifikation strafrelevanter Tatbestände, von Ordnungswidrigkeiten oder Umweltrisiken dienen und auf deren Beseitigung sowie auf rechtskonformes Handeln zielen, widmet sich die dritte Stufe der Qualität der Vereinsentwicklung und der Öffentlichkeitsarbeit; die abschließende vierte Stufe eröffnet den teilnehmenden Vereinen und Verbänden die Möglichkeit einer offiziellen EMAS-Begutachtung beziehungsweise ISO-Zertifizierung. Der LSV begleitet die teilnehmenden Vereine und Verbände in allen Stufen durch Workshops und überprüft die eingeführte Managementsystematik im Rahmen verbindlicher Überwachungsaudits. Jährlich erhalten bis zu 15 Vereine und Verbände eine kostenfreie Teilnahme.<sup>49</sup>

*Bewertung der Zweckerreichung:* Mit dem Sport-Audit SH stellt der LSV seinen Mitgliedsorganisationen ein strukturiertes, an internationalen Standards (EMAS, ISO 14001) orientiertes und an die Ehrenamtsstrukturen angepasstes Instrument zur Verfügung. Da Wirkungen im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes ihrer Natur nach erst mittel- und langfristig in messbarer Weise hervortreten, ist hier zunächst auf das Tätigwerden des LSV abzustellen; die fortlaufende Bereitstellung des Audits, die strukturierte Begleitung der teilnehmenden Vereine und die jährliche Kapazität von bis zu 15 kostenfreien Plätzen belegen, dass der Zweck nach § 3 Nr. 8 SportFG SH zielgerichtet und sachgerecht verfolgt wird.

### **2.2.9 Zwischenfazit**

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Erreichung der in § 1 SportFG SH normierten Ziele und der in § 3 SportFG SH konkretisierten Zwecke im Berichtszeitraum 2022 bis 2025 in einer Breite und Tiefe dokumentiert ist, die einer intensiven Prüfung standhält. Über alle acht Zwecke des § 3 SportFG SH hinweg hat der LSV eine umtriebige und in vielen Bereichen über das gesetzlich Geforderte hinausgehende Tätigkeit entfaltet.

Wo Wirkungen quantifizierbar sind, lassen sich messbare Verbesserungen feststellen: Der Mitgliederzuwachs der LSV-Mitgliedsorganisationen um 22.696 Mitgliedschaften beziehungsweise 2,87 % im Jahresvergleich 2024/2025 – und um rund 9,9 % gegenüber dem coronabedingten Tiefpunkt im Jahr 2021 – belegt eine nachhaltige Erholung und Erweiterung der

---

49 Vgl. LSV-Stellungnahme, S. 48.

Sportangebote; die Verdopplung der durch das Team Schleswig-Holstein geförderten Athletinnen und Athleten von 26 auf 50 sowie die olympischen Erfolge des Jahres 2024 mit insgesamt fünf Medaillen dokumentieren den Erfolg der gestärkten Nachwuchs- und Leistungssportstrukturen; die Ausweitung der Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, die Mitgliederbindungsquote von 20 bis 25 % in den geförderten Kursangeboten, die 556 finanziell geförderten Kursangebote im Gesundheits- und Präventionssport, die Erreichung der 30-Prozent-Repräsentanzquote und teils paritätische Besetzung in den Gremien des LSV sowie die Übernahme von ursprünglich angeschobenen Inklusionsstrukturen in die Eigenverantwortung von vier Kreissportverbänden treten als weitere belastbare Indikatoren hinzu.

Wo Wirkungen sich der unmittelbaren Quantifizierung entziehen – namentlich in den Bereichen Gleichstellung, Integrität des Sports sowie Umwelt- und Klimaschutz –, dokumentiert das Tätigwerden des LSV eine sachgerechte und im Einzelfall sogar vorbildliche Aufgabewahrnehmung: die strukturelle Verankerung von Gleichstellungsmaßnahmen einschließlich der personellen Aufstockung der zuständigen Stelle, das proaktive Vorgehen im Bereich Safe Sport bereits vor dem entsprechenden DOSB-Beschluss, die Verabschiedung eines Strategiepapiers, die Einrichtung einer eigenen Ansprechperson für interpersonale Gewalt sowie die strukturierte Anbindung des Umweltmanagements an internationale Standards über das Sport-Audit SH belegen, dass die Zwecke des SportFG SH operativ unterlegt werden.

Über die einzelnen Zwecke hinaus erweist sich der LSV nach dem Befund des 1. Teils seiner Stellungnahme als ein an den gesetzlichen Vorgaben orientierter, strukturell verlässlicher und proaktiv handelnder Partner des Landes. Dies zeigt sich namentlich in der konsequenten Ausrichtung der Berichtsstruktur an der Zwecksystematik des § 3 SportFG SH, in der Verstärkung von Beratungs-, Qualifizierungs- und Schutzstrukturen über bloße Einzelmaßnahmen hinaus, in der personellen Untermauerung neuer Aufgaben sowie in der Vornahme von Maßnahmen, die zeitlich der bundesweiten Entwicklung – etwa dem DOSB-Beschluss zum Safe Sport Code – vorausgehen.

Im Hinblick auf das durch § 6 SportFG SH eröffnete Prüfprogramm ist damit festzuhalten, dass sich das SportFG SH in seiner ersten und grundlegenden Dimension – der Erreichung der Ziele und Zwecke des Gesetzes – im Berichtszeitraum vollumfänglich bewährt hat. Der LSV hat sich als der vom Gesetzgeber vorgesehene zentrale Adressat der institutionellen Förderung als verlässlicher, zielorientierter und in seiner operativen Umsetzungskraft beachtlicher Partner des Landes erwiesen, der in der Lage ist, das SportFG SH zum Wohle der Sportlandschaft in Schleswig-Holstein umzusetzen. Die Frage der Höhe der Fördermittel und der Mehrbedarfe zur weiteren Umsetzung der SEP ist hiervon zu unterscheiden und Gegenstand des folgenden Punktes.

## 2.3 Mehrbedarfe

Gegenstand der Evaluierung nach § 6 SportFG SH ist neben der Erreichung der Ziele und Zwecke des Gesetzes ausdrücklich „insbesondere die Höhe der Fördermittel zugunsten des Landessportverbandes mit Blick auf dessen Mehrbedarf zur Umsetzung der Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung“.<sup>50</sup> Das Gesetz verknüpft damit die Frage der Mittelhöhe normativ mit dem Mehrbedarf zur Umsetzung der SEP. Der nachfolgende Bewertungspunkt greift die-

---

50 SportFG SH; Gesetzesbegründung in LT-Drs. 19/3270, dort insb. die Begründung zu § 6.

se gesetzliche Verknüpfung auf und behandelt die vom LSV geltend gemachten Mehrbedarfe als eigenständigen Untersuchungsgegenstand.<sup>51</sup>

Die Grundförderung nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 SportFG SH (10 Mio. € jährlich) dient der Wahrnehmung der bisherigen Aufgaben des LSV; die Zusatzförderung nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 SportFG SH (1 Mio. € jährlich) soll den LSV in die Lage versetzen, seinen zukünftigen Aufgaben insbesondere nach der SEP gerecht zu werden, und orientiert sich der Höhe nach am prognostizierten Mehrbedarf zur Entwicklung des „Sportlandes Schleswig-Holstein“.<sup>52</sup> Der LSV macht in seiner Stellungnahme geltend, dass die tatsächlichen, nach Handlungsfeldern berechneten Mehrbedarfe die Zusatzförderung von 1 Mio. € jährlich deutlich überstiegen; diese Prognose habe sich bereits für den Zeitraum 2022-2025 bestätigt.<sup>53</sup> Diese Mehrbedarfe werden nachfolgend dargestellt und bewertet. Danach wird auf die vorgetragenen sonstigen – nicht unmittelbar mit der SEP verbundenen Mehrbedarfe eingegangen (s.u. 2.3.2)

### **2.3.1 Mehrbedarfe zur Umsetzung der Sportentwicklungsplanung**

Der LSV gliedert seine Mehrbedarfe nach Handlungsfeldern. Die nachfolgende Darstellung folgt dieser Systematik und ordnet die jeweils geltend gemachten Beträge ein. Soweit der LSV Bedarfe nicht beziffert hat, wird dies ausdrücklich kenntlich gemacht.

#### **2.3.1.1 Nachwuchs- und Leistungssport**

Im Bereich des Stützpunktsystems trägt der LSV vor, die Investitionen in den Betrieb der Landesstützpunkte künftig an die allgemeine Preisentwicklung anpassen zu müssen; ein hierfür notwendiger Mehrbedarf könne „noch nicht genau beziffert“ werden. Für die Trainerinnen- und Trainerstruktur beziffert der LSV den Mehrbedarf bei gleichbleibender Stellenzahl (10 Vollzeit-, 6 Teilzeitstellen) auf jährlich rund 160.000 €; bei Umsetzung eines neuen, an den TV-L-Entgeltgruppen E7 bis E13 orientierten Vergütungsrahmens und einem Aufwuchs auf 25 Vollzeitäquivalente werde ein jährlicher Mehrbedarf von bis zu 830.000 € geltend gemacht.<sup>54</sup>

Hinsichtlich des Team SH (individuelle Förderung der Kaderathletinnen und -athleten) trägt der LSV vor, dass die Zahl der geförderten Athletinnen und Athleten von 26 (2021) auf 50 (2025) gestiegen sei und sich hieraus ein perspektivischer Mehrbedarf ergebe; eine Erhöhung der monatlichen Fördersumme (derzeit 300 €/Monat bzw. 3.600 €/Jahr je Athletin/Athlet) wird angestrebt, ohne dass insoweit ein konkreter Betrag benannt wird.<sup>55</sup>

#### **2.3.1.2 Breiten- und Gesundheitssport**

Der LSV trägt vor, die Handlungsempfehlungen im Bereich Gesundheits-, Präventions- und Breitensport hätten trotz erheblicher Drittmittel nicht optimal umgesetzt werden können. Für

51 § 6 SportFG SH; vgl. LT-Drs. 19/3270, Begründung zu § 6.

52 § 4 Absatz 1 Nr. 1 SportFG SH (Grundförderung 10 Mio. €) und § 4 Absatz 1 Nr. 2 SportFG SH (Zusatzförderung 1 Mio. €).

53 LSV, Stellungnahme „Erfolge der öffentlichen Sportförderung 2022–2025“ (gekürzte Fassung), 2. Teil, S. 51.

54 LSV, Stellungnahme, 2. Teil A. II. (Trainer\*innen), S. 54.

55 LSV, Stellungnahme, 2. Teil A. III. (Team SH), S. 55; aktuelle individuelle Förderhöhe 300 €/Monat bzw. 3.600 €/Jahr, Landesförderung 100.000 €/Jahr seit 2022.

eine kostendeckende Durchführung der bereits entwickelten Kurse und Schulungen wird ein jährlicher Mehrbedarf von 75.000 € geltend gemacht.<sup>56</sup>

#### **2.3.1.3 Schule und Verein sowie Förderprogramm „Kinder in Bewegung“**

Im Programm „Schule und Verein“ berichtet der LSV, dass trotz zahlreicher Maßnahmen (im Jahr 2024 mehr als 500 Maßnahmen in über 100 Vereinen, über 8.000 erreichte Schülerinnen und -schüler) eine flächendeckende Versorgung mit bewegungsorientierten Angeboten nicht geleistet worden sei. Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 werde sich der Bedarf nochmals deutlich verstärken. Der prognostizierte Mehrbedarf erstreckt sich auf die Bereiche Bildung, Beratung und finanzielle Unterstützung der Vereine sowie auf die Aufstockung einer halben Personalstelle. Den Gesamtmehrbedarf beziffert der LSV auf 170.000 € jährlich. Diesem Bedarf hat der Haushaltsgesetzgeber bereits Rechnung getragen, indem der aus dem Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums gewährte Sonderzuschuss „Schule und Verein“ im Haushaltsplan 2026 entsprechend aufgestockt wurde.<sup>57</sup>

Für das Förderprogramm „Kinder in Bewegung“ weist der LSV ein Finanzvolumen von 317.655,05 € (2024) bzw. plangemäß 331.250,00 € (2025) aus und trägt vor, dass steigende Personal- und Sachkosten dem nach der SEP empfohlenen deutlichen Ausbau ab 2026 entgegenstünden; die ursprüngliche Planung eines jährlichen Aufwuchses der Kita-Vereine um bis zu 50 % sei mit den verfügbaren Mitteln nicht realisierbar. Ein konkreter Mehrbedarfsbetrag wird hier nicht ausgewiesen.<sup>58</sup>

#### **2.3.1.4 Jugend und Ehrenamt**

Der LSV trägt vor, dass die überfachliche Jugendarbeit der Sportjugend (u. a. Initiative „JES – Jugend, Ehrenamt, Sport“, Kinder- und Jugendschutz, Safe Sport, Medien- und KI-Kompetenzbildung, Demokratiebildung) zusätzliche Ressourcen benötige und steigende Sach- und Personalkosten den Handlungsspielraum einschränkten. Neben der angestrebten Dynamisierung der Jugendverbandsförderung, die beim Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung verortet ist, hält der LSV insbesondere den Ausbau der Beratungsangebote für Vereine, eine strukturelle Unterstützung bei der Aufgabenbewältigung sowie die Stärkung der Jugendvertretungen in den Kreissport- und Landesfachverbänden für erforderlich. Hierfür wird in der Gesamtbetrachtung ein Mehrbedarf von etwa 100.000 € jährlich angegeben.<sup>59</sup>

#### **2.3.1.5 Systemische Beratung der Mitgliedsorganisationen**

---

56 LSV, Stellungnahme, 2. Teil B. (Breiten- und Gesundheitssport), S. 56.

57 LSV, Stellungnahme, 2. Teil C. (Schule und Verein), S. 57 ff.; die Bezifferung des Gesamtmehrbedarfs auf 170.000 € jährlich findet sich auf S. 59. Zur haushalterischen Deckung vgl. die Aufstockung des Sonderzuschusses „Schule und Verein“ im Haushaltsplan 2026. Zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027.

58 LSV, Stellungnahme, 2. Teil E. (Förderprogramm Kinder in Bewegung), S. 62 ff.; Finanzvolumen 2024: 317.655,05 €, Plan 2025: 331.250,00 €.

59 LSV, Stellungnahme, 2. Teil D. (Jugend und Ehrenamt), S. 60 f.; die Bezifferung des Mehrbedarfs auf etwa 100.000 € jährlich findet sich auf S. 61.

Für die systemische Organisationsberatung der Mitgliedsorganisationen trägt der LSV vor, die Finanzierung sei bis 2029 gesichert; ab 2030 wird ein Mehrbedarf von mindestens 170.000 € jährlich prognostiziert.<sup>60</sup>

#### **2.3.1.6 Impulse zur Vereinsentwicklung**

Im Bereich der Vereinsentwicklung verweist der LSV auf einen wachsenden Beratungsbedarf und ordnet die konkreten Mehrbedarfe teils den vorstehenden Themenbereichen (systemische Beratung, Gesundheit, Schule und Verein) zu. Darüber hinaus benennt der LSV in diesem Handlungsfeld drei eigenständig bezifferte Mehrbedarfe: Zur Sicherstellung der Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Kreissport- und Landesfachverbände sei eine Anhebung der institutionellen Förderung erforderlich; der Aufbau zusätzlicher personeller Kapazitäten wird mit durchschnittlich 0,5 Stellen je Verband kalkuliert, woraus sich bei 69 Verbänden ein jährlicher Mehrbedarf von rund 2.000.000 € ergebe.<sup>61</sup>

Für die Digitalisierung als zentralen Baustein der künftigen Vereinsentwicklung beziffert der LSV den einmaligen, zusätzlichen Finanzbedarf für die Einführung standardisierter Softwarelösungen auf allen Ebenen (Vereine, Verbände, LSV) in den Jahren 2026–2027 auf 2.400.000 € (davon 2.000.000 € Hardware und 400.000 € Verbandssoftware einschließlich Umsetzung).<sup>62</sup> Für weitere Impulse zur Inklusion – insbesondere zur Umsetzung von Barrierefreiheit bei der Gestaltung der Sportstätten – beziffert der LSV den finanziellen Zusatzaufwand zur Erfüllung der Bedarfe inklusiver Vereinsmitglieder auf jährlich 100.000 €. <sup>63</sup>

#### **2.3.1.7 Sportinfrastruktur**

Die Investitionsförderung vereinseigener Anlagen, die der LSV über seine Förderrichtlinien abbildet, beruht auf § 4 Absatz 1 Nr. 1 SportFG SH. Danach werden 20 % der Sportfördermittel – mithin 2.000.000 € – durch das für Sport zuständige Ministerium jährlich per Bescheid zweckgebunden festgelegt; zugleich wird bestimmt, für welche Maßnahmen diese Mittel verwendet werden dürfen. Von diesen Mitteln wurden in den vergangenen Jahren 1.535.000 € für Investitionen in die Sanierung und Modernisierung bestehender vereins- und verbandsangehöriger Sportstätten – einschließlich des Sport- und Bildungszentrums Bad Malente – sowie für die Beschaffung langlebiger Sportgeräte eingesetzt.<sup>64</sup>

Vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Bau-, Energie- und Materialkosten sowie eines weiterhin hohen und vielzähligen Sanierungs- und Modernisierungsbedarfs weist der LSV einen aktuellen jährlichen Mehrbedarf von über 2.250.000 € aus (Bau- und Sanierungsmaßnahmen 1.750.000 €; Geräteförderung 500.000 €).<sup>65</sup> Diesen Mehrbedarf belegt der LSV mit

60 LSV, Stellungnahme, 2. Teil F. (Systemische Beratung der Mitgliedsorganisationen), S. 67.

61 LSV, Stellungnahme, 2. Teil G. (Impulse zur Vereinsentwicklung), S. 68 f.: Anhebung der institutionellen Förderung durch Aufbau personeller Kapazitäten (durchschnittlich 0,5 Stellen je Verband bei 69 Verbänden), jährlicher Mehrbedarf rund 2.000.000 €.

62 LSV, Stellungnahme, 2. Teil H. I. (Investitionsförderung vereinseigener Anlagen), S. 70 f.; zur Antragsübersicht 2021–2025 ferner 1. Teil B. III. 1. (Investitionsförderung), S. 15 f.

63 LSV, Stellungnahme, 2. Teil H. III. (Sport- und Bildungszentrum), S. 72.

64 LSV, Stellungnahme, 2. Teil H. I. (Investitionsförderung vereinseigener Anlagen), S. 70; ferner 1. Teil B. III. 1. (Investitionsförderung), S. 15.

65 LSV, Stellungnahme, 1. Teil B. III. 1. (Investitionsförderung), S. 15; ferner 2. Teil H. I. (Investitionsförderung vereinseigener Anlagen), S. 70 f.

der Entwicklung der nicht bedienten bzw. bewilligungsreifen Anträge (zum 30.11.2025: bewilligungsreife Anträge 1.522.500 €, Anträge gesamt 6.354.200 €).<sup>66</sup> Über den laufenden Mehrbedarf hinaus macht der LSV für die in den Jahren 2024 und 2025 nicht bedienten Förderungen einen einmaligen Bedarf von 3.000.000 € geltend (Bau- und Sanierungsmaßnahmen 2.650.000 €; Geräteförderung 350.000 €).<sup>67</sup> Für das Sport- und Bildungszentrum Bad Malente beziffert der LSV die geplante Grundsanierung der Schwimmhalle (Dach, Fassade, Lüftung und Schwimmbadtechnik) auf mindestens 6.000.000 €; für die Sporthalle desselben Zentrums tritt ein einmaliger Brandschutzbedarf von 500.000 € hinzu.<sup>68</sup> Für das Haus des Sports in Kiel weist der LSV darüber hinaus weitere, im Zuge bereits laufender Maßnahmen zutage getretene Brandschutzbedarfe in Höhe von ca. 2.500.000 € aus, deren Umsetzung für den Zeitraum April 2026 bis September 2027 vorgesehen ist.<sup>69</sup>

Den erfassten Gesamt-sanierungsbedarf vereins- und verbandseigener Sportanlagen gibt der LSV mit rund 80 Mio. € an; hierbei handelt es sich um eine Bestandsgröße, nicht um eine jährliche Größe.<sup>70</sup>

### 2.3.1.8 Übersicht der SEP-bezogenen Mehrbedarfe

Die nachfolgende Tabelle fasst die vom LSV nach Handlungsfeldern geltend gemachten, auf die Umsetzung der SEP bezogenen Beträge zusammen. Sie unterscheidet zwischen jährlich wiederkehrenden Mehrbedarfen (p. a.), einmaligen sowie investiven Bedarfen und Bestandsgrößen. Eine schlichte Addition der Positionen ist methodisch nicht zulässig, da die Beträge unterschiedliche Bezugszeiträume und teils unterschiedliche Mittelgeber (Land, andere Ressorts, Dritte) betreffen und einzelne Positionen vom LSV nicht beziffert wurden.

| Handlungsfeld / Position                                                                                      | Geltend gemachter Mehrbedarf | Art   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-------|
| Nachwuchs- und Leistungssport – Trainer*innenstruktur (laufender Olympiazzyklus, gleichbleibende Stellenzahl) | rd. 160.000 €                | p. a. |
| Nachwuchs- und Leistungssport – Trainer*innenstruktur (Vergütungsrahmen TV-L u. Aufwuchs auf 25 VZÄ; bedingt) | bis zu 830.000 €             | p. a. |
| Breiten- und Gesundheits-                                                                                     | 75.000 €                     | p. a. |

66 LSV, Stellungnahme, 1. Teil B. III. 1. (Investitionsförderung), S. 16 (Tabelle „Gesamt volumen Anträge Investitionsförderung 2021–2025“).

67 LSV, Stellungnahme, 1. Teil B. III. 1. (Investitionsförderung), S. 16; gebündelte Bezifferung im Nachgang zur schriftlichen Stellungnahme.

68 LSV, Stellungnahme, 1. Teil C. I. 2. (Sport- und Bildungszentrum Bad Malente), S. 26; ferner 2. Teil H. III. (Sport- und Bildungszentrum), S. 72. Der Brandschutzbedarf der Sporthalle (500.000 €) wurde vom LSV im Nachgang zur schriftlichen Stellungnahme nachgeliefert.

69 LSV, Stellungnahme, 1. Teil C. I. 1. (Haus des Sports), S. 23 f.

70 LSV, Stellungnahme, 1. Teil C. IV. (Zwischenergebnis), S. 28.

|                                                                                                                          |                   |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------|
| sport (kostendeckende Kurse/Schulungen)                                                                                  |                   |          |
| Schule und Verein (Rechtsanspruch Ganztage ab 2026/2027 ; im Haushaltsplan 2026 gedeckt)                                 | 170.000 €         | p. a.    |
| Förderprogramm „Kinder in Bewegung“ (empfohlener Ausbau ab 2026)                                                         | nicht beziffert   | p. a.    |
| Jugend und Ehrenamt (Dynamisierung Jugendverbandsförderung; aus Mitteln des für Jugend zuständigen Ressorts)             | 100.000 €         | p. a.    |
| Systemische Beratung der Mitgliedsorganisationen (ab 2030)                                                               | mind. 170.000 €   | p. a.    |
| Vereinsentwicklung – institutionelle Förderung der Verbände (0,5 Stellen × 69 Verbände)                                  | rd. 2.000.000 €   | p. a.    |
| Vereinsentwicklung – Inklusion / Barrierefreiheit der Sportstätten                                                       | 100.000 €         | p. a.    |
| Vereinsentwicklung – Digitalisierung (Einführung 2026–2027; Hardware 2.000.000 € + Verbandssoftware 400.000 €)           | 2.400.000 €       | einmalig |
| Sportinfrastruktur – Investitionsförderung, laufender Mehrbedarf (Bau/Sanierung 1.750.000 € + Geräteförderung 500.000 €) | über 2.250.000 €  | p. a.    |
| Sportinfrastruktur – nicht bediente Förderungen 2024–2025 (Bau/Sanierung 2.650.000 € + Geräteförderung 350.000 €)        | 3.000.000 €       | einmalig |
| Sportinfrastruktur – Sport- und Bildungszentrum Bad Malente, Grundsanierung Schwimmhalle                                 | mind. 6.000.000 € | investiv |

|                                                                                                   |                  |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|----------|
| Sportinfrastruktur – Sport- und Bildungszentrum Bad Malente, Sporthalle (Brand-schutz)            | 500.000 €        | einmalig |
| Sportinfrastruktur – Haus des Sports, weitere Brand-schutzmaßnahmen (2026–2027)                   | ca. 2.500.000 €  | investiv |
| Sportinfrastruktur – vereins- und verbandseigene Sport-anlagen, erfasster Ge-samtsanierungsbedarf | rd. 80.000.000 € | Bestand  |

*Tabelle 1: Vom LSV nach Handlungsfeldern geltend gemachte, SEP-bezogene Mehrbedarfe (eigene Zusammenstellung auf Grundlage der Stellungnahme des LSV; Beträge gerundet wiedergegeben).*

### **2.3.2 Weitere, nicht unmittelbar SEP-spezifische Mehrbedarfe**

Neben den vorstehend, auf die Umsetzung der SEP bezogenen geltend gemachten Bedarfen wird ein weiterer Mehrbedarf vorgetragen. Dieser ist nicht unmittelbar einer SEP-Maßnahme in LSV-Federführung zugeordnet, sondern betrifft die Sicherung der allgemeinen Arbeits- und Leistungsfähigkeit des Verbandes. Dieser Bereich ist in der schriftlichen Stellungnahme – insbesondere im ersten Teil im Rahmen der rückschauenden Erfolgskontrolle (Abschnitt B. III. „Finanzen und Verwaltung“, S. 14ff.) – bereits angesprochen und teilweise beziffert; eine zusammenfassende, nach jährlich wiederkehrenden Beträgen gegliederte Gesamtaufstellung hat der LSV demgegenüber erst in nachgelagerten Gesprächen im Anschluss an die schriftliche Stellungnahme vorgelegt. Die auf die Sportinfrastruktur und die Sanierung der verbandseigenen Liegenschaften bezogenen Bedarfe – einschließlich der in den Jahren 2024 und 2025 nicht bedienten Förderungen und der Brandschutzmaßnahme an der Sporthalle des Sport- und Bildungszentrums Bad Malente – sind demgegenüber bereits unter 2.3.1.7 dargestellt und werden hier nicht erneut aufgeführt.

#### **2.3.2.1 LSV-eigenes Personal und Sachkosten**

Für die Sicherung der eigenen Arbeitsfähigkeit macht der LSV einen jährlichen Mehrbedarf von rund 2.000.000 € geltend, der sich auf Personalkosten (1.000.000 €), IT und Digitalisierung (300.000 €), GEMA-Gebühren, VBG-Beiträge und Versicherungen (250.000 €), den laufenden Unterhalt des Hauses des Sports einschließlich Lagergebäude (150.000 €) und des Sport- und Bildungszentrums Bad Malente (150.000 €) sowie allgemeine Sachkostensteigerungen (150.000 €) verteilt. Für zwei dieser Positionen weist die Stellungnahme bereits konkrete Entwicklungen aus: Die vollständig vom LSV getragenen Versicherungsgebühren stiegen von 1.066.610 € (2021) auf 1.155.661 € (2025), wobei der Vertrag mit der ARAG-Sportversicherung zum 1. Januar 2026 bei gleichbleibenden Prämien um zehn Jahre bis zum 31. Dezember 2035 verlängert wurde; die GEMA-Gebühren erhöhten sich von 44.904 € (2021) auf 104.000 € (2025) und werden nach der bis 2029 reichenden Vereinbarung des DOSB auf

voraussichtlich 173.000 € (2029) ansteigen. Die zusammenfassende Bezifferung des jährlichen Mehrbedarfs von 2.000.000 € erfolgte demgegenüber erst nachgelagert.<sup>71</sup>

### 2.3.2.2 Übersicht der sonstigen Mehrbedarfe

Die nachfolgende Tabelle fasst den vorstehend dargestellten, nicht unmittelbar SEP-spezifischen Mehrbedarf zusammen.

| Position                                                  | Betrag                 | Art          |
|-----------------------------------------------------------|------------------------|--------------|
| LSV-eigenes Personal und Sachkosten – Personalkosten      | 1.000.000 €            | p. a.        |
| IT und Digitalisierung (laufend)                          | 300.000 €              | p. a.        |
| GEMA / VBG / Versicherungen                               | 250.000 €              | p. a.        |
| Haus des Sports (inkl. Lagergebäude), laufender Unterhalt | 150.000 €              | p. a.        |
| Sport- und Bildungszentrum Bad Malente, laufender Betrieb | 150.000 €              | p. a.        |
| Allgemeine Sachkostensteigerungen                         | 150.000 €              | p. a.        |
| <b>Zwischensumme</b>                                      | <b>rd. 2.000.000 €</b> | <b>p. a.</b> |

*Tabelle 2: Weiterer, nicht unmittelbar SEP-spezifischer Mehrbedarf des LSV (eigene Zusammenstellung; Beträge gerundet wiedergegeben).*

### 2.3.3 Zusammenführende Gesamtübersicht

Die nachfolgende Tabelle führt die vorstehend geschilderten Mehrbedarfe übersichtlich zusammen und ordnet sie ihrer jeweiligen Bezugsgröße zu (jährlich wiederkehrend, einmalig bzw. investiv, Bestandsgröße). Eine Aufsummierung zu einem einzigen Gesamtbetrag wäre nicht sachgerecht: Die Positionen betreffen unterschiedliche Bezugszeiträume und teils unterschiedliche Mittelgeber; einzelne Bedarfe (Stützpunktsystem, Team SH, Kinder in Bewegung) sind nicht abschließend beziffert, und die obere Bandbreite bei der Trainer\*innenstruktur steht unter dem Vorbehalt einer sportpolitischen Entscheidung über den Stellenaufwuchs. Der Mehrbedarf im Bereich Schule und Verein (170.000 € p. a.) ist bereits gedeckt, nachdem der Haushaltsgesetzgeber den aus dem Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums gewährten Sonderzuschuss „Schule und Verein“ im Haushaltsplan 2026 entsprechend aufgestockt hat; der Mehrbedarf im Bereich Jugend und Ehrenamt (100.000 € p. a.) betrifft mit der Dynamisierung der Jugendverbandsförderung eine Leistung des für Jugend zuständigen Ministeriums und ist der Sportförderung des LSV nicht zuzurechnen. Beide Po-

<sup>71</sup> LSV, Stellungnahme, 1. Teil B. III. 3. (Sportversicherung für sporttreibende Mitglieder), S. 18, und B. III. 4. (GEMA-Gebühren), S. 19; zusammenfassende Bezifferung des Gesamtbetrags im Nachgang zur schriftlichen Stellungnahme.

sitionen sind daher anders zu bewerten als die übrigen, ungedeckten Bedarfe der Sportförderung.

Der erfasste Gesamtsanierungsbedarf vereins- und verbandseigener Sportanlagen von rund 80 Mio. € ist als Bestandsgröße gesondert ausgewiesen und nicht mit den jährlichen Mehrbedarfen vergleichbar.

| Bezugsgröße                                        | Position                                                              | Betrag           |
|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>Jährlich wiederkehrende Mehrbedarfe (p. a.)</b> |                                                                       |                  |
| p. a.                                              | Trainer*innenstruktur (gleichbleibende Stellenzahl)                   | rd. 160.000 €    |
| p. a.                                              | Trainer*innenstruktur (TV-L u. Aufwuchs 25 VZÄ; bedingt)              | bis zu 830.000 € |
| p. a.                                              | Breiten- und Gesundheitssport                                         | 75.000 €         |
| p. a.                                              | Schule und Verein (im Haushaltsplan 2026 gedeckt)                     | 170.000 €        |
| p. a.                                              | Förderprogramm „Kinder in Bewegung“                                   | nicht beziffert  |
| p. a.                                              | Jugend und Ehrenamt (aus Mitteln des für Jugend zuständigen Ressorts) | 100.000 €        |
| p. a.                                              | Systemische Beratung (ab 2030)                                        | mind. 170.000 €  |
| p. a.                                              | Institutionelle Förderung der Verbände                                | rd. 2.000.000 €  |
| p. a.                                              | Inklusion / Barrierefreiheit                                          | 100.000 €        |
| p. a.                                              | Investitionsförderung vereinseigener Anlagen (laufend)                | über 2.250.000 € |
| p. a.                                              | LSV-eigenes Personal und Sachkosten (nicht SEP-spezifisch)            | rd. 2.000.000 €  |
| <b>Einmalige und investive Bedarfe</b>             |                                                                       |                  |
| einmalig                                           | Digitalisierung 2026–2027 (Hardware 2,0 Mio. € + Software 0,4 Mio. €) | 2.400.000 €      |

|                                          |                                                                      |                   |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------|
| einmalig                                 | Nicht bediente Förderungen 2024–2025                                 | 3.000.000 €       |
| investiv                                 | Schwimmhalle Bad Malente (Grundsanierung)                            | mind. 6.000.000 € |
| einmalig                                 | Sporthalle Bad Malente (Brandschutz)                                 | 500.000 €         |
| investiv                                 | Haus des Sports (weitere Brandschutzmaßnahmen)                       | ca. 2.500.000 €   |
| <b>Bestandsgröße (keine Jahresgröße)</b> |                                                                      |                   |
| Bestand                                  | Erfasster Gesamtanierungsbedarf vereins- und verbandseigener Anlagen | rd. 80.000.000 €  |

*Tabelle 3: Zusammenführende Übersicht der geltend gemachten Mehrbedarfe nach Bezugsgröße (eigene Zusammenstellung auf Grundlage der Stellungnahme des LSV). Auf die Ausweisung einer Gesamtsumme wird aus methodischen Gründen verzichtet.*

Es ist darauf hinzuweisen, dass die vorstehende Übersicht die in der Stellungnahme des LSV dargelegten Bedarfe abbildet. Soweit Bedarfe dort nicht oder nur dem Grunde nach beziffert sind, wurde dies kenntlich gemacht. Der nicht unmittelbar SEP-spezifische Mehrbedarf (LSV-eigenes Personal und Sachkosten) sowie die nicht bedienten Förderungen 2024–2025 und die Brandschutzmaßnahme an der Sporthalle Bad Malente wurden in der schriftlichen Stellungnahme nicht gesondert beziffert, sondern vom LSV in nachgelagerten Gesprächen nachgeliefert.

### 2.3.4 Bewertung der Mehrbedarfe

Die geltend gemachten Bedarfe sind dem Grunde nach überwiegend anschlussfähig an den Zukunftsplan „Sportland Schleswig-Holstein“ und damit an § 5 Absatz 2 Nr. 11 SportFG SH<sup>72</sup>. Die Bedarfe im Nachwuchs- und Leistungssport nehmen ausdrücklich auf konkrete Handlungsempfehlungen des Zukunftsplans Bezug (u. a. zum Aufbau hauptamtlicher Trainer\*innenstrukturen und zur Talentsichtung); die Bedarfe in den Feldern Schule und Verein sowie „Kinder in Bewegung“ knüpfen an die im Zukunftsplan formulierte Schwerpunktsetzung „Bewegung und Sport in den Bildungseinrichtungen“ an.<sup>73</sup>

Demgegenüber sind die unter 2.3.2 dargestellten sonstigen Bedarfe nicht in gleicher Weise einer einzelnen SEP-Empfehlung zuzuordnen. Sie betreffen überwiegend die allgemeine Arbeits- und Leistungsfähigkeit des LSV (Personal, Sachkosten, Bestandserhalt verbandseigener Infrastruktur). Gleichwohl besteht ein mittelbarer Bezug zur SEP, da deren Umsetzung die wirtschaftliche und strukturelle Leistungsfähigkeit des organisierten Sports voraussetzt; ohne funktionsfähige Verbandsstrukturen und nutzbare Sportstätten können die SEP-Ziele nicht erreicht werden.

<sup>72</sup> § 5 Absatz 2 Nr. 11 SportFG SH: „Maßnahmen zur Umsetzung der Sportentwicklungsplanung des Landes, insbesondere des Zukunftsplans Sportland Schleswig-Holstein“.

<sup>73</sup> Zukunftsplan „Sportland Schleswig-Holstein“, Band 1, sportpolitische Ziele und Empfehlungen (u. a. Empfehlungen 1, 8, 11, 15–18, 45–51, 82–87, 90–92).

Sämtliche Position sind dem Grunde nach nachvollziehbar; ihre Belegbarkeit in der Höhe ist unterschiedlich ausgeprägt. Als belegt anzusehen ist insbesondere der Mehrbedarf in der Investitionsförderung: Der LSV untermauert ihn mit einer Zeitreihe der Antragsvolumina und der nicht bedienten bzw. bewilligungsreifen Anträge (2021–2025), aus der ein nachvollziehbarer, im Zeitverlauf steigender Überhang nicht gedeckter Anträge hervorgeht.<sup>74</sup> Auch der Mehrbedarf bei der Trainer\*innenstruktur ist insoweit nachvollziehbar hergeleitet, als ihm ein konzeptioneller Vergütungsrahmen mit definierten Stellenzahlen und Entgeltgruppen zugrunde liegt; allerdings hängt die obere Bandbreite (bis zu 830.000 €) von einer sportpolitischen Entscheidung über den Stellenaufwuchs auf 25 Vollzeitäquivalente ab und ist daher als bedingter Bedarf einzuordnen.<sup>75</sup>

Demgegenüber sind mehrere Positionen dem Grunde nach plausibel, der Höhe nach jedoch nicht abschließend beziffert. Dies betrifft namentlich die Bedarfe im Stützpunktsystem („noch nicht genau zu beziffern“), beim Team SH (angestrebte, nicht bezifferte Erhöhung der individuellen Förderung) sowie im Programm „Kinder in Bewegung“, für das zwar das Finanzvolumen, nicht aber ein konkreter Mehrbedarfsbetrag ausgewiesen ist. Im Feld Jugend und Ehrenamt ist der Mehrbedarf demgegenüber mit etwa 100.000 € jährlich beziffert; die zusätzlich angestrebte Dynamisierung der Jugendverbandsförderung ist allerdings einem anderen Ressort zugeordnet. Eine Sonderstellung nimmt der Bereich Schule und Verein ein: Der dortige Mehrbedarf ist mit 170.000 € jährlich beziffert; ihm hat der Haushaltsgesetzgeber bereits Rechnung getragen, indem er den aus dem Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums gewährten Sonderzuschuss „Schule und Verein“ im Haushaltsplan 2026 entsprechend aufgestockt hat. Der Bedarf ist mithin als einziger der dargestellten Bedarfe nicht ungedeckt.

Es ist ferner festzuhalten, dass einzelne Positionen unterschiedlichen Mittelgebern und Bezugsgrößen zuzuordnen sind. So ist der Gesamtsanierungsbedarf von rund 80 Mio. € eine Bestandsgröße, die den über mehrere Jahre aufgelaufenen Sanierungsstau abbildet, und nicht mit den jährlichen Mehrbedarfen vergleichbar.<sup>76</sup> Der Digitalisierungsbedarf von 2.400.000 € ist als einmaliger Bedarf für die Jahre 2026–2027 ausgewiesen.<sup>77</sup> Eine Aggregation der Einzelpositionen zu einer Gesamtsumme ist aus den genannten Gründen nur eingeschränkt sachgerecht; die Darstellung des LSV zielt erkennbar nicht auf eine solche Summenbildung, sondern auf den Nachweis, dass die geltend gemachten Bedarfe die Zusatzförderung von 1 Mio. € jährlich in der Summe deutlich übersteigen.<sup>78</sup>

---

74 LSV, Stellungnahme, 2. Teil H. I. (Investitionsförderung vereinseigener Anlagen), S. 70 f.; ferner 1. Teil B. III. 1. (Investitionsförderung), S. 15 f. – Antragsübersicht Investitionsförderung 2021–2025: bewilligungsreife Anträge zum 11-2025 1.522.500 €, Anträge gesamt 6.354.200 €.

75 LSV, Stellungnahme, 2. Teil A. II. (Trainer\*innen), S. 54.

76 LSV, Stellungnahme, 1. Teil C. IV. (Zwischenergebnis), S. 28: erfasster Gesamtsanierungsbedarf vereins- und verbandseigener Sportanlagen rd. 80 Mio. € (Bestandsgröße, keine Jahresgröße).

77 LSV, Stellungnahme, 2. Teil G. (Impulse zur Vereinsentwicklung), S. 69: einmaliger Digitalisierungsbedarf für die Jahre 2026–2027.

78 LSV, Stellungnahme, 2. Teil, Zwischenergebnis, S. 73, unter Bezugnahme auf LT-Drs. 19/3270, S. 9.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geltend gemachten Bedarfe weitestgehend anschlussfähig an die SEP sind; die unter 2.3.2 dargestellten sonstigen Bedarfe weisen demgegenüber einen primär struktur- und bestandssichernden Charakter auf. Dem Grunde nach sind die Bedarfe auch insgesamt nachvollziehbar; der Höhe nach sind sie dort am belastbarsten belegt, wo der LSV sie mit Antrags- und Kostendaten oder mit einem konzeptionell hinterlegten Stellen- und Vergütungsrahmen unterlegt. Wo eine Bezifferung fehlt oder von künftigen Struktur- und Preisentwicklungen abhängt, ist der jeweilige Bedarf als dem Grunde nach plausibel, der Höhe nach jedoch noch nicht abschließend nachgewiesen einzuordnen.

Aus sportfachlicher Sicht sind die geltend gemachten Mehrbedarfe dem Grunde nach nachvollziehbar. Sie stehen im Zusammenhang mit dem Prozess zur Entwicklung des „Sportlandes Schleswig-Holstein“, dessen Umsetzung die wirtschaftliche und strukturelle Leistungsfähigkeit des organisierten Sports voraussetzt.<sup>79</sup> Hinzu kommt, dass die in den vergangenen Jahren in nahezu allen Bereichen zu beobachtenden Preis- und Kostensteigerungen in allen Lebensbereichen auch vor dem organisierten Sport nicht haltmachen und die finanzielle Leistungsfähigkeit des LSV und seiner Mitgliedsorganisationen zusätzlich beanspruchen. Zumindest eine an dieser Kostenentwicklung orientierte Stärkung der Sportförderung wäre vor diesem Hintergrund sportfachlich durchaus wünschenswert.

## **2.3.5 Sportförderung und Förderung des LSV durch das Land**

### ***2.3.5.1 Stetiger Aufwuchs der Landesmittel zur Förderung des LSV***

Die finanzielle Ausstattung des LSV durch das Land bildet die materielle Grundlage für die Wahrnehmung der dem organisierten Sport zugewiesenen Aufgaben und damit zugleich für die Umsetzung der SEP. In diesem Bewusstsein hat das Land die Sportförderung in den vergangenen Jahren immer weiter aufgestockt. Nachfolgend wird die gesetzliche Regelungssystematik und der Mittelaufwuchs der vergangenen Jahre dargestellt:

§ 4 SportFG SH normiert das Grundgerüst der institutionellen Förderung des LSV. Nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 SportFG SH fördert das Land den LSV jährlich mit einem Anteil in Höhe von 10 Millionen Euro aus den Zweckabgaben des Glücksspiels zugunsten der Sportförderung (Grundförderung); diese dient der Finanzierung der bisherigen, in § 5 Absatz 2 SportFG SH konkretisierten förderungswürdigen Aufgaben. Hinzu tritt nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 SportFG SH ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 1 Million Euro (Zusatzförderung), der den LSV in die Lage versetzen soll, seinen künftigen Aufgaben – insbesondere nach Maßgabe der SEP – gerecht zu werden. Grund- und Zusatzförderung werden zusammenfassend als Regelförderung bezeichnet.<sup>80</sup>

Die Auszahlungs- und Bewirtschaftungsmodalitäten regelt § 4 Absatz 2 SportFG SH: Von den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 werden 20 % durch das für Sport zuständige Ministerium durch jährlichen Bescheid zugewendet, der die daraus wahrzunehmenden Aufgaben nach § 5 Absatz 2 SportFG SH näher bestimmt und konkretisiert; die übrigen Mittel nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 sowie der zusätzliche Betrag nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 sind in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auszusahlen. Von

<sup>79</sup> LSV, Stellungnahme, 2. Teil, Zwischenergebnis, S. 73, unter Bezugnahme auf LT-Drs. 19/3270, S. 9.

<sup>80</sup> SportFG SH vom 07.03.2022, GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 156 f.; Gesetzesbegründung in LT-Drs. 19/3270, dort die Begründung zu § 4.

zentraler Bedeutung für die Einordnung des Fördergeschehens ist die Öffnungsklausel des § 4 Absatz 3 SportFG SH. Danach können dem LSV neben der Förderung nach § 4 Absatz 1 auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Vorschriften weitere Mittel gewährt werden; dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn damit dieselben Zwecke verfolgt werden wie mit den Mitteln nach Absatz 1.<sup>81</sup> Das in § 4 Absatz 1 SportFG SH gesicherte Volumen von jährlich 11 Millionen Euro markiert mithin nicht die Obergrenze, sondern den gesetzlich garantierten Sockel der Landesförderung. § 4 Absatz 3 SportFG SH eröffnet dem Land den rechtlichen Raum, den LSV bedarfsorientiert und über die Regelförderung hinaus zu unterstützen.

Das Land hat von der Möglichkeit des § 4 Absatz 3 SportFG SH in den vergangenen Jahren in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Den Mittelaufwuchs hat der LRH in seinen Bemerkungen 2025 treffend wie folgt zusammengefasst:

„Das Land hat seine Förderungen des Landessportverbands zwischen 2019 bis 2023 spürbar erhöht. In den Jahren 2019 bis 2023 hat der LSV insgesamt 60 Mio. € vom Land erhalten. Dies macht etwa 70 % seiner Gesamteinnahmen von 85,7 Mio. € in diesem Zeitraum aus. Der Anteil der Zahlungen des Landes ist dabei steigend und betrug in 2023 zuletzt – auch aufgrund von Einmal- und Sondereffekten – 77 %.“<sup>82</sup>

Der vom LRH festgestellte hohe und im Zeitverlauf steigende Anteil der Landesmittel an den Gesamteinnahmen des LSV dokumentiert die Verlässlichkeit und das Gewicht der staatlichen Sportförderung. Beispielhaft für die Inanspruchnahme des § 4 Absatz 3 SportFG SH steht die schrittweise Erhöhung der allgemeinen Sportförderung: In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 erhielt der LSV jeweils zusätzliche 250.000 Euro als ungebundene Mittel; ab dem Haushaltsjahr 2026 sind 500.000 Euro strukturell – und damit dauerhaft – im Haushaltsplan verankert.<sup>83</sup>

Über die Regelförderung und deren Aufwuchs hinaus wird der LSV in beträchtlichem Umfang zusätzlich über Projektförderungen unterstützt. Aus dem Geschäftsbereich des für Sport zuständigen Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (nachfolgend: MIKWS) flossen dem LSV zuletzt insbesondere die folgenden Zuwendungen zu:

- Team Schleswig-Holstein<sup>84</sup>: jährlich 100.000 Euro (durchgehend seit 2022);

---

81 § 4 Abs. 3 SportFG SH (Möglichkeit weiterer Zuwendungen aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften, auch zur Erfüllung derselben Zwecke wie nach Abs. 1).

82 Bemerkungen 2025, Nr. 14.2 (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Institutionelle Förderung des LSV auf neuer Rechtsgrundlage).

83 Anlage Einzelplan 04, Kapitel 02, Titel 68402, zum Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026 vom 11.12.2026

84 Über das „Team Schleswig-Holstein“ werden ausgewählte Spitzensportlerinnen und Spitzensportler aus Schleswig-Holstein individuell gefördert, um diese auf dem Weg zu den nächsten Olympischen Spielen bzw. Paralympics zu unterstützen.

- Sondermittel Leistungssport<sup>85</sup>: 490.000 Euro (2022), 500.000 Euro (2023) und seither 600.000 Euro jährlich (2024 bis 2026);
- Projekt „Sport für Alle“<sup>86</sup>: jährlich 275.000 Euro;
- Zusammenhalt durch Teilhabe<sup>87</sup> (gemeinsam mit dem Landespräventionsrat): jährlich bis zu 20.000 Euro (im Jahr 2025 14.395,56 Euro).

Ergänzend wird die Sportjugend Schleswig-Holstein aus dem Geschäftsbereich des MIKWS gefördert, namentlich durch die FSJ-Projektförderung (jährlich 34.000 Euro) sowie die Jugendmeisterehrung (1.500 bis 2.000 Euro jährlich). Dazu traten einmalige Sondermittel für die Digitalisierung in Höhe von 3.193.888,27 Euro. Davon entfallen auf das Jahr 2021, 1.256.688,27 €, und auf das Jahr 2022, 1.937.200 €.

Die Gesamtheit der vom LSV seit Inkrafttreten des SportFG SH 2022 erhaltenen Landesmittel lässt sich zusammengeführt so darstellen:

#### **Förderung des LSV durch das Land Schleswig-Holstein 2022–2026 (in Euro)**

| Bezeichnung                     | Ressort     | 2022      | 2023       | 2024       | 2025       | 2026       |
|---------------------------------|-------------|-----------|------------|------------|------------|------------|
| Allg. Sportförderung des Landes | Land SH     | 9.000.000 | 10.000.000 | 10.000.000 | 10.000.000 | 10.000.000 |
| Zusätzliche Förderung SportFG   | Land SH     | –         | 1.000.000  | 1.000.000  | 1.000.000  | 1.000.000  |
| Erhöhung der Sportförderung     | Land SH     | –         | –          | 250.000    | 250.000    | 500.000    |
| Team Schleswig-Holstein         | MIKWS       | 100.000   | 100.000    | 100.000    | 100.000    | 100.000    |
| Sondermittel Leistungssport     | MIKWS       | 490.000   | 500.000    | 600.000    | 600.000    | 600.000    |
| Projekt „Sport für Alle“        | MIKWS       | 275.000   | 275.000    | 275.000    | 275.000    | 275.000    |
| Zusammenhalt durch Teilhabe     | MIKWS / LPR | 20.000    | 20.000     | 20.000     | 14.395,56  | 20.000     |

85 Landesstützpunkte sind Trainingseinrichtungen an denen die Landesfachverbände und leistungsstarke Vereine eng abgestimmt und zielorientiert zusammenarbeiten. Vor Ort findet ein qualitativ hochwertiges, vereinsübergreifendes Training für Landeskader im Einzugsgebiet einer oder mehrerer Vereine regelmäßig und dauerhaft statt. Landesleistungszentren sind vom Land Schleswig-Holstein anerkannte sportspezifische Trainingseinrichtungen mit Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten. Landesleistungszentren dienen insbesondere der Durchführung von zentralen Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen der Landesfachverbände. Sie dienen primär der Ausbildung und Förderung von Kadern der Bereiche NK2 und LK für den Leistungssport in einer olympischen, nicht-olympischen oder paralympischen Sportart.

86 Im Rahmen des Projektes „Sport für alle“ werden seit 2020 durch das MIKWS Integrationslotsen gefördert.

87 Das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ fördert in ländlichen oder strukturschwachen Gegenden Projekte für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus. Im Mittelpunkt stehen regional verankerte Vereine und Verbände mit ehrenamtlich Engagierten, die ihr demokratisches Miteinander vor Ort gemeinsam gestalten wollen.

| Bezeichnung                              | Ressort      | 2022              | 2023              | 2024                 | 2025                 | 2026              |
|------------------------------------------|--------------|-------------------|-------------------|----------------------|----------------------|-------------------|
| Sonderzuschuss „Schule und Verein“       | Bildungsmin. | 60.000            | 60.000            | 60.000               | 60.000               | 230.000           |
| Sondermittel Digitalisierung             | Land SH      | 1.937.200         | –                 | –                    | –                    | –                 |
| Sonderzuschuss „Frauen / Gleichstellung“ | Land SH      | 3.400             | 20.000            | 20.010,92            | –                    | –                 |
| Sportlerehrung an den LSV                | MIKWS        | –                 | 12.000            | 5.000                | 5.000                | 4.500             |
| <b>Gesamt</b>                            |              | <b>11.885.600</b> | <b>11.987.000</b> | <b>12.330.010,92</b> | <b>12.304.395,56</b> | <b>12.729.500</b> |

*Tabelle 4. Quelle: LSV, Aufstellung „Förderung des Landes Schleswig-Holstein“ (Stand: Februar 2026); eigene Zusammenstellung; Die Angaben zur Meisterehrung an den LSV sowie zum Sonderzuschuss „Frauen/Gleichstellung“ für die Jahre 2022 und 2023 wurden durch das MIKWS der Vollständigkeit halber ergänzt.<sup>88</sup>*

Vorstehende Übersicht verdeutlicht zugleich, dass sich die Förderung des LSV nicht auf den Geschäftsbereich des MIKWS beschränkt. Die Umsetzung der SEP stellt eine ressortübergreifende Querschnittsaufgabe dar, deren Handlungsfelder – vom Schulsport über die Jugend- und Bildungsarbeit bis hin zur Gleichstellung und zur Prävention – in die Zuständigkeit unterschiedlicher Ressorts fallen. Dementsprechend erhält der LSV sowie die Sportjugend Schleswig-Holstein Mittel auch aus weiteren Geschäftsbereichen:

- aus dem Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums den Sonderzuschuss „Schule und Verein“ (von 2022 bis 2025 jährlich 60.000 Euro; im Haushaltsplan 2026 auf 230.000 Euro erhöht), worin sich die wachsende Bedeutung der Verzahnung von Schule und Verein widerspiegelt;<sup>89</sup>
- aus dem Geschäftsbereich des für Soziales zuständigen Ministeriums die Förderung der Sportjugend Schleswig-Holstein, namentlich die Grundförderung der Jugendverbände, die Förderung der Jugendbildungsreferentinnen und -referenten, die Aufstockungsbeträge für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die FSJ-Trägerförderung sowie die Qualifizierungsmaßnahme „Kinder in Bewegung“.

Die einschlägigen Förderpositionen der Sportjugend Schleswig-Holstein sind in nachfolgender Tabelle ausgewiesen.

#### **Förderung der Sportjugend Schleswig-Holstein durch das Land 2022–2026 (in Euro)**

| Bezeichnung                                   | Ressort    | 2022    | 2023    | 2024    | 2025       | 2026    |
|-----------------------------------------------|------------|---------|---------|---------|------------|---------|
| Förderung der Jugendverbände (Grundförderung) | Sozialmin. | 115.000 | 115.000 | 115.000 | 152.624,73 | 152.625 |

<sup>88</sup> Quelle: LSV, Aufstellung „Förderung des Landes Schleswig-Holstein“ (Stand: Februar 2026); eigene Zusammenstellung. Werte der Jahre 2022 bis 2025 nach Jahresrechnung, 2026 nach Haushaltsplan. MIKWS = Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; LPR = Landespräventionsrat.

<sup>89</sup> Zum ab dem Schuljahr 2026/2027 bestehenden Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung im Grundschulalter; vgl. die korrespondierende Aufstockung des Sonderzuschusses „Schule und Verein“ im Haushaltsplan 2026.

| Bezeichnung                                                             | Ressort    | 2022           | 2023              | 2024           | 2025              | 2026              |
|-------------------------------------------------------------------------|------------|----------------|-------------------|----------------|-------------------|-------------------|
| Förderung der Jugendbildungsreferent*innen                              | Sozialmin. | 56.000         | 67.764,71         | 67.765         | 67.764,72         | 67.765            |
| Aus- und Fortbildung Ehrenamtl. / verbandsspez. Maßnahmen (Aufstockung) | Sozialmin. | 169.238        | 209.891           | 244.463        | 262.863,55        | 206.863,55        |
| Jugendmeisterehrung (Veranstaltung)                                     | MIKWS      | 1.500          | 1.500             | 1.500          | 2.000             | 2.000             |
| FSJ Projektförderung                                                    | MIKWS      | 34.000         | 34.000            | 34.000         | 34.000            | 34.000            |
| FSJ Trägerförderung                                                     | Sozialmin. | 48.000         | 51.200            | 58.400         | 58.000            | 60.000            |
| Qualifizierung Kinder in Bewegung                                       | Sozialmin. | –              | –                 | –              | 7.361,71          | 10.000            |
| <b>Gesamt</b>                                                           |            | <b>423.738</b> | <b>479.355,71</b> | <b>521.128</b> | <b>584.614,71</b> | <b>533.253,55</b> |

*Tabelle 5. Quelle: LSV, Aufstellung „Förderung des Landes Schleswig-Holstein“ (Stand: Februar 2026); eigene Zusammenstellung.*

Die ressortübergreifende Mittelherkunft unterstreicht, dass der organisierte Sport im Bewusstsein der politischen Akteure im Geiste des Zukunftsplan Sportland<sup>90</sup> einen herausgehobenen Stellenwert einnimmt und die Förderung des Sports als gesamtstaatliche Aufgabe des Landes verstanden wird.

### **2.3.5.2 Förderung der kommunalen Sportstätteninfrastruktur**

Die Förderung des organisierten Sports wird flankiert durch ein erhebliches Engagement des Landes im Bereich der kommunalen Sportstätteninfrastruktur. Seit dem Jahr 2017 hat das Land im Rahmen des Förderprogramms IMPULS ein Budget von rund 95,5 Millionen Euro<sup>91</sup> für die Förderung kommunaler Sportstätten bereitgestellt.

Hiervon entfielen rund 17 Millionen Euro auf überregional bedeutsame Sportstätten. In diesem Rahmen wurden unter anderem der Bundesstützpunkt Rudern in Ratzeburg (rund 7,9 Millionen Euro) modernisiert sowie die GP Joule Arena in Flensburg (4 Millionen Euro) und die Hansehalle in Lübeck (1,152 Millionen Euro) saniert. Daneben wurden weitere bedeutende Einzelvorhaben unterstützt, namentlich das Reitsportzentrum Fehmarn (1,5 Millionen Euro), das Holstein-Stadion (20 Millionen Euro) sowie die Landesstützpunkte Beachvolleyball und Leichtathletik (6 Millionen Euro).

Im Rahmen der zwischenzeitlich ausgelaufenen Sportstättenförderrichtlinie wurden in den Jahren 2017 bis 2024 rund 54,2 Millionen Euro an Landesmitteln für 422 Maßnahmen bewilligt. Dies entspricht einem jährlichen Durchschnitt von rund 6,775 Millionen Euro für etwa 53 Maßnahmen.

### **2.3.5.3 Schwimmlern-Offensive und Stärkung der Schwimmsportstätteninfrastruktur**

Einen weiteren Schwerpunkt der landesseitigen Förderung bildet die Schwimmsportstätteninfrastruktur, für die das Land insgesamt 25 Millionen Euro bereitgestellt hat. Die Schwimmausbildung und der Schwimmsport nehmen im Land Schleswig-Holstein einen hohen Stellenwert ein; insbesondere die Förderung der Schwimmausbildung von Kindern und Jugendlichen ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung.

<sup>90</sup> Zukunftsplan „Sportland Schleswig-Holstein“, Band 1 (Verständnis des Sports als ressortübergreifende Querschnittsaufgabe); vgl. LT-Drs. 19/2395, S. 5.

<sup>91</sup> Berücksichtigt wurden auch Rückzahlungen aus abgerechneten Maßnahmen.

Mit dem Landesprogramm „Schwimmlern-Offensive Schleswig-Holstein“ verfolgt das MIKWS das erklärte Ziel, die Schwimmfähigkeit im Land zwischen den Meeren zu erhöhen. Anlass war die pandemiebedingte Beeinträchtigung der Schwimmfähigkeit infolge des SARS-CoV-2-Virus: Das Programm wurde aufgelegt, um insbesondere nichtschwimmenden Kindern und Jugendlichen eine Schwimmbildung in den Zeiten zu ermöglichen, in denen die Kontaktbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung nicht galten.

Als geeignete Partnerorganisationen im außerschulischen Bereich wirken seit dem Jahr 2019 die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), seit dem Jahr 2020 der Schleswig-Holsteinische Schwimmverband (SHSV) und seit dem Jahr 2023 das Deutsche Rote Kreuz (DRK) mit; sie verfügen über vielfältige Kompetenz in der Schwimm- und Rettungsschwimmbildung. Auch nach der Pandemie bleibt die Schwimmlern-Offensive ein wichtiger Baustein, um die Schwimmfähigkeit bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zu steigern; neben der Planung, Organisation und Durchführung von Schwimmkursen bildet die Traineraus- und Fortbildung eine weitere Säule.

In den Jahren 2019 bis einschließlich 2026 hat das MIKWS für Schwimmlernkurse sowie für die Traineraus- und Fortbildung insgesamt über 1,9 Millionen Euro an Fördermitteln für die drei Organisationen bereitgestellt. Mit den seit September 2024 geltenden Förderkriterien, an deren Finalisierung alle drei Organisationen beteiligt waren, wurde die Förderung beider Bereiche verstetigt. Als Erfolg ist die hohe Nachholquote von rund 40.000 Kindern und Jugendlichen in den vergangenen sechs Jahren zu verzeichnen; die zusätzlichen Maßnahmen im außerschulischen Bereich haben mit dazu beigetragen, die Quote der erfolgreich bestandenen Prüfungen für das Schwimmbzeichen in Bronze in der Jahrgangsstufe sieben merklich über 70 v. H. anzuheben. Da die Schwimmbildung ein kontinuierlicher Prozess ist, wendet das MIKWS den drei Organisationen jährlich mindestens 300.000 Euro zu, um die Qualifizierung von Übungsleitenden in der Schwimm- und Rettungsschwimmbildung quantitativ wie qualitativ zu ermöglichen.

Eine wesentliche Ursache für fortbestehende Engpässe ist – neben einem teilweise unzureichenden Angebot an Übungsleitenden – die Knappheit geeigneter Wasserflächen, insbesondere nachdem in der Vergangenheit zahlreiche schwimmsportgeeignete Bäder geschlossen wurden. Die Schwimmbildung ist vielerorts daher nur eingeschränkt oder mit erheblichem Aufwand möglich; insbesondere wird wegen nicht ausreichender oder zu weit entfernter Wasserflächen verschiedentlich kein Schulschwimmen angeboten.

Folgerichtig wurden daher auf Grundlage der Beschlüsse der Landesregierung aus dem Landesanteil des vom Bund geschaffenen Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität Programmmittel in Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro für den Neubau sowie die Sanierung kommunaler Schwimmsportstätten bereitgestellt.<sup>92</sup> Vor dem Hintergrund der demografischen sowie der sport- und bildungspolitischen Bedeutung von Schwimmsportstätten verfolgt das Land mit dem Programm das Ziel, die vorhandene Infrastruktur nachhaltig zu stärken. Aufgrund der herausgehobenen sportpolitischen Bedeutung wird aus diesen Mitteln auch das vom LSV getragene Schwimmbad im Sport- und Bildungszentrum Bad Malente

<sup>92</sup> Landesprogramm zum Neubau und zur Sanierung kommunaler Schwimmsportstätten aus dem Landesanteil des vom Bund geschaffenen Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität; zur Sanierung des Schwimmbades im Sport- und Bildungszentrum Bad Malente näher unten unter D.III.3.

(Landesleistungszentrum) saniert; hierfür wird voraussichtlich eine Fördersumme von rund 4,0 Millionen Euro erforderlich sein (vgl. Punkt D.III.3).

Eine Jury mit Vertreterinnen und Vertretern des Innenministeriums, der Kommunalen Landesverbände und des LSV hat aus den insgesamt 17 nach dem Projektauftrag eingegangenen Anträgen die zu fördernden Projekte und Standorte ausgewählt. Auswahlkriterien waren insbesondere die Schaffung zusätzlicher Schwimm- und Schwimmernflächen, das Vorliegen von Baurecht und die Absicherung der Gesamtfinanzierung; eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln – etwa der sogenannten „Sportmilliarde“ oder dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ – war möglich. Insgesamt werden an fünf Standorten rund 1.570 Quadratmeter neue Schwimmfläche entstehen:

- Flensburg – 4,5 Millionen Euro für die Erweiterung des Campusbads um ein Lehrschwimmbecken und ein Sportbecken (557 qm),
- Husum – 4 Millionen Euro für den integrierten Neubau einer Schwimmhalle (150 qm),
- Laboe – 4 Millionen Euro für den Neubau des Strandbades (250 qm),
- Ratzeburg – 4,5 Millionen Euro für den Neubau des Aqua-SiWa (513 qm) sowie
- Wedel – 4 Millionen Euro für den Umbau des Erlebnisbeckens zu einem Lehrschwimmbecken in der „Badebucht“ (100 qm).

Die Kommunen haben bis zum Jahr 2030 Zeit, die Maßnahmen umzusetzen. Mit dem Programm stärkt das Land die Schwimmsportstätteninfrastruktur nachhaltig und unterstreicht zugleich den hohen Stellenwert, den die Schwimmbildung und der Schwimmsport in Schleswig-Holstein einnehmen.

#### **2.3.5.4 Aufwuchs der Mittel seit dem Jahre 2017**

Der Stellenwert der Sportförderung tritt noch deutlicher hervor, wenn der Betrachtungszeitraum über die Geltungsdauer des SportFG SH hinaus auf das Jahr 2017 und damit auf die beiden zurückliegenden Legislaturperioden erstreckt wird. In diesem Zeitraum hat das Land – gemeinsam mit Bundesprogrammen und dem Kommunalen Investitionsfonds – erhebliche Mittel für den Sport aufgewendet.

Die institutionelle Förderung des LSV ist dabei stetig gewachsen: Sie stieg von rund 9,32 Millionen Euro im Jahr 2016 auf rund 12,48 Millionen Euro im Jahr 2026 und damit um rund 33,9 v. H. oder absolut um rund 3,16 Millionen Euro. Die Steigerung übertrifft die allgemeine Teuerung im selben Zeitraum, die nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bei rund 28,4 v. H. lag, um gut fünf Prozentpunkte.<sup>93</sup>

Einen Überblick über die seit dem Jahr 2017 eingesetzten Förderprogramme und -mittel gibt die nachstehende Tabelle. Sie weist die öffentlichen Aufwendungen für Sportstätten und Sportprojekte aus Bundes- und Landesmitteln sowie aus dem Kommunalen Investitionsfonds aus; die institutionelle Förderung des LSV ist nachrichtlich ergänzt.

#### **Öffentliche Aufwendungen für den Sport in Schleswig-Holstein seit 2017 (in Euro)**

| Förderbereich / Programm   | Mittelherkunft | Betrag (Euro) |
|----------------------------|----------------|---------------|
| Förderung von Sportstätten |                |               |

<sup>93</sup> Eigene Berechnung auf Grundlage der Aufstellung des LSV (Anlage 2); allgemeine Teuerungsrate nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Verbraucherpreisindex) für den Zeitraum 2017 bis 2026.

|                                                          |                      |                       |
|----------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------|
| Städtebauförderung (Sportstätten)                        | Bund/Land            | 55.284.818,70         |
| Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) | Bund                 | 10.659.782,83         |
| LuKIFG (Schwimmsportstätten)                             | Bund                 | 25.000.000,00         |
| Kommunale Sportstätten (IMPULS)                          | Land                 | 95.500.000,00         |
| Kommunaler Investitionsfonds (KIF, Darlehen)             | Land (Darlehen)      | 43.410.000,00         |
| <b>Zwischensumme Sportstätten</b>                        |                      | <b>229.854.601,53</b> |
| <b>Förderung von Sportprojekten</b>                      |                      |                       |
| Sportveranstaltungen                                     | Land                 | 5.923.143,19          |
| Schwimmlern-Offensive                                    | Land                 | 1.938.150,88          |
| Allgemeine Sportförderung (MIKWS)                        | Land                 | 23.340.000,00         |
| <b>Zwischensumme Sportprojekte</b>                       |                      | <b>31.201.294,07</b>  |
| <b>Öffentliche Aufwendungen insgesamt (2017–2026)</b>    | <b>Bund/Land/KIF</b> | <b>261.055.895,60</b> |
| <b>nachrichtlich: Förderung des LSV (2016–2026)</b>      | <b>Land</b>          | <b>112.750.388,27</b> |
| <b>Gesamtaufwendungen einschließlich LSV-Förderung</b>   |                      | <b>373.806.283,87</b> |

*Tabelle 6. Quelle: Zusammenstellung des MIKWS auf Grundlage der einschlägigen Förderprogramme sowie der Aufstellung des LSV (Stand: Februar 2026); eigene Berechnung. Die Städtebauförderung umfasst Landesmittel in Höhe von 17.080.756,61 Euro. Die institutionelle Förderung des LSV bezieht sich auf den Zeitraum 2016 bis 2026 und damit auf einen gegenüber den übrigen Positionen (2017 bis 2026) um ein Jahr abweichenden Bezugszeitraum; der einschließlich der LSV-Förderung ausgewiesene Gesamtbetrag ist daher nur nachrichtlich und unter diesem Vorbehalt zu verstehen. Rundungsbedingte Abweichungen sind möglich.*

In der Gesamtschau hat das Land seit dem Jahr 2017 öffentliche Mittel von rund 264,6 Millionen Euro aus Bundes- und Landesprogrammen sowie aus dem Kommunalen Investitionsfonds für den Sport eingesetzt. Bezieht man die institutionelle Förderung des LSV ein, summieren sich die Aufwendungen auf mehr als eine Drithellmilliarde Euro. Auch ohne eine – derzeit nicht darstellbare – Erhöhung der laufenden Förderung kommt dem Sport damit ein beachtlicher finanzieller Stellenwert zu.

### 2.3.5.5 Bewertung

Die dargestellte Befundlage belegt, dass dem Land der organisierte Sport, die Umsetzung der SEP und die Handlungsfähigkeit des LSV ein bedeutendes sportpolitisches Anliegen sind. Das durch § 4 SportFG SH errichtete Finanzierungssystem gewährleistet mit der Grund- und der Zusatzförderung einen verlässlichen, gesetzlich gesicherten Finanzierungssockel und eröffnet zugleich über § 4 Absatz 3 SportFG SH den Spielraum für eine Aufstockung, von der das Land – wie der vorstehend dokumentierte Mittelaufwuchs der Jahre 2019 bis 2023 und die strukturelle Verankerung zusätzlicher Mittel ab dem Haushaltsjahr 2026 zeigen – fortlaufend Gebrauch gemacht hat.

In der Zusammenschau mit den ressortübergreifenden Projektförderungen und den Investitionen in die kommunale Sportstätteninfrastruktur tritt hervor, dass dem Sport in Schleswig-Holstein im Bewusstsein der politischen Akteure ein herausgehobener Stellenwert zukommt.

In Bezug auf die Höhe der Sportförderung ist zutage getreten, dass die Mittel nicht auskömmlich sind. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Sportförderung in den vergangenen Jahren stetig angewachsen ist.

### 2.3.6 Haushalterische Einordnung der Mehrbedarfe

Die vom LSV geltend gemachten Mehrbedarfe sind dem Grunde nach nachvollziehbar und sportfachlich sinnvoll (vgl. dazu 2.3.4). Nach der aktuellen Ausgestaltung des SportFG SH kommt eine Gewährung von Mitteln über die in § 4 Absatz 1 SportFG SH festgelegte Grund- und Zusatzförderung hinaus nur nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften in Betracht; § 4 Absatz 3 SportFG SH stellt insoweit klar, dass dem LSV neben der Sportförderung weitere Mittel aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften gewährt werden können, begründet hierauf aber keinen Anspruch.<sup>94</sup>

Eine Aufstockung der Sportfördermittel über das in § 4 Absatz 1 SportFG SH festgelegte Volumen hinaus ist in der aktuellen Haushaltsplanung nicht abgebildet; die Entscheidung hierüber obliegt dem Haushaltsgesetzgeber und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Deckungsmittel. Eine Ausnahme bildet der Mehrbedarf im Bereich Schule und Verein (170.000 € p. a.); diesem hat der Haushaltsgesetzgeber bereits Rechnung getragen, indem er den aus dem Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums gewährten Sonderzuschuss „Schule und Verein“ im Haushaltsplan 2026 entsprechend aufgestockt hat; der Bedarf ist insoweit als gedeckt anzusehen.

Eine künftige Befassung des Haushaltsgesetzgebers mit der Angemessenheit der Förderhöhe – etwa im Zuge sich verbessernder haushalterischer Rahmenbedingungen – erscheint gleichwohl sachgerecht, ohne dass damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Festlegung verbunden wäre.

### 2.3.7 Potentiale zur Generierung von Mitteln

Mit Blick auf die angespannte Haushaltslage und das die Staat-Sport-Partnerschaft prägende Subsidiaritätsprinzip – wonach die staatliche Förderung des Sports dort ansetzt, wo die eigenen Kräfte des organisierten Sports zur Bewältigung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nicht ausreichen – erscheint es sachgerecht, ergänzend zur Frage der Erhöhung von Landesmitteln diejenigen Potenziale in den Blick zu nehmen, die dem LSV zur Mobilisierung eigener sowie Dritter Mittel offenstehen. Dies versteht sich nicht als rückschauende Beanstandung, sondern als vorausschauende Betrachtung weiterer, bislang nur teilweise ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale.

Der LSV finanziert seine Aufgabenwahrnehmung gegenwärtig weit überwiegend aus Landesmitteln.<sup>95</sup> Zugleich verfügt er über etablierte ergänzende Finanzierungsquellen: Er wirbt – wie er in seiner Stellungnahme selbst ausführt – in einzelnen Handlungsfeldern bereits in gewissem Umfang Drittmittel ein<sup>96</sup> und unterhält mit dem Sport- und Bildungszentrum Bad Malente sowie dem Bildungswerk eigenwirtschaftlich geprägte Bereiche, die Einnahmen aus Über-

---

94 Allgemeiner Haushaltsvorbehalt; vgl. § 4 Absatz 3 SportFG SH (Möglichkeit weiterer Zuwendungen aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften) sowie die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO SH).

95 Bemerkungen 2025, Nr. 14.2. rund 77 % Landesmittel.

96 LSV, Stellungnahme „Erfolge der öffentlichen Sportförderung 2022–2025“ (gekürzte Fassung), 2. Teil B. (Breiten- und Gesundheitssport), S. 56 (Hinweis auf bereits eingeworbene erhebliche Drittmittel).

nachtung, Verpflegung, Tagungs- und Seminarbetrieb sowie aus Aus-, Fort- und Weiterbildung erzielen.<sup>97</sup>

Das Sport- und Bildungszentrum Bad Malente erwirtschaftet seinen laufenden Betrieb derzeit nicht kostendeckend; der LRH weist für die Jahre 2019 bis 2023 einen durchschnittlichen jährlichen Zuschussbedarf von rund 0,5 Mio. € bei Gesamteinnahmen von durchschnittlich rund 1,5 Mio. € aus. Bei rückläufigen Übernachtungszahlen ist zugleich die Zahl der Tagesgäste gestiegen, und das Zentrum verzeichnet eine erhebliche externe Nachfrage (u. a. Belegungen aus anderen Bundesländern).<sup>98</sup> Hierin liegt offenkundig ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der eigenwirtschaftlichen Erlöse.

Ein Blick auf andere Länder verdeutlicht das strukturelle Potenzial: Bei den niedersächsischen Sportorganisationen entfällt auf Eigenmittel ein Anteil von rund 46 bis 48 % und auf Drittmittel ein Anteil von rund 15 bis 16 % der Gesamtmittel; ein Aufwuchs des Haushaltsvolumens wurde dort in der Vergangenheit zu einem wesentlichen Teil über eine Erhöhung der Eigenmittel gegenfinanziert.<sup>99</sup> Diese Zahlen sind wegen abweichender Verbands- und Finanzierungsstrukturen nicht unmittelbar übertragbar, illustrieren jedoch, dass Eigen- und Drittmittel im organisierten Sport einen substanziellen Finanzierungsbeitrag leisten können.

Dass der organisierte Sport auch für private Geldgeber attraktiv ist, gründet nicht zuletzt in seiner erheblichen wirtschaftlichen Wirkung. Gerade für ein Land mit den Küsten und Wassersportmöglichkeiten Schleswig-Holsteins ist der Sport zudem ein bedeutsamer Tourismusfaktor. Für die Zukunft gilt es, das Profil der Wechselwirkungen von Sport und Wirtschaft weiter zu schärfen und die darin angelegten Synergien systematisch zu erschließen.

Ein eigenständiger Mehrwert für die Wirtschaft zeigt sich überdies mit Blick auf das Personalwesen (Human Resources): Zahlreiche Untersuchungen sprechen dafür, dass eine Leistungssportkarriere mit für den Beruf relevanten Kompetenzen wie Disziplin, Zielorientierung, Belastbarkeit und Teamfähigkeit einhergehen kann. Empirische Evidenz aus Deutschland zeigt, dass ehemalige Leistungssportler im Durchschnitt höhere Einkommen erzielen als Vergleichspersonen ohne Leistungssportthintergrund; zugleich wird in der Literatur ausdrücklich diskutiert, dass dieser Befund sowohl auf im Sport erworbene Kompetenzen als auch auf eine Selektion besonders leistungsstarker Persönlichkeiten zurückgehen kann.<sup>100</sup> Darüber hinaus deuten Studien darauf hin, dass insbesondere Teamsportlerinnen und -sportler im Berufsleben von ihrer im Sport trainierten Kooperations- und Teamfähigkeit profitieren können.<sup>101</sup>

---

97 Bemerkungen 2025, Nr. 14.4.1 (Sport- und Bildungszentrum Malente; Übernachtungs-, Verpflegungs- und Tagungsbetrieb).

98 Bemerkungen 2025, Nr. 14.4.1; durchschnittlicher jährlicher Zuschuss rd. 0,5 Mio. € bei Gesamteinnahmen von durchschnittlich rd. 1,5 Mio. € (2019–2023); zugleich steigende Zahl der Tagesgäste und erhebliche externe Nachfrage.

99 Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Gesamtbericht zur Evaluierung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes, Abschnitt 5.2.1 nebst Tabelle 1 (Anteile Eigen-, Dritt- und Fremdmittel der niedersächsischen Sportorganisationen 2013–2017).

100DWI Berlin, Auswirkungen des Leistungssports auf den beruflichen Erfolg, 2014.

101Stiftung Deutsche Sporthilfe, Kollege Spitzensportler, 2013.

Für die Erschließung privatwirtschaftlicher Mittel spricht zudem die ökonomische Bedeutung des Sports. Die sportökonomische Forschung beschreibt den Sport nicht als bloßen Kostenfaktor, sondern als Investitionsgut, das wirtschaftliche, steuerliche und soziale Renditen erzeugt; seine gesamtwirtschaftliche Bedeutung ist substanziell.<sup>102</sup> Der Zukunftsplan „Sportland Schleswig-Holstein“ greift diesen Befund auf, wenn er den Sport als Querschnittsbranche mit Impulsen für Handel, Gesundheitswirtschaft und Tourismus beschreibt und Wirtschaft und Unternehmen ausdrücklich als zentrale Förderer des Sports benennt.<sup>103</sup> An der Erarbeitung des Zukunftsplans waren mit der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein und dem Profisport bereits Akteure der Wirtschaft beteiligt. Der Zukunftsplan empfiehlt überdies, dass sich der organisierte Sport zur Finanzierung bestimmter Aufgaben um langfristige Sponsoringpartnerschaften bemüht.<sup>104</sup>

Welche Mobilisierungskraft ein abgestimmtes Zusammenwirken von Stadt, Land und Wirtschaft entfalten kann, hat zuletzt der Bürgerentscheid über die Kieler Bewerbung um die Austragung olympischer und paralympischer Segelwettbewerbe gezeigt: Am 19. April 2026 stimmten 63,5 % der teilnehmenden Kieler Bürgerinnen und Bürger für die Bewerbung. Die zugrunde liegende Kampagne wurde von einem breiten Bündnis aus Landeshauptstadt, Landesregierung und regionaler Wirtschaft – federführend der Industrie- und Handelskammer zu Kiel und dem Kieler Yacht-Club gemeinsam mit zahlreichen Partnern und Sponsoren – getragen und finanziert. Auch der LSV hat die Bewerbung ausdrücklich unterstützt.<sup>105</sup>

Aus der Befundlage lassen sich drei einander ergänzende Handlungsfelder ableiten, in denen Potenziale zur Generierung zusätzlicher Mittel bestehen.

Erstens betrifft dies die Optimierung der eigenwirtschaftlichen Erlöse. Eine an den Nutzerbedürfnissen orientierte Weiterentwicklung des Sport- und Bildungszentrums Bad Malente – etwa eine verbesserte Auslastung im Tagungs- und Seminarbetrieb sowie die gezielte Ansprache externer Gästegruppen – sowie der weitere Ausbau entgeltlicher Bildungs-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote könnten den Eigenfinanzierungsgrad erhöhen, ohne den sportfachlichen Auftrag dieser Einrichtungen in Frage zu stellen.

Zweitens kommt eine Optimierung der Einwerbung von Drittmitteln in Betracht. Auf der bereits vorhandenen Kompetenz aufbauend, ließe sich die Akquise von Mitteln Dritter – etwa Sponsoring- und Stiftungsmittel, Programmmittel des Bundes und der Europäischen Union sowie Mittel der gesetzlichen Krankenversicherung im Bereich der Prävention nach § 20

---

102Breuer/Wicker/Orlowski, Zum Wert des Sports – Eine ökonomische Betrachtung, Deutsche Sporthochschule Köln (Forschungsprojekt „Ökonomischer Wert des Sports“, 2012/2013); vgl. auch Deutscher Olympischer Sportbund (Hrsg.), Wert des Sports.

103Zukunftsplan „Sportland Schleswig-Holstein“, Band 1, Leitbild „Sport ist Kraft – er stärkt unsere Wirtschaft“.

104Zukunftsplan „Sportland Schleswig-Holstein“, Band 1, Empfehlung 51; zur Mitwirkung der Wirtschaft an der Erarbeitung vgl. die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe „Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung“ (u. a. Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein, Profisport).

105Bürgerentscheid der Landeshauptstadt Kiel vom 19. April 2026 (Zustimmung 63,5 %); Kampagne „JO! – Olympia in Deutschland, Segeln in Kiel“, getragen und finanziert von der Industrie- und Handelskammer zu Kiel, dem Kieler Yacht-Club sowie zahlreichen Partnern und Sponsoren aus Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft (vgl. <https://jo-kiel.de>).

SGB V<sup>106</sup> – stärker verstetigen und gegebenenfalls strukturell verankern, beispielsweise durch eine hierauf spezialisierte Funktion innerhalb des Verbandes.

Drittens liegt ein besonderes Potenzial in der Verstetigung der Partnerschaft zwischen organisiertem Sport und Wirtschaft („Wirtschaftspartnerschaft“). Der nachgewiesene wirtschaftliche Wert des Sports und das im Zuge der Kieler Olympiabewerbung sichtbar gewordene Engagement der regionalen Wirtschaft belegen ein eigenständiges ökonomisches Interesse von Unternehmen an einem starken Sport. Dieses Engagement ist bislang überwiegend ereignis- und projektbezogen; es könnte – über den Anlass der Bewerbung hinaus – in dauerhafte, auch monetär hinterlegte Partnerschaften überführt werden. Der im Rahmen der Bewerbung entstandene Schulterschluss von Stadt, Land und Wirtschaft bietet hierfür einen tragfähigen Ausgangspunkt.

Die Ausschöpfung der genannten Potenziale steht zugleich unter dem Vorbehalt gemeinnützigkeitsrechtlicher Grenzen wirtschaftlicher Betätigung der Autonomie des Sports, aus der sich das Recht des LSV ableitet, seine Prioritäten in eigener Verantwortung zu setzen.

Aus sportpolitischer Sicht wäre es zu begrüßen, wenn der LSV – aufbauend auf seiner als verlässlich und zielorientiert erwiesenen Verbandsarbeit – die dargestellten Potenziale weiter erschlosse. Insbesondere die Verstetigung der im Zuge der Kieler Olympiabewerbung entstandenen Partnerschaften mit der regionalen Wirtschaft sowie eine systematischere Einwerbung von Drittmitteln erscheinen geeignet, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des organisierten Sports zu stärken und damit zugleich einen Beitrag zur Umsetzung der Ergebnisse der SEP zu leisten.

Diese Potenziale treten nicht an die Stelle einer aufgabengerechten Landesförderung, sondern ergänzen sie; sie entsprechen dem Subsidiaritätsprinzip, das die Eigenanstrengung des Sports der staatlichen Förderung systematisch voranstellt. Es wäre daher zu erwägen, eine vorausschauende Finanzierungsstrategie zu entwickeln, die Landesmittel, Eigenmittel und Drittmittel aufeinander bezieht, und die hier beschriebenen Potenziale in eine ganzheitliche Beurteilung der geltend gemachten Mehrbedarfe einzubeziehen. Das Land könnte einen solchen Prozess – unter Wahrung der Autonomie des Sports – unterstützend begleiten, etwa durch Beratung, durch die Vermittlung von Netzwerken zwischen Sport und Wirtschaft oder durch die Mitwirkung an tragfähigen Partnerschaftsstrukturen. Eine belastbare Aussage zur Höhe der hierdurch erschließbaren Mittel ist auf gegenwärtiger Grundlage nicht möglich; sie wäre Gegenstand einer vertieften, gemeinsam mit dem LSV zu erarbeitenden Analyse und Strategie.

## **2.4 Zusammenfassende Würdigung der Stellungnahme des Landessportverbandes**

Die Würdigung der Stellungnahme anhand des Prüfprogramms des § 6 SportFG SH ergibt folgendes Ergebnis:

---

<sup>106</sup>§ 20 SGB V verpflichtet die gesetzlichen Krankenkassen, Leistungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung zu erbringen; auf dieser Grundlage können auch zertifizierte Präventionsangebote von Sportvereinen gefördert werden. Vgl. den Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes nach § 20 Abs. 2 SGB V.

In der ersten Prüfdimension – der Erreichung der in § 1 SportFG SH normierten Ziele und der in § 3 SportFG SH konkretisierten Förderzwecke – hat sich das Gesetz im Berichtszeitraum bewährt. Über alle Förderzwecke hinweg ist eine umfassende Aufgabenwahrnehmung dokumentiert. Wo sich Wirkungen messen lassen, sind nachweisbare Verbesserungen belegt. Wo eine unmittelbare Messung nicht möglich ist, lässt das Tätigwerden des LSV erkennen, dass die Aufgaben strukturell verstetigt und in Teilen über das gesetzlich Geforderte hinaus wahrgenommen werden. Der LSV hat sich damit als der vom Gesetzgeber vorgesehene zentrale Adressat der institutionellen Förderung und als verlässlicher, zielorientierter Partner des Landes erwiesen.

In der zweiten Prüfdimension – der Höhe der Fördermittel mit Blick auf die Mehrbedarfe zur Umsetzung der SEP – ist zwischen den SEP-bezogenen und den sonstigen Mehrbedarfen zu unterscheiden. Die SEP-bezogenen Bedarfe lassen sich überwiegend dem Zukunftsplan „Sportland Schleswig-Holstein“ und § 5 Absatz 2 Nr. 11 SportFG SH zuordnen. Der Höhe nach sind sie dort am belastbarsten belegt, wo ihnen Antrags- und Kostendaten oder ein konzeptionell hinterlegter Stellen- und Vergütungsrahmen zugrunde liegen. Die sonstigen Mehrbedarfe weisen demgegenüber einen primär struktur- und bestandssichernden Charakter auf, stehen aber mittelbar mit der Umsetzung der SEP in Zusammenhang, da diese eine wirtschaftlich und strukturell leistungsfähige Verbandsorganisation voraussetzt. In der Gesamtschau ist der vom LSV angestrebte Nachweis, dass die geltend gemachten Bedarfe die Zusatzförderung von 1 Mio. € jährlich deutlich übersteigen, als geführt anzusehen. Diese Mehrbedarfe sind in der gegenwärtigen Haushaltsplanung nicht abgebildet. Eine an der allgemeinen Kostenentwicklung orientierte Stärkung der Sportförderung wäre aus sportfachlicher Sicht gleichwohl wünschenswert, sodass eine künftige Befassung mit der Angemessenheit der Förderhöhe – etwa im Zuge sich verbessernder haushalterischer Rahmenbedingungen – sachgerecht erschiene, ohne dass damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Festlegung verbunden wäre.

Über die institutionelle Förderung des LSV hinaus belegt das breit angelegte, ressortübergreifende Engagement des Landes – von der Förderung der Sportjugend über die kommunale Sportstätteninfrastruktur bis hin zu dem Sonderprogramm für die Schwimmsportstätteninfrastruktur – den hohen Stellenwert, den der Sport in Schleswig-Holstein einnimmt. Vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 2017 aufgewendeten öffentlichen Mittel erweist sich die Sportförderung des Landes auch unabhängig von einer – derzeit nicht darstellbaren – Erhöhung der institutionellen Förderung als beachtlich.

Die Frage eines etwaigen strukturellen oder punktuellen Änderungsbedarfs am SportFG SH, die der LSV im dritten Teil seiner Stellungnahme im Zusammenhang mit den Empfehlungen des LRH aufgreift, wird im sachlichen Zusammenhang unter dem nachfolgenden Abschnitt 3. behandelt.

### **III. Stellungnahme des Landesrechnungshofs**

Der LRH hat die auf Grundlage des SportFG SH neu gestaltete Förderung des LSV in seinen Bemerkungen 2025 mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2023 vom 29. April 2025 geprüft. Maßgeblich ist insoweit Kapitel 14 des dem Innenministerium zugeordneten Abschnitts (S. 122 ff.), das die institutionelle Förderung des LSV auf neuer Rechtsgrundlage zum Ge-

genstand hat.<sup>107</sup> Im einleitenden Tenor zu Kapitel 14 hält der LRH fest, das SportFG SH könne mit Blick auf den zielgerichteten Einsatz öffentlicher Mittel noch nicht vollständig überzeugen, und regt eine Konkretisierung hinsichtlich der Rücklagenbildung sowie des Nachweises des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes an und gibt Empfehlungen zu gesetzlichen Anpassungen. Daneben tritt mit dem Sport- und Bildungszentrum Malente ein wirtschaftsführungsbezogener Prüfgegenstand, bei dem der LRH rückläufige Übernachtungszahlen und einen hohen Investitionsbedarf in den Blick nimmt.<sup>108</sup> Die einzelnen Prüfgegenstände werden nachfolgend im Überblick dargestellt und sodann jeweils im Zusammenhang mit der hierzu vom LSV im 3. Teil seiner Stellungnahme eingenommenen Position – gewürdigt.

## 1. Kritik an der Wirtschaftsführung des Landessportverbandes

Den Ausgangspunkt für die Empfehlungen des LRH zu Ergänzungen im SportFG SH bildet seine Würdigung der Wirtschaftsführung des LSV, die der LRH zu Beginn seiner Bemerkungen unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung von Jahresüberschüssen und Bankbeständen darstellt.<sup>109</sup>

Zunächst stellt der LRH fest, dass das Land seine Förderung zugunsten des LSV zwischen 2019 und 2023 spürbar erhöht habe. In diesem Zeitraum habe der LSV insgesamt 60 Mio. € an Landesmitteln erhalten, was rund 70 % seiner Gesamteinnahmen von 85,7 Mio. € entspreche und im Jahr 2023 – auch infolge von Einmal- und Sondereffekten – zuletzt einen Anteil von 77 % erreicht habe. Im selben Zeitraum habe der LSV Überschüsse von etwa 4 Mio. € erzielt. In entsprechender Höhe seien seine Bankbestände angewachsen, die zum 31. Dezember 2023 rund 6,8 Mio. € betragen hätten.<sup>110</sup>

Den Bankbeständen stünden nach der Erfassung des LSV als Verpflichtungen bezeichnete Positionen gegenüber, unter denen der Verband insbesondere bereits bewilligte, aber noch nicht an die Mitgliedsvereine und -verbände ausgezahlte Investitionsförderungen sowie – pauschal – Haushaltsreste verbuche.<sup>111</sup> Der LRH beanstandet insoweit, dass sich aus den Kassenberichten des LSV derzeit nicht nachvollziehen lasse, inwieweit die Bankbestände durch Verpflichtungen tatsächlich für künftige Ausgaben gebunden seien oder inwieweit es sich um (Zweck-)Rücklagen beziehungsweise stille Reserven handle. Hinzu trete, dass die intern geführte Offene-Posten-Liste der Bereinigung bedürfe, da sie bis Ende 2024 noch zahlreiche, teils mehr als zehn oder zwanzig Jahre alte Positionen enthalten habe, bei denen mit weiteren Zahlungen nicht mehr zu rechnen sei. Schließlich weist der LRH darauf hin, dass der vom LSV mit der Prüfung der Kassenberichte beauftragte Wirtschaftsprüfer die Verpflichtungen bislang nicht prüfe, und regt an, diese künftig in die Prüfung einzubeziehen.<sup>112</sup>

---

107Bemerkungen 2025, Nr. 14 (S. 122 ff.). Das gesondert geführte Kapitel 15 zur Einführung einer Vereinssoftware (S. 133 ff.) betrifft demgegenüber keinen der in § 6 SportFG SH umschriebenen Prüfgegenstände und bleibt im Rahmen dieser Evaluierung außer Betracht.

108Bemerkungen 2025, S. 122 (Tenor); zum SBZ Malente näher S. 129 ff. (Nr. 14.4.1).

109Bemerkungen 2025, S. 124 ff. (Nr. 14.2).

110Bemerkungen 2025, S. 124 (Nr. 14.2), dort Tabelle 23.

111 Bemerkungen 2025, S. 124 (Nr. 14.2).

112Bemerkungen 2025, S. 125 (Nr. 14.2).

Der LSV beurteilt diese Darstellung als kritisch: Sie könne den unzutreffenden Eindruck erwecken, die erhöhte Sportförderung sei nicht durch entsprechende Bedarfe gerechtfertigt oder werde zur Bildung bestimmungsfreier Rücklagen verwendet; beidem tritt der LSV entschieden entgegen und verweist auf die nach der SEP nachweislich bestehenden Bedarfe.<sup>113</sup> Die erhöhten Zuwendungen erklärten sich aus zweckgebundenen, einmaligen und befristeten Mitteln der projektbezogenen Sonderförderung – namentlich einer einmaligen Förderung zur Sanierung von Sportstätten im Jahr 2020 (2,5 Mio. €), der Förderung des Projekts „Digitalen Wandel des Sport mitgestalten“ in den Jahren 2022 und 2023 (4,2 Mio. €, von denen knapp 1 Mio. € an das Land zurückgezahlt worden sei) sowie befristeten Mitteln für die Landesstützpunkte (jährlich 500.000 €) und das Team Schleswig-Holstein (100.000 €) – sowie aus der erhöhten Zusatzförderung nach dem SportFG SH.<sup>114</sup>

Die temporären Überschüsse und Bankbestände führt der LSV maßgeblich auf Umstände zurück, die er nicht zu vertreten habe: Es habe sich im Wesentlichen um Mittel für Maßnahmen gehandelt, die infolge der unvorhersehbaren Corona-Pandemie nicht hätten umgesetzt werden können (2019: 700.000 €; 2020: 2,4 Mio. €). Hinzu seien im Jahr 2020 vom Land gewährte 2,5 Mio. € für investive Maßnahmen der Vereine und Verbände getreten, deren Weitergabe sich wegen fehlender Antragsunterlagen in das Jahr 2021 verzögert habe.<sup>115</sup> Den Bankbeständen stünden nachvollziehbare Verpflichtungen gegenüber. Kleinere Bearbeitungsfehler habe der LSV nach der Prüfung durch den LRH zeitnah bereinigt und einen zusätzlichen vierteljährlichen Überprüfungsprozess eingerichtet. Nach dem vorläufigen Kassenabschluss hätten sich der Bankbestand zum Jahresende 2024 auf nur noch 5,5 Mio. € und die Verpflichtungen für Investitionen auf 3,4 Mio. € verringert.<sup>116</sup> Im Ergebnis sei die finanzielle Lage des LSV klar und transparent.<sup>117</sup>

Der LRH erkennt die pandemiebedingten Verzögerungen an, weist jedoch darauf hin, dass dem LSV die zusätzlichen 2,5 Mio. € gerade wegen der Corona-Pandemie und im Hinblick auf seine Zusicherung gewährt worden seien, sogar 2,9 Mio. € umgehend binden zu können.<sup>118</sup>

Die nunmehr vom LSV eingerichtete regelmäßige Überprüfung der Verpflichtungen bewertet der LRH positiv.<sup>119</sup> Über diese verfahrensbezogene Verbesserung hinaus sieht er jedoch einen grundsätzlichen Handlungsbedarf, um insbesondere im Hinblick auf die Rücklagen für mehr Klarheit und Transparenz zu sorgen. Hieran knüpft der LRH zwei Empfehlungsstränge: zum einen die Umstellung des Rechnungswesens auf eine kaufmännische Buchführung, da die derzeit erstellte Einnahme-Überschussrechnung hinsichtlich der Verpflichtungen hinter dem Informationsgehalt einer kaufmännischen Rechnungslegung zurückbleibe; zum anderen verschiedene Ergänzungen und Konkretisierungen im SportFG SH selbst.<sup>120</sup>

113LSV, Stellungnahme, 3. Teil B., S. 78.

114LSV, Stellungnahme, 3. Teil B. I., S. 78 f.

115LSV, Stellungnahme, 3. Teil B. II., S. 79.

116LSV, Stellungnahme, 3. Teil B. III., S. 79; vgl. auch Bemerkungen 2025, S. 125.

117LSV, Stellungnahme, 3. Teil B. IV., S. 81.

118Bemerkungen 2025, S. 125 (Nr. 14.2).

119Bemerkungen 2025, S. 126 (Nr. 14.2).

120Bemerkungen 2025, S. 126 ff. (Nr. 14.2 und 14.3).

## 2. Empfehlungen für Ergänzungen im Sportfördergesetz

### 2.1 Umstellung auf kaufmännische Buchführung

Der LRH hält eine Umstellung des Rechnungswesens des LSV von der derzeit geführten Einnahme-Überschussrechnung auf eine kaufmännische Buchführung für geboten. Zur Begründung verweist er darauf, dass die kaufmännische Rechnungslegung der Einnahme-Überschussrechnung vorzugswürdig sei, weil sie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig abbilde und insbesondere künftige finanzielle Verpflichtungen sowie Rücklagenbildungen transparent mache. Eine entsprechende Empfehlung habe der LRH bereits in seinen Bemerkungen 2007 – bei einem damaligen Haushaltsvolumen von etwa 10 Mio. € – ausgesprochen, während das Haushaltsvolumen des LSV im Jahr 2023 bereits über 20 Mio. € gelegen habe. Im Übrigen bedienten sich bereits mehrere Landessportverbände einer kaufmännischen Buchführung.<sup>121</sup>

Über diese fachliche Empfehlung hinaus regt der LRH an, eine Vorgabe zur mittelfristigen Umstellung auf eine kaufmännische Buchführung im SportFG SH als Fördervoraussetzung zu verankern.<sup>122</sup> Die Umstellung soll nach dieser Anregung nicht allein als fachliche Empfehlung ausgesprochen, sondern als rechtsverbindliche Bedingung der Förderung im Gesetz selbst festgeschrieben werden.

Der LSV hat die Umstellung auf eine kaufmännische Buchführung in seiner Stellungnahme bereits zugesagt. Er befinde sich in einer Phase der Prozessoptimierung und setze Maßnahmen um, die zu einer Umstellung der Buchhaltung führten – namentlich die Einführung eines neuen Kontenrahmens, den Aufbau einer internen Kostenstellenrechnung, die Optimierung der Buchhaltungsprozesse insbesondere durch Digitalisierung sowie schließlich die Einführung einer kaufmännischen Buchführung mit entsprechender Bilanzierung. Angesichts des Umfangs der hiermit verbundenen internen Prozess- und Strukturveränderungen sei die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz frühestens zum 1. Januar 2028 realistisch.<sup>123</sup>

Der LSV hat die Umstellung in seiner Stellungnahme verbindlich zugesagt und den Umstellungsprozess bereits eingeleitet. Die von ihm benannten Schritte – die Einführung eines neuen Kontenrahmens, der Aufbau einer Kostenstellenrechnung und die Digitalisierung der Buchhaltungsprozesse – stellen keine bloße Absichtserklärung dar, sondern konkrete, aufeinander aufbauende Vorarbeiten zu der für spätestens Anfang 2028 vorgesehenen Eröffnungsbilanz. Der vom LRH verfolgte Regelungszweck – die Herstellung von Transparenz über die finanzielle Lage des Verbandes – wird damit bereits auf faktischem Wege und innerhalb des vom LRH selbst für ausreichend erachteten mittelfristigen Zeithorizonts erreicht.

Vor diesem Hintergrund erschiene eine gesetzliche Regelung nicht angezeigt. Sie würde einen bereits laufenden Umstellungsprozess lediglich nachzeichnen, ohne einen über die getroffene Zusage hinausgehenden Steuerungsgewinn zu erbringen. Außerdem entstünde ein Spannungsverhältnis zu der mit dem SportFG SH bewusst gewählten Steuerungssystematik, die auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Land und organisiertem Sport un-

---

<sup>121</sup>Bemerkungen 2025, S. 126 und S. 129 (Nr. 14.2).

<sup>122</sup>Bemerkungen 2025, S. 127 (Nr. 14.3).

<sup>123</sup>LSV, Stellungnahme, 3. Teil B. IV., S. 81.

ter Wahrung der Autonomie des Sports setzt und detaillierte haushaltsrechtliche Einzelvorgaben gerade zurückgenommen hat.<sup>124</sup> Von der Aufnahme einer entsprechenden Fördervoraussetzung in das SportFG SH kann daher abgesehen werden. Vorzugswürdig und ausreichend ist es, den vom LSV eingeleiteten Umstellungsprozess zu begleiten und seinen Fortgang – etwa anhand der für Anfang 2028 angekündigten Eröffnungsbilanz – nachzuhalten.

## **2.2 Bestellung des Wirtschaftsprüfers im Einvernehmen mit dem MIKWS**

Der LRH empfiehlt weiter, die Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Kassenberichte wieder im Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium (MIKWS) vorzunehmen; dabei sollten der LSV und das Ministerium auch Umfang und Schwerpunkte der Prüfung abstimmen. Zur Wahrung der Unabhängigkeit des Prüfers solle überdies – wie nach früherer Rechtslage – eine Verpflichtung zum Wechsel des Prüfers nach spätestens sechs Jahren im SportFG SH vorgesehen werden.<sup>125</sup> Hintergrund der Empfehlung ist die Feststellung des LRH, dass das derzeit beauftragte Prüfungsunternehmen den LSV bereits seit mindestens 2014 prüfe und für die Fortführung im Jahr 2020 eine Genehmigung des Ministeriums eingeholt worden sei. Ein sachlicher Grund für die unveränderte Fortführung sei nicht ersichtlich, angezeigt seien vielmehr eine Neuvergabe und ein regelmäßiger Wechsel.

Der LSV ist dieser Empfehlung in seiner schriftlichen Stellungnahme zunächst entgegengetreten und sieht in ihr eine partielle Rückkehr zu der vor Inkrafttreten des SportFG SH bestehenden Rechtslage gesehen, die nach den positiven Erfahrungen mit dem Gesetz nicht zu rechtfertigen sei.<sup>126</sup>

Das Anliegen des LRH ist nach hiesiger Bewertung in der Sache berechtigt: Ein im Einvernehmen mit dem Ministerium bestellter und in regelmäßigen Abständen wechselnder Prüfer dient der Unabhängigkeit der Prüfung und eröffnet zugleich die Möglichkeit, deren Umfang und Schwerpunkte sachgerecht abzustimmen. Das Ministerium und der LSV sind insoweit – in nachgelagerten Gesprächen im Anschluss an die schriftliche Stellungnahme – übereingekommen, diesen Punkt einvernehmlich und außergesetzlich umzusetzen; beide Seiten erachten das Anliegen als wichtig und sachgerecht. Einer Verankerung im SportFG SH bedarf es hierfür daher nicht. Die Bestellung und der turnusmäßige Wechsel des Wirtschaftsprüfers betreffen eine verfahrensrechtliche Einzelheit, deren Wertigkeit eine gesetzliche Regelung nicht erfordert. Das SportFG SH ist als schlankes Steuergesetz angelegt; es sollte nicht durch verfahrensbezogene Einzelregelungen überfrachtet und in seiner Steuerungssystematik verwässert werden. Da dem Anliegen des LRH auf einvernehmlichem Wege bereits in der Sache Rechnung getragen wird, ist sein Regelungszweck erreicht, ohne dass es einer Änderung des Gesetzes bedürfte.

---

<sup>124</sup>Zur bewusst zurückgenommenen haushaltsrechtlichen Einzelsteuerung und zur partnerschaftlichen Steuerungssystematik des SportFG SH vgl. LT-Drs. 19/3270, S. 9 ff.; ferner LSV, Stellungnahme, 3. Teil E., S. 89.

<sup>125</sup>Bemerkungen 2025, S. 127, dritter Spiegelstrich (Nr. 14.3).

<sup>126</sup>LSV, Stellungnahme, 3. Teil E., S. 90.

### 2.3 Bestätigung der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung durch den Wirtschaftsprüfer

Der LRH empfiehlt, den LSV wieder zu verpflichten, mit der Vorlage des geprüften Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers beim für Sport zuständigen Ministerium eine Bestätigung abzugeben, dass die im Jahresabschluss enthaltenen Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben im Jahresabschluss mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.<sup>127</sup>

Der LSV tritt dieser Empfehlung entgegen. Die Bestätigungspflicht erscheint ihm vor dem Hintergrund der neuen Steuerungssystematik des SportFG SH „fast anachronistisch“.<sup>128</sup>

Eine gesetzliche Anpassung des SportFG SH ist insoweit nicht angezeigt. Die mit der empfohlenen Bestätigung adressierte Verpflichtung zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel besteht bereits kraft Gesetzes: Nach § 5 Absatz 4 Satz 1 SportFG SH sind die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Diese materielle Bindung des LSV ist mithin nicht nur gewährleistet, sondern mit dem SportFG SH in den Rang einer unmittelbaren gesetzlichen Verpflichtung erhoben worden.

Die historische Betrachtung bestätigt diesen Befund. Vor Inkrafttreten des SportFG SH richtete sich die institutionelle Förderung des LSV nach den analog anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I). Danach war die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (Nr. 1.1). Im Rahmen des Verwendungsnachweises war sodann die Bestätigung zu erbringen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen (Nr. 7.4). Ein Verstoß konnte den Widerruf der Zuwendung wegen Auflagenverstößes nach sich ziehen.<sup>129</sup> Die vom LRH empfohlene Bestätigung knüpft erkennbar an diese frühere, nebenbestimmungsrechtliche Konstruktion an.

Unter der Geltung des SportFG SH ist die materielle Pflicht zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung jedoch unmittelbar gesetzlich verankert (§ 5 Absatz 4 Satz 1 SportFG SH); zugleich legt der LSV dem Ministerium den geprüften Jahresabschluss bereits von Gesetzes wegen vor (§ 5 Absatz 5 Satz 1 SportFG SH). Eine zusätzlich zu kodifizierende Bestätigung des Wirtschaftsprüfers vermöchte die ohnehin bestehende gesetzliche Bindung des LSV nicht zu erweitern; sie erschöpfte sich vielmehr in einer im Wesentlichen deklaratorischen Wiederholung einer bereits kraft Gesetzes bestehenden Verpflichtung und träte als bloße Förmerei neben § 5 Absatz 4 Satz 1 SportFG SH, ohne einen eigenständigen Steuerungs- oder Kontrollgewinn zu erbringen.

Die Empfehlung erklärt sich überdies aus einem weiter gehenden Anliegen des LRH: Sie steht im Zusammenhang mit seiner Kritik, dass die Kassenberichte des LSV die finanzielle

---

<sup>127</sup>Bemerkungen 2025, S. 127, erster Spiegelstrich (Nr. 14.3).

<sup>128</sup>LSV, Stellungnahme, 3. Teil E., S. 89 f.

<sup>129</sup>Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), vor Inkrafttreten des SportFG SH auf die institutionelle Förderung des LSV analog angewandt; dort Nr. 1.1 (wirtschaftliche und sparsame Verwendung) sowie Nr. 7.4 (Bestätigung im Rahmen des Verwendungsnachweises).

Lage des Verbandes bislang nicht hinreichend transparent abbildeten.<sup>130</sup> Eben dieser Kritik wird indes bereits durch die vom LSV zugesagte und eingeleitete Umstellung auf eine kaufmännische Buchführung (dazu oben unter 2.1) Rechnung getragen, die – nach der eigenen Darstellung des LRH – die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig abbildet und künftige Verpflichtungen sowie Rücklagen transparent macht. Mit dieser strukturellen Verbesserung der Rechnungslegung entfällt zugleich das Bedürfnis nach einer gesonderten, lediglich bestätigenden Erklärung. Das mit der Empfehlung verfolgte Transparenzanliegen wird auf diesem Wege nachhaltiger erreicht. Es ist daher durch § 5 Absatz 4 Satz 1 SportFG SH in Verbindung mit der Vorlagepflicht des § 5 Absatz 5 Satz 1 SportFG SH sowie durch die künftige kaufmännische Buchführung bereits hinreichend gesichert.

## 2.4 Weitergehende Prüfungsrechte für das MIKWS

Der LRH empfiehlt ferner, das für Sport zuständige Ministerium solle sich wieder vom wirtschaftlichen Mitteleinsatz beim LSV selbst überzeugen können; hierfür benötige es das Recht, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen beim LSV anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen.<sup>131</sup>

Der LSV ist auch dieser Empfehlung entgegengetreten und hat sie – gemeinsam mit der Empfehlung zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers – als partielle Rückkehr zu der vor Inkrafttreten des SportFG SH bestehenden Rechtslage eingeordnet, die nach den positiven Erfahrungen mit dem Gesetz nicht zu rechtfertigen sei.<sup>132</sup>

Nimmt man die vorherigen Bewertungen in den Blick, kann eine gesetzliche Anpassung auch in diesem Punkt entfallen. Festzustellen ist zunächst, dass ein solches Prüfungsrecht keinen über die frühere Rechtslage hinausgehenden Eingriff darstellen würde: Vor Geltung des SportFG SH eröffnete Nr. 8 der analog anzuwendenden ANBest-I der Bewilligungsbehörde bereits das Recht, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder prüfen zu lassen.<sup>133</sup> In der vom LRH empfohlenen Ausgestaltung erscheint ein eigenständiges, umfassendes Prüfungsrecht des Ministeriums gleichwohl entbehrlich.

Denn die mit dem SportFG SH eingeführte Steuerungssystematik gewährleistet eine hinreichende Kontrolle bereits auf anderem Wege. Der LSV legt dem Ministerium nach § 5 Absatz 5 Satz 1 SportFG SH seinen geprüften Jahresabschluss vor, der die Grundlage für die Prüfung der Mittelverwendung – insbesondere der nicht durch Bescheid zugewendeten Mittel – bildet.<sup>134</sup> In Verbindung mit der nun vereinbarten einvernehmlichen Bestellung des Wirtschaftsprüfers und der Abstimmung von Umfang und Schwerpunkten der Prüfung (oben 2.2) sowie mit der künftigen, transparenten kaufmännischen Buchführung (oben 2.1) verfügt das Ministerium über ein abgestuftes und sachgerechtes Kontrollinstrumentarium. Es kann hierüber gezielt Prüfungsschwerpunkte setzen und auf diese Weise auch ohne eigene örtliche

---

<sup>130</sup>Bemerkungen 2025, S. 125 f. (Nr. 14.2); zur kaufmännischen Rechnungslegung S. 126.

<sup>131</sup>Bemerkungen 2025, S. 127, zweiter Spiegelstrich (Nr. 14.3).

<sup>132</sup>LSV, Stellungnahme, 3. Teil E., S. 90.

<sup>133</sup>ANBest-I (analog), Nr. 8 (Prüfung durch die Bewilligungsbehörde).

<sup>134</sup>§ 5 Absatz 5 SportFG SH; vgl. LT-Drs. 19/3270, S. 11; ferner Bemerkungen 2025, S. 128 (Nr. 14.3).

Erhebungen die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel nachvollziehen. Eines zusätzlichen, gesetzlich verankerten Prüfungsrechts bedarf es daneben nicht. Das berechnete Kontrollanliegen des LRH ist durch das Zusammenwirken der vorgenannten Instrumente gewahrt.

## 2.5 Regelung zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen

Der LRH empfiehlt, die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, ihrer zulässigen Höhe und ihrer Dauer im SportFG SH zu regeln. In Abstimmung mit dem Ministerium könnten im Einzelfall zweckgebundene Rücklagen – etwa für größere Investitionsvorhaben – oder angemessene Betriebsmittelrücklagen vorgesehen werden; ferner solle festgelegt werden, wie bei Verstößen gegen die Regelungen zu verfahren ist.<sup>135</sup>

Der LSV nimmt die Empfehlungen zu Rückstellungen und Rücklagen zwar zur Kenntnis, sieht jedoch keine Notwendigkeit, sie im SportFG SH zu verankern. Eine – beabsichtigte – Rücklagenbildung habe, wie er im Zusammenhang mit den Bankbeständen dargelegt hat, nicht stattgefunden.<sup>136</sup>

Eine gesetzliche Umsetzung ist nicht angezeigt. Vor Inkrafttreten des SportFG SH galt über die analog anzuwendende ANBest-I, dass die Bildung von Rückstellungen nur zulässig war, soweit sie gesetzlich – etwa durch das Handelsgesetzbuch – vorgeschrieben war, und dass Rücklagen nicht gebildet werden durften (Nr. 1.8).<sup>137</sup> Mit Inkrafttreten des SportFG SH ist diese Vorgabe entfallen. Der LSV hat in seiner Stellungnahme indes nachvollziehbar dargelegt, dass eine (bewusste) Rücklagenbildung nicht stattgefunden hat.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass gerade die vom LSV zugesagte Umstellung auf eine kaufmännische Buchführung (oben 2.1) die vom LRH vermisste Transparenz über die Mittelverwaltung herstellen wird. Der LRH selbst legt dar, dass die kaufmännische Rechnungslegung zwischen Verbindlichkeiten (dem Grunde und der Höhe nach gewissen Zahlungsverpflichtungen), Rückstellungen (dem Grunde und der Höhe nach ungewissen Zahlungsverpflichtungen) und Rücklagen (grundsätzlich keine Zahlungsverpflichtung, dem Eigenkapital zugerechnet) unterscheidet, und erachtet eben diese Darstellung für die Beurteilung der finanziellen Lage des LSV als entscheidend.<sup>138</sup> Die mit der Empfehlung verfolgte Klarheit über etwaige Rücklagen wird mithin bereits durch diejenige Maßnahme erreicht, die der LRH an anderer Stelle selbst empfiehlt. Soweit darüber hinaus ein besonderes Augenmerk auf die Rücklagenbildung gelegt werden soll, lässt sich dies über die einvernehmlich abgestimmten Prüfungsschwerpunkte des Wirtschaftsprüfers (oben 2.2) erreichen, ohne dass es einer gesetzlichen Regelung bedürfte.

---

<sup>135</sup>Bemerkungen 2025, S. 127, vierter Spiegelstrich (Nr. 14.3).

<sup>136</sup>LSV, Stellungnahme, 3. Teil B., S. 80 f.; ferner Bemerkungen 2025, S. 128 (Nr. 14.3).

<sup>137</sup>ANBest-I (analog), Nr. 1.8 (Bildung von Rückstellungen und Rücklagen).

<sup>138</sup>Bemerkungen 2025, S. 126 (Nr. 14.2).

## 2.6 Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Regelung von Ausnahmetatbeständen

Über die vorstehenden Empfehlungen hinaus regt der LRH an, Konkretisierungen zum Besserstellungsverbot, zur Anwendung baufachlicher und vergaberechtlicher Vorschriften sowie zu besonderen Informationspflichten – etwa über die Verwendung der Zusatzförderung für Aufgaben der SEP – auf geeignete Weise untergesetzlich zu regeln.<sup>139</sup> Eine solche untergesetzliche Regelung setzte die Schaffung einer entsprechenden Verordnungsermächtigung im SportFG SH voraus. Der LSV sieht eine derartige Konkretisierung äußerst kritisch. Durch eine Ermächtigung zugunsten der Verwaltung werde die Steuerungssystematik des SportFG SH zulasten des Gesetzgebers durchbrochen, was dem historischen Willen des Gesetzgebers nicht gerecht werde, und spricht sich gegen diese Empfehlungen aus.<sup>140</sup> Nachfolgend werden die drei genannten Themenkomplexe – das Besserstellungsverbot (2.6.1), die Anwendung baufachlicher und vergaberechtlicher Vorschriften (2.6.2) sowie die besonderen Informationspflichten (2.6.3) – gesondert gewürdigt.

### 2.6.1 Besserstellungsverbot

In seiner ausführlichen Prüfungsmitteilung hat der LRH darauf hingewiesen, dass der LSV nach dem Besserstellungsverbot des § 5 Absatz 4 Satz 2 SportFG SH seine Beschäftigten bei der Vergütung und bei der Gewährung geldwerter Leistungen nicht besserstellen dürfe als vergleichbare Beschäftigte des Landes; hiervon nehme das Gesetz jedoch diejenigen Beschäftigten aus, die nicht aus Landesmitteln finanziert werden. Hiermit gehe eine Abkehr vom früher geltenden Gesamtdeckungsprinzip einher, wonach sämtliche Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben einzusetzen gewesen seien und eine Zweckbindung einzelner Mittel ausgeschlossen gewesen sei. Der LRH betont, dass diese Neuregelung nicht zu einer Aushöhlung des Besserstellungsverbots führen dürfe. Ausnahmen seien daher restriktiv zu handhaben und klar zu konkretisieren, was sich auch aus dem Subsidiaritätsprinzip ergebe, da zur Besserstellung verwendete Mittel für andere Aufgaben der Sportförderung nicht mehr zur Verfügung stünden.<sup>141</sup>

Der LRH hat ausgewählte Aspekte des Besserstellungsverbots – insbesondere Eingruppierung und Entgelt, Arbeitszeit, Dienstreisen und Reisekostenerstattung sowie Bewirtung – geprüft und festgestellt, dass sich aus der Aktenlage nicht zweifelsfrei ableiten lassen, dass das Verbot durchgehend eingehalten worden sei. Maßstab seien die für Landesbedienstete einschlägigen Regelungen. Er sieht daher Verbesserungsbedarf bei der vollständigen, nachvollziehbaren und transparenten Dokumentation des Verwaltungshandelns: Eingruppierungen und Stufenzuordnungen seien nachvollziehbar in den Personalakten zu dokumentieren, anerkannte Berufserfahrungen oder förderliche Zeiten durch Nachweise zu belegen. Vor der Neubesetzung von Arbeitsplätzen seien wieder Arbeitsplatzbeschreibungen mit abschließender Feststellung der zutreffenden Entgelt- und Fallgruppe zu erstellen. Ferner erscheine die Aufnahme in den Tarifverteiler des Finanzministeriums sowie der Zugang zu einschlägigen Erlassen und Dienstvereinbarungen des Landes sinnvoll.<sup>142</sup>

---

<sup>139</sup>Bemerkungen 2025, S. 128 (Nr. 14.3).

<sup>140</sup>LSV, Stellungnahme, 3. Teil E., S. 90.

<sup>141</sup>LRH, Prüfungsmitteilung (Feststellungen zum Besserstellungsverbot, § 5 Absatz 4 Satz 2 SportFG SH).

Der LSV lehnt eine untergesetzliche Konkretisierung des Besserstellungsverbots ab und sieht hierin – wie vorstehend ausgeführt – einen Eingriff in die Steuerungssystematik des Gesetzes. Zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen zur Dokumentation verhält sich seine Stellungnahme nicht näher.

*Bewertung:* Eine gesetzliche Anpassung ist nicht angezeigt. Das Besserstellungsverbot soll verhindern, dass öffentliche Mittel zu einer Besserstellung von Beschäftigten gegenüber vergleichbaren Bediensteten des öffentlichen Dienstes führen; es richtet sich mithin gegen den Einsatz von Steuergeldern, nicht gegen die Personalwirtschaft des Verbandes insgesamt. Werden bestimmte Beschäftigte nicht aus Landesmitteln finanziert, fehlt dieser spezifische Bezug. Haushaltsrechtlich sind Mittel nach ihrer Herkunft zu betrachten. Werden die Finanzierungsquellen – Landesmittel einerseits, Drittmittel andererseits – sauber getrennt, ist es folgerichtig, insoweit auch unterschiedliche Vergütungsmaßstäbe zuzulassen. Eben dies setzt § 5 Absatz 4 Satz 2 SportFG SH um. Hinzu kommt, dass auch der organisierte Sport im Wettbewerb um qualifiziertes Personal steht, sodass eine aus Drittmitteln finanzierte Vergütung außerhalb des Besserstellungsverbots im Einzelfall sachgerecht sein kann.

Der vom LRH aufgezeigte Verbesserungsbedarf betrifft im Übrigen nicht den Regelungsgehalt des Gesetzes, sondern die Dokumentationspraxis des LSV; ihm ist nicht durch eine gesetzliche oder untergesetzliche Regelung, sondern auf der Ebene der Verwaltungspraxis zu begegnen. Der LSV hat in seiner Stellungnahme nachgelagerten Gesprächen dargelegt, bereits den vom LRH angeregten Zugang zu dem Tarifverteiler des Finanzministeriums und den einschlägigen Erlassen und Dienstvereinbarungen des Landes zu haben. Die erforderliche Sensibilität sei nun vorhanden und es werde zukünftig sorgfältiger dokumentiert.

Einer Ergänzung des SportFG SH oder der Schaffung einer Verordnungsermächtigung bedarf es hierfür nicht.

## **2.6.2 Baufachliche und vergaberechtliche Vorschriften**

Der LRH regt an, auch die Anwendung baufachlicher und vergaberechtlicher Vorschriften auf geeignete Weise untergesetzlich zu regeln.<sup>143</sup> Die Anregung fügt sich in seinen grundsätzlichen Ansatz ein, wonach mit dem Wegfall der zuwendungsrechtlichen Nebenbestimmungen Steuerungsmöglichkeiten verloren gegangen seien: Vor Inkrafttreten des SportFG SH waren baufachliche Ergänzungs- und Nebenbestimmungen Bestandteil der Zuwendungsbescheide, und bei Baumaßnahmen war eine fachtechnische Prüfung durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) vorgesehen.

Der LSV lehnt auch insoweit eine untergesetzliche Konkretisierung ab.

Eine gesetzliche Anpassung ist weder hinsichtlich der baufachlichen noch hinsichtlich der vergaberechtlichen Vorschriften angezeigt.

Hinsichtlich der baufachlichen Vorschriften gilt: Auch nach den geltenden zuwendungsrechtlichen Regelungen ist die GMSH als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ohnehin zu beteiligen, sofern die Zuwendung 500.000 € übersteigt. Das Verfahren richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen

---

<sup>142</sup>LRH, Prüfungsmitteilung (Feststellungen zur Dokumentation von Eingruppierung und Entgelt).

<sup>143</sup>Bemerkungen 2025, S. 128 (Nr. 14.3).

(ZBau).<sup>144</sup> Größere Bauvorhaben des LSV werden zudem regelmäßig im Rahmen der Projektförderung durch das Ministerium per Zuwendungsbescheid gefördert, sodass die bau- fachliche Begleitung über die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen sichergestellt ist. Dass der LSV größere Bauvorhaben allein aus Eigenmitteln – und damit außerhalb dieses Rege- lungsregimes – durchführen würde, ist gegenwärtig nicht ersichtlich. Einer gesonderten un- tergesetzlichen Regelung bedarf es daneben nicht.

Hinsichtlich der vergaberechtlichen Vorschriften gilt: Der LSV unterliegt als überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte juristische Person des Privatrechts, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllt, bereits von Gesetzes wegen dem Vergabe- recht; er ist insoweit öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB.<sup>145</sup> Die vergabe- rechtlichen Bindungen gelten damit unabhängig von einer Regelung im SportFG SH, und sie sind dem LSV bewusst. Einer zusätzlichen – gesetzlichen oder untergesetzlichen – Verpflich- tung zur Beachtung des Vergaberechts bedarf es daher nicht.

### 2.6.3 Besondere Informationspflichten

Schließlich regt der LRH an, auch besondere Informationspflichten – beispielsweise über die Verwendung der Zusatzförderung für Aufgaben der SEP – auf geeignete Weise untergesetz- lich zu regeln.<sup>146</sup> Der LSV lehnt auch insoweit eine untergesetzliche Konkretisierung ab.

Eine gesetzliche oder untergesetzliche Regelung besonderer Informationspflichten erscheint nicht angezeigt. Der erforderliche Informationsfluss zwischen dem Ministerium und dem LSV ist bereits durch etablierte, regelmäßige Austauschformate – insbesondere die quartalsweise stattfindenden Gespräche – gewährleistet. Darüber hinaus steht mit dem Lenkungsaus- schuss Sportland ein Steuerungsgremium zur Verfügung, über das auch die Verwendung der Zusatzförderung für Aufgaben der SEP abgebildet und nachgehalten werden kann. Einer ge- sonderten Regelung von Informationspflichten im SportFG SH oder im Ordnungswege be- darf es daneben nicht.

## 2.7 Zwischenfazit

Die vorstehende Würdigung der vom LRH empfohlenen Ergänzungen des SportFG SH führt zu einem einheitlichen Befund: In keinem der geprüften Punkte ist eine Änderung des Geset- zes angezeigt. Gleichwohl wird den Anliegen des LRH in der Sache durchgehend Rechnung getragen – sei es durch die vom LSV bereits eingeleitete Umstellung auf eine kaufmännische Buchführung, sei es durch einvernehmliche Vereinbarungen zwischen dem Ministerium und dem LSV (etwa zur Bestellung und zum turnusmäßigen Wechsel des Wirtschaftsprüfers so- wie zur Abstimmung von Prüfungsschwerpunkten), sei es dadurch, dass die betreffenden Bindungen – wie im Vergaberecht oder bei der baufachlichen Prüfung – bereits auf anderem Wege gelten.

Die Empfehlungen des LRH sind insoweit ein wertvoller Impuls. Sie greifen vier Jahre nach Inkrafttreten des SportFG SH berechnete Anliegen einer transparenten und wirtschaftlichen

---

144VV-Dritte zu § 44 Absatz 1 LHO SH, Nr. 6 (Beteiligung der Gebäudemanagement Schleswig-Hols- tein AöR [GMSH] bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ab einem Betrag von mehr als 500.000 €), i. V. m. den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau).

145§ 99 Nr. 2 GWB (öffentlicher Auftraggeber).

146Bemerkungen 2025, S. 128 (Nr. 14.3).

Mittelverwaltung auf und tragen dazu bei, die Umsetzung des Gesetzes weiter zu verbessern und es noch wirksamer auszugestalten. Dass diese Anliegen nicht im Wege einer Gesetzesänderung, sondern auf konsensuellem und administrativem Wege aufgegriffen werden, entspricht der Zielrichtung des SportFG SH in besonderem Maße.

Das Gesetz beruht auf einem bewusst austarierten Ausgleich zwischen der verfassungsrechtlich abgesicherten Autonomie des organisierten Sports einerseits und dem berechtigten Interesse des Landes an einer angemessenen Kontrolle des Einsatzes öffentlicher Mittel andererseits. Es verteilt die Steuerung zwischen Gesetzgeber und Verwaltung und setzt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Land und organisiertem Sport.<sup>147</sup> Diesem Grundansatz wird in besonderer Weise gerecht, wer die berechtigten Kontroll- und Transparenzanliegen des LRH in der Sache umsetzt, ohne das schlanke Steuerungsgesetz mit verfahrensbezogenen Einzelregelungen zu überfrachten. Die hier gewählte Vorgehensweise wahrt damit zugleich die Eigenverantwortung des LSV und die Steuerungsmöglichkeiten des Ministeriums und fügt sich in die bewährte Systematik des SportFG SH ein.

### 3. Sport- und Bildungszentrum Malente

Der LRH befasst sich unter dem Gesichtspunkt weiterer Feststellungen zur Wirtschaftsführung gesondert mit dem vom LSV unterhaltenen Sport- und Bildungszentrum in Malente (SBZ), in dem unter anderem Lehrgänge der Sportjugend Schleswig-Holstein, der Fachverbände und des Bildungswerks durchgeführt werden.<sup>148</sup> Der LSV führt für das SBZ einen gesonderten Haushalt. Bereits ohne Berücksichtigung der Investitionsausgaben reichen die Einnahmen jedoch nicht aus, um die Ausgaben des laufenden Betriebs zu decken, sodass das SBZ jährliche Zuschüsse erhält, die sich von 2019 bis 2023 im Durchschnitt auf etwa 0,5 Mio. € bei Gesamteinnahmen von durchschnittlich rund 1,5 Mio. € jährlich beliefen.<sup>149</sup>

Hinsichtlich des Übernachtungsbetriebs stellt der LRH fest, dass die Übernachtungszahlen seit 2002 deutlich zurückgegangen seien. Mit 24.339 Übernachtungen habe die Bettenauslastung im Jahr 2024 – bezogen auf 347 Belegungstage und 140 Betten – nur noch bei rund 50 % gelegen, während zugleich die Zahl der Tagesgäste auf 12.503 gestiegen sei. Da rückläufige Übernachtungszahlen den wirtschaftlichen Betrieb belasteten, empfiehlt der LRH dem LSV, die Angemessenheit der vorgehaltenen Bettenkapazitäten kritisch im Blick zu behalten.<sup>150</sup>

Als entscheidenden Kostentreiber identifiziert der LRH den Betrieb der Schwimmhalle, an der ein erheblicher Investitionsbedarf in einer auskunftsgemäß auf etwa 3 Mio. € geschätzten Höhe (mittlerweile auf 6 Mio. € korrigiert, dazu sogl) bestehe. Vor diesem Hintergrund sei der Betrieb der Schwimmhalle kritisch zu analysieren und seien alternative Trainingsmöglichkeiten zu prüfen.<sup>151</sup> Zugleich räumt der LRH ausdrücklich ein, dass bei dem Betrieb des SBZ nicht allein betriebswirtschaftliche Aspekte eine Rolle spielten, sondern auch die mit dem

147§ 2 SportFG SH (Grundsätze der Sportförderung, insbesondere Subsidiarität und partnerschaftliche Zusammenarbeit); vgl. LT-Drs. 19/3270.

148Bemerkungen 2025, S. 129 (Nr. 14.4.1).

149Bemerkungen 2025, S. 129 (Nr. 14.4.1); Zuschüsse 2019–2023 im Durchschnitt rd. 0,5 Mio. € bei Gesamteinnahmen von durchschnittlich rd. 1,5 Mio. € jährlich.

150Bemerkungen 2025, S. 130 (Nr. 14.4.1).

SBZ verfolgten sportpolitischen Zielsetzungen zu berücksichtigen seien. Der Betrieb sei vertretbar, wenn die Aufwände in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stünden, was vom LSV sorgfältig und ergebnisoffen abzuwägen sei. Aus der Autonomie des Sports leitet der LRH zudem die Finanzierungsverantwortung des LSV für seine eigenen Einrichtungen ab. Erst nachrangig – wenn dem LSV absehbar keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stünden – komme eine anteilige zusätzliche Projektförderung durch das Land in Betracht.<sup>152</sup>

Der LSV beurteilt die Feststellungen zum SBZ als kritisch. Zum Übernachtungsbetrieb weist er darauf hin, dass der Rückgang der Übernachtungszahlen nur temporär gewesen sei und auf einem nachvollziehbaren Rücklauf von Präsenzveranstaltungen – insbesondere infolge der Corona-Pandemie sowie eines veränderten Nutzerverhaltens – beruhe. Maßgebliche Steuerungsgröße sei die Zahl der Belegungstage einschließlich der Tagesgäste. Nach einem bereits 2017 eingeholten Gutachten liege die wirtschaftlich angemessene Auslastung je Belegungstag zwischen 40 % und 65 %, und mit einer aktuellen Quote von 62 % verfüge das SBZ über eine wirtschaftliche Betriebsgröße. Für das Jahr 2024 seien 36.842 Belegungstage ermittelt worden, womit das Niveau vor der Pandemie übertroffen und ein Höchstwert erreicht werde.<sup>153</sup>

Hinsichtlich der Schwimmhalle hebt der LSV die besondere Bedeutung des Schwimmsports für Schleswig-Holstein hervor. Die Sicherung der Schwimmausbildung und die Unterstützung des Schwimmsports zählen nach § 5 Absatz 2 Nr. 4 SportFG SH zu den förderungswürdigen Aufgaben. Die Beherrschung einer grundlegenden Schwimmfähigkeit sei gerade im „Land zwischen den Meeren“ Teil der Daseinsvorsorge und ein Schwerpunkt der SEP. Die Bedeutung der Schwimmhalle werde durch die Ernennung des SBZ zum Landesleistungszentrum unterstrichen. Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sieht sich der LSV verpflichtet. Die Planung und Finanzierung der mit einem geschätzten Bauvolumen von rund 6 Mio. € veranschlagten Grundsanierung der Schwimmhalle sollten transparent und in enger Abstimmung mit dem Ministerium erfolgen. Die Maßnahme diene nicht allein den im LSV organisierten Vereinen und Verbänden, sondern auch der Allgemeinheit. Die Schwimmhalle werde zu vereinbarten Zeiten auch für die Gemeinde Bad Malente geöffnet.<sup>154</sup>

Das Wirtschaftlichkeitsanliegen des LRH ist berechtigt und wird vom MIKWS in der Sache geteilt. Eine sorgfältige, ergebnisoffene Abwägung von Aufwand und Nutzen, eine datenbasierte Beobachtung der Nutzerbedürfnisse und der Bettenauslastung sowie eine transparente Planung und Finanzierung der anstehenden Investitionen sind sachgerecht und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, denen sich auch der LSV ausdrücklich verpflichtet sieht.

Der LRH erkennt jedoch – insoweit übereinstimmend mit dem LSV – selbst an, dass die Frage des Fortbestands des SBZ am Ende nicht allein anhand betriebswirtschaftlicher Kennzahlen, sondern auch nach sportpolitischen Zielsetzungen zu beantworten ist. In dieser sportpo-

<sup>151</sup>Bemerkungen 2025, S. 130 (Nr. 14.4.1).

<sup>152</sup>Bemerkungen 2025, S. 131 (Nr. 14.4.1).

<sup>153</sup>LSV, Stellungnahme, 3. Teil C. I. (Übernachtungsbetrieb und Bettenkapazität), S. 82 ff.; danach Auslastung je Belegungstag aktuell 62 % (Zielkorridor 40–65 % nach einem 2017 eingeholten Gutachten) sowie 36.842 Belegungstage im Jahr 2024.

<sup>154</sup>LSV, Stellungnahme, 3. Teil C. II. (Schwimmbhallenbetrieb sowie alternative Trainingsstandorte), S. 86; geschätztes Bauvolumen der Grundsanierung rund 6 Mio. €.

litischen Würdigung liegen MIKWS und LSV auf einer Linie: Das SBZ Malente ist nach wie vor ein Zentrum des organisierten Sports in Schleswig-Holstein. Als zentrale Bildungs- und Trainingsstätte des LSV und als Landesleistungszentrum erfüllt es Aufgaben, die unmittelbar an die gesetzlichen Förderzwecke (§ 5 Absatz 2 Nr. 4 SportFG SH) und an die Ziele der SEP anknüpfen. Die zuletzt erreichte Auslastung je Belegungstag und der für 2024 ermittelte Höchstwert an Belegungstagen bestätigen überdies, dass das SBZ in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung eine wirtschaftlich tragfähige Betriebsgröße aufweist. Der Betrieb des SBZ erweist sich damit auch und gerade aus sportpolitischer Sicht als sinnvoll.

Aus dieser sportpolitischen Einordnung hat die Landesregierung die entsprechende Konsequenz gezogen. Sie hat sich entschieden, die Sanierung der sanierungsbedürftigen Schwimmhalle am Sport- und Bildungszentrum zu fördern: Im Rahmen der jüngst vergebenen Fördermittel des Landesprogramms „Neubau und Erweiterung von Schwimmsportstätten“ wurde aufgrund der herausgehobenen sportpolitischen Bedeutung entschieden, hierfür eine Fördersumme in Höhe von rund 4,0 Mio. € bereitzustellen.<sup>155</sup>

Diese Entscheidung fügt sich widerspruchsfrei in den vom LRH selbst aufgezeigten Rahmen ein. Soweit die Finanzierung der Grundsanierung die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit des LSV übersteigt, kommt – so der LRH – eine anteilige zusätzliche Projektförderung durch das Land in Betracht.<sup>156</sup> Eben diesen Weg beschreitet die Landesregierung mit der projektbezogenen Förderung aus dem genannten Landesprogramm. Sie trägt damit zugleich dem Wirtschaftlichkeitsanliegen des LRH und der herausgehobenen sportpolitischen Bedeutung des SBZ Rechnung: Die Förderung erfolgt transparent, projektbezogen und in enger Abstimmung zwischen dem Ministerium und dem LSV und sichert den Fortbestand einer für die Schwimmbildung und den Leistungssport des Landes unverzichtbaren Einrichtung.

## E. Endergebnis

Die Evaluierung des SportFG SH nach Maßgabe des § 6 SportFG SH<sup>157</sup> führt zu dem Ergebnis, dass sich das Gesetz in der ihm vom Gesetzgeber gegebenen Ausgestaltung seit seinem Inkrafttreten am 7. März. 2022 bewährt hat. Die mit ihm verfolgten Ziele (§ 1 SportFG SH) und die zu deren Konkretisierung normierten Zwecke (§ 3 SportFG SH) werden erreicht; ein struktureller oder punktueller Anpassungsbedarf am Gesetz besteht nicht. Mit dem SportFG SH ist die Sportförderung in Schleswig-Holstein erstmals – unter Wahrung der Autonomie des organisierten Sports – auf eine eigenständige, verlässliche und planungssichere gesetzliche Grundlage gestellt worden. Das mit ihm errichtete Steuerungs- und Finanzierungssystem hat sich als tragfähig und als geeignetes Instrument zur Verwirklichung des Staatsziels der Sportförderung nach Art. 13 Absatz 3 LV SH erwiesen.

In der ersten und grundlegenden Prüfdimension – der Erreichung der gesetzlichen Ziele und Zwecke – hat sich das Gesetz vollumfänglich bewährt. Über alle acht Zwecke des § 3

---

<sup>155</sup>Landesprogramm „Neubau und Erweiterung von Schwimmsportstätten“ (Förderentscheidung des Landes).

<sup>156</sup> Zum Prinzip der Subsidiarität der Sportförderung vgl. auch die Gesetzesbegründung zu § 2 SportFG SH, Lt-Drs. 29/2370, S. 19.

<sup>157</sup> § 6 SportFG SH; zu Reichweite und Schwerpunkten der Evaluierung LT-Drs. 19/3270, S. 11.

SportFG SH hinweg ist eine umfassende und in Teilen über das gesetzlich Geforderte hinausreichende Aufgabenwahrnehmung dokumentiert. Wo sich Wirkungen quantifizieren lassen, sind messbare Verbesserungen belegt – etwa der Mitgliederzuwachs der LSV-Mitgliedsorganisationen um 22.696 Mitgliedschaften beziehungsweise 2,87 v. H. im Jahresvergleich 2024/2025, die Verdopplung der über das Team Schleswig-Holstein geförderten Athletinnen und Athleten von 26 auf 50 sowie die olympischen Erfolge des Jahres 2024. Wo sich Wirkungen einer unmittelbaren Messung entziehen – namentlich in den Bereichen Gleichstellung, Integrität des Sports sowie Umwelt- und Klimaschutz –, belegt das Tätigwerden des LSV gleichwohl eine sachgerechte und im Einzelfall vorbildliche Aufgabenwahrnehmung. Der LSV, als der vom Gesetzgeber vorgesehene zentrale Adressat der institutionellen Förderung, hat sich als verlässlicher, zielorientierter und in seiner operativen Umsetzungskraft beachtlicher Partner des Landes erwiesen.

Auch die Empfehlungen des Landesrechnungshofs begründen keinen gesetzlichen Änderungsbedarf. Der LRH greift in seinen Bemerkungen 2025 berechnete Anliegen einer transparenten und wirtschaftlichen Mittelverwaltung auf; seine Empfehlungen wurden intensiv geprüft und waren die Grundlage für nachgelagerte Gespräche und Vereinbarungen mit dem LSV. Auch wenn keine gesetzliche Anpassung angezeigt ist, wird den Anliegen des LRH in der Sache durchgehend Rechnung getragen – durch die vom LSV bereits eingeleitete Umstellung auf eine kaufmännische Buchführung, durch einvernehmliche Vereinbarungen zwischen dem Ministerium und dem LSV, etwa zur Bestellung und zum turnusmäßigen Wechsel des Wirtschaftsprüfers sowie zur Abstimmung von Prüfungsschwerpunkten, sowie dadurch, dass einzelne der angeregten Bindungen – wie im Vergaberecht oder bei der beruflichen Prüfung – bereits auf anderem Wege gelten. Dass diese Anliegen nicht im Wege einer Gesetzesänderung, sondern auf konsensuellem und administrativem Wege aufgegriffen werden, entspricht der Zielrichtung des SportFG SH in besonderem Maße. Schließlich ist das Gesetz auf einen bewusst austarierten Ausgleich zwischen der Autonomie des organisierten Sports und einer angemessenen Kontrolle des Einsatzes öffentlicher Mittel sowie auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Land und Sport angelegt (§ 2 SportFG SH).

Auch hinsichtlich des Sport- und Bildungszentrums Malente liegen Ministerium und LSV auf einer Linie: Das SBZ ist als zentrale Bildungs- und Trainingsstätte sowie als Landesleistungszentrum nach wie vor das Herzstück des organisierten Sports im Land und weist in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung eine wirtschaftlich tragfähige Betriebsgröße auf. In dieser Konsequenz fördert das Land die Sanierung der Schwimmhalle am SBZ aus dem Landesprogramm „Neubau und Erweiterung von Schwimmsportstätten“ mit rund 4,0 Mio. Euro.

Anders stellt sich die Lage in der zweiten Prüfdimension dar, die nach der Begründung zu § 6 SportFG SH die Höhe der Fördermittel mit Blick auf die Mehrbedarfe zur Umsetzung der Sportentwicklungsplanung betrachtet. Insoweit ist zutage getreten, dass die Sportfördermittel – insbesondere zur Umsetzung der Sportentwicklungsplanung beziehungsweise des Zukunftsplans „Sportland Schleswig-Holstein“ – nicht auskömmlich sind. Der vom LSV angestrebte Nachweis, dass die geltend gemachten Mehrbedarfe die in § 4 Absatz 1 Nr. 2 SportFG SH vorgesehene Zusatzförderung von 1 Mio. Euro jährlich deutlich übersteigen, ist in der Gesamtschau als geführt anzusehen; die Bedarfe sind dem Grunde nach nachvollziehbar und weitestgehend an die Sportentwicklungsplanung anschlussfähig. Diese Mehrbedarfe sind in der gegenwärtigen Haushaltsplanung des Landes nicht abgebildet. Eine

an der allgemeinen Kostenentwicklung orientierte Stärkung der Sportförderung wäre aus sportfachlicher Sicht gleichwohl wünschenswert, sodass eine künftige Befassung mit der Angemessenheit der Förderhöhe – etwa im Zuge sich verbessernder haushalterischer Rahmenbedingungen – sachgerecht erschiene, ohne dass damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Festlegung verbunden wäre. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Haushaltsgesetzgeber und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Deckungsmittel.

Ungeachtet der nicht auskömmlichen Mittelausstattung hat das Land den Sport in den vergangenen Jahren nach Kräften gefördert. Die institutionelle Förderung des LSV ist von rund 9,32 Mio. Euro im Jahr 2016 auf rund 12,48 Mio. Euro im Jahr 2026 und damit um rund 33,9 v. H. gestiegen; die Steigerung übertrifft die allgemeine Teuerung des Vergleichszeitraums.<sup>158</sup> Über die institutionelle Förderung hinaus belegt ein breit angelegtes, ressortübergreifendes Engagement – von der Förderung der Sportjugend über erhebliche Investitionen in die kommunale Sportstätteninfrastruktur, namentlich das Landesprogramm IMPULS, bis hin zu dem Sonderprogramm zur Stärkung der Schwimmsportstätteninfrastruktur – den hohen Stellenwert, den der Sport in Schleswig-Holstein einnimmt. Bezieht man die seit dem Jahr 2017 aus Bundes- und Landesmitteln sowie aus dem Kommunalen Investitionsfonds aufgewendeten öffentlichen Mittel für den Sport von rund 264,6 Mio. Euro in die Betrachtung ein, so erweist sich die Sportförderung des Landes auch unabhängig von einer – derzeit nicht abgebildeten – Erhöhung der institutionellen Förderung als beachtlich. Dem Sport kommt damit im Bewusstsein der politischen Akteure ein herausgehobener Stellenwert zu.

**Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Das SportFG SH hat sich als geeignetes und tragfähiges Instrument der Sportförderung bewährt. Die Ziel- und Zweckrichtung des Gesetzes ist erreicht; der mit ihm verfolgte Zweck, die Förderung des organisierten Sports zu verstetigen und auf eine verlässliche Grundlage zu stellen, ist eingelöst. Ein gesetzlicher Anpassungsbedarf – sei es struktureller, sei es punktueller Art – besteht auch unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Landesrechnungshofs nicht; den dort aufgegriffenen Anliegen ist in der Sache bereits Rechnung getragen. Die allein verbleibende offene Frage betrifft nicht die Ausgestaltung, sondern die Höhe der Förderung; ihre Beantwortung ist dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten. Das SportFG SH kann daher in seiner gegenwärtigen Fassung fortgeführt werden.**

---

<sup>158</sup>Eigene Berechnung auf Grundlage der Aufstellung des LSV (Anlage 2); allgemeine Teuerungsrate nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Verbraucherpreisindex) für den Zeitraum 2017 bis 2026.

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport  
Dr. Jan Susel  
[Jan.susel1@im.landsh.de](mailto:Jan.susel1@im.landsh.de)

Nachrichtlich:  
Schleswig-Holsteinscher Gemeindetag  
[info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)

| <b>Ansprechpartnerin</b>                           |
|----------------------------------------------------|
| SHLKT: Jasmin Mögeltönder<br>StV: Phillip Schüller |
| <b>Durchwahl</b>                                   |
| SHLKT: 0431.57005017<br>StV: 0431.57005064         |
| <b>Aktenzeichen</b>                                |
| SHLKT: 550.20<br>StV: 52.10.22                     |

Kiel, den 16.12.2025

## Stellungnahme zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein

Lieber Herr Dr. Susel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung des Sports.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung auch zukünftig die Förderung des Sports als festen Bestandteil ihrer Aufgaben versteht und den Sportland-Prozess vorantreibt. Gleiches gilt für die Kommunen in Schleswig-Holstein, auch in finanziell schwierigen Zeiten. Positiv zu bewerten ist, dass das Gesetz klare Ziele formuliert: Es soll allen Einwohnerinnen und Einwohnern – unabhängig von Herkunft, Behinderung, Geschlecht und Alter – sportliche Betätigung ermöglichen und zugleich den Landessportverband (LSV) und seine Mitglieder in die Lage versetzen, ein flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot sicherzustellen.

Allerdings konzentriert sich das Sportfördergesetz vor allem auf die institutionelle Finanzierung des LSV und berücksichtigt die Kommunen als zentrale Akteurinnen der Sportinfrastruktur und der örtlichen Sportförderung nur unzureichend. Die Verteilung der Mittel an die Mitglieder des LSV richtet sich nach dessen eigenen Richtlinien zur Wahrnehmung „förderungswürdiger Aufgaben“ (etwa Breiten- und Nachwuchsleistungssport, Kinder- und Jugendsport, Sport von Menschen mit Behinderung, Sanierung vereinseigener Sportstätten oder Betrieb von Landesstützpunkten). Kommunen erscheinen darin meist nur mittelbar – als Standorte und Finanzierer von Sportstätten, obwohl sie den Hauptteil der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltungskosten für Sportstätten sowie für offene, vereinsungebundene Sportangebote tragen.

Trotz immenser finanzieller Anstrengungen von Seiten des Landes und der Kommunen in den letzten Jahren kann der Zustand der im Land befindlichen Sportstätten weiterhin als sanierungsbedürftig beschrieben werden. Ein Blick in die Unterlagen der „IMPULS Sportstättenförderung“ für das Haushaltsjahr 2024 zeigt 82 eingegangene Anträge mit einem Gesamtvolumen von ca. 13,5 Mio. Euro, wovon nur ein Bruchteil gefördert werden konnte. Die ausgerufene „Sportmilliarde“ des Bundes, wie auch die vom Land zugesagten 25 Mio. Euro für die Sanierung von Schwimmstätten werden den Sanierungsrückstau nicht auflösen können. Die notwendige finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen kann nicht durch kleinteilige, kurzfristige und nicht planbare Förderprogramme ersetzt werden. Ohne die kommunale Sportstätteninfrastruktur und die offenen, vereinsungebundenen Bewegungsangebote wären Schul-, Vereins- und Freizeitsport im Land kaum möglich. Diese Schlüsselrolle sollte im Sportförderge-

setz ausdrücklich anerkannt und dauerhaft mit einer finanziellen Beteiligung des Landes unterlegt werden.

Der Landtag strebt zudem die Verankerung des Sports in der Landesverfassung in einem eigenen Artikel an. Die geplante Formulierung „die Kommunen **sollen** bei der Finanzierung des Leistungssports mitwirken“ birgt ohne entsprechende Finanzierungsregelungen das Risiko zusätzlicher Belastungen für die kommunale Ebene. Während die Landesmittel vorrangig über den LSV fließen, müssten die Kommunen hier ohne eigene haushälterische Grundlage zusätzliche Verpflichtungen erfüllen. Geschieht eine Änderung der Landesverfassung ohne eine finanzielle Unterlegung durch das Land, so ist zu befürchten, dass durch die „Soll-Aufgabe“ Erwartungen auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger geschürt werden, die am Ende nicht erfüllt werden können. Ein Verweis auf die Symbolkraft einer „Soll-Aufgabe“ sollte vermieden werden.

Im Vergleich zu modernen sportpolitischen Konzepten fehlt dem Sportfördergesetz zudem eine klare Öffnung für nicht vereinsgebundene, informelle Sport- und Bewegungsformen im öffentlichen Raum unter kommunaler Verantwortung. Ebenso fehlen verbindliche Kriterien zur sozialen, demografischen und räumlichen Steuerung der Mittel – etwa, um städtische Verdichtungsräume mit hohem Nutzungsdruck gezielt zu unterstützen. Für den ländlichen Raum gilt es zu gewährleisten, dass Sportangebote wohnortnah angeboten werden und auch für u.a. ältere, immobile Menschen zugänglich sind. Schließlich sollten stärkere Anknüpfungen an andere kommunale Handlungsfelder (Gesundheit, Bildung/Ganztags, Integration, Altersstrukturwandel, Stadtentwicklung, Klimaanpassung) verankert und finanziell abgesichert werden, um dem im Gesetz formulierten Querschnittsanspruch des Sports gerecht zu werden.

Weiterhin erwähnt das Sportfördergesetz in seiner jetzigen Fassung die Digitalisierung mit keinem Wort. Es sollte daher geprüft werden, inwieweit das Gesetz um Förderungen von Maßnahmen zur Digitalisierung, insbesondere in den kommunalen Sportverwaltungen, erweitert werden kann.

Für die Evaluation des Sportfördergesetzes begrüßen die Kommunalen Landesverbände die Berücksichtigung der hier genannten Punkte.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'J. Mögeltönder'.

Jasmin Mögeltönder

Büroleiterin

Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. - Winterbeker Weg 49 - 24114 Kiel



Herrn Dr. Jan Susel  
Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport  
Referat IV 341  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

per E-Mail: jan.susel1@im.landsh.de

**HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER**

14. Januar 2026

Till Wöllenweber  
Tel.: 0431/6486-147  
E-Mail: till.woellenweber@lsv-sh.de

Sehr geehrter Herr Dr. Susel,

wir bedanken uns herzlich für Ihr Schreiben vom 11. November 2025, mit dem Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Evaluation des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFG SH) gegeben haben. Diese Gelegenheit möchten wir sehr gern wahrnehmen und Ihnen die erbetenen Informationen im Anhang zuleiten.

Unsere Informationen beziehen sich auf eine rückschauende Erfolgskontrolle der Ziel- und Zweckerreichung des SportFG SH (1. Teil). Ein weiteres Augenmerk haben wir auf die Mehrbedarfe zur Umsetzung der Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung gelegt (2. Teil). Mit alledem gehen wir schließlich auf die Empfehlungen des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein (LRH SH) wegen eines etwaigen Bedarfs zur Novellierung und redaktionellen Überarbeitung des SportFG SH ein (3. Teil).

Für mündliche Erläuterungen sowie weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Till Wöllenweber

**Anlage:**

Stellungnahme des LSV SH im Rahmen der Evaluation des Gesetzes zur Förderung des Sports in Schleswig-Holstein (SportFG SH)

Partner und Förderer des LSV





**Erfolge der öffentlichen Sportförderung  
in Schleswig-Holstein  
2022 – 2025**

Stellungnahme  
des Landessportverbandes Schleswig-Holstein  
im Rahmen der Evaluation  
des Gesetzes zur Förderung des Sports in Schleswig-Holstein

Kiel, Januar 2026

## **Inhalt**

|                                                                            |           |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Einleitung .....</b>                                                    | <b>1</b>  |
| <br><b>1. Teil: Rückschauende Erfolgskontrolle</b>                         |           |
| <b>der Ziel- und Zweckerreichung.....</b>                                  | <b>3</b>  |
| <b>A. Verstärkung und Erweiterung sportlicher Angebote .....</b>           | <b>4</b>  |
| I. Maßnahmen aus übergreifenden Handlungsfeldern .....                     | 4         |
| II. Wahrnehmung spezifischer Aufgaben .....                                | 5         |
| 1. Ausbau der Bewegungsförderung im Kinder- und Jugendalter .....          | 5         |
| 2. Gesundheits-, Präventions- und Breitensport .....                       | 7         |
| 3. Zentrale Veranstaltungen .....                                          | 9         |
| III. Entwicklungen mit Blick auf die Ziel- und Zweckerreichung .....       | 9         |
| <b>B. Schaffung von Voraussetzungen</b>                                    |           |
| <b>für die Arbeit des organisierten Sports .....</b>                       | <b>11</b> |
| I. Grundsätzliche Vorkehrungen und Maßnahmen .....                         | 11        |
| II. Spezielle Aktivitäten zugunsten des Nachwuchsleistungssports .....     | 12        |
| III. Finanzen und Verwaltung .....                                         | 14        |
| 1. Investitionsförderung .....                                             | 15        |
| 2. Institutionelle Förderung .....                                         | 17        |
| 3. Sportversicherung für sporttreibende Mitglieder .....                   | 18        |
| 4. GEMA-Gebühren .....                                                     | 19        |
| 5. Digitalisierung .....                                                   | 20        |
| 6. Gesamteinschätzung Finanzen und Verwaltung .....                        | 21        |
| <b>C. Erhalt und Verbesserung der Infrastruktur von Sportstätten .....</b> | <b>22</b> |
| I. Liegenschaften des Landessportverbandes Schleswig-Holstein .....        | 23        |
| 1. Haus des Sports .....                                                   | 23        |
| 2. Sport- und Bildungszentrum .....                                        | 24        |
| II. Weitere Liegenschaften mitgliederstarker Sportverbände .....           | 26        |
| III. Vereinseigene Anlagen .....                                           | 27        |
| IV. Zwischenergebnis .....                                                 | 28        |

|                                                                                                                                             |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>D. Stärkung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement .....</b>                                                                     | <b>29</b>     |
| I. Qualifizierungsmaßnahmen .....                                                                                                           | 29            |
| 1. Lizenzausbildungen nach DOSB-Standard .....                                                                                              | 29            |
| 2. Fortbildungen zu Vereinsmanagement und -entwicklung .....                                                                                | 30            |
| 3. Digitale und flexible Lernformen .....                                                                                                   | 31            |
| II. Weitere Maßnahmen .....                                                                                                                 | 31            |
| III. Gesamteinschätzung Bildungswerk .....                                                                                                  | 32            |
| <b>E. Beitrag zur Gleichstellung aller Menschen unabhängig<br/>von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung .....</b>          | <b>34</b>     |
| <b>F. Inklusion unabhängig von Behinderung und Zuwanderungsge-<br/>schichte sowie Sportmöglichkeit auch für sozial Benachteiligte .....</b> | <b>38</b>     |
| I. Inklusion .....                                                                                                                          | 38            |
| II. Integration .....                                                                                                                       | 40            |
| <b>G. Schutz und Stärkung der Integrität des Sports .....</b>                                                                               | <b>45</b>     |
| <b>H. Berücksichtigung von Umweltbelangen und Tierschutz .....</b>                                                                          | <b>48</b>     |
| <br><b>2. Teil: Mehrbedarfe zur Umsetzung der Sportentwicklungsplanung .....</b>                                                            | <br><b>51</b> |
| <b>A. Nachwuchs- und Leistungssport .....</b>                                                                                               | <b>52</b>     |
| I. Stützpunktsystem .....                                                                                                                   | 52            |
| II. Trainer*innen .....                                                                                                                     | 53            |
| III. Team SH .....                                                                                                                          | 54            |
| <b>B. Breiten- und Gesundheitssport .....</b>                                                                                               | <b>56</b>     |
| <b>C. Schule und Verein .....</b>                                                                                                           | <b>57</b>     |
| <b>D. Jugend und Ehrenamt .....</b>                                                                                                         | <b>60</b>     |
| <b>E. Förderprogramm Kinder in Bewegung .....</b>                                                                                           | <b>62</b>     |
| <b>F. Systemische Beratung der Mitgliedsorganisationen .....</b>                                                                            | <b>67</b>     |
| <b>G. Impulse zur Vereinsentwicklung .....</b>                                                                                              | <b>68</b>     |
| <b>H. Sportinfrastruktur .....</b>                                                                                                          | <b>70</b>     |
| I. Investitionsförderung vereinseigener Anlagen .....                                                                                       | 70            |
| II. Nachwuchs- und Leistungssport .....                                                                                                     | 71            |
| III. Sport- und Bildungszentrum .....                                                                                                       | 72            |
| <b>Zwischenergebnis .....</b>                                                                                                               | <b>73</b>     |

|                                                                                      |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>3. Teil: Stellungnahme zu den Empfehlungen<br/>des Landesrechnungshofes .....</b> | <b>74</b> |
| <b>A. Förderung des LSV SH auf neuer Grundlage .....</b>                             | <b>74</b> |
| I. Herausragende Bedeutung des organisierten Sports .....                            | 74        |
| II. Ziele, Grundsätze und Zwecke der Sportförderung .....                            | 75        |
| III. Steuerungssystematik nach dem SportFG SH .....                                  | 77        |
| <b>B. Jahresüberschüsse führen zu hohen Bankbeständen .....</b>                      | <b>78</b> |
| I. Gründe für die erhöhte Sportförderung .....                                       | 78        |
| II. Ursachen für temporäre Überschüsse und Bankbestände .....                        | 79        |
| III. Nachvollziehbare Verpflichtungen des LSV SH .....                               | 79        |
| IV. Beurteilung der finanziellen Lage des LSV SH .....                               | 81        |
| <b>C. Sport- und Bildungszentrum .....</b>                                           | <b>82</b> |
| I. Übernachtungsbetrieb und Bettenkapazität .....                                    | 82        |
| II. Schwimmhallenbetrieb sowie alternative Trainingsstandorte .....                  | 84        |
| <b>D. Investive Förderung der vereinseigenen Sportstätten .....</b>                  | <b>88</b> |
| <b>E. Empfehlungen für Ergänzungen im SportFG SH .....</b>                           | <b>89</b> |
| <b>Ausblick .....</b>                                                                | <b>91</b> |

## ***Einleitung***

Der Sport ist von herausragender Bedeutung für das Gemeinwesen und die hohe Lebensqualität in Schleswig-Holstein. Fast 1 Millionen Menschen partizipieren jährlich an Angeboten des organisierten Sports. Sport schafft Bewegungsausgleich, wirkt gesundheitsfördernd und ist ein Wirtschaftsfaktor. Er leistet wichtige Beiträge für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, für die Integration und Inklusion vieler Menschen und trägt dazu bei, kulturelle Ethik-, Moral- und Glaubensvorstellungen in der Gesellschaft zu verankern und sozial-normatives Handeln zu vermitteln.

Auf diesen Wohlfahrtsfunktionen beruht das Gesetz zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFG SH) vom 07. März 2022 (GVObI. 2022, S. 156), das auf eine Initiative der schleswig-holsteinischen Landesregierung vom 08. September 2021 (Drucksache 19/3270 Schleswig-Holsteinischer Landtag) zurück geht und am 18. März 2022 in Kraft trat. Das SportFG SH konkretisiert das Staatsziel zur Förderung des Sports nach Art. 13 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, knüpft an die Sportentwicklungsplanung (SEP) mit dem Zukunftsplan „*Sportland Schleswig-Holstein*“ (Drucksache 19/255) vom 04. Oktober 2017 an und stellt die Sportförderung in Schleswig-Holstein auf eine gesetzliche und verlässliche Rechtsgrundlage.

Die Ziele des SportFG SH bestehen darin, allen Menschen in Schleswig-Holstein unabhängig von persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten sportliche Betätigungen zu ermöglichen, den Zusammenhalt aller Bevölkerungsteile auf breiter gesellschaftlicher Ebene zu unterstützen und die integrative Kraft des Sports und seiner Vereine und Verbände zu stärken. Zu diesen Zielen bestimmt das SportFG SH einen umfangreichen Katalog von Förderungszwecken und enthält eine institutionelle Finanzierungsgarantie zugunsten des LSV SH, um ein flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot durch den organisierten Sport in Schleswig-Holstein leisten zu können.

Darüber hinaus beinhaltet das SportFG SH eine Evaluierungsklausel, wonach das für Sport zuständige Ministerium innerhalb von drei Jahren nach seinem Inkrafttreten die Auswirkungen des SportFG SH prüft und die Landesregierung und den Landtag unterrichtet. Die Evaluierung soll sich explizit auf die Erreichung der Ziele

und Zwecke des Gesetzes erstrecken, insbesondere auch auf die Höhe der Fördermittel zugunsten des LSV SH mit Blick auf dessen Mehrbedarf zur Umsetzung der Ergebnisse der SEP.

Die gesetzlich vorgesehene Evaluation ist der Anlass für das schleswig-holsteinische Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (IM SH), den LSV SH um die nachfolgende Stellungnahme zu bitten. Sie besteht aus drei Teilen. Im ersten Teil erfolgt eine rückschauende Erfolgskontrolle der Ziel- und Zweckerreichung des SportFG SH einschließlich einer Darstellung bereichsspezifischer Mehrbedarfe. Der zweite Teil betrifft die besonderen Mehrbedarfe des LSV SH zur Umsetzung der Ergebnisse der SEP, während die Empfehlungen des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein (LRH SH) zu allfälligen Ergänzungen und redaktionellen Überarbeitungen des SportFG SH im dritten Teil beurteilt werden.

Sämtlicher dieser Ausführungen beruhen auf der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem LSV SH und dem IM SH sowie der Autonomie des organisierten Sports zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Sportpolitischen Orientierungsrahmens (SPORA).

## ***1. Teil: Rückschauende Erfolgskontrolle der Ziel- und Zweckerreichung***

Der LSV SH stellt fest, dass er die Fördermittel in dem dreijährigen Berichtszeitraum von 2022 bis 2025 verwendet hat, um die Zwecke des SportFG SH durch Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben zu verfolgen. Dadurch konnten die Ziele in vielen Bereichen gut erreicht werden. Dennoch gibt es signifikante Mehrbedarfe insbesondere zur Umsetzung der Ergebnisse aus der SEP.

Zu diesem Ergebnis kommt die nachfolgende Analyse. Sie orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen des SportFG SH. Dabei ordnet sie zentrale Maßnahmen des LSV SH in explorativer und beispielhafter Weise den Zwecken der Sportförderung und förderungswürdigen Aufgaben zu und erläutert, inwieweit die verfügbaren Mittel ausreichen, um die Ziele des SportFG SH zu erreichen und bereichsspezifische Mehrbedarfe bestehen.

## **A. Verstärkung und Erweiterung sportlicher Angebote**

Das erste Ziel der Sportförderung (§ 1 Nr. 1 SportFG SH) besteht darin, allen Einwohnerinnen und Einwohnern in Schleswig-Holstein die Möglichkeit zu verschaffen, sich unabhängig von Herkunft, Behinderung, Geschlecht und Alter nach ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen. Zu diesem Ziel bezweckt die Sportförderung nach § 3 Nr. 1 SportFG SH die Angebote sportlicher Betätigung zu verstärken und zu erweitern sowie die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung zu unterstützen.

Diesem Ziel und Zweck dienten zahlreiche Maßnahmen des LSV SH in dem Berichtszeitraum aus übergreifenden Handlungsfeldern (hierzu: I.) sowie durch Wahrnehmung spezifischer Aufgaben (hierzu: II.). Daraus folgte ein signifikanter Anstieg der Mitgliederzahlen in den Mitgliedsorganisationen des LSV SH (hierzu: III.).

### **I. Maßnahmen aus übergreifenden Handlungsfeldern**

Die Maßnahmen des LSV SH aus übergreifenden Handlungsfeldern erstreckten sich auf die Beratung von Vereinen und Verbänden sowie die Qualifizierung und Weiterentwicklung von Personal, auf die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sowie auf die SEP. Sie dienten dabei sowohl dem Breiten- und Nachwuchssport und der Stärkung von Ehrenamt und bürgerschaftlicher Mitwirkung als auch der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sport.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hielt der LSV SH eine im Stellenplan ausgewiesene Person zur Beratung von Sportvereinen und -verbänden vor, qualifizierte insbesondere Zugehörige von Vereinen und sensibilisierte diese im Rahmen von Veranstaltungen zur eigenen Angebotsentwicklung. Des Weiteren betrieb der LSV SH eine breit gefächerte Öffentlichkeitsarbeit über seine Homepage, die Zeitschrift SPORT-FORUM sowie über soziale Netzwerke (Social Media). Zu diesem Zweck richtete der LSV SH eine neue Stelle Referent\*in Online-Kommunikation ab 01. Januar 2023 in der Entgeltgruppe 11 TV-L SH ein, um die Homepage zu erneuern, Social-Media-Aktivitäten und die verbandsinterne Online-Kommunikation aufzubauen sowie bestehende Kommunikationsstrategien fortzuentwickeln.

Um die spezifischen Ergebnisse aus der SEP insbesondere zur Erfüllung des Zukunftsplans Schleswig-Holstein umzusetzen, beteiligte sich der LSV SH am gemeinsamen Sportland-Steuerungsgremium mit der Landesregierung sowie den Kommunen von Schleswig-Holstein. Darüber hinaus hat der LSV SH die Federführung und Mitarbeit an zahlreichen Handlungsfeldern im Sportentwicklungsplan Schleswig-Holstein und unterstützt vielfältige Kooperationen zwischen Sportvereinen, Schulen, Kindertagesstätten sowie sozialen Trägern. Schließlich beabsichtigt der LSV SH diese Maßnahmen zu verbessern, indem er eine Selbst-Analyse im Rahmen des Ausschusses zur Begleitung der SEP des Landes Schleswig-Holstein in Vorbereitung auf den Lenkungsausschuss präsentieren wird.

## **II. Wahrnehmung spezifischer Aufgaben**

Darüber hinaus nahm der LSV SH spezifische Aufgaben wahr, um die Angebote sportlicher Betätigung zu verstärken und zu erweitern sowie die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung zu unterstützen. Zu den spezifischen Aufgaben gehörten unter Anderem der Ausbau der Bewegungsförderung im Kinder- und Jugendalter, die Stärkung der Position des Vereins als Gesundheitsort sowie die Durchführung zentraler Veranstaltungen.

### **1. Ausbau der Bewegungsförderung im Kinder- und Jugendalter**

Umfangreiche Maßnahmen des LSV SH dienten dem Ausbau der Bewegungsförderung im Kinder- und Jugendalter zur Weiterentwicklung des Breiten- und Nachwuchsleistungssports, zur Stärkung des Kinder- und Jugendsports sowie zur Verbesserung des Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetriebs in Sportorganisationen. Darüber verfolgte der LSV SH die Stärkung von Ehrenamt und bürgerschaftlicher Mitwirkung sowie den Schutz und die Stärkung der Integrität im Sport. Schließlich veranstaltete der LSV SH Sportfachtagungen, die Landessportkonferenz und betrieb eine umfangreiche Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sport zur Umsetzung der SEP des Landes, insbesondere des Zukunftsplans Sportland Schleswig-Holstein.

Zu diesen Maßnahmen gehörte in erster Linie die Konzeption sowie Durchführung der Programme „*Kinder in Bewegung*“ sowie „*Schule und Verein*“ zur Begleitung bewegungsorientierter Ganztagsangebote in Kita und Schule. Der Durchführung dieser Maßnahmen diene die Einrichtung von zwei halben verstetigten Stellen (Referent\*in Kinder und Bewegung und Referent\*in Schule und Verein), um die Vereine und Kreissportverbände hinreichend beraten zu können. Darüber hinaus erarbeitete der LSV SH eine Struktur zur Ausweitung seiner Tätigkeiten, um die diversen Schnittstellen zwischen Vereinsberatung, Bildung und finanzieller Unterstützung zu strukturieren, auszugestalten und zu koordinieren. Schließlich entwickelte der LSV SH ein neues Schwerpunktsystem mit Bildungsangeboten für „*Refresher*“ und „*Fachkräfte im Ganztage*“ sowie zur Projektförderung etwa in Gestalt verschiedener Ferienprogramme.

Ermöglicht wurden diese Maßnahmen durch einen Eigenanteil des LSV SH in Höhe von 142.000,- € bis zum Jahre 2024/2025 sowie in Höhe von 96.000,- € seit dem Jahre 2025/2026. Weitere Bewilligungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein in Höhe von 60.000,- € und private Zuwendungen (Drittmittel) in Höhe von 47.866,- € kamen hinzu. Diese Fördermittel und Zuwendungen versetzten den LSV SH seit dem Inkrafttreten des SportFG SH in die Lage, zahlreiche Vereine zu fördern (2022/2023: 83; 2023/2024: 113; 2024/2025: 108) und vielfältige Kooperationsmaßnahmen durchzuführen (2022/2023: 399; 2023/2024: 497; 2024/2025: 486). Zu Alledem erhielt der LSV SH äußerst positive Rückmeldungen sowohl von Schul- und Durchführungsträgern bezogen auf die Rolle von Sportvereinen insbesondere zu „*Fachkräften im Ganztage*“ als auch von Vereinen zur Wichtigkeit der Maßnahmen an der Schule im Rahmen einer rückschauenden Evaluation zur weiteren Fortentwicklung der Maßnahmen.

Bei alledem prognostiziert der LSV SH für die Zukunft einen Mehrbedarf, um Maßnahmen zugunsten der Vereine für „*Fachkräfte im Ganztage*“ sowie zur notwendigen Koordination der Schnittstellen weiterhin durchzuführen. Dieser Mehrbedarf erstreckt sich auf die Bereiche der Bildung, Beratung und finanziellen Unterstützung der Vereine. Er umfasst insbesondere weitere Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte im Ganztage, die Beratung zu Kooperationsvereinbarungen sowie die

Entwicklung und Verzahnung der Vereinsangebote im Ganzttag und in der Vereinssarbeit außerhalb des schulischen Regelangebots. Zudem beinhaltet er spezielle Projekt- und Zusatzangebote im Rahmen von Schul-Arbeitsgemeinschaften und Sondermaßnahmen wie beispielsweise Ferienangebote. Der Gesamtmehrbedarf wird auf 170.000,- € pro Jahr geschätzt und wurden seitens des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zugesagt.

## **2. Gesundheits-, Präventions- und Breitensport**

Der LSV SH ergriff darüber hinaus zahlreiche Maßnahmen, um den Breitensport weiterzuentwickeln und die SEP, insbesondere den Zukunftsplan Sportland Schleswig-Holstein, umzusetzen. Hervorzuheben sind die (Weiter)Entwicklung und landesweite Implementierung von sechs zielgruppenspezifischen Bewegungsprogrammen, unter anderem in stationären Pflegeeinrichtungen, im Rahmen von Nachbarschaftshilfe sowie im öffentlichen Raum. In diesem Zusammenhang steht auch der Aufbau und die Weiterentwicklung des Themenbereichs Sport im Freien mit dem Fokus auf klimabedingte Risiken und Chancen sowie entsprechende Anpassungsmöglichkeiten für den Sport.

Darüber hinaus hielt der LSV SH mit Projekten wie „*Familien in Bewegung*“ und „*Active Fit*“ spezielle Angebote für mehrere Zielgruppen innerhalb des Breiten- und Gesundheitssports vor. Einen Schwerpunkt im Bereich des Nachwuchsbereichs bildete ferner die Förderung des Deutschen Sportabzeichens. Schließlich trug der LSV SH durch die finanzielle Förderung von insgesamt 556 Kursangeboten im Rahmen zielgruppenspezifischer Bewegungsprogramme ganz maßgeblich zum Ausbau von Angeboten im Gesundheits- und Präventionssport bei. Dabei wurden die gesundheitsfördernden Angebote in erster Linie durch die Vereine im Land geleistet.

Von besonderer Bedeutung war ferner die Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Stärkung des Ehrenamts und bürgerschaftlicher Mitwirkung im Sport. Zu diesen Zwecken entwickelte der LSV SH Schulungskonzepte und -materialien für die zielgruppenspezifischen Bewegungsprogramme und veranstaltete im Berichtszeitraum 15 Schulungen mit insgesamt 200 Teilnehmer\*innen sowie zwei

Schulungen zu den Masterprogrammen SPORT PRO GESUNDHEIT mit insgesamt 34 Teilnehmer\*innen. Hinzu kam die Durchführung von sieben Tagungen der Seniorensportbeauftragten der Kreissportverbände mit dem Ziel der Vernetzung und des Austauschs sowie von fünf (Online-)Veranstaltungen zur Information von Vertreter\*innen von Sportvereinen zum Thema Fördermöglichkeiten im Gesundheits- und Präventionssport mit insgesamt rund 70 Teilnehmer\*innen.

Entsprechende Förderanträge, bewilligte Mittelanforderungen bzw. Überweisungen sowie Anmeldedaten und Jahresberichte belegen die Durchführung der dargestellten Maßnahmen eindrücklich. In den Jahren 2024/2025 wurden hierbei Sportfördermittel für die Finanzierung einer  $\frac{3}{4}$  Referentenstelle und Bereitstellung eines jährlichen Sachmittelbudgets in Höhe von 40.000,- € Mittel eingesetzt.

Dies alles stärkte und erweiterte die sportlichen Angebote im Bereich des Gesundheits-, Präventions- und Breitensport signifikant: So war eine steigende Tendenz bei der Schaffung von Kursangeboten im Rahmen der zielgruppenspezifischen Bewegungsprogramme erkennbar. Insbesondere konnten im Rahmen der geförderten Kursangebote neue Mitglieder gewonnen werden. Von den teilnehmenden Nichtmitgliedern, die etwa die Hälfte der Gesamtteilnehmer\*innen darstellten, haben 20 bis 25 % im Nachgang zu ihrer Teilnahme an den Kursen eine (neue) Mitgliedschaft abgeschlossen. Dieser Umstand spricht für sich.

Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass die Ziele und Zwecke auch im Bereich Gesundheits-, Präventions- und Breitensport nicht optimal erreicht werden konnten. Trotz des Einsatzes erheblicher Drittmittel und der bisherigen Sportförderung besteht ein weiterer Bedarf für eine kostendeckende Durchführung der bereits entwickelten Programme und Projekte in Höhe einer jährlichen Anschubfinanzierung von 75.000,- €. Auch die bundesweiten Projekte SPORT PRO GESUNDHEIT und Rezept für Bewegung konnten mangels personeller Ressourcen nicht weiterentwickelt werden. Mit der halben Referentenstelle, die für die Betreuung dieser Projekte bereitgestellt wird, war es dem LSV SH lediglich möglich, den administrativen Aufwand abzudecken. Eine Weiterentwicklung von Inhalten, Formaten und Methoden war demgegenüber nicht leistbar. Gleiches galt für die Planung und Umsetzung von Sportfachtagungen zum Thema Gesundheit und Prävention, die ebenfalls aufgrund fehlender personeller Ressourcen eingestellt werden mussten.

### 3. Zentrale Veranstaltungen

Der LSV SH organisierte und unterstützte ferner zentrale Veranstaltungen wie insbesondere den jährlich stattfindenden Tag des Sports und den Sportdialog, die Landessportkonferenz, die Sportgala sowie weitere Veranstaltungen wie beispielsweise besondere Ehrungen. Diese Veranstaltungen richteten sich an verschiedene Zielgruppen und Akteure im Sport und erreichten eine Vielzahl von Menschen im Land. Dies belegen die jeweiligen Veranstaltungsprogramme und Teilnehmer\*innenlisten sowie die begleitende Medienberichterstattung mit Nachdruck.

### III. Entwicklungen mit Blick auf die Ziel- und Zweckerreichung

Der Zweck, die Angebote sportlicher Betätigung zu verstärken und zu erweitern sowie die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung zu unterstützen, wurde durch die dargestellten Maßnahmen auf übergreifenden Handlungsfeldern sowie durch Wahrnehmung spezifischer Aufgaben erfüllt. Dies belegt der nachfolgende Anstieg der Mitgliedschaften von Mitgliedsorganisationen des LSV SH:

|                            | Mitgliedschaften |         | Differenz |        |
|----------------------------|------------------|---------|-----------|--------|
|                            | 2025             | 2024    | Absolut   | In %   |
| Meldung an LSV SH          | 812.300          | 789.604 | 22.696    | 2,87 % |
| Zuordnung zu Fachverbänden | 687.606          | 679.393 | 8.213     | 1,21 % |

*Ergebnis der Bestandsmeldung per 01.01.2025*

Besonders erfreulich aus Sicht des LSV SH ist dabei der Mitgliederzuwachs über die unterschiedlichen Altersklassen hinweg. Nach dem coronabedingten Rückgang

der Mitgliederzahlen in den Jahren 2021/2022 ist seit dem Jahre 2023 nahezu ausnahmslos in allen Altersklassen der folgende Anstieg der Mitgliederzahlen festzustellen:

|             | <b>Bis 6</b> | <b>7–14</b> | <b>15–18</b> | <b>19–26</b> | <b>27–40</b> | <b>41–60</b> | <b>Über 60</b> | <b>Gesamt</b>  |
|-------------|--------------|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|----------------|----------------|
| <b>2019</b> | 52.756       | 143.701     | 60.857       | 76.380       | 98.436       | 189.757      | 149.772        | <b>771.659</b> |
| <b>2020</b> | 54.735       | 143.049     | 59.924       | 75.407       | 99.816       | 187.430      | 153.344        | <b>773.705</b> |
| <b>2021</b> | 44.050       | 135.102     | 56.776       | 73.677       | 96.433       | 181.188      | 151.761        | <b>738.987</b> |
| <b>2022</b> | 48.886       | 139.200     | 56.151       | 74.936       | 98.165       | 177.902      | 152.387        | <b>747.627</b> |
| <b>2023</b> | 55.652       | 145.249     | 60.857       | 75.063       | 102.342      | 175.707      | 154.095        | <b>768.965</b> |
| <b>2024</b> | 61.387       | 153.426     | 56.962       | 74.693       | 108.335      | 177.116      | 157.685        | <b>789.604</b> |
| <b>2025</b> | 63.373       | 159.732     | 58.711       | 74.437       | 113.808      | 178.600      | 163.639        | <b>812.300</b> |

*Mitgliedschaften in den verschiedenen Jahrgängen 2019-2025*

## **B. Schaffung von Voraussetzungen für die Arbeit des organisierten Sports**

Das institutionelle Ziel der Sportförderung besteht nach § 1 Nr. 2 SportFG SH darin, die Arbeit des LSV SH und der in ihm zusammengeschlossenen Sportverbände, Sportvereine und anderen gemeinnützigen Sportorganisationen (Mitglieder) zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot in Schleswig-Holstein zu gewährleisten. Diesem Ziel dient der Zweck der Sportförderung nach § 3 Nr. 2 SportFG SH, die Voraussetzungen für eine nachhaltige Tätigkeit des LSV SH und seiner Mitglieder zu sichern und zu verstärken. Um dieses zu erreichen, traf der LSV SH grundsätzliche Vorkehrungen und Maßnahmen (hierzu: I.) und entfaltete spezielle Aktivitäten zugunsten des Nachwuchsleistungssports (hierzu: II.).

Mit alledem stärkte er das Ehrenamt und die bürgerschaftliche Mitwirkung, schützte und stärkte die Integrität des Sports, organisierte Veranstaltungen sowie verbesserte die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sport und setzte damit zugleich die SEP des Landes, insbesondere den Zukunftsplan Sportland Schleswig-Holstein, in die Praxis um.

### **I. Grundsätzliche Vorkehrungen und Maßnahmen**

Mit der Schaffung einer neuen unbefristeten Personalstelle „*Koordination Vereins-, Verbands- und Organisationsberatung*“ zum 01. Februar 2025 verstetigte der LSV SH zunächst sein generelles Beratungsangebot für die Mitgliedsorganisationen, um Veränderungsprozessen und Herausforderungen erfolgreich zu begegnen und Entscheidungsfindungen zu unterstützen. Dahinter stand der Gedanke, das Angebot in der Praxis systematisch auszubauen, innerverbandliche Strukturen zu koordinieren sowie partizipative Bildungs- und Beratungsformate zu stärken. Die Verstetigung der Stelle und deren Überführung in das Stammpersonal des LSV SH (ab dem Jahre 2025 mit Mitteln in Höhe von 69.650,- € jährlich) gelang schließlich durch Zielerreichung aus dem Projekt „*Mit Rückendeckung zum Ziel – Beratung anbieten, Zukunft gestalten!*“ im Rahmen des Bundesprogramms „*Zusammenhalt durch Teilhabe*“. Zu dessen Wahrnehmung setzte der LSV SH seit dem Jahre 2022

jährliche Sportfördermittel in Höhe von 30.000,- € sowie weitere nicht projektbezogene Mittel in Höhe von 6.000,- € im Jahre 2023 sowie 20.000,- € im Jahre 2024 ein – während für das Jahr 2025 ein Budget in Höhe von 25.000,- € eingestellt ist.

Innerhalb des Projekts *„Mit Rückendeckung zum Ziel – Beratung bieten, Zukunft gestalten!“* wurden seit dem 01. Februar 2025 ferner spezifische Maßnahmen und Schwerpunktsetzungen durchgeführt. Hierzu gehörten über eine Organisationsberatung mit qualifizierten Vereinsberater\*innen hinaus die Fallbearbeitung bei Konflikten, Diskriminierung und antidemokratischem Verhalten sowie die Durchführung verschiedener Workshops, Seminare und Praxishilfen (Mitbestimmung, Werte in Leitbild und Satzung, Sport mit Haltung), um Sportvereine und -verbände zukunftsfähig aufstellen zu können sowie deren Wertebewusstsein und die gelebte Demokratie im Vereins- und Verbandsalltag zu stärken.

Der Erfolg dieser Maßnahmen lässt sich an einer zunehmenden Nachfrage ablesen, die sich aus Statistiken des Projekts *„Mit Rückendeckung zum Ziel – Beratung bieten, Zukunft gestalten!“* ergibt. Danach wurden im Jahre 2022 insgesamt 25 Mitgliedsorganisationen in 56 Terminen, im Jahre 2023 insgesamt 39 Mitgliedsorganisationen in 61 Terminen und im Jahre 2024 insgesamt 47 Mitgliedsorganisationen in 100 Terminen beraten. Bis September 2025 befanden sich bereits 27 Mitgliedsorganisationen in 41 Terminen in der Beratung. Weitere Belege für die hohe Akzeptanz der Beratungsangebote ergeben sich aus den Ergebnissen des Beratungsmonitorings des Projektjahres 2024, insbesondere aus dem umfangreichen Feedback der Beratungsteilnehmer\*innen. Danach erzielten die Beratungen einen hohen Wirksamkeitswert von 3,34 sowie einen noch höheren Akzeptanzwert von 3,8 (maximale Werte liegen bei 4,0).

## **II. Spezielle Aktivitäten zugunsten des Nachwuchsleistungssports**

Im Berichtszeitraum entwickelte der LSV SH darüber hinaus den Nachwuchsleistungssport und verabschiedete ein neues Leistungssportförderkonzept. Dieses hatte insbesondere mit den Komponenten Fördersystematik und Stützpunktkonzept eine Neuaufstellung der Förderung der Landesfachverbände zum Ziel und erfolgte im

Wege der Schwerpunktförderung der Landesfachverbände in Höhe von 266.000,- € (bis zum Jahre 2024) bzw. 256.000,- € (ab dem Jahre 2025), durch die Trainerförderung in hauptberuflicher Anstellung bei den Landesfachverbänden in Höhe von 520.000,- € (bis zum Jahre 2024) bzw. 540.000,- € (ab dem Jahre 2025), durch die Förderung von Einzelmaßnahmen zur Vorbereitung und Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften sowie Sichtungmaßnahmen von LK-/NK2-Athlet\*innen in Höhe von bis zu 80.000,- € (bis zum Jahre 2024) bzw. bis zu 70.000,- € (ab dem Jahre 2025) und durch die Förderung von sportmedizinischen Maßnahmen (Grunduntersuchung für LK-Athlet\*innen, Physiotherapie) in Höhe von bis zu 25.000,- € (bis zum Jahre 2024) bzw. bis zu 20.000,- € (ab dem Jahre 2025). Darüber hinaus förderte der LSV SH die Mitglieder des Teams Schleswig-Holstein mit zusätzlichen Landesmitteln in Höhe von jährlich 100.000,- € (insgesamt 170.000,- €), den Betrieb der Landesstützpunkte (jährlich 500.000,- €) sowie des Landesleistungszentrums (jährlich 100.000,- €). Damit konnte ein Teil der Maßnahmen zum Nachwuchsleistungssport der SEP des Landes umgesetzt werden und der Zweck des § 3 Nr. 2 SportFG SH, eine nachhaltige Tätigkeit des LSV SH und seiner Mitglieder zu sichern und zu verbessern, nachhaltig verfolgt. Diese Feststellungen decken sich mit den Ergebnissen von Strukturgesprächen zwischen dem LSV SH und den Landesfachverbänden sowie den in den Strukturmasken dokumentierten Entwicklungen. Sie belegen eine signifikante Verbesserung der Strukturen im Nachwuchsleistungssport – insbesondere durch Einführung des Landesstützpunktsystems. So trat mit der Umsetzung der Handlungsempfehlung 90–92 am 01. Januar 2022 das neue Stützpunktkonzept in Kraft. Seitdem konnten 39 Landesstützpunkte in 15 olympischen Sportarten sowie der Landesstützpunkt Para-Sport und das Landesleistungszentrum Malente/Trappenkamp anerkannt werden (Stand 2025). Das Landesstützpunktsystem leistete dabei einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung talentierter Nachwuchsathlet\*innen in Schleswig-Holstein. Durch die Bildung leistungsstarker, vereinsübergreifender Trainingsgruppen wurde das Leistungsniveau der Athlet\*innen systematisch gesteigert, um sie gezielt an das Niveau der Bundeskader heranzuführen. Den geförderten Landesfachverbänden gelang es dabei überwiegend, die Zahl der Athlet\*innen, die vom Landeskader in den Bundeskader aufsteigen, zu steigern, mindestens aber konstant zu halten. Dies zeigen die Ergebnisse der Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports

als zentrales Instrument des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bewertung des Nachwuchsleistungssports in den Bundesländern. Danach erreichten die bewerteten Landesfachverbände ein stabiles Leistungsniveau. Im Team Schleswig-Holstein konnte die Anzahl der geförderten Athlet\*innen von 26 (2021) auf 50 (2025) erhöht werden, sodass alle Athlet\*innen aus einem Bundeskader der olympischen Spitzenverbände und mit Vereinsmitgliedschaft in Schleswig-Holstein finanzielle Unterstützung erhielten. Auf diese Weise erfolgte eine materielle Grundabsicherung der geförderten Athlet\*innen, die eine Konzentration auf den Sport und die entsprechenden Trainingsumfänge erleichterte. Athlet\*innen aus dem Team Schleswig-Holstein gewannen mit alledem bei den Olympischen Spielen 2024 je zwei Gold- und Silbermedaillen sowie einmal Bronze. Dies ist ein großer Erfolg und stolzer Anteil eines kleinen Bundeslandes an der Gesamtheit aller Medaillen von Deutschland.

Dennoch besteht weiterer Bedarf, um den Nachwuchsleistungssport auch in Zukunft weiterzuentwickeln. So ist zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen 82, 83, 84, 85 und 87 aus dem Zukunftsplan Sportland ein Ausbau der hauptamtlichen Trainerstrukturen in den Schwerpunkt- und Perspektivsportarten erforderlich. Dies setzt eine Erhöhung der Anzahl bezuschusster Trainerstellen von derzeit zehn Vollzeitstellen und sechs Teilzeitstellen auf mindestens 25 Vollzeitstellen sowie eine Anpassung der Förderhöhen voraus, um den angestellten Trainer\*innen ein auskömmliches Einkommen zu sichern. Dabei lässt sich der kurz- und mittelfristige finanzielle jährliche Mehrbedarf gemäß dem Konzept eines neuen Vergütungsrahmens für das Trainerpersonal im Nachwuchsleistungssport anhand der aktuellen Kenngrößen auf bis zu 830.000,- € beziffern.

### **III. Finanzen und Verwaltung**

Zur Sicherung und Verbesserung einer nachhaltigen Tätigkeit des LSH SV und seiner Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2 SportFG bedarf es einer ausreichenden finanziellen Ausstattung sowie einer funktionierenden und effektiven Verwaltung. Diese notwendigen Voraussetzungen zu gewährleisten, wird durch die Sportförderung bezweckt. Von besonderer Bedeutung im Bereich von Finanzen und Verwaltung sind

dabei die Investitionsförderung, die institutionelle Förderung, die Sportversicherung für sporttreibende Mitglieder sowie die Entrichtung von GEMA-Gebühren.

## **1. Investitionsförderung**

Die Investitionsförderung ist ein wesentlicher Bestandteil der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch den LSV SH. In diesem Zusammenhang obliegt es dem LSV SH, die bereitgestellten Investitionsmittel zu verteilen und auf diese Weise den Neu- und Umbau sowie die Sanierung von Sportstätten und den Ankauf bestimmter langlebiger Sportgeräte zu fördern. In der Regel erfolgt die Förderung im Rahmen einer Gesamtfinanzierung, bei der der LSV SH als wichtiger Co-Finanzierer neben weiteren öffentlichen und privaten Geldgebern wirkt.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SportFG SH werden 20 % der Sportfördermittel (2.000.000,- €) durch das für Sport zuständige Ministerium jährlich per Bescheid zweckgebunden festgelegt. Dabei wird bestimmt, für welche Maßnahmen diese Mittel verwendet werden dürfen. In den vergangenen Jahren erfolgte die Mittelverwendung dabei wie folgt: 1.535.000,- € wurden für Investitionen in die Sanierung und Modernisierung bestehender vereins- und verbandsangehöriger Sportstätten – einschließlich des Sport- und Bildungszentrums Malente – sowie für die Beschaffung von Sportgeräten für die dem LSV SH angeschlossenen Vereine und Verbände eingesetzt.

Aufgrund der stark gestiegenen Bau-, Energie- und Materialkosten sowie des weiterhin hohen und vielzähligen Sanierungs- und Modernisierungsbedarfs sieht der LSV SH einen aktuellen jährlichen Mehrbedarf von über 2.250.000,- € Euro (für Bau- und Sanierungsmaßnahmen 1.750.000,- €; für die Geräteförderung 500.000,- €), um dem bestehenden Zuschussbedarf für Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie für die Beschaffung von Sportgeräten gerecht werden zu können. Die Befriedigung dieses Mehrbedarfs ist erforderlich, um die Funktion des LSV SH als verlässlichen Co-Finanzierer im Rahmen von Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie bei der Beschaffung langlebiger Sportgeräte auch künftig sicherzustellen. Der Mehrbedarf wird deutlich anhand der Entwicklung sowohl der Anzahl der Anträge als auch des Gesamtvolumens der nicht bedienten Anträge im Zeitraum von 2021 bis 2025 (jeweils zum 30.11. eines Jahres).

|                           | 11-2021              | 11-2022              | 11-2023              | 11-2024              | 11-2025              |
|---------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Investitionsmittel        | 3.890.278,- €        | 3.908.480,- €        | 3.324.920,- €        | 3.451.231,- €        | 3.263.514,- €        |
| Bewilligte Anträge        | 3.235.650,- €        | 3.563.700,- €        | 3.291.540,- €        | 3.371.400,- €        | 3.241.250,- €        |
| Restbetrag                | 654.628,- €          | 344.780,- €          | 33.380,- €           | 79.831,- €           | 22.264,- €           |
| Bewilligungsreife Anträge | 172.650,- €          | 0,- €                | 271.900,- €          | 644.300,- €          | 1.522.500,- €        |
| Unvollständige Anträge    | 1.799.550,- €        | 1.086.200,- €        | 1.372.250,- €        | 1.389.000,- €        | 1.590.450,- €        |
| <b>Anträge gesamt</b>     | <b>5.207.850,- €</b> | <b>4.649.900,- €</b> | <b>4.935.690,- €</b> | <b>5.404.700,- €</b> | <b>6.354.200,- €</b> |

Gesamt volumen Anträge Investitionsförderung 2021-2025

|                           | 11-2021    | 11-2022    | 11-2023    | 11-2024    | 11-2025    |
|---------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Bewilligte Anträge        | 531        | 579        | 489        | 492        | 411        |
| Bewilligungsreife Anträge | 15         | 0          | 38         | 158        | 273        |
| Unvollständige Anträge    | 108        | 53         | 58         | 48         | 115        |
| <b>Anträge gesamt</b>     | <b>654</b> | <b>632</b> | <b>585</b> | <b>698</b> | <b>799</b> |

Anzahl Anträge Investitionsförderung 2021-2025

## 2. Institutionelle Förderung

Neben den Investitionsmitteln erhielten die Kreissport- sowie Fachverbände eine institutionelle Förderung durch den LSV SH. Diese Mittel dienten der direkten Unterstützung der Verbandsarbeit und damit der Sportentwicklung im Land.

|                                                  | 2023                        | 2024                        |
|--------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Kreissportverbände                               | 625.500,- €                 | 625.499,- €                 |
| Fachverbände                                     | 3.346.919,- €               | 3.348.780,- €               |
| <b><u>Institutionelle Förderung (gesamt)</u></b> | <b><u>3.972.419,- €</u></b> | <b><u>3.974.279,- €</u></b> |

Übersicht institutionelle Förderung 2023/2024

Im Bereich der institutionellen Förderung der Verbände besteht ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf. Dieser ergibt sich aus einem gestiegenen Personalbedarf infolge wachsender und komplexer Aufgaben, allgemeiner Kostensteigerungen sowie einer zunehmenden Aufgabenvielfalt in den Verbänden.

Die Verbände übernehmen zentrale Funktionen in der Organisation, Steuerung und Entwicklung des Sports und sind wesentlich an der Umsetzung der Zielsetzungen der SEP sowie des SportFG SH beteiligt. Zur Sicherstellung ihrer Handlungs- und Leistungsfähigkeit ist daher eine Anhebung der institutionellen Förderung erforderlich. Der notwendige Aufbau zusätzlicher personeller Kapazitäten wird mit durchschnittlich 0,5 Stellen pro Verband kalkuliert. Bei insgesamt 69 Verbänden in Schleswig-Holstein ergibt sich daraus ein jährlicher Mehrbedarf von rund 2.000.000,- €.

In der Gesamtschau belief sich die aus Landesmitteln bereitgestellte finanzielle Unterstützung für Bau-, Sanierungs- und Beschaffungsmaßnahmen sowie die institutionelle Förderung auf jährlich weit über 7.000.000,- €. Die Sicherung der Arbeit und der Arbeitsfähigkeit des gemeinnützigen Sports trug wesentlich dazu bei, dass dieser ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot in Schleswig-Holstein gewährleisten konnte.

### 3. Sportversicherung für sporttreibende Mitglieder

Um die Sporttreibenden in Schleswig-Holstein bestmöglich abzusichern, aktuali-  
sierte der LSV SH seinen bestehenden Vertrag mit der ARAG-Sportversicherung  
mit Wirkung ab dem 01. Januar 2026 für weitere 10 Jahre bis zum 31. Dezember  
2035. Dabei gelang es dem LSV SH, einen deutlich verbesserten Leistungsumfang  
bei gleichbleibenden Prämien (für Erwachsene Sporttreibende 1,801 € pro Mitglied  
pro Jahr, für Kinder und Jugendliche 0,990 € pro Mitglied pro Jahr) zu vereinbaren.  
Insgesamt lässt sich die Entwicklung der Versicherungsgebühren für den LSV SH  
für die Jahre 2021 bis 2025 wie folgt nachzeichnen:

| <b>Jahr</b> | <b>Versicherungsgebühren LSV</b> |
|-------------|----------------------------------|
| 2021        | 1.066.610,- €                    |
| 2022        | 1.084.241,- €                    |
| 2023        | 1.104.222,- €                    |
| 2024        | 1.135.813,- €                    |
| 2025        | 1.155.661,- €                    |

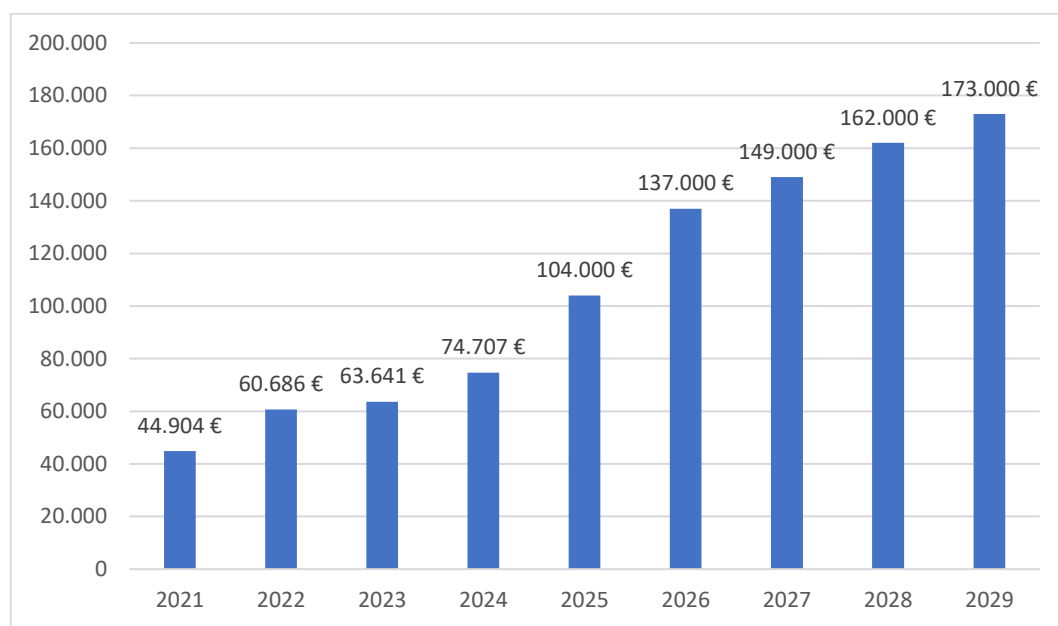
*Entwicklung der Versicherungsgebühren 2021 – 2025*

Die Erhöhung der Gesamtsumme war dabei ausschließlich auf den in diesem Zeit-  
raum erfolgten Mitgliederzuwachs zurückzuführen. Sie stellt aus Sicht des LSV SH  
eine begrüßenswerte Entwicklung dar.

Die entstehenden Kosten für die Versicherungsgebühren wurden dabei vollumfäng-  
lich vom LSV SH getragen, der damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit und  
zum Schutz der Sporttreibenden leistet und auf diese Weise die Rahmenbedingun-  
gen für die sportliche Betätigung für alle Einwohnerinnen und Einwohner von  
Schleswig-Holstein schafft.

#### 4. GEMA-Gebühren

Bei Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen gehörte ein musikalisches Rahmenprogramm zu den üblichen Bestandteilen, für die der LSV SH die hierfür notwendigen Gebühren an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA-Gebühren) entrichtete. In diesem Bereich war eine dynamische Entwicklung der GEMA-Gebühren zu beobachten, die das Budget des LSV SH zukünftig noch stärker belasten werden. Zwar sicherte sich der DOSB in seiner jüngsten, auch für den LSV SH maßgeblichen Vereinbarung mit der GEMA die Rechte bzw. die Lizenzierung für die Verwertung von Musik bei Sportveranstaltungen bis zum Jahre 2029. Allerdings geht damit eine signifikante Kostensteigerung einher, die sich wie folgt abbilden lässt:



Entwicklung der GEMA-Gebühren 2021-2029

Zwischen dem DOSB und der GEMA wurde in der Vergangenheit ein Pauschalvertrag über die Nutzungsrechte von z.B. Musik im Rahmen der Vereins- und Verbandsangebote abgeschlossen. Die Beträge der im Jahr 2024 ausgelaufenen Vereinbarung wurden seitens der GEMA nicht mehr zeitgemäß dargestellt. Die Verhandlungsgruppe unter Führung des DOSB hat nunmehr eine neue Vereinbarung

geschlossen, die eine Dynamisierung bis zum Jahr 2029 enthält. Die Kostensteigerung ist erheblich, durch den neuen Abschluss konnte jedoch verhindert werden, dass einzelne Landessportbünde jeweils separate Verträge mit der GEMA abschließen bzw. die Vereine jede Veranstaltung einzeln bei der GEMA anmelden müssen. Die Landessportbünde haben der Vereinbarung zugestimmt.

Gegenüber dem Jahre 2021 zeigt sich somit eine bereits jetzt absehbare Kostensteigerung von nahezu 400 % bis zum Jahre 2029.

## **5. Digitalisierung**

Ein weiterer zentraler Baustein für die Sicherung der Arbeitsfähigkeit des organisierten Sports ist schließlich die Digitalisierung. So setzt sich der LSV SH beständig dafür ein, den digitalen Wandel im organisierten Sport aktiv mitzugestalten und künftig standardisierte Softwarelösungen für Vereine und Verbände einzuführen. Damit Vereine und Verbände auch in Zukunft attraktiv und modern bleiben, müssen diese an den digitalen Entwicklungen (Cloud-Systeme, KI-gestützte Verwaltung) teilhaben und Lösungen für aktuelle Herausforderungen in diesem Bereich (Datenschutz, digitale Kommunikation, hybride Trainings- und Wettkampfformate) anbieten können.

Zu diesem Zweck sind zusätzliche Mittel für die Ausstattung von Vereinen und Verbänden mit entsprechender Hard- und Software erforderlich. So bedarf es beispielsweise einer Erweiterung der Mitgliederverwaltungssysteme, der Digitalisierung der Buchhaltung und Zahlungsprozesse oder der Anschaffung von Geräten für Online-Trainings und hybride Veranstaltungen, um Sportvereine in die Lage zu versetzen, effektive Arbeitsprozesse zu etablieren und Ressourcen zu bündeln. Für Verbände sind insbesondere die Prozessoptimierung mit Blick auf die Antragsbearbeitung im Rahmen der Sportförderung, das Seminar- und Veranstaltungsmanagement sowie Datenanalyse und Reporting von Bedeutung. Dies ist notwendig, um die Arbeitsfähigkeit der Vereine und Verbände nachhaltig zu sichern, ehrenamtliche Strukturen zu entlasten und eine zukunftsfähige, effiziente und einheitliche digitale Infrastruktur im organisierten Sport aufzubauen.

Um den wachsenden fachlichen und technischen Anforderungen gerecht zu werden, beschäftigt er derzeit drei Teilzeitkräfte, die in enger Abstimmung mit dem IT-Team des Verbandes arbeiten. Für die notwendige Einführung in den kommenden Jahren 2026-2027 auf allen Ebenen (Vereine, Verbände und LSV SH) besteht aktuell ein einmaliger, zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von 2.400.000,- €. Davon entfallen 2.000.000,- € auf Hardware sowie 400.000,- € auf Verbandssoftware und deren Umsetzung.

## **6. Gesamteinschätzung Finanzen und Verwaltung**

Sämtliche der zuvor dargestellten Maßnahmen im Bereich Finanzen und Verwaltung des LSV SH (Investitionsförderung, institutionelle Förderung, Sportversicherung für sporttreibende Mitglieder, GEMA-Gebühren und Digitalisierung) waren über die vielfältigen Projekte des LSV SH hinaus von zentraler Bedeutung. Sie trugen maßgeblich dazu bei, den Sportbetrieb für die Mitglieder zu gewährleisten.

Gleichwohl überstieg die Nachfrage der Vereine und Verbände an Investitionsförderung und institutioneller Förderung die vom LSV SH geleistete Unterstützung erheblich. Dieser Eindruck wird durch übereinstimmende Rückmeldungen der Verantwortlichen in den Kreissportbünden und Fachverbänden bestätigt. Dies hat zugleich Bedeutung für das Erreichen der im SEP formulierten Ziele sowie der Zielsetzungen des SportFG SH, da Beide leistungsfähige und strukturell gut ausgestattete Vereine und Verbände erfordern. Diese Faktoren verstärken den Finanzierungsbedarf und begrenzen bei unzureichender Förderung die nachhaltige Umsetzung sportpolitischer Ziele.

## **C. Erhalt und Verbesserung der Infrastruktur von Sportstätten**

Ein weiterer Zweck der Sportförderung besteht nach § 3 Nr. 3 SportFG SH in dem Erhalt sowie der Verbesserung der Infrastruktur von Sportstätten. Dieser Zweck ist von zentraler Bedeutung für die Zielerreichung nach § 1 Nr. 1 SportFG SH. Denn eine funktionsfähige und zeitgemäße Sportinfrastruktur schafft nicht nur die Voraussetzung dafür, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner die individuelle Möglichkeit zur sportlichen Betätigung haben. Sie bietet auch die Gewähr für die Schaffung eines landesweit flächendeckenden, vielfältigen und sozialverträglichen Sportangebots. Deshalb ist die Zweckverfolgung nach § 3 Nr. 3 SportFG SH von besonderer Bedeutung für den LSV SH.

Vor diesem Hintergrund entwickelte der LSV SH unmittelbar nach Inkrafttreten des SportFG SH im Jahre 2022 einen sog. „3-Jahres-Plan“. Dieser zielte auf die konzeptionelle Unterstützung zweckentsprechender Baumaßnahmen durch einen angemessenen Anteil des LSV SH aus seinen haushälterischen Investitionsmitteln. Die Konkretisierung der genauen Investitionsbedarfe und anschließende Zuschussgewährung erfolgte durchweg sorgsam. Sie beruhte auf einer Begehung des bau fachlichen Beraters des LSV SH sowie mit Blick auf die Kosten auf dem Kenntnisstand des Aufstellungstermins.

Danach differenzierte der LSV SH zwischen drei verschiedenen Kategorien von Investitionsbedarfen: Zur obersten Priorität A (vordringlich bzw. unaufschiebbar) rechnete der LSV SH Baumaßnahmen zur Beseitigung von Unfallgefahren, zur Erfüllung behördlicher Auflagen einschließlich Arbeitsschutzanforderungen sowie zur Erhaltung der Bausubstanz auch bei technischen Anlagen. Weitere Maßnahmen dienten der Erfüllung von Hygieneanforderungen sowie zur Beseitigung von umweltschädlichen oder betriebshindernden Schäden bzw. Substanzverfall. Über die Bezuschussung dieser Baumaßnahmen beschloss der LSV SH vor Ablauf jedes Vorjahres. Damit wurden die jeweiligen Mittelempfänger in die Lage versetzt, die notwendigen Planungen zeitnah in die Wege zu leiten.

Mittlere Priorität B, C und D (nach Jahren aufgeteilt) genossen ferner Maßnahmen zum weiteren Funktions- und Bausubstanzerhalt, sofern sie nicht bereits in die oberste Kategorie eingestuft wurden. Hinzu kamen Maßnahmen zur Sicherstellung

der betrieblichen Abläufe in den kommenden fünf Jahren. Schließlich gewährte der LSV SH noch einen jährlichen pauschalen Unterhaltszuschuss. Dessen Höhe wurde im Einzelfall für jede Liegenschaft ermittelt und richtete sich nach den „*Richtlinien für Landesbauten*“ entsprechend ihrer Größe. Dabei ist zwischen eigenen Liegenschaften des LSV SH (hierzu: I.), Liegenschaften besonders starker Mitgliedsverbände (hierzu: II.) sowie weiterer vereinseigener Anlagen zu differenzieren (hierzu: III.).

## **I. Liegenschaften des Landessportverbands Schleswig-Holstein**

Zu den Liegenschaften des LSV SH gehören das Haus des Sports in Kiel (hierzu: 1.) sowie das Sport- und Bildungszentrum in Bad Malente (hierzu: 2.). Zu beiden Liegenschaften traf der LSV SH verschiedene Maßnahmen und Planungen zum Erhalt sowie zur Verbesserung der Sportinfrastruktur.

### **1. Haus des Sports**

Die Investitionsbedarfe und Bezuschussungen zugunsten des Haus des Sports betrafen den Brandschutz sowie die Umnutzung von vorhandenen Räumen zu Büroräumen und die Sanierung der WC-Anlagen. Diese Maßnahmen wurden in dem Berichtszeitraum zu 99 % mit Mitteln in Höhe von insgesamt 1.300.000,- € nach Maßgabe eines speziellen Finanzierungskonzepts realisiert. Zu diesem Finanzierungskonzept kamen verfügbare Anteile aus dem „*3-Jahres-Plan*“ für das Jahr 2023 (in Höhe 300.000,- €) sowie für das Jahr 2024 (in Höhe von 100.000,- €) hinzu, von denen nach dem bisherigen Planungsstand Mittel in Höhe von 180.000,- € abgeflossen und die weiteren Kosten im „*3-Jahres-Plan*“ aufgenommen sind.

Im Zuge der bisherigen Brandschutzmaßnahmen am Haus des Sports stellten sich gleichwohl weitere erhebliche Mängel beim Brandschutz heraus, die zu Beginn der Baumaßnahmen nicht vorhersehbar waren und weder technisch noch finanziell mit den bisherigen Mitteln umgesetzt werden konnten. Dies führte zu einer Teilendbescheinigung der Bauaufsicht der Stadt Kiel für die notwendigen Maßnahmen zur

Umnutzung der Räume, während der Umfang für weitere erforderliche Brandschutzmaßnahmen am Haus des Sports auf ca. 2.500.000,- € prognostiziert wurde, zu denen weitere Kosten für die Sanierung der Küche des Restaurants und etwaiger Einnahmeausfälle aus dem Mietvertrag mit dem Betreiber des Restaurants für die Zeit der Sanierung hinzu kommen werden.

Trotz seiner erheblichen Baumaßnahmen gelang es dem LSV SH, das Haus des Sports bis zum Jahre 2025 weiter zu nutzen. Mit Blick auf die zukünftigen Baumaßnahmen zugunsten des Brandschutzes rechnet der LSV SH jedoch mit Behinderungen des Regelbetriebs, die er mit zeitnahen Absprachen und einem belastbaren Bauzeitenplan für die jeweiligen Bauabschnitte zu minimieren versucht. Danach ist es geplant, mit den weiteren Brandschutzmaßnahmen im April 2026 zu beginnen und diese bereits im September 2027 abzuschließen.

## **2. Sport- und Bildungszentrum**

Eine zentrale Rolle zum Erhalt sowie zur Verbesserung der Sportinfrastruktur hat das Sport- und Bildungszentrum in Bad Malente. Als anerkanntes Landesleistungszentrum bildet es die zentrale Bildungs- und Trainingsstätte des LSV SH für verschiedene Sportarten. Zu diesem Zweck wurden auf dem 24.000 m<sup>2</sup> großen Gelände moderne Sportstätten, Seminarräume und Schlafmöglichkeiten vorgehalten. Damit ermöglichte es sowohl die theoretische Wissensvermittlung als auch die sportpraktische Umsetzung und Ausübung an einem Ort. Es bietet Dienstleistungen aus einer Hand und damit ideale Bedingungen für eine ganzheitliche Durchführung von Sportveranstaltungen und -maßnahmen. Durch die vorhandene Infrastruktur (Wohnen, Essen, Schlafen und Training unter einem Dach) verfügt das Sport- und Bildungszentrum Bad Malente über ein Alleinstellungsmerkmal. Für den Nachwuchssport bleibt das Sport- und Leistungszentrum unverzichtbar.

Gleiches gilt für den Bildungsbereich durch die Bereitstellung einer identischen Infrastruktur mit Blick auf die Übungsleiter- und Trainerausbildung. Das Zentrum steht an der Schnittstelle zwischen strategischer Entwicklung und praktischer Umsetzung und geht damit weit über den Leistungssport hinaus. Dies gilt nicht zuletzt

für die dreiteilige Sporthalle für alle Ballsportarten und viele leichtathletische Disziplinen (60m-Sprint, Weit-, Hoch- und Stabhochsprung, Wurfanlage). Darüber hinaus beinhaltet das Zentrum eine Budohalle für sämtliche Kampfsportarten sowie eine weitere Halle, die auch für Aerobic und Step aerobic, Tanzen, Fitness und gesundheitsorientiertem Sport genutzt wird. Nicht zuletzt verfügt das Zentrum über eine Schwimmhalle mit fünf Bahnen mit einer Länge von 33,3m und trägt damit auch zur Sicherung der Schwimmbildung und Unterstützung des Schwimmsports bei.

Ein Großteil dieser Sportstätten stammt indes aus den Jahren 1949 bis 1975. Deshalb waren in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten umfängliche Sanierungs- und Renovierungsarbeiten in verschiedenen Bauabschnitten erforderlich, die aus eigenen Mitteln des LSV SH realisiert wurden. Bei notwendigen Ausschreibungen stimmte sich der LSV SH stets mit dem Land Schleswig-Holstein ab. Das Land finanzierte über die vom LSV SH verwaltete Finanzhilfe wiederum direkt Strukturen, die dem speziellen (Nachwuchs)Leistungssport zugutekamen und damit die Weiterentwicklung von sportlichen Talenten (insbesondere Nachwuchskader) ermöglichte. Seit dem Jahre 2006 wurden dabei folgende größere Baumaßnahmen durchgeführt:

| <b>Jahr</b> | <b>Gebäude</b>            | <b>Art</b>                               | <b>Bauvolumen</b>           |
|-------------|---------------------------|------------------------------------------|-----------------------------|
| 2006        | Sport- und Seminargebäude | Neubau                                   | 3.500.000,- €               |
| 2010        | Althaus                   | Sanierung                                | 600.000,- €                 |
| 2011        | Schwimmhalle              | Sanierung Beckenkopf                     | 500.000,- €                 |
| 2014        | Gästehaus                 | Renovierung                              | 1.200.000,- €               |
| 2018        | Schwimmhalle              | Dachsanierung Nebenräume/Lüftung Technik | 1.000.000,- €               |
| 2024/2025   | Gästehaus                 | Brandschutz                              | 1.300.000,- €               |
|             | <b><u>Gesamt</u></b>      |                                          | <b><u>8.100.000,- €</u></b> |

*Übersicht größere Baumaßnahmen seit 2006*

Die Schwimmhalle des Sport- und Bildungszentrums Bad Malente bedarf einer grundlegenden Sanierung. Davon betroffen sind neben der Erneuerung des Daches, der Fassade und der Lüftung auch die Erneuerung und Modernisierung der gesamten Schwimmbadtechnik. Die vorhandene Wasseraufbereitung ist weder auf dem neuesten Stand der Technik, um die Wasserqualität dauerhaft zu gewährleisten, noch erfüllt diese Anlage die aktuell gültigen Arbeitsplatzrichtlinien. Weiterhin ist der Zugang zum Beckenumgang neu zu gestalten, um die notwendige Arbeitssicherheit herzustellen. Derzeit ist ein Planungsbüro mit einer Kostenberechnung beauftragt; nach aktuellen Schätzungen belaufen sich die Sanierungskosten auf mindestens 6.000.000,- €.

## **II. Weitere Liegenschaften mitgliederstarker Sportverbände**

Weitere Unterstützung leistete der LSV SH zum Erhalt und zur Verbesserung verschiedener Liegenschaften besonders mitgliederstarker Sportverbände. Hierzu gehörten die Landesturnschule des Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes in Trappenkamp, der Uwe Seeler Fußball Park des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes in Bad Malente sowie das Landesleistungszentrum Kellinghusen des Norddeutschen Schützenbundes von 1860.

Die Maßnahmen an der Landesturnschule in Trappenkamp galten dem Brandschutz und der Neuordnung des Eingangsbereichs. Sie sollten bis Ende 2025 abgeschlossen sein. Von dem berechneten Gesamtaufwand für diese Maßnahmen in Höhe von 750.000,- € (einschließlich etwaiger Honorare) wurden für den Zeitraum von 2022 bis 2025 bewilligte Mittel in Höhe von 610.000,- € für Baukosten und Honorare in Anspruch genommen und Restmittel in Höhe von 140.000,- € in den „3-Jahres-Plan“ eingestellt.

Darüber hinaus plante der LSV SH weitere Infrastrukturmaßnahmen zugunsten des Uwe Seeler Fußball Parks in Bad Malente. Hier identifizierte der LSV SH mittelfristige Maßnahmen an der Liegenschaft, die insbesondere aufgrund des Alterungsprozesses und aus Gründen der betrieblichen Abläufe und aus sportfachlicher Notwendigkeit umzusetzen sind. Die entsprechenden Maßnahmen betreffen die Erneuerung

erung des Straßenbelags auf der gesamten Zufahrt sowie energetische Verbesserungen durch den Einsatz von Photovoltaik- und Solaranlagen. Schließlich bedarf auch die Laufbahn des Stadions einer Erneuerung – ebenso wie die dazu gehörigen Sitzplätze und Toilettenhäuser unter Beachtung der denkmalrechtlichen Unterschutzstellung der gesamten Anlage.

Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Instandhaltungsmaßnahmen am Leistungszentrum des Norddeutschen Schützenbundes von 1860 durchgeführt. Dazu gehörten die Erneuerung von Bodenbelägen, Anstricharbeiten innen wie außen und an der Technik, wobei in Zukunft weitere Arbeiten zur Instandhaltung an der Heizung sowie an verschiedenen Schießständen notwendig sind.

### **III. Vereinseigene Anlagen**

Die Förderung von infrastrukturellen Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Sportinfrastruktur vereinseigener Anlagen regelte der LSV SH in Förder Richtlinien für Investitionsprojekte. Der Sicherstellung eines landesweiten, vielfältigen und sozialverträglichen Sportangebots galt hierbei besonderes Augenmerk. Deshalb erstreckte sich die Förderung vor allem auf die Sanierung bestehender Sportanlagen, insbesondere von Vereinsheimen, den Neubau, Umbau und die Erweiterung von Sportanlagen einschließlich der Vereinsheime sowie auf Maßnahmen für einen barrierefreien Umbau von Sportanlagen. Hinzu kamen Investitionen aufgrund behördlicher Auflagen sowie Sanierungsprojekte, die mit Energiesparmaßnahmen verbunden waren.

Aufgrund dieser Richtlinien wurden in den vergangenen Jahren mit steigender Tendenz zwischen 550 und 650 Anträge pro Jahr eingereicht, von denen zwischen 450 und 500 mit einem Gesamtvolumen zwischen 3.000.000,- € und 3.350.000,- € bewilligt werden konnten.

## **IV. Zwischenergebnis**

Der LSV SH hat im Jahre 2025 zum dritten Mal nach den Jahren 2016 und 2019 eine Umfrage zum aktuellen anstehenden Sanierungsbedarf vereins- und verbands-eigener Sportanlagen durchgeführt. Ziel war es, den überfälligen sowie in den nächsten ein bis drei Jahren notwendigen Sanierungsbedarf zu erfassen und zugleich die Datengrundlage zu vereinseigenen Sportstätten zu verbessern.

Die infrastrukturellen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen betrachtet der LSV SH als einen zentralen Baustein zur Erreichung der Ziele des SportFG SH sowie der SEP. Der erfasste Gesamtbedarf beläuft sich auf rund 80 Mio. €. Der Sanierungsbedarf verteilt sich nahezu gleichmäßig auf Freianlagen und überdachte Anlagen. Besonders häufig betroffen sind Fußball- und Tennisplätze sowie Vereinsheime und Sporthallen. In über 90 % der Fälle wird der Sanierungsbedarf als sofort bis kurzfristig erforderlich eingestuft.

Darüber hinaus plant der LSV SH, die Erhebung dauerhaft strukturell zu verankern, um verlässliche und kontinuierlich aktualisierte Angaben über Anzahl, Art und Zustand vereins- und verbands-eigener Sportanlagen zu erhalten. Der jährliche Mehrbedarf in Bezug auf die Investitionsförderung beläuft sich für Bau- und Sanierungsmaßnahmen auf 1.750.000,- €.

## **D. Stärkung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement**

Die Sportförderung bezweckt nach § 3 Nr. 4 SportFG SH ferner, das Ehrenamt sowie die Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen, zu stärken. Dabei ist dieser Zweck von allgemeiner, über die Ziele der Sportförderung nach § 1 SportFG SH hinaus gehender Bedeutung für das gesamte Gemeinwesen in Schleswig-Holstein. Die Förderung des Ehrenamts sowie des bürgerschaftlichen Einsatzes entspricht nicht nur den eigenen Werten des organisierten Sports. Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement finden im organisierten Sport vielmehr auch ihr Zuhause.

### **I. Qualifizierungsmaßnahmen**

Um das Ehrenamt im Sport und im Verein nachhaltig zu unterstützen, bot der LSV SH über sein Bildungswerk umfassende und zielgerichtete Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen an. Durch diese sollen Personen, die sich ehrenamtlich im Sport einsetzen (möchten), mit dem nötigen Fachwissen für ihr ehrenamtliches Engagement ausgestattet werden.

#### **1. Lizenzausbildungen nach DOSB-Standard**

Der LSV SH ermöglichte Ehrenamtlichen die Teilnahme an den Lizenzausbildungen nach DOSB-Standard zur Vermittlung offizieller und anerkannter Qualifikationen für die Sportpraxis. Hierzu gehörte insbesondere die Lizenzausbildung zur\*in „Übungsleiter\*in C Breitensport“. Die Ausbildung umfasst in der Regel 120 Lerneinheiten (LE) und gliedert sich in einen Grundlehrgang, einen Aufbaulehrgang sowie einen Schwerpunktkurs. Im Rahmen der Ausbildung wurden grundlegende Kenntnisse und praktisches Wissen für die Planung und Durchführung von Sportangeboten im Verein vermittelt.

Auch die sportartspezifische Ausbildung gehörte zu den geförderten Qualifizierungsmaßnahmen. So bestand die Möglichkeit zum Erwerb spezifischer Trainer\*in-Lizenzen für einzelne Sportarten (z.B. der *Lizenz C-Trainer\*in Breitensport*). Diese wurden durch die jeweiligen Landesfachverbände angeboten und vom

LSV SH unterstützt. Ergänzt wurde das Angebot des Bildungswerks des LSV SH schließlich durch Fortbildungen zur Gültigkeitsverlängerung bereits erworbener Lizenzen (z.B. *Übungsleiter\*in C*).

## **2. Fortbildungen zu Vereinsmanagement und -entwicklung**

Neben den Qualifizierungsangeboten im sportpraktischen Bereich entwickelte der LSV SH verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten, die sich auf die organisatorischen und administrativen Herausforderungen, denen ehrenamtliche Vorstände, Hauptamtliche und weitere Engagierte in Sportvereinen begegnen, konzentrieren. Diese wurden in Form von Seminaren, ggf. auch Online-Seminaren, Schulungen und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Besonders hervorzuheben sind im Bereich des Vereinsmanagements und der Vereinsentwicklung beispielsweise das Seminar *„Engagement neu denken“*. In dessen Rahmen wurden Themen wie Mitgliederbindung und die Gewinnung neuer Engagierter behandelt, aber auch gesellschaftlich relevante Fragestellungen wie etwa die Reaktion von Vereinen auf den gesellschaftlichen Wandel.

Darüber hinaus hielt der LSV SH ein Modul zu steuerrechtlichen Fragen vor. In dessen Rahmen wurden Online-Seminare und Informationsveranstaltungen zu den Themen Ehrenamtszuschale, Freibeträge sowie Aufwandsentschädigung mit dem Ziel der Rechts- und Handlungssicherheit im Ehrenamt angeboten. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die Fortbildungsveranstaltungen *„Zukunftsfähige Vereinsarbeit“*, die Führungskräften theoretisches und praktisches Wissen für eine moderne und zukunftsfähige Vereinsarbeit vermittelten. Weitere Schulungen zu *„Integration und Vielfalt“* kamen hinzu. Sie zielten darauf, die integrative Kraft des Sports zu nutzen, um Ehrenamtliche für die Arbeit in einer vielfältigen Teilnehmenden-Struktur zu qualifizieren und Vereine als inklusive Orte zu stärken.

Auch im Jugendbereich ist der LSV SH mit seiner Sportjugend aktiv. Mit Initiativen wie *„JES – Jugend, Ehrenamt, Sport“* oder der Auszeichnung von jungen Engagierten werden besondere Anreize für ehrenamtliches Engagement gesetzt, um die Jugendarbeit in den Sportvereinen auszubauen und Jugendstrukturen zu verstär-

ken. Die geleistete, überfachliche Jugendarbeit dient der Persönlichkeitsentwicklung, Partizipation und Beteiligung junger Menschen als Kernaufgaben der Jugendverbandsarbeit.

### **3. Digitale und flexible Lernformen**

Um den Bedürfnissen von ehrenamtlich tätigen sowie interessierten Personen gerecht zu werden, setzte der LSV SH auch vermehrt moderne Bildungsformate ein. Insbesondere offerierte er Online-Seminare zu verschiedenen Themen (z.B. Engagement-Management, Steuertipps), die eine flexible Teilnahme ohne Präsenz vor Ort ermöglichten. Zunehmend wurden auch Blended Learning Formate genutzt, die eine Kombination von Präsenz- und Online-Phasen darstellen und insbesondere in Ausbildungsmodulen wie beispielsweise im Grundkurs der *Übungsleiter\*in-C*-Ausbildung zum Einsatz kamen. Schließlich bediente sich der LSV SH auch des Formats von Online-Selbstlernkursen, die ein zeit- und ortsunabhängiges Lernen nach eigenem Lerntempo ermöglichen.

## **II. Weitere Maßnahmen**

Über die dargestellten Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen hinaus traf der LSV SH weitere Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes sowie des bürgerschaftlichen Engagements. So richtete der LSV SH im Sommer 2023 eine zusätzliche halbe und unbefristete Personalstelle im Bildungswerk mit der Zuständigkeit für die Ehrenamtsqualifizierung und Vereinsmanagementförderung ein. Zur Deckung der entsprechenden Personalkosten wurden jährlich rund 35.000,- € im Haushalt veranschlagt. Die Aufgaben im Rahmen dieser neu geschaffenen Stelle sind breit gefächert: Sie erstrecken sich auf aktuelle und absehbare Herausforderungen in der Bildungsarbeit im Sport sowie die Erarbeitung von Antworten und Lösungen in enger Abstimmung mit den vorhandenen Personalstellen der Bildungsreferent\*innen. Zu diesen Aufgaben zählten insbesondere der Ausbau der Aus- und Fortbildungen für das Vereinsmanagement/Ehrenamt unter Berücksichtigung der Veränderungen durch die Corona- und Energiekrise sowie die Konzeption bzw. Weiterentwicklung niedrigschwelliger Qualifizierungsangebote, die einen Einstieg

in ein Engagement in Sportpraxis oder Vereinsmanagement erleichtern sollen. Hinzu kamen Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Verbände, Vereine und ihrer Bildungsakteure, insbesondere der Kreissportverbände als Anbieter in der Fläche. Ferner ging es um die Bereitstellung von Konzepten, Methoden und Materialien einschließlich Qualitätssicherungsmechanismen, die Qualifizierung von Schüler\*innen für das Engagement im Sport durch Weiterentwicklung der Formate und Kooperationsmodelle sowie die Unterstützung der LSV-Geschäftsbereiche und Digitalisierungsprojekte mit entsprechenden Qualifizierungsmethoden und Plattformen. Schließlich wurde auch der Austausch und die Nutzung von Synergien in der Zusammenarbeit im Nordverbund mit den Hamburger Sportbund und dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern intensiviert.

### **III. Gesamteinschätzung Bildungswerk**

Die etablierten und bewährten Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote des LSV SH konnten im Berichtszeitraum ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Mit alledem stellte der LSV SH sicher, dass auch in den ehrenamtlichen Strukturen das nötige (Fach)Wissen sowie Kompetenz und Expertise vorhanden sind.

Dennoch zeichnet sich ab, dass der Ausbau und die Fortentwicklung der Bildungsmaßnahmen im Bereich des ehrenamtlichen Engagements im Sport („*Ehrenamts-Offensive*“) ohne zusätzliche Förderung in Zukunft nicht realisierbar sein wird. Der Mehrbedarf erstreckt sich insbesondere auf bereits angestiegene und weiter steigende Sachkosten für Unterkunft, Verpflegung, Honorare für Referent\*innen und Sachmittel. Nur durch dessen Befriedigung lassen sich die Bildungsangebote „*aus einer Hand*“ aufrechterhalten. Darüber hinaus führte die Fortschreibung der Personalstelle in diesem Bereich zu steigenden Personalkosten.

Maßnahmen, wie die „*Qualifizierungsoffensive*“ des IM SH, sind gute Impulse für die Unterstützung des Ehrenamtes im Sport in Schleswig-Holstein. Diese Initiative des IM SH untermauert die Bedeutung von Aus- und Fortbildung als wesentlichen Schlüssel für ein erfolgreiches freiwilliges Engagement und ist ein gutes Beispiel dafür, dass sich jeder Cent lohnt, der in den Sport investiert wird. Um eine nachhal-

tige Wirkung entfalten zu können, ist es jedoch notwendig, diese Unterstützungsleistungen zu verstetigen und über den LSV SH – als zuständigen Dachverband – an die Mitgliedsorganisationen weiterzuleiten. So könnte der LSV SH durch seine Strukturen und Verbindungen zu den Verbänden sportfachlich beratend bzw. unterstützend tätig werden und zur breiten Verankerung der Maßnahme innerhalb der Verbandslandschaft beitragen.

## **E. Beitrag zur Gleichstellung aller Menschen unabhängig von geschlechtlicher Identität und sexuellen Orientierung**

Ein weiterer wichtiger Zweck der Sportförderung besteht nach § 3 Nr. 5 SportFG SH darin, die Gleichstellung aller Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung anzustreben. Mit dieser Zwecksetzung knüpft das SportFG SH an die „*Bremer Erklärung*“ der Sportministerkonferenz vom 12. November 2020 zu sexueller Vielfalt und geschlechtlicher Identität an. Dahinter steht das Ziel, eine diskriminierungsfreie Teilhabe von Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität im Sport zu fördern und allen Einwohnerinnen und Einwohnern in Schleswig-Holstein unabhängig von persönlichen Merkmalen, Eigenschaften oder anderen Gründen die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu verschaffen.

Der Zweck des § 3 Nr. 5 SportFG SH verdeutlicht dies. Dessen Verfolgung entfaltet eine Impulswirkung für das gesamte Gemeinwesen in Schleswig-Holstein. Dieser bereichsübergreifenden Bedeutung entsprechend, entfaltete der LSV SH zahlreiche Gleichstellungsmaßnahmen, über deren Stand er im *Gleichstellungsbericht* informierte. Mit diesem Bericht dokumentierte der LSV SH nicht nur die Entwicklung der Geschlechterverteilung im LSV SH und in den Mitgliedsorganisationen. Er berichtete darüber hinaus auch über den jeweiligen Stand der Zielerreichung durch konkrete, nach einem Gleichstellungsplan getroffene Maßnahmen. Damit führte er inzident eine Selbstevaluation seiner Gleichstellungsarbeit durch, die mit dem Ziel der Weiterentwicklung zukunftsorientierter Prozesse verbunden war, die Teilhabe aller Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung in allen Sportbereichen zu ermöglichen.

Die Geschlechtergleichstellung in den Organen und Führungspositionen des LSV SH wurde durch mehrere Maßnahmen umgesetzt. Zum Ersten erfolgte die Geschlechterverteilung anhand der Zuordnung durch Vor- und Nachnamen unter Verzicht auf die Kategorien „*divers*“ oder „*keine Angabe/Eintrag*“. Zum Zweiten wurde die nach dem Gleichstellungsplan angestrebte Repräsentanz von mindestens 30 % Männern und Frauen in Organen und Führungspositionen des LSV SH realisiert. So lag der Anteil der Männer im Präsidium im Jahre 2023 bei 57 % und der

der Frauen bei 43 %, im Gesamtvorstand bei 58 % (Männeranteil) und 42 % (Frauenanteil). Vergleichbares galt für die insgesamt sechs ständigen und nichtständigen Ausschüsse des LSV SH. Von diesen konnten zwei paritätisch besetzt werden und in zwei weiteren Ausschüssen erreichte man die angestrebte Mindestrepräsentanz von 30 % Frauen und Männern. In der LSV-Geschäftsstelle bestand im Jahre 2023 ein insgesamt sehr hoher Frauenanteil von 68 % (Männeranteil von 31 %; divers von 1 %), während auf der Ebene der Geschäftsführung lediglich 17 % Frauen und 83 % Männer vertreten waren. Zur Ermittlung der geschlechtsspezifischen Besetzung von Gremien in den Mitgliedsorganisationen führte der LSV SH im Jahre 2023 schließlich eine Umfrage durch. Danach verbesserte sich die Geschlechterverteilung langsam, wenngleich auch weiterhin eine deutliche Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen bestand.

Ein besonderes Projekt, das der LSV SH zur Zweckerreichung des § 3 Nr. 5 SportFG SH förderte, war *Frauen fit für Führung*. Das Land förderte dieses Projekt über einen Zeitraum von knapp 3 Jahren mit insgesamt fast 50.000,- €.

| Ausgaben                                |                          |                           |                           |                           |
|-----------------------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Personalausgaben                        | 2022                     | 2023                      | 2024                      | 2022-2024                 |
| Honorar Berater/-in                     | 1.800,00 €               | 21.500,00 €               | 21.500,00 €               |                           |
| <b>Summe Personalausgaben</b>           | <b>1.800,00 €</b>        | <b>21.500,00 €</b>        | <b>21.500,00 €</b>        | <b>44.800,00 €</b>        |
| Sachausgaben                            | 2022                     | 2023                      | 2024                      | 2022-2024                 |
| Mieten                                  | 0,00 €                   | 500,00 €                  | 500,00 €                  | 1.000,00 €                |
| Verpflegung Veranstaltungen             | 1.200,00 €               | 2.400,00 €                | 3.600,00 €                | 7.200,00 €                |
| Reise- und Übernachtungskosten          | 500,00 €                 | 2.000,00 €                | 2.500,00 €                | 5.000,00 €                |
| Öffentlichkeitsarbeit/PR- und Marketing | 250,00 €                 | 500,00 €                  | 500,00 €                  | 1.250,00 €                |
| Verwaltungsausgaben                     | 178,10 €                 | 1.277,75 €                | 1.358,50 €                | 2.814,35 €                |
| <b>Summe Sachausgaben</b>               | <b>2.128,10 €</b>        | <b>6.677,75 €</b>         | <b>8.458,50 €</b>         | <b>17.264,35 €</b>        |
| <b><u>Gesamt-Ausgaben</u></b>           | <b><u>3.928,10 €</u></b> | <b><u>28.177,75 €</u></b> | <b><u>29.958,50 €</u></b> | <b><u>62.064,35 €</u></b> |

Finanzierungsplan „Frauen fit für Führung“ – Förderzeitraum 01.11.2022 bis 31.12.2024

| <b>Verteilung der Mittel 2022-2024</b> |                           |
|----------------------------------------|---------------------------|
| <b>Eigenmittel LSV SH</b>              | <b>12.412,87 €</b>        |
| <b>Beantragte Landeszuwendung</b>      | <b>49.651,48 €</b>        |
| <b><u>Gesamt</u></b>                   | <b><u>62.064,35 €</u></b> |

*Gesamtübersicht Finanzmittel „Frauen fit für die Führung“ 2022-2024*

Das Nahziel dieses Projekts bestand darin, die Strukturen und Rahmenbedingungen im organisierten Sport gemeinsam zu beleuchten und Vorschläge für mögliche Entwicklungen zu erarbeiten. Dahinter stand das übergeordnete Ziel, im organisierten Sport mehr Frauen für ein Engagement in Führungspositionen beispielsweise im Präsidium, Vorstand und in der Geschäftsleitung zu gewinnen. Im Jahre 2024 nahmen drei Fachverbände und zwei Vereine an dem Projekt teil. Dabei konnten spezifische Herausforderungen ausgemacht werden. Diese bestanden in dem fehlenden Wissens- und Erfahrungsaustausch, in der Optimierung der Kommunikationsstrukturen sowie in der Akzeptanz und Motivation. Ein weiterer Bedarf erstreckte sich auf externe Expertise zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Maßnahmen und Verbesserung der Zielgruppenerreichung.

Darüber hinaus führte der LSV SH das Projekt „*GenderTIME*“ durch. Dabei handelte es sich um ein spezifisches Schulungs- und Fortbildungsangebot zur Gleichstellung und Gewaltschutz im Sport. Dessen Ziel bestand darin, die Teilnehmenden über das Thema Gleichstellung und Gewaltschutz zu informieren, darüber in den Dialog zu kommen und vor allem auch den Mehrwert von Gleichstellung für den Sport zu verdeutlichen. Dadurch bot sich die Chance, neue Talente zu entdecken und bisher ungenutzte Potenziale für den Sport zu aktivieren.

Schließlich verlieh der LSV SH in jedem ungeraden Jahr (2023, 2025) einen Gleichstellungs-Preis für Geschlechter- und Chancengerechtigkeit. Dessen Einrichtung beruht auf der Überzeugung, dass Vielfalt und Chancengleichheit wichtige Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Sportentwicklung sind und die stärkere Nutzung der Potenziale aller Geschlechter dazu beiträgt, viele Herausforderungen besser zu meistern. So ist der LSV SH der Auffassung, dass gemischte und vielfäl-

tige Teams durch unterschiedliche Kompetenzen, Erfahrungen und Kontakte erfolgreicher sind. Der Gleichstellungs-Preis für Geschlechter- und Chancengerechtigkeit des LSV SH soll dabei hervorheben, wie groß die Bedeutung der Geschlechtergerechtigkeit für eine vorteilhafte Weiterentwicklung im Sport ist. Deshalb wird der mit 1.000,- € dotierte Preis alle zwei Jahre auf dem Verbandstag des LSV SH an Personen, Vereine oder Verbände des LSV SH verliehen, die sich für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im Sport beispielsweise durch Projekte/Initiativen zur Förderung einer ausgewogenen Geschlechterverteilung sowohl in der Sportpraxis, als auch in den Gremien engagieren.

Gleichstellung und Diversität sind dynamische Themen, die an Komplexität zunehmen. Der demografische Wandel der Gesellschaft führt zu einer zunehmend heterogenen Gesellschaft, wodurch die Notwendigkeit wächst, Chancengleichheit und gerechte Teilhabe für alle sozialen Gruppen zu fördern. Diese Entwicklungen verlangen nach einer intensiveren Auseinandersetzung mit Diversität und deren Förderung in allen gesellschaftlichen Bereichen einschließlich des Sports.

Diese langfristig angelegten Entwicklungsprozesse erfordern eine kontinuierliche Begleitung. Um strukturelle Veränderungen zu etablieren und bestehende Widerstände abzubauen, bedarf es einer strategischen und fortlaufenden Unterstützung. Die Koordinierung dieser zusätzlichen und vielfältigen Aufgaben machte es erforderlich, die Personalstelle Referent\*in Gleichstellung im Jahr 2023 von einer 0,39 Stelle auf eine 0,5 Stelle im Jahr 2024 auf eine 0,75 Stelle aufzustocken.

## **F. Inklusion unabhängig von Behinderung und Zuwanderungsgeschichte sowie Sportmöglichkeit auch für sozial Benachteiligte**

Nach § 3 Nr. 6 SportFG SH bezweckt die Sportförderung ferner, Menschen mit und ohne Behinderungen und Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte die gemeinsame Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen sowie sozial benachteiligten Menschen die Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen. Auch diese Zwecke orientieren sich am ersten Ziel der Sportförderung nach § 1 Nr. 1 SportFG SH, allen Einwohnerinnen und Einwohnern in Schleswig-Holstein ohne Unterschiede die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu verschaffen. Zugleich konkretisieren sie das landesverfassungsrechtliche Bekenntnis zur Inklusion (Art. 7 LV SH) sowie die grundsätzliche Bedeutung der Integration für das gesamte Gemeinwesen in Schleswig-Holstein.

### **I. Inklusion**

Die zur Inklusion ergriffenen Maßnahmen des LSV SH waren vielfältig und erstreckten sich auf die Beratung der Mitgliedsorganisationen sowie auf die Qualifizierung und Weiterentwicklung deren Personals. Hierzu gehörten der Aufbau eines landesweiten Beratungsnetzwerks aus Inklusionskoordinator\*innen in den Kreissportverbänden sowie eine in zwölf Kreisen umgesetzte Anschubförderung, von der aktuell vier in die Eigenverantwortung übergeben wurden. Darüber hinaus wurde ein Fortbildungskatalog zur Qualifizierung von Übungsleiter\*innen, Organisator\*innen und Interessierten mit mehr als 30 dauerhaft abrufbaren Angeboten entwickelt und umgesetzt. Schließlich erfolgte die Sensibilisierung für diese Zwecksetzungen in den eigenen Arbeitsbereichen des LSV SH und der Sportjugend Schleswig-Holstein mit dem Fokus auf die Verbesserung der Barrierefreiheit bei digitalen Angeboten und Veranstaltungen sowie auf dem Tag des Sports, in Sportstätten, auf Homepages, der Fit&Fun Tour sowie mit Qualifizierungsangeboten bei den Landessportverbänden, den Kreissportverbänden und der Sportjugend, auf Dialogveranstaltungen, bei dem Deutschen Sportabzeichen sowie nicht zuletzt im Haus des Sports.

Ein weiteres Augenmerk galt der Durchführung verschiedener Förderprogramme und dem Betrieb einer gezielten Projektförderung. In deren Zusammenhang konnten zwischen 2022 bis 2024 insgesamt 44 Dialogveranstaltungen im Umfang von 7.841,- € sowie 69 Modellprojekte in Vereinen und Verbänden mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von 104.881,- € gefördert werden.

Hinzu traten zwischen 2022 und 2024 insgesamt 76 verbandsübergreifende Sonderveranstaltungen mit einer Gesamtfördersumme von 35.547,- € sowie eine intensive Öffentlichkeitsarbeit durch Beiträge im Verbandsmagazin Sportforum, die Erstellung und Distribution eines spezifischen, monatlichen Inklusionsnewsletters sowie eines wöchentlichen Social-Media-Beitrags (*#Inklusionsfreitag*).

Schließlich betrieb der LSV SH eine landesweite Vernetzung von und eine Kooperation mit relevanten Akteur\*innen im Kontext von Inklusion durch Mitarbeit im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen des Landtages Schleswig-Holstein, der sechs Mal in jedem Jahr tagte. Zur Weiterentwicklung sportpolitischer Themen wirkte der LSV SH in der Steuerungsgruppe Inklusion mit drei Sitzungen pro Jahr mit. Darüber hinaus setzte er gemeinsame Kooperationsprojekte mit einzelnen Netzwerkpartner\*innen um, unterstützte landesweite Projekte wie „*glücklicher inklusiv*“ mit dem Landesjugendring, „*Barriere frei(e) Zeit erleben*“ mit dem Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein und „*Zukunftslotsen*“ mit der Diakonie Schleswig-Holstein. Schließlich unterstützte der LSV SH die Behindertensportverbände Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig Holstein e.V., Special Olympics in Schleswig-Holstein und den Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein mit jährlichen Sondermitteln zur Stärkung der Inklusion in Höhe von 20.000,- €.

Mit alledem bewegte sich die Förderung der Inklusion durch den LSV SH und seiner Sportjugend auf einem gleichbleibend hohen Niveau (2022: 199.075,- €; 2023: 195.159,- €; 2024: 202.946,- €). Die Mittel trugen maßgeblich dazu bei, dass die Liste der als inklusiv zu bezeichnenden Sportangebote von 300 (2022) auf 530 (2024) erweitert wurde. Auch die Anzahl der für den Sport als bedeutsam identifizierten Wissensbereiche zu den Rahmenbedingungen von Menschen mit Behinderungen entwickelte sich von ursprünglich vier (blind, taub, gehbehindert, psychisch eingeschränkt) auf mehr als zehn differenzierbare Einordnungen weiter. Dem folgte

eine umfangreichere Beratung der Mitgliedsorganisationen des LSV SH. Darüber hinaus stieg der Anteil inklusiver Teilnehmer\*innen bei landesweiten Dialogveranstaltungen stetig an. Sowohl in der Organisation als auch bei den Teilnehmer\*innen brachten sich zunehmend mehr Menschen mit Unterstützungsbedarf aktiv in die Veranstaltungen mit ein, so dass deren Anteil zuletzt bei 10 % aller Teilnehmenden lag. Dies belegt den erfolgten und erfolgreichen Bewusstseinswandel in den Mitgliedsorganisationen zur „*Inklusion*“ mit Nachdruck.

Gleichzeitig muss jedoch festgestellt werden, dass es weiterer Impulse zur Inklusion bedarf. Dies kann nach Ansicht des LSV SH insbesondere durch eine stärkere Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit gelingen. So sind nur wenige Sportstätten für Menschen mit Behinderung zugänglich. Der barrierefreie Zugang zum Sportgelände sowie zu Sport- oder Mitgliederveranstaltungen sind aber elementar für die Teilhabe am Sport. Dabei erscheint es zielführend, das Maß der Barrierefreiheit nicht an einer abstrakten DIN-Norm auszurichten. Entscheidend sind vielmehr die konkreten Bedarfe der Menschen vor Ort, insbesondere die Bedürfnisse der betreffenden Nutzer\*innengruppe hinsichtlich der spezifischen Gestaltung der Sportstätte. Auch eine fokussierte Ausrichtung auf regionale Trainingszentren für spezielle Sportangebote besonderer Zielgruppen kann die Entwicklung des inklusiven Sports maßgeblich fördern. Zur Erfüllung der Bedarfe von inklusiven Vereinsmitgliedern beziffert der LSV SH den finanziellen Zusatzaufwand auf jährlich 100.000,- €. Durch die Bereitstellung entsprechender Mittel könnten Sportstätten beispielsweise mit Orientierungshilfen, etwa akustischen Hilfen oder optischen Lichtsignalen, ausgestattet werden. Dies wäre ein wichtiger Schritt zum barrierefreien Zugang zu Sportstätten mit dem Ziel der gemeinsamen Sportausübung aller Menschen.

## **II. Integration**

Darüber hinaus verfolgte der LSV SH das Ziel integrativer Maßnahmen, um die gemeinsame Sportausübung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie sozial benachteiligter Menschen zu ermöglichen. Dies geschah durch verschiedene Maßnahmenpakete mit Blick auf unterschiedliche Zielgruppen und

wurde insbesondere durch das Bundesprogramm „*Integration durch Sport*“ sowie die Fördermittel des Landes „*Sport für Alle – Sport mit Geflüchteten*“ getragen.

Als eines von zwei Programmen für mehr Teilhabe und Partizipation erfolgte die bundesweite Förderung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem DOSB. Ziel des Programms war es, Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für ein Engagement in Sportvereinen zu gewinnen. Zur Umsetzung dieser Ziele unternahm der LSV SH verschiedene Maßnahmen zum Aufbau und zur Förderung von Stützpunktvereinen, zur Beratung von Vereinen und Verbänden in Veränderungsprozessen sowie in verschiedenen Programmen zur Bildung und Qualifizierung.

So unterstützte der LSV SH seine Mitgliedsorganisationen beim Aufbau und der Förderung von Stützpunktvereinen und damit solcher Sportvereine, die Menschen mit und ohne Migrationsbiografie für den Sport zu begeistern und sie durch regelmäßige und nachhaltige Angebote in die lokale Gemeinschaft einzubinden beabsichtigen. Die von diesen Vereinen geleistete Arbeit ging dabei weit über die (reinen) Sportangebote hinaus. Vielmehr hielten die Vereine auch Programme zur Sprachförderung sowie Beratungsangebote vor und vernetzten sich zu diesem Zweck mit lokalen Partnern. Auf diese Weise gelang es den Stützpunktvereinen, Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozial benachteiligte Menschen in gemeinschaftliche Aktivitäten einzubinden und so deren soziale Teilhabe am Gemeinschaftsleben zu fördern. Das Aufgabenspektrum eines Stützpunktvereins war somit sehr breit gefächert und stets auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort zugeschnitten.

Basierend auf der Förderung von Stützpunktvereinen bot der LSV SH seinen Mitgliedsorganisationen weitere Unterstützungsleistungen an. So trug er durch die Begleitung und Beratung von Sportvereinen und -verbänden in Veränderungsprozessen zu deren Stärkung im Umgang mit den Herausforderungen und Aufgaben beim Thema Vielfalt im organisierten Sport bei. Dabei setzte der LSV SH verstärkt Methoden der Mediation und Moderation ein, um Konflikte zwischen unterschiedlichen Zielgruppen zu lösen und kulturelle Unterschiede zu überwinden. In diesem

Rahmen führte er Beratungs- und Zielvereinbarungsgespräche mit den Sportvereinen und -verbänden durch, in denen u.a. die Sozialraumstruktur, die sozialräumliche Verdichtung und damit verbundene Herausforderungen besonders berücksichtigt wurden. Solche Beratungsprozesse und -methoden entfalten Impulse zum Erwerb oder der Stärkung interkultureller Kompetenzen bei den Mitgliedern und beschleunigen interkulturelle Öffnungsprozesse in den Vereins- und Verbandsstrukturen. Zu diesen Zwecken wurden auch Möglichkeiten für externe und interne Vernetzung mit verschiedenen Organisationen und Kooperationspartnern entwickelt.

Einen weiteren Schwerpunkt zur Erreichung einer integrativen Sportausübung bildeten Maßnahmen des LSV SH im Rahmen des durch das IM SH geförderten Programms *„Sport für Alle“*. Von besonderer Bedeutung war dabei die Förderung von sog. Integrationslots\*innen. Darunter versteht man Personen, die ankommenden Geflüchteten und Personen mit Migrationshintergrund dabei unterstützen, sich im neuen, unbekannten Umfeld zu orientieren. Ziel war es, ihnen damit den Weg in die Gesellschaft zu ebnen und deren Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern. Dies geschah in der Regel in Kooperation mit einem Kreissportverband oder einem Sportverein. Integrationslots\*innen nehmen darüber hinaus weitere Aufgaben in diesem Bereich wahr. So waren sie wichtige Ansprechpersonen für Kreise und Kommunen sowie Vereine und Verbände, aber auch für geflüchtete Personen. Sie boten ferner Orientierungshilfe und Unterstützung bei Fragen betreffend die Qualifizierung, Weiterbildung und Vermittlung von Personen sowie im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen durch Vereine und Verbände. Auch halfen sie bei der Beschaffung von Information in den relevanten Themen sowie dem Aufbau und der Pflege von Netzwerken zur Unterstützung von geflüchteten und sozial benachteiligten Personen. Hervorzuheben ist zudem, dass Integrationslots\*innen als Übungsleiter\*innen für integrative Sportgruppen tätig waren und betroffene Personen auf ihrem Weg in die Vereine sowie zu den Sportangeboten begleiteten.

Im Rahmen des Programms *„Integration durch Sport“* hielt der LSV SH schließlich verschiedene Bildungs- und Qualifizierungsangebote vor, die der Sensibilisierung der Mitgliedsorganisationen in den Bereichen Diversität und interkulturellen Kontexten dienten. Neben der Fortbildungsveranstaltung *„Fit für die Vielfalt“*, die den

Kern des Programms bildete, setzte der LSV SH mit dem Thema „*gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit*“ seinen eigenen Bildungsschwerpunkt. Des Weiteren bot der LSV SH zielgruppenspezifische Coachingseminare und eine Übungsleiterinnenausbildung für Frauen mit Flucht- und Migrationsbiografie an. Insgesamt wurden auf diese Weise seit dem Jahr 2022 drei „*Fit für die Vielfalt*“-Wochenendseminare pro Jahr, vier bis sechs Coachingseminare, eine Übungsleiterinnenausbildung sowie diverse kleinere Formate angeboten. Ergänzt wurden diese Maßnahmen durch die „*Sparkassen Fairplay Soccertour*“, ein niedrigschwelliges Angebot, das einen Beitrag zur gesellschaftlichen Partizipation von vulnerablen Bevölkerungsgruppen schaffte. Dabei dienten sämtliche Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen dem „Empowerment“ ihrer Teilnehmer\*innen.

Im Rahmen des Programms wurden schließlich weitere eigene Veranstaltungen wie etwa „*Mein Verein in Zukunft*“ durchgeführt oder an bereits bestehende Veranstaltungsformaten des LSV SH, der Sportjugend sowie anderen internen und externen Kooperationspartnern angeknüpft. Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang das Modul „*Sportmobil*“. Dieses ermöglichte die Verleihung von Bussen an Stützpunktvereine zur Durchführung von Veranstaltungen mit integrativem Charakter. Diese „*Sportmobile*“ boten eine niedrigschwellige Plattform zur Kontaktaufnahme mit den relevanten Zielgruppen.

Sämtliche Maßnahmen wurden zugleich öffentlichkeitswirksam dargestellt und durch die Weitergabe von Informationen, verschiedenen Aktionen zu Programminhalten sowie Sensibilisierungsangeboten innerhalb des interkulturellen Kontextes begleitet. So wurde beispielsweise das Projekt „*Sport für Alle – Sport mit Geflüchteten*“ seit dem Jahre 2022 bereits zwei Mal öffentlichkeitswirksam evaluiert. Zunächst, im Jahr 2023, durch die „*Dokumentation Sport für Alle 2020-2023*“ und ein zweites Mal im Herbst 2024 durch die Veröffentlichung der qualitativ angelegten Studie „*Zur Wirkungslogik und zu den Gelingensfaktoren des Projekts „Sport für Alle – Sport mit Geflüchteten“ aus der Sicht der Integrationslot\*innen im Sport aus Schleswig-Holstein*“. Für das Jahr 2026 ist ferner die Veröffentlichung einer weiteren, diesmal quantitativ angelegten Studie zur Wirksamkeit der Arbeit der Integrationslots\*innen geplant. Neben der Sichtbarmachung des Projektes dienen diese

Arbeiten der Reflektion und stetigen Verbesserung der Integrationsarbeit innerhalb des organisierten Sports in Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus stellte die eigene Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation des LSV SH eine wichtige Querschnittsaufgabe im Integrationsbereich dar. So wurden Inhalte über die eigene Verbandszeitschrift und die Website des LSV SH sowie Social Media verbreitet. Ziel der Berichterstattung war es dabei, die Inhalte des Programms vorzustellen, für interkulturelle Themen zu sensibilisieren und zu informieren.

## G. Schutz und Stärkung der Integrität des Sports

Ein wichtiger Zweck der Sportförderung besteht gemäß § 3 Nr. 7 SportFG SH darin, die Integrität des Sports zu schützen und zu stärken, insbesondere durch Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und Doping. Schließlich ist die Glaubwürdigkeit des Sports die Grundlage für dessen Anerkennung in Staat und Gesellschaft. Sie bildet damit den zentralen Wert des Sports mit Vorbildcharakter für alle Lebensbereiche. Dessen Bewahrung dienten insbesondere die Gewährleistung eines sicheren und gewaltfreien Sports durch Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch sowie die Herstellung von Fairness und Chancengleichheit durch die Verhinderung von Doping. Weitere integritätsschützende Maßnahmen kamen hinzu. Sie erstreckten sich auf Vorkehrungen gegen Diskriminierung sowie anti-demokratisches, menschenverachtendes und rassistisches Verhalten.

Zur Vorbeugung und Abwehr interpersonaler Gewalt im Sport setzte der LSV SH das nationale Konzept im Themenfeld Safe Sport (Stufenplan des DOSB und der dsj, Zukunftsplan Safe Sport, vorbereitende Maßnahmen zur Implementierung des Safe Sport Codes) um. So richtete der LSV SH schon vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des DOSB im Dezember 2024, mit dem die Einführung des Safe Sport Codes beschlossen wurde, eine geschäftsbereichsübergreifende Arbeitsgruppe „*Safe Sport*“ zur Weiterentwicklung von Maßnahmen in diesem Handlungsfeld ein. Den Kern dieser Arbeitsgruppe bildet das vom Land mit 235.000,- € jährlich geförderte Programm „*Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit*“ (SgGIF). Dieses Programm setzt bereits seit Anfang der 1990er Jahre Maßnahmen wie z.B. Fachtage, Fanprojekte oder Sensibilisierungsmaßnahmen zur Prävention von Gewalt in Vereinen und Verbänden um und berät die Mitgliedsorganisationen. Die Programmleitung ist themenverantwortlich für „*Safe Sport*“ und koordiniert die Arbeitsgruppe, zu der Mitarbeiter\*innen aus den Arbeitsbereichen Breitensport, Leistungssport, Gleichstellung und der Sportjugend Schleswig-Holstein gehören. Aus dieser Arbeitsgruppe heraus wurde ein „*Strategiepapier Safe Sport*“ entwickelt, welches das Selbstverständnis und die strategischen Ziele im Themenfeld Safe Sport benennt und sechs Handlungsfelder definiert, aus denen wiederum entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden können. Im November 2025 wurde das Strategiepapier durch den Vorstand des LSV SH verabschiedet und

es wurde die Geschäftsleitung mit der weiteren operativen Umsetzung beauftragt. Mit der Einrichtung einer neuen Personalstelle, die als „*Ansprechperson interpersonale Gewalt*“ für Betroffene und andere interessierte Personen fungieren und diese fachkundig beraten und unterstützen soll, wurde eine wichtige Maßnahme bereits umgesetzt. Die neue Ansprechperson konnte bereits zum 01. Januar 2026 besetzt werden. Weitere Maßnahmen gegen insbesondere sexualisierte Gewalt kamen hinzu. Hierzu gehörte die Bedingung, dass geförderte Landesfachverbände entsprechende Schutzkonzepte vorzulegen hatten und das geförderte Trainerpersonal einer Prüfung durch Nachweis eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses unterzogen wurden. Eine weitere Initiative „*Aktiv im Kinder- und Jugendschutz*“ betraf nicht zuletzt den aktuellen Safe Sport Prozess durch Sensibilisierung, Beratung und Qualifizierung.

Zu den ergriffenen Maßnahmen gegen Doping diente die enge Zusammenarbeit mit der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland in Bonn (NADA). In deren Rahmen brachte sich der LSV SH im Bereich der Prävention im Netzwerk GEMEINSAM GEGEN DOPING ein und war darüber hinaus in der Kommission Prävention mit Sitz und Stimme des Geschäftsführers Leistungssport dauerhaft vertreten. Bei der Vergabe von Fördermitteln an die Landesfachverbände und Athlet\*innen achtete der LSV SH zudem streng auf die Einhaltung aller Fördervoraussetzungen im Bereich Anti-Doping. So wurden die betreffenden Athlet\*innen beispielsweise dazu verpflichtet, an den umfangreichen E-Learning-Kursen der NADA teilzunehmen. Den Landesfachverbänden oblag hingegen das Vorhalten von Ansprechpersonen in Anti-Doping Fragen.

Weitere Maßnahmen des LSV SH richteten sich gegen Diskriminierungen und auf die Förderung von Demokratie. Zu diesen Maßnahmen gehörten das Vorhalten speziell geschulter Personen für die Beratung von Vereinen und Verbänden sowie die Weiterentwicklung von Maßnahmen und Angeboten zum Schutz vor Diskriminierung wie etwa der Organisation und Durchführung spezifischer Veranstaltungen (Fachtage zum Schutz vor Diskriminierung) und die Entwicklung entsprechender Schutzkonzepte und Informationsmaterialien. Darüber hinaus setzte der LSV SH beispielsweise geschultes Personal zur Beratung von Vereinen und Verbänden ein

und betrieb die Weiterentwicklung der relevanten Themenbereiche im Handlungsfeld Demokratieförderung. Er veranstaltete Fachtage zum Thema Demokratieförderung, leistete Unterstützung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten zur Abwehr antidemokratischen und extremistischen Verhaltens und stellte Informationsmaterial zum Umgang mit antidemokratischen und extremistischen Verhalten bereit. Zudem schuf der LSV SH ein spezifisches Beratungsangebot für Vereine, die akut von antidemokratischen und extremistischen Verhalten betroffen sind. Weitere Initiativen zum Schutz der Integrität des Sports erfolgten beispielsweise durch die Positionierungen gegen antidemokratische und extremistische, insbesondere rechtsextreme Tendenzen und deren Verankerung in den Regelwerken der Vereine und Verbände.

## H. Berücksichtigung von Umweltbelangen und Tierschutz

Die Sportförderung bezweckt nach § 3 Nr. 8 SportFG SH nicht zuletzt, dass die Belange des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes berücksichtigt und das Tierwohl geschützt werden. Hinter diesen Zwecken steht die Bewahrung der natürlichen Grundlagen des Lebens. Deren Schutz hat Verfassungsrang (Art. 11 der Landesverfassung Schleswig-Holstein, Art. 20a Grundgesetz) und ist ebenso von übergeordneter Bedeutung für alle gesellschaftlichen Lebensbereiche in Schleswig-Holstein. Zur Berücksichtigung von Umweltbelangen sowie zum Schutz des Tierwohls bot der LSV SH seinen Mitgliedsorganisationen Unterstützung durch verschiedene Programme und Aktionspläne und ergriff eigene Maßnahmen, insbesondere zur Umsetzung von Vereinbarungen mit dem Land Schleswig-Holstein.

So bot der LSV SH seinen Mitgliedern mit dem *Sport-Audit SH* eine Möglichkeit, den Natur- und Umweltschutz im Vereins- bzw. Verbandsbetrieb in einem fortlaufenden Prozess zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde ein Stufen-Konzept erarbeitet, das der Einführung einer an die Ehrenamtsstruktur von Vereinen und Verbänden angepasste Systematik gemäß EMAS bzw. ISO 14001 diene, und nach welchem die Handlungsschwerpunkte *Umwelt- und Naturschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Qualität der Vereinsarbeit* und *Öffentlichkeitsarbeit* bearbeitet wurden. Während es in den ersten beiden Stufen zunächst darum ging, strafrelevante Tatbestände, Ordnungswidrigkeiten oder sonstige Pflichtverstöße aus dem Umweltrecht, dem Arbeits- und Gesundheitsschutz oder besondere Umweltrisiken zu identifizieren, deren Ursachen zu beseitigen und rechtskonformes Handeln langfristig zu etablieren, widmete sich die dritte Stufe verstärkt den Bereichen *Qualität in der Vereinsentwicklung* und *Öffentlichkeitsarbeit*. Die abschließende vierte Stufe eröffnete den teilnehmenden Vereinen und Verbänden schließlich die Möglichkeit einer offiziellen EMAS-Begutachtung und/oder ISO-Zertifizierung. Der LSV SH begleitete die teilnehmenden Vereine und Verbände in allen Stufen durch Workshops und überprüfte die Einhaltung der Qualität der eingeführten Managementsystematik im Rahmen von verbindlichen „Überwachungsaudits“. Zur Unterstützung und Entlastung von Sportvereinen und -verbänden in Schleswig-Holstein bot der LSV SH jährlich bis zu 15 Vereinen und Verbänden die kostenfreie Teilnahme an dem Sport-Audit SH und förderte auf diese Weise ein Handeln seiner

Mitgliedsorganisationen im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes. Dabei wendete der LSV SH für jeden neuen Audit-Zyklus des „*Sport-Audit SH*“ jährlich 15.000,- € auf. Darüber hinaus bildete der LSV SH sporteigene Auditor\*innen zur Leitung von Zertifizierungsgesprächen aus. Schließlich erarbeitete der LSV SH ein „*Energiecheck-Analysetool*“, das den Vereinen und Verbänden auch außerhalb des Systems „*Sport-Audit SH*“ auf der LSV-Homepage als Download zur Verfügung gestellt wurde.

Darüber hinaus ergriff der LSV SH vielfältige Maßnahmen zur Umsetzung von Rahmenvereinbarungen aus dem Jahre 2012 mit dem damaligen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) zur naturverträglichen Nutzung von Vogelschutz- und FFH-Gebieten (sog. *NATURA2000-Gebiete*). Insbesondere nahm der organisierte Sport an den jeweiligen Arbeitsgruppen teil und überführte die freiwilligen Vereinbarungen in die Managementpläne der einzelnen NATURA2000-Gebiet unter besonderer Berücksichtigung der sportrelevanten Belange. Mit alledem gewährleistete der LSV SH eine umweltverträgliche Sportausübung in Einklang mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes. Zu nennen sind auch die Maßnahmen im Rahmen des im Jahre 2024 von der Landesregierung beschlossenen Aktionsplans Ostseeschutz 2030 („*APOS 2030*“). So verpflichteten sich der LSV SH und seine für den Wassersport zuständigen Mitgliedsorganisationen, Beiträge zum Aktionsplan Ostseeschutz 2030 zu leisten. Hierzu gehören beispielsweise eine verstärkte Umwelt- und Naturschulung und die Beteiligung an der Managementplanung in den bestehenden Schutzgebieten. Zudem sollen die Natursportverbände sog. Gebietsbetreuer\*innen aus den jeweiligen Fachsportarten stellen, besondere Regelungen für das Ankern von Sportbooten in derartigen Gebieten getroffen werden, um den Schutz von Steinfeldern und Seegraswiesen zu gewährleisten sowie die Ausbildungsangebote für alle Bürger\*innen in Kooperation mit den regionalen Tourismusverbänden und gewerblichen Wassersportanbietern erweitert werden.

Der LSV SH selbst setzte sich für die Umweltbelange und den Tierschutz durch die Wahrnehmung seiner Beteiligungsrechte im Rahmen von verschiedenen Verfahren ein. So beteiligte sich der LSV SH gemeinsam mit seinen unmittelbar betroffenen

Mitgliedsorganisationen an dem Verfahren für die Ausweisung der drei neuen maritimen Naturschutzgebiete auf der Ostsee, welches im Jahr 2025 durchgeführt wurde. Darüber wirkt der LSV SH zusammen mit betroffenen Sportverbänden im „Arbeitskreis Befahrensordnung“ mit, der seine Arbeit Ende September 2025 aufnahm und das Bundesministerium für Verkehr bei der Erarbeitung einer Befahrensordnung begleitet und unterstützt.

Schließlich vermittelte der LSV SH mit seinem Format „NordBau-Tagesseminar zur Infrastruktur, zum Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ Betreibern von Sportanlagen (Vereine und Kommunen), Planern und Trägern Informationen zu nachhaltiger Infrastruktur und Klimaschutz. Die Veranstaltungen dienten der Vorstellung sportrelevanter Rahmenbedingen und Lösungsansätze für aktuelle Herausforderungen, die insbesondere den (Neu)Bau und die Sanierung von Sportanlagen betrafen. Die Seminare der Veranstaltungsreihe hatten dabei stets aktuelle Themen zum Gegenstand, beispielsweise „Sportinfrastruktur in Schleswig-Holstein – Entwicklung, Planung, Bau, Sanierung und Umweltaspekte“, „Sportinfrastruktur und Inklusion“, „Energieversorgung für Sportinfrastruktur – krisensicher, bezahlbar und klimafreundlich“ oder „Planung und Umsetzung zukünftiger Sportinfrastruktur vor dem Hintergrund leerer Kassen, Klimaanpassungen und Nachhaltigkeit“. Den Abschluss jeder Veranstaltung bildeten Informationen zur Finanzierung und Förderung von Energieversorgungs-, Bau oder Sanierungsmaßnahmen für Sportinfrastruktur der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

## ***2. Teil: Mehrbedarfe zur Umsetzung der Sportentwicklungsplanung***

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass der LSV SH seine ihm nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SportFG SH zugewiesene Grundförderung in Höhe von 10 Millionen € in den vergangenen drei Jahren von 2022 bis 2025 zur Verfolgung der Zwecke gemäß § 3 SportFG SH verwendete und inwieweit er damit die Ziele nach § 1 SportFG SH erreichen konnte.

Über die Grundförderung hinaus erhielt der LSV SH nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 SportFG SH eine Zusatzförderung in Höhe von 1 Million € pro Jahr. Deren Zweck bestand darin, den LSV SH in die Lage zu versetzen, seinen zukünftigen Aufgaben insbesondere nach der SEP gerecht zu werden. Diesem Zweck war die Bemessung der Höhe des Betrages geschuldet, der sich am erwartbaren Mehrbedarf des LSV SH zur Entwicklung des „Sportlandes Schleswig-Holstein“ orientieren sollte.

Bereits im Jahre 2022 prognostizierte der LSV SH jedoch einen Mehrbedarf zur Entwicklung des „Sportlandes Schleswig-Holstein“ auf weit über 1 Million € jährlich. Seiner Prognose lagen Berechnungen für die Erfüllung der breit gefächerten und weit reichenden Aufgaben nach der SEP zugrunde. Zu deren Erfüllung konnte der LSV SH zahlreiche Maßnahmen mit der Zusatzförderung vornehmen. Diese erstreckten sich auf wesentliche Handlungsbereiche der SEP (z.B. Trainer\*innen, Stützpunktsystem, Team SH etc.; hierzu die nachfolgenden Ausführungen). Mit alledem trug der LSV SH sehr viel dazu bei, um den gemeinsamen Zielsetzungen nach der SEP gerecht zu werden. Gleichwohl musste der LSV SH feststellen, dass seine ursprünglichen Prognosen zu den berechneten Mehrbedarfen zur Zielerreichung der SEP zutrafen. Sie übersteigen die Zusatzförderung in Höhe von 1 Million € jährlich deutlich. Dies belegen die nachfolgenden Ausführungen:

## **A. Nachwuchs- und Leistungssport**

Im Rahmen der SEP erfolgte die Verwendung der bereitgestellten Mittel im Nachwuchs- und Leistungssport durch den LSV SH insbesondere für den Aufbau und die Finanzierung eines Landesstützpunktsystems, den Auf- und Ausbau einer landesweiten Trainer\*innenstruktur sowie die Ausstattung des Team Schleswig-Holstein (Team SH).

### **I. Stützpunktsystem**

Viele wirkräftige Maßnahmen des LSV SH zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen nach der SEP betrafen den Aufbau und die Finanzierung eines Landesstützpunktsystems (NLSP 10 f.). Dessen Einrichtung bestand darin, Sportler\*innen an den Nachwuchs- und Leistungssport durch die Einrichtung und Unterhaltung zentraler Stützpunkte heranzuführen, an denen eine gute Betreuung von Leistungssportler\*innen möglich gemacht wird.

Zu diesem Ziel entwickelte der LSV SH mit dem Inkrafttreten des SportFG SH sowie in enger Abstimmung mit dem IM SH bereits im Jahre 2021/2022 ein ausdifferenziertes Stützpunktsystem mit Anerkennungskriterien, einem Anerkennungsverfahren sowie der Festlegung von Kriterien zur Bemessung der unterschiedlichen Zuwendungshöhen für die Landesstützpunkte. Deren Entwicklung diente die Gewährung und Verwendung der Zusatzförderung durch den LSV SH, insbesondere der Mitfinanzierung der Entwicklung des Systems sowie zur Anerkennung und zum Betrieb der Stützpunkte.

So ermöglichte der Zuwendungsbescheid des IM SH zur Gewährleistung der Zusatzförderung im August 2022 in Höhe von 980.000,- € die zweijährige Mitfinanzierung des Landesstützpunktsystems in den Jahren 2022 und 2023 (September 2022) durch Anerkennung von insgesamt 37 Landesstützpunkten für 12 Landesfachverbände für den Zeitraum von Januar 2022 bis Dezember 2024. Im August 2023 wurde zudem der Paralympische Landesstützpunkt Kellinghusen für die Jahre 2023 und 2024 anerkannt. Für diesen hatte der LSV SH bereits im September 2023 den Zuwendungsbescheid in Höhe von 10.000,- € erhalten. Im April 2024 erhielt

der LSV SH einen weiteren Zuwendungsbescheid über 600.000,- € für die Mitfinanzierung des Landesstützpunktsystems und des Landesleistungszentrums von Bad Malente und Trappenkamp für das Jahr 2024 sowie im Dezember 2024 den Zuwendungsbescheid über 2.400.000,- € für die Mitfinanzierung des Landesstützpunktsystems und des Landesleistungszentrums von jährlich 600.000,- € für die Jahre 2025 bis 2028. Diese bildeten die Grundlagen für Bad Malente und Trappenkamp als Landesleistungszentren für zentrale Maßnahmen der Landesfachverbände. Im Jahr 2025 konnten schließlich 40 Standorte aus 15 Sportarten aus dem olympischen Bereich, ein weiterer Standort für den Paralympischen Sport und das Landesleistungszentrum Bad Malente und Trappenkamp für die Jahre 2025 bis 2028 anerkannt werden.

Mit alledem versetzte die Zusatzförderung den LSV SH in die Lage, dass talentierte Nachwuchsathlet\*innen in Schleswig-Holstein gefördert werden konnten. Insbesondere war es an den neu eingerichteten Landesstützpunkten möglich, leistungsstarke Trainingsgruppen zu bilden, die vereinsübergreifende Zusammenarbeit im Nachwuchsleistungssport zu intensivieren, qualifizierte Trainer\*innen verfügbar zu halten und notwendige Trainingsmittel zu beschaffen.

Dies Alles bietet nicht nur die Grundlage für die bisherige Entwicklung talentierter Nachwuchsathlet\*innen nach der SEP. Die Finanzierung der Landesstützpunkte sollte vielmehr auch zukünftig zu den wichtigen Bausteinen gehören, um den Zielsetzungen der SEP zu genügen. Zu diesem Ziel plant der LSV SH die Investitionen in den Betrieb der Landesstützpunkte an die zukünftige allgemeine Preisentwicklung anzupassen, um steigende Kosten (z.B. Miet- und Betriebskosten an den Landesstützpunkten, Lohnentwicklung des Trainer\*innenpersonals) abzufangen. Der hierfür notwendige Mehrbedarf kann noch nicht genau beziffert werden. Er orientiert sich an der allgemeinen Kostensteigerung für die dargestellten Einzelpositionen.

## **II. Trainer\*innen**

Eng mit dem Stützpunktsystem verknüpft ist der Auf- und Ausbau einer landesweiten Trainer\*innenstruktur. Zu diesem Zweck sahen die Handlungsempfehlungen

der SEP vor, dass Landestrainerinnen und -trainer gemäß den Förderrichtlinien des Bundes für Leistungssportpersonal ein auskömmliches Einkommen erhalten. Dies veranlasste den LSV SH, einen neuen Vergütungsrahmen für das Trainer\*innenpersonal in Nachwuchsleistungssport zu entwickeln. Danach soll eine nach Aufgabengebiet, Berufsqualifikation und Beschäftigungsdauer differenzierte Bezuschussung in Orientierung an den Förderhöhen am TV-L erfolgen (E7 bis E13 TV-L).

Bei alledem war eine Umsetzung des neuen Vergütungsrahmens aus finanziellen Gründen bislang nicht möglich. Vielmehr bedarf es weiterer finanzieller Mittel, um die für die Förderung des Nachwuchs- und Leistungssports notwendigen hauptamtlichen Trainer\*innenstrukturen aufzubauen und dauerhaft zu sichern. Dabei beläuft sich der finanzielle Mehrbedarf nach Berechnungen des LSV SH für den aktuell laufenden Olympiazzyklus (2025–2028) bei gleichbleibender Anzahl der geförderten Trainerstellen (10 VZ, 6 TZ) auf jährlich rund 160.000,- €. Darüber hinaus ist eine Aufstockung der Anzahl geförderter Trainer\*innenstellen erforderlich, um in den Schwerpunktsportarten eine flächendeckende hauptberufliche Landestrainer\*innenstruktur zu etablieren, sowie die Handlungsempfehlung NLSP06 umzusetzen, die den Einsatz hauptamtlicher Sichtungsscouts zur sportartübergreifenden Talentsichtung vorsieht. Für die Umsetzung des neuen Vergütungsrahmens sowie die Erhöhung der geförderten Trainer\*innenstellen auf 25 Vollzeitäquivalente liegt der jährliche Mehrbedarf bei bis zu 830.000,- €.

### **III. Team SH**

Im Rahmen der Zusatzförderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 SportFG SH wurden auch Mittel für die Ausstattung des Team Schleswig-Holstein (Team SH) bereitgestellt. Das Team SH setzt sich zusammen aus Spitzensportler\*innen aus verschiedenen Sportarten in Schleswig-Holstein sowie Perspektivathlet\*innen aus dem Nachwuchsbereich, die bereits international in Erscheinung getreten sind. Die Auswahl der Sportler\*innen erfolgt aufgrund ihres jeweiligen Kaderstatus (Bundeskader, mindestens NK1) und unterliegt einer jährlichen Überprüfung. Dabei dient die Aufnahme in das Team SH der individuellen Förderung der Athlet\*innen aus den olym-

pischen bzw. paralympischen Individual- und Mannschaftssportarten über den vierjährigen Olympiazzyklus, um ihnen eine fokussierte Vorbereitung zu ermöglichen und darüber hinaus eine langfristige Bindung an das Land Schleswig-Holstein zu erreichen. Durch die Förderung wurde ein Teil der materiellen Grundabsicherung der Athlet\*innen gewährleistet, die eine Konzentration auf den Sport und die entsprechenden Trainingsumfänge erleichterte.

Das Team SH stellt mittlerweile eine feste Größe in der Förderlandschaft des LSV SH dar und hat sich zu einer echten Sporthilfe entwickelt, die wesentlicher Bestandteil der Leistungssportförderung ist. Dabei konnte die Anzahl der geförderten Athlet\*innen seit dem Jahre 2021 kontinuierlich erhöht werden und erreichte mit 50 Sportler\*innen im Jahre 2025 ihren vorläufigen Höchststand. Die aktuelle Förderhöhe beläuft sich für jedes Mitglied des Team SH auf 300,- € monatlich bzw. 3.600,- € pro Jahr und speist sich aus den vom LSH SH zur Verfügung gestellten Eigenmitteln in Höhe von 70.000,- € (einschließlich Sponsoreneinnahmen) sowie der Förderung des Team SH durch das Land in Höhe von jährlich 100.000,- € (seit dem Jahr 2022). Für die Zukunft ist absehbar, dass sich die positiven Entwicklungen im Bereich des Nachwuchsleistungssports fortsetzen und die Anzahl der förderfähigen Athlet\*innen in den kommenden Jahren weiter ansteigt. Dies allein begründet für sich genommen bereits einen perspektivischen Mehrbedarf. Darüber hinaus erscheint es angemessen, eine Erhöhung der monatlichen (individuellen) Fördersumme für die Athlet\*innen anzustreben, um steigende (Lebenshaltungs-) Kosten im Alltag der Sportler\*innen abzufedern.

## **B. Breiten- und Gesundheitssport**

Hinzu kamen der Aufbau und die Durchführung von gezielten Programmen und Projekten im Bereich der Lebenswelten. Insbesondere im Bereich des Breiten- und Gesundheitssports wurden weitreichende Maßnahmen ergriffen. Hierzu gehörten die Entwicklung und Implementierung von zielgruppenspezifischen Bewegungsprogrammen, der Aufbau und die Weiterentwicklung des Themenbereichs Sport im Freien. Hinzu kamen der Ausbau der Kursangebote im Gesundheits- und Präventionssport, die Durchführung von Schulungen zur Stärkung des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements im Sport sowie ein Austauschformat mit der Arbeitsebene des Ministeriums für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus wird eine aktive Mitarbeit des LSV SH an der Landespräventionsstrategie unter Federführung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein angestrebt. Ziel der Landespräventionsstrategie ist es dazu beizutragen, verbindliche Strukturen, gemeinsame Gesundheitsziele und abgestimmtes Handeln über Ressort- und Zuständigkeitsgrenzen hinweg zu etablieren. Dies dient dazu, Prävention langfristig dort zu verankern, wo Menschen ihre Lebenszeit verbringen: in Kommunen, Bildungseinrichtungen, Betrieben und sozialen Räumen. Zu letzteren gehören nicht zuletzt auch Sportvereine. Diese leisten einen wichtigen Beitrag sowohl zur Förderung von Gesundheit als auch zur Stärkung des sozialen Miteinanders, indem sie nicht nur Raum für körperliche Aktivität und Bewegung bieten, sondern auch das Wohlbefinden und die persönliche Entwicklung stärken. Als Orte der Begegnung und der Zusammenkunft verbinden sie Menschen über kulturelle und soziale Grenzen hinweg und fördern den sozialen Zusammenhalt. Die Sportvereine bilden das Fundament des organisierten Sports als das größte gesellschaftliche Subsystem. Damit entfaltet der Sport auch über seinen unmittelbaren Wirkungsbereich hinaus gehende Impulse von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass die Handlungsempfehlungen auch im Bereich Gesundheits-, Präventions- und Breitensport nicht optimal umgesetzt werden konnten. Trotz des Einsatzes erheblicher Drittmittel und der bisherigen Sportförderung besteht ein weiterer Bedarf für eine kostendeckende Durchführung der bereits entwickelten Kurse und Schulungen in Höhe von jährliche 75.000,- €.

## C. Schule und Verein

Weitere Maßnahmen des LSV SH zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen nach der SEP betrafen den Aufbau und die Durchführung von Programmen und Projekten im Bereich der Lebenswelten. Hierzu gehörte insbesondere die Fortführung des traditionellen Förderprogramms „*Schule und Verein*“. Dieses Programm unterstützt seit dem Jahre 1992 Vereine dabei, bewegungsorientierte Angebote im außerschulischen Ganzttag durchzuführen. In der Vergangenheit erzielte die Durchführung des Programms große Erfolge. So ermöglichte es – beispielsweise allein im Jahre 2024 – die Durchführung von mehr als 500 Maßnahmen in über 100 Sportvereinen unterschiedlicher Größe (55 % Großvereine, 15 % mittelgroße Vereine, 30 % Kleinvereine) mit dem Ergebnis, dass mehr als 8.000 Schüler\*innen in 306 Grundschulen, 100 Gemeinschaftsschulen, 64 Gymnasien und 8 Förderschulen an den offenen Ganztagsangeboten partizipierten.

Entsprechend seiner Bedeutung war der Eigenanteil des LSV SH zur Durchführung des Programms erheblich und betrug insgesamt 96.000,- €. Weitere Anteile zur Durchführung des Programms entfielen auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (60.000,- €) und private Zuwendungen (Drittmittel in Höhe von 47.000,- €). Auch beteiligte sich der LSV SH seit Beginn des Projekts an der Landesarbeitsgemeinschaft Ganzttag in Schleswig-Holstein und verstetigte darüber hinaus im Jahre 2021 eine halbe Personalstelle zur Deckung des wachsenden Beratungsbedarfs der Mitgliedsvereine und -verbände. Seit dem Jahre 2023 besteht ferner ein zusätzliches Austauschformat zwischen den Arbeitsebenen des LSV SH sowie dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. In dessen Rahmen finden halbjährliche Sitzungen statt, die dazu dienen, Fragestellungen zum Ganzttag sowie weitere Bildungsthemen zu erörtern, Herausforderungen zu identifizieren und gemeinsame Lösungen zu finden.

Trotz dieser zahlreichen Maßnahmen konnte eine flächendeckende Versorgung mit bewegungsorientierten Angeboten nicht geleistet werden. In der Zukunft wird sich der Bedarf an bewegungsorientierten Angeboten nochmals deutlich verstärken, da mit der gesetzlichen Neuregelung des schulischen Ganztags ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 (5 Tage die Woche, 8 Std. am Tag,

bis auf vier Wochen im Jahr auch in den Ferien) verbunden ist. Um die zukünftigen Bedarfe ab 2026 genauer taxieren zu können, organisierte der LSV SH im Jahr 2025 ein „*Fachforum Ganztag*“ für seine Mitgliedsorganisationen unter Einbeziehung außerschulischer Partner sowie politischer Akteure insbesondere auch aus dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Danach lassen sich die Mehrbedarfe den drei Bereichen der Beratung, Qualifizierung und gezielten Förderung sowie der Aufstockung einer halben Personalstelle wie folgt zuordnen:

Die Beratung erstreckt sich vor allem auf „*Vereine als Durchführungsträger im Ganztag*“ und „*Vereine als Kooperationsträger*“ im Ganztag. Da die aktuelle Förderrichtlinie vorsieht, dass der Ganztag in den jeweiligen Kommunen separat gestaltet bzw. ausgehandelt wird, besteht in diesem Bereich ein sehr individueller Beratungsbedarf. Der Mehrbedarf im Bereich der Qualifizierung betrifft demgegenüber die Aus- und Fortbildung von Übungsleiter\*innen und Freiwilligendienstleistende für den Ganztag, insbesondere die Anpassung und den Ausbau der Inhalte. Dabei werden auch niedrigschwellige Qualifizierungsangebote zur Bedarfsdeckung mitberücksichtigt. Schließlich besteht die Notwendigkeit zur Förderung einzelner Angebote, etwa im Wege einer „Anschubfinanzierung“ für Vereine, die erstmals bewegungsorientierte Angebote organisieren, sowie für spezielle Angebote (z.B. Sportabzeichen, Stärkung der Sozialkompetenzen, Wertevermittlung, Ferienprogramme etc.).

Bei alledem prognostiziert der LSV SH für die Zukunft einen Mehrbedarf, um Maßnahmen zugunsten der Vereine für „*Fachkräfte im Ganztag*“ sowie zur notwendigen Koordination der Schnittstellen weiterhin durchzuführen. Dieser Mehrbedarf erstreckt sich auf die Bereiche der Bildung, Beratung und finanziellen Unterstützung der Vereine. Er umfasst insbesondere weitere Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte im Ganztag, die Beratung zu Kooperationsvereinbarungen sowie die Entwicklung und Verzahnung der Vereinsangebote im Ganztag und in der Vereinsarbeit außerhalb des schulischen Regelangebots. Zudem beinhaltet er spezielle Projekt- und Zusatzangebote im Rahmen von Schul-Arbeitsgemeinschaften und Sondermaßnahmen wie Ferienangebote.

Der Gesamtmehrbedarf wird auf 170.000,- € pro Jahr geschätzt und wurde seitens des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zugesagt.

## D. Jugend und Ehrenamt

Neben der Begleitung des außerschulischen Ganztags profilieren sich die Sportvereine als anerkannte Träger der Jugendhilfe, indem sie die überfachliche Jugendarbeit ausbauen und die formalen Strukturen (z.B. Jugendvorstand, demokratische Teilhabe, Jugendbudget, Sitz im Vorstand) deutlich verstärken und systematisieren. So unterstützt die Sportjugend Schleswig-Holstein in ihrer Eigenschaft als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe sowie als Jugendverband die Sportvereine und -verbände in der Weiterentwicklung der überfachlichen Jugendarbeit in zentralen Handlungsbereichen durch Beratung, Qualifizierung, Ehrungen, Modellprojekte, Förderung und Netzwerkarbeit. Mit Initiativen wie „JES – Jugend, Ehrenamt, Sport“ oder der Auszeichnung von jungen Engagierten werden besondere Anreize für ehrenamtliches Engagement gesetzt, um die Jugendarbeit in den Sportvereinen auszubauen und Jugendstrukturen zu verstärken. Die von der Sportjugend Schleswig-Holstein angebotene Beratung zur Erstellung oder Überarbeitung von Jugendordnungen und zu zeitgemäßen Beteiligungsformaten unterstützt den Aufbau und die Weiterentwicklung von formalen Strukturen. Insbesondere in und nach der Corona-Pandemie wurden zahlreiche weitere Maßnahmen und Unterstützungsangebote entwickelt, um die Jugendarbeit zu stärken. Dies erfolgte im Wesentlichen aus der Jugendverbandsförderung und zusätzlichen Mitteln des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein.

Die geleistete, überfachliche Jugendarbeit dient der Persönlichkeitsentwicklung, Partizipation und Beteiligung junger Menschen als Kernaufgaben der Jugendverbandsarbeit. Hinzu treten weitere aktuelle Themen und Herausforderungen wie beispielsweise der Kinder- und Jugendschutz, Safe Sport, Medien- und KI-Kompetenzbildung sowie Demokratiebildung, die zusätzliche Ressourcen benötigen.

Diese grundlegende Arbeit ist strukturell und finanziell sowohl auf Verbands- als auch auf Vereinsebene zu gewährleisten. Steigende Sach- und Personalkosten schränken das Handlungsspektrum allerdings weiter ein und reduzieren auf diese Weise zukünftig die Möglichkeiten für neue Projekte und Initiativen. Vor diesem Hintergrund ist eine Dynamisierung der Jugendverbandsförderung aus dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Schleswig-Holstein anzustreben. Gleiches gilt für die Unterstützung der Vereine und Verbände auf kommunaler Ebene. Wichtig ist darüber hinaus die Stärkung der Jugendvertretungen in den Kreissport- und den Landesfachverbänden. In diesem Zusammenhang erscheint es erforderlich, die Beratungsangebote für Vereine auszubauen, strukturelle Unterstützung bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben zu leisten und die Vereine bei bereits ergriffenen Maßnahmen und Bemühungen zu stärken. In der Gesamtbetrachtung wird dafür aktuell ein Mehrbedarf von etwa 100.000,00 € gesehen.

## E. Förderprogramm Kinder in Bewegung

Von besonderer Bedeutung zur Umsetzung des SEP ist das Förderprogramm „*Kinder in Bewegung*“. Das Programm dient der Verankerung und Förderung wichtiger gesellschaftspolitischer Anliegen, Werte und Ziele und geht damit weit über die bloße Bewegung hinaus. Entsprechend dieser Bedeutung wurde das Programm einschließlich seiner einzelnen Komponenten, insbesondere der Initiative „*Kein Kind ohne Sport*“, unter Mitwirkung der betroffenen Landesministerien und Experten evaluiert und ausgebaut.

Zur Umsetzung der Vorgaben und Zielsetzung des SEP ergriff der LSV SH im Rahmen des Förderprogramms „*Kinder in Bewegung*“ vielfältige Maßnahmen, insbesondere das Förderprogramm *Kita & Verein*, das entsprechende Einrichtungen und sportbezogene Angebote unterstützt (2022: 109; 2023: 127; 2024: 136; 2025: 124). Dabei ging der LSV SH durch seine Sportjugend gemeinsam mit den schleswig-holsteinischen Sparkassen im Rahmen der „*Fit & Fun – von Anfang an*“-Tour auf interessierte Vereine, Kitas oder Grundschulen zu (2022: 28; 2023: 19; 2024: 18; 2025: 17), um landesweit Bewegungsfreude und Motivationskraft von Sport sichtbar zu machen und eine Grundlage für weitere Angebote zur Förderung der Bewegung vom Kleinkind- bis zum Grundschulalter zu schaffen. Mit dem *Aktivtag „Kinder in Bewegung“* der Sportjugend Schleswig-Holstein leistete der LSV SH zudem einen wichtigen Beitrag zu sozialer Teilhabe, Inklusion und Bewegungsförderung für Kinder im Alter von 4 bis 12 Jahren (2022: 0; 2023: 1600; 2024: 1397 teilnehmende und 1800 angemeldete Kinder; 2025: 1997). Der *Aktivtag* zielt neben der Entfaltung von Bewegungsfreude außerdem darauf, soziale Integration zu fördern und Kindern – unabhängig von Herkunft und familiärem Hintergrund – eine Plattform für ihre körperliche und soziale Entwicklung zu bieten. Damit steht der *Aktivtag* beispielhaft für nachhaltiges Engagement im Kinder- und Jugendsport. Dieses Engagement erfährt durch die Auszeichnung mit dem Qualitätssiegel „*Bewegungskita Schleswig-Holstein*“ eine entsprechende Würdigung und Anerkennung. Mit der Einführung des Qualitätssiegels im Rahmen des Bildungsplans „*Erfolgreich starten – Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen*“ schaffte die Sportjugend des LSV SH darüber hinaus Anreize zu Gunsten einer ganzheitlichen Bildung in und durch Bewegung. Mit der Verleihung des Siegels

wird jedoch nicht nur die Qualität in der Bildungsarbeit durch Bewegung, sondern zugleich das Engagement des gesamten Teams gewürdigt (Erstauszeichnung *Bewegungskita*: 2022: 2; 2023: 1; 2024: 3; 2025: 1. Rezertifizierung *Bewegungskita*: 2022: 10; 2023: 1; 2024: 24; 2025: 11). Als Erfolg in diesem Bereich ist auch die steigende Anzahl der Teilnehmenden am *Forum Bewegungskita SH* zu verzeichnen, die sich 2025 gegenüber dem Jahre 2022 mehr als verdoppelt hat (2022: 21; 2023: 10; 2024: 43 in Präsenz und 10 online; 2025: 45 online).

Im Rahmen des Förderprogramms fanden des Weiteren regelmäßig Aus- und Fortbildungsveranstaltungen statt. So haben bereits bei der im Jahre 2025 erstmals abgehaltenen Auftaktveranstaltung 100 Interessierte in Präsenz teilgenommen. Auch die initiale Kompaktfortbildung „*Elementare Bewegungsförderung*“ im Jahre 2025 war mit 25 Teilnehmenden vollständig ausgebucht. Vergleichbares galt für die Einstiegsqualifikation „*Bewegungsförderung mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren*“, die im Jahre 2025 erstmals durchgeführt wurde und zu der 26 Teilnehmende angemeldet waren. Diese Einstiegsveranstaltung richtete sich an Alle, die eine aktive Rolle in der frühkindlichen Bildung und Förderung übernehmen und das Bewusstsein für die Bedeutung der Bewegungsförderung im Kita-Alltag stärken möchten. Darüber hinaus bot der LSV SH regionale sowie dezentrale Fachtage für Mitarbeitende aus Kindertageseinrichtungen und Schulen, Engagierte aus den Vereinen und Verbänden in Schleswig-Holstein sowie grundsätzlich alle thematisch Interessierten im Bereich Kinder und Bewegung an. Insgesamt konnten auf diese Weise seit dem Jahre 2022 bereits 12 Fachtage durchgeführt werden. Ergänzt wurden die Informationsveranstaltungen durch Beratungsangebote des LSV SH sowie die Schaffung und Nutzung von Vernetzungsmöglichkeiten. So führte der LSV SH beispielsweise Maßnahmen zur Beratung und Netzwerkerweiterung durch (2022: 12 Maßnahmen; 2023: 19 Maßnahmen; 2024: 21 Maßnahmen; 2025: 57 Maßnahmen) und leistete seit dem Jahre 2024 Unterstützung in Form von „*Digitalen Sprechstunden*“ (2024: 3; 2025 8).

Schließlich setzte sich der LSV SH mit seiner Aktion *Plogging – Sportlich gegen den Müll* für den Umweltschutz ein. Plogging ist ein Trendsport, bei dem während des Joggens Müll aufgesammelt wird, um die Umwelt von Abfall zu befreien. Diese

nachhaltige Sportaktion der Sportjugend Schleswig-Holstein richtete sich insbesondere an Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Institutionen wie Sportvereinen, Kitas und Schulen sowie an Familien (2022: 600; 2023: 400; 2024: 180).

Innerhalb der Kampagne „*Kinder in Bewegung*“ ist die Initiative der Sportjugend des LSV SH „*Kein Kind ohne Sport!*“ besonders hervorzuheben. Deren Ziel ist es, allen jungen Menschen Zugang zu den Bewegungsangeboten des organisierten Sports zu ermöglichen. Bewegung, Spiel und Sport sind schließlich Grundbedürfnisse und unverzichtbare Bestandteile einer ganzheitlichen Entwicklung von jungen Menschen. Deshalb sollten sie in allen ihren Lebensbereichen (Kita, Schule, Freizeit, Familie und Alltag etc.) verankert werden. Die Initiative steht unter der Schirmherrschaft der Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport von Schleswig-Holstein, wird überwiegend durch Partner des „SH Netz“ finanziert und enthält verschiedene Maßnahmenpakete. Durch das „*Starter-Paket*“ der Initiative „*Kein Kind ohne Sport!*“ erfolgte eine öffentlichkeitswirksame Auszeichnung für Vereine und soziale Initiativen, die sich besonders für Kinder und Jugendliche einsetzten und insbesondere integrative und inklusive Angebote für junge Sportler\*innen vorhielten (2022: 33 / 2023: 26 / 2024: 42/ 2025: 43). Diese Erwägungen gelten auch für das Konzept der *Botschafter\*innen* für die Initiative „*Kein Kind ohne Sport!*“ als wertschätzende Auszeichnung von Personen, die sich ehrenamtlich in Vereinen und Verbänden engagieren und sich auf besondere Weise für Kinder und Jugendliche einsetzen. Zugleich wächst durch die regelmäßige Auszeichnung das landesweite Netzwerk aus Botschafter\*innen und stärkt auf diese Weise den Austausch über gemeinsame Herausforderungen, Konzeptionalisierungen für weitere Vorhaben sowie Möglichkeiten vereinsübergreifender Kooperationen (Botschafter\*innen: 2022: 7; 2023: 11; 2024: 30; 2025: 12). Auch bei dem *SH Netz Jugend-sportpreis*, der einmal im Jahr ausgelobt wird, gilt es, besonderes soziales Engagement im Vereins- und Verbandsalltag zu würdigen, indem Vereine und Verbände mit besonderem Engagement für Kinder und Jugendliche ausgezeichnet werden. Schließlich gründete die Sportjugend Schleswig-Holstein mit Unterstützung des LSV SH und weiterer Förderer einen *Kinderhilfsfonds* für die Teilnahme sozial benachteiligter Kinder am Sport. Um eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen

am Sport zu ermöglichen und damit auch deren soziale Ausgrenzung zu unterbinden, leistete der LSV SH im Rahmen der Initiative „*Kein Kind ohne Sport!*“ ferner Unterstützung in Form von Zuschüssen. Diese dienten der finanziellen Entlastung mit Blick auf Kosten für die Sportausrüstung, Fahrtkosten zu Training und Wettkämpfen, Teilnahmegebühren für Trainingslager, Turniere oder Ferienfreizeiten sowie die Fortbildungskosten für Jugendliche, die sich über den eigenen Sport hinaus als Trainingshelfer\*in oder Jugendleiter\*in/-assistent\*in sozial für andere engagieren möchten.

Die Kosten für das Förderprogramm „*Kinder in Bewegung*“ und seine einzelnen Komponenten lassen sich für den Berichtszeitraum zusammenfassend wie folgt darstellen:

| <b>Titel</b>                                | <b>2022</b>                | <b>2023</b>                | <b>2024</b>                | <b>Plan 2025</b>           |
|---------------------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Personal-Ausgaben                           | 100.850,09 €               | 104.672,48 €               | 181.937,47 €               | 195.000,00 €               |
| Projekt                                     | 8.462,75 €                 | 3.189,08 €                 | 28.872,38 €                | 36.250,00 €                |
| „Kita & Verein“                             | 38.673,90 €                | 34.360,30 €                | 33.735,00 €                | 40.000,00 €                |
| „Fit & Fun-Tour“                            | 30.923,97 €                | 31.178,34 €                | 26.579,85 €                | 25.000,00 €                |
| Initiative „ <i>Kein Kind ohne Sport!</i> “ | 47.570,82 €                | 37.663,51 €                | 46.530,35 €                | 35.000,00 €                |
| <b><u>Summe</u></b>                         | <b><u>226.481,53 €</u></b> | <b><u>211.063,71 €</u></b> | <b><u>317.655,05 €</u></b> | <b><u>331.250,00 €</u></b> |

Finanzvolumen „*Kinder in Bewegung*“ 2022-2025

Nichtdestotrotz zeigt sich bereits jetzt, dass insbesondere steigende Personal- und Sachkosten dem laut SEP empfohlenen, deutlichen Ausbau des Förderprogramms „*Kinder in Bewegung*“ ab dem Jahre 2026 entgegenstehen. Die ursprünglichen Planungen, welche den jährlichen Ausbau der Anzahl der Kita-Vereine um bis zu 50 % vorsahen, sind mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht realisierbar.

Gleiches gilt für die Beratung von Kitas auf dem Weg zur *Bewegungskita*. Auch hier ist ein Ausbau der Beratungs- und Qualifizierungsangebote aufgrund fehlender finanzieller Mittel aktuell nicht möglich.

Dabei anerkennt der LSV SH, dass das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung seit dem Jahre 2025 die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften im Kontext von Sport fördert, obgleich nicht alle verfügbaren Mittel von Antragberechtigten (Sportjugend SH, Kreissportverbände und Landesfachverbände) abgerufen worden sind. Dies hat nachvollziehbare Gründe und liegt daran, dass Maßnahmen zur Finanzierung von Übungsleiter\*innen und Ehrenamtlichen nach den Maßgaben für die Antragstellung nicht förderfähig sind – verbunden mit fehlender Planungssicherheit bei Verbänden.

## F. Systemische Beratung der Mitgliedsorganisationen

Eine wichtige Aufgabe des LSV SH im Rahmen der SEP ist die Erarbeitung und Umsetzung von Zukunftsstrategien. Sie zielt darauf, die Angebots- und Organisationsentwicklungen in den Sportvereinen und Sportverbänden zu modernisieren. Zu diesem Ziel etablierte der LSV SH eine systemische Organisationsberatung der Vereine und Verbände, die von qualifizierten Vereinsberater\*innen durchgeführt wurde. Hierzu gehörte sowohl die Fallberatung bei akuten Konflikten als auch die Durchführung von Workshops und Seminaren zu verschiedenen Themen wie beispielsweise zu Diskriminierung oder antidemokratischen Verhaltens. Dies alles diente dem Ziel, die Vereine und Verbände in Schleswig-Holstein in die Lage zu versetzen, wirksam für ihre Werte einzustehen sowie insgesamt die gelebte Demokratie im Vereinsalltag zu stärken. Um das Beratungs- und Schulungsprogramm zu verstetigen und die Durchführung der Maßnahmen auch für die Zukunft zu sichern, hat der LSV SH zum 01. Februar 2025 eine neue (unbefristete) Personalstelle „Koordination Vereins-, Verbands- und Organisationsberatung“ geschaffen, die in erster Linie aus Eigenmitteln (69.650,- €) finanziert wird. Denn die Beratungsleistungen des LSV SH wurden in vergangenen Jahren von den Vereinen und Verbänden zunehmend in Anspruch genommen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit entsprechender Angebote und den wachsenden Beratungsbedarf in diesem Bereich wie folgt:

|                                         | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-----------------------------------------|------|------|------|------|
| <b>Beratene Mitgliedsorganisationen</b> | 20   | 25   | 39   | 52   |
| <b>Beratungstermine</b>                 | 40   | 56   | 61   | 128  |

\*Stand 31.12.2024

Nach Einschätzung des LSV SH ist die Finanzierung des systemischen Beratungsangebots für seine Mitgliedorganisationen bis zum Jahre 2029 gesichert. Ab dem Jahre 2030 prognostiziert der LSV SH einen absehbaren Mehrbedarf in Höhe von mindestens 170.000 €.

## **G. Impulse zur Vereinsentwicklung**

Schließlich entfaltete der LSV SH positive Impulse zur Vereinsentwicklung durch einen regelmäßigen Austausch mit seinen Mitgliedsorganisationen, weiteren Akteuren und institutionalisierten Formaten zum Wissenstransfer.

Zu diesen Formaten gehörte der alle zwei Jahre stattfindende zentrale SportDialog zwischen dem LSV SH und seinen Mitgliedsorganisationen. Im Rahmen dieser Präsenzveranstaltung finden Vorträge, Diskussionsformate sowie Workshops zu aktuellen Themen statt. Zudem dient der SportDialog der vielfältigen Vernetzung zwischen dem LSV SH und seinen Mitgliedsorganisationen.

Darüber hinaus organisierte der LSV SH themenbezogene Fachforen beispielsweise zum Ganzttag, zur Integration, zum Thema Sport gegen Gewalt und zum Gesundheitsort Sportverein sowie regelmäßige digitale Dialoge zu aktuellen Einzelthemen.

Bislang konnten diese Maßnahmen durch das Hauptamt des LSV SH unter Mithilfe von LSV-Vereinsberater\*innen auf Honorarbasis organisiert und durchgeführt werden. Komplementär zur zunehmenden Themenvielfalt, mit denen sich Vereine und Verbände in Zukunft auseinandersetzen müssen, wird auch der Bedarf an Dialogen zur Vereinsentwicklung steigen. Dabei befasst sich der LSV SH mit vielen Themen, die das schleswig-holsteinische Gemeinwesen insgesamt betreffen (Integration, Ganzttag, Gesundheit, Demokratiebildung), so dass seine Antworten und Lösungen auch Vorbildcharakter für die gesamte Gesellschaft haben können. Seine konkreten Mehrbedarfe wurden bereits den vorstehenden Themenbereichen (systemische Beratung, Gesundheit, Schule und Verein) zugeordnet.

Erforderlich ist darüber hinaus, die Kreissport- und Landesfachverbände in die Lage zu versetzen, die Vereinsberatung zur Weiterentwicklung der örtlichen Sportvereine deutlich zu verstärken, um allen Sportvereinen eine gute Unterstützung zukommen zu lassen. Zur Sicherung einer kontinuierlichen und hochwertigen Qualität der Beratung sind deshalb hauptamtliche Stellen zu schaffen. Dies entspricht den zunehmend komplexen und vielfältigen Aufgaben im Rahmen der Beratung zur Weiterentwicklung der örtlichen Sportvereine und spiegelt die zentralen Funktionen von Verbänden in der Organisation, Steuerung und Entwicklung des Sports

sowie bei der Umsetzung der Zielsetzungen der SEP und des SportFG SH wieder. Zur Sicherstellung der Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Verbände ist mit Blick auf die zunehmende Aufgabenvielfalt und allgemeine Kostensteigerung eine Anhebung der institutionellen Förderung erforderlich. Der notwendige Aufbau zusätzlicher personeller Kapazitäten wird mit durchschnittlich 0,5 Stellen pro Verband kalkuliert, so dass sich bei insgesamt 69 Verbänden in Schleswig-Holstein ein jährlicher Mehrbedarf von rund 2.000.000,- € berechnen lässt.

Schließlich ist auch die Digitalisierung ein weiterer zentraler Baustein der zukünftigen Vereinsentwicklung. In diesem Bereich setzt sich der LSV SH beständig dafür ein, den digitalen Wandel im organisierten Sport aktiv mitzugestalten und künftig standardisierte Softwarelösungen für Vereine und Verbände einzuführen. Für die notwendige Einführung in den kommenden Jahren 2026–2027 auf allen Ebenen (Vereine, Verbände und LSV SH) besteht aktuell ein einmaliger, zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von 2.400.000,- €. Davon entfallen 2.000.000,- € auf Hardware sowie 400.000,- € auf Verbandsoftware und deren Umsetzung.

Darüber hinaus bedarf es weiterer Impulse zur Inklusion. Dies kann nach Ansicht des LSV SH insbesondere durch eine stärkere Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit gelingen, die sich an den konkreten Bedarfen der Menschen vor Ort mit Blick auf die spezifische Gestaltung der Sportstätten orientiert. Der LSV SH beziffert den finanziellen Zusatzaufwand für die Erfüllung der Bedarfe von inklusiven Vereinsmitgliedern auf jährlich 100.000,- €. Die Bereitstellung entsprechender Mittel wäre ein wichtiger Schritt zum barrierefreien Zugang zu Sportstätten mit dem Ziel der gemeinsamen Sportausübung aller Menschen.

## **H. Sportinfrastruktur**

Eng mit der Vereinsentwicklung verbunden ist der Erhalt und die Verbesserung der Sportinfrastruktur. So ist das Vorhalten von funktionsfähigen und zeitgemäßen Sportstätten nicht nur eine zwingende Voraussetzung für die individuelle Möglichkeit zur sportlichen Betätigung aller Einwohnerinnen und Einwohner von Schleswig-Holstein. Geeignete und bedarfsgerechte Sportstätten sind vielmehr auch für die Ausübung von (Nachwuchs)Leistungssport erforderlich.

Vor diesem Hintergrund erstrecken sich die Handlungsempfehlungen im Rahmen der SEP auch auf die Instandhaltung und Renovierung der Sportinfrastruktur im Land. Danach unterstützen Kommunen, der LSV SH und das Land Schleswig-Holstein weiterhin die Sportvereine bei der Sanierung, Modernisierung und bedarfsorientierten Anpassung ihrer Sportinfrastruktur.

## **I. Investitionsförderung vereinseigener Anlagen**

Dabei leistet die Investitionsförderung einen wesentlichen Beitrag zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch den LSV SH. In diesem Zusammenhang obliegt es dem LSV SH, die bereitgestellten Investitionsmittel zu verteilen und auf diese Weise den Neu- und Umbau sowie die Sanierung von Sportstätten und den Ankauf bestimmter langlebiger Sportgeräte zu fördern. In der Regel erfolgt die Förderung im Rahmen einer Gesamtfinanzierung, bei der der LSV SH als wichtiger Co-Finanzierer neben weiteren öffentlichen und privaten Geldgebern wirkt. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Sportfördergesetzes (SportFG) werden 20 % der Sportfördermittel (2.000.000,- €) durch das für Sport zuständige Ministerium jährlich per Bescheid zweckgebunden festgelegt. Dabei wird bestimmt, für welche Maßnahmen diese Mittel verwendet werden dürfen. In den vergangenen Jahren erfolgte die Mittelverwendung insbesondere wie folgt: 1.535.000 Euro wurden für Investitionen in die Sanierung und Modernisierung bestehender vereins- und verbandsangehöriger Sportstätten – einschließlich des Sport- und Bildungszentrums Bad Malente – sowie für die Beschaffung von Sportgeräten für die dem LSV SH angeschlossenen Vereine und Verbände eingesetzt. Aufgrund der stark gestiegenen Bau-, Energie- und

Materialkosten sowie des weiterhin hohen und vielzähligen Sanierungs- und Modernisierungsbedarfs sieht der LSV SH einen aktuellen jährlichen Mehrbedarf von über 2.250.000 Euro (1.750.000 Bau- und Sanierungsmaßnahmen, 500.000 Gerätförderung), um dem bestehenden Zuschussbedarf für Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie für die Beschaffung von Sportgeräten weiterhin gerecht werden zu können. Dieser Mehrbedarf ist erforderlich, um die Funktion des LSV SH als verlässlicher Co-Finanzierer im Rahmen von Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie bei der Beschaffung langlebiger Sportgeräte auch künftig sicherzustellen.

## **II. Nachwuchs- und Leistungssport**

Mit Blick auf den Nachwuchs- und Leistungssport sieht die SEP vor, dass das Land Schleswig-Holstein den Ausbau und die Anpassung der notwendigen Infrastruktur fördert. Zu diesem Zweck und zur Umsetzung der SEP werden das Leistungssportkonzept überarbeitet, die für den Nachwuchs- und Leistungssport notwendige Infrastruktur vom LSV SH und den Landesfachverbänden evaluiert und dem Land Schleswig-Holstein eine priorisierte Maßnahmenliste vorgelegt. Von besonderer Bedeutung ist das dabei zum einen das Leuchtturmprojekt einer kombinierten Halle für Leichtathletik und Beachvolleyball. Dieses Vorhaben konnte aufgrund von stark gestiegenen Kosten nicht wie geplant realisiert werden. In Abstimmung mit dem IM SH sowie dem Schleswig-Holsteinischen Volleyballverband und dem Schleswig-Holsteinischen Leichtathletikverband wurde alternativ für den Schleswig-Holsteinischen Volleyballverband eine Traglufthalle für den Landesstützpunkt Kiel gebaut. Eine weitere Halle ist für das Jahr 2026 am Landesstützpunkt in Lübeck geplant. Die Finanzierung dieser alternativen Halle erfolgte aus den durch das Land bereitgestellten Mitteln, welche ursprünglich für die kombinierte Leichtathletik- und Beachvolleyballhalle verplant waren. Für die Halle in Kiel wurden ca. 600.000,- € verwendet.

Schließlich finden aktuell Gespräche mit der Stadt Flensburg für den Bau einer sog. Kaltlufthalle für die Leichtathletik statt. Derzeit ist noch nicht absehbar, wann mit einer Realisierung zu rechnen ist. Auch hier hat das Land angekündigt, die entsprechenden Mittel in Höhe von 2.000.000,- € bereitzustellen.

### **III. Sport- und Bildungszentrum**

Ebenfalls hervorzuheben ist zweitens die Modernisierung des Sport- und Bildungszentrums Malente, welche im Zuge seiner Anerkennung als Landesleistungszentrum erfolgte. Die Modernisierung betraf u.a. die Sporthalle, in welcher beispielsweise der Hallenboden erneuert und mit einem neuen Belag versehen wurde, so dass er auch weiterhin die Benutzung von Spikes für das Leichtathletiktraining ermöglicht. Daneben wurden neue Hülsen für Volleyball eingebaut und eine zusätzliche Möglichkeit für das Torwarttraining im Handball installiert. Die Kosten von ca. 350.000,- € wurden zu 80 % durch das Land SH getragen. Zudem bestehen aktuell Planungen für die Grundsanierung der Schwimmhalle des Landesleistungszentrums. Neben der Sanierung des Dachs und der Fassade gehören auch die vollständige Erneuerung der Technik sowie die Vornahme umfangreicher Baumaßnahmen, die aufgrund von Vorgaben zum Brandschutz erforderlich sind. Das geschätzte Kostenvolumen beläuft sich nach derzeitigem Stand auf mindestens 6.000.000,- €.

## ***Zwischenergebnis***

Die dargestellten Mehrbedarfe im Rahmen der SEP übersteigen die Höhe der Zusatzförderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 SportFG SH, die den LSV SH in die Lage versetzen sollte, seinen breit gefächerten Aufgaben insbesondere nach der SEP gerecht werden zu können (Drucksache des schleswig-holsteinischen Landtags 19/2370, S. 9). Die aktuelle Höhe der Sportfördermittel genügt den dargestellten Bedarfen nicht. Die erfolgreiche Umsetzung der SEP ist gleichwohl von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des organisierten Sports abhängig. Die Höhe der Förderung des LSV SH ist dabei von zentraler Bedeutung. Denn nur eine auskömmliche Sportförderung zugunsten des LSV SH ermöglicht ihm das Ergreifen eigenverantwortlicher, bedarfsorientierter und wirkungsvoller Maßnahmen auf sämtlichen Handlungsfeldern einschließlich zu Themen und in Projekten im Rahmen des SPORA.

Mit Blick auf die gestiegenen Anforderungen des LSV SH sowie die allgemeinen Kostenentwicklungen ist es erforderlich, die Höhe der Sportfördermittel anzuhoben, anzupassen und fortlaufend zu überprüfen, ob die Höhe der Sportfördermittel den gestiegenen Anforderungen und Entwicklungen tatsächlich genügt. Ohne Anhebung sowie fortlaufende Anpassung der Sportfördermittelhöhe an die allgemeine Kostenentwicklung wird die Leistungsfähigkeit des organisierten Sports eingeschränkt und die Umsetzbarkeit der Ergebnisse der SEP gefährdet. Darauf möchte der LSV SH mit Darstellung seiner Mehrbedarfe deutlich machen. Die Anhebung sowie fortlaufende Anpassung der Fördermittelhöhe ist danach eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Zwecke und Ziele des SportFG SH insbesondere zur Umsetzung der Ergebnisse der SEP auch zukünftig wirksam verfolgt und erreicht werden können.

### **3. Teil: Stellungnahme zu den Empfehlungen des Landesrechnungshofes**

Abschließend möchte der LSV SH der Bitte des IM SH entsprechen und die Gelegenheit dazu wahrnehmen, auf die Bemerkungen des LRH SH einzugehen, der die neue institutionelle Förderung des LSV SH auf Grundlage des SportFG SH in seiner jüngsten Prüfung untersucht hat (vgl. Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Bemerkungen 2025 mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2023, 29. April 2025, S. 122 ff.; im Folgenden: Bemerkungen).

#### **A. Förderung des LSV SH auf neuer Grundlage**

Zutreffend weist der LRH SH in seinen einleitenden Bemerkungen darauf hin, dass die Förderung des LSV SH auf Grundlage des SportFG SH zu einem Paradigmenwechsel führte (Bemerkungen, S. 123 unten). So konkretisiert das SportFG SH erstmals in der Geschichte der Sportförderung in Schleswig-Holstein (Drucksache des Schleswig-Holsteinischen Landtags 19/2370 vom 08.09.2021, S. 6) das Staatsziel zur Förderung des Sports nach Art. 13 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, knüpft an die SEP mit dem Zukunftsplan „*Sportland Schleswig-Holstein*“ (Drucksache 19/255) an und stellt die Sportförderung auf eine gesetzliche und verlässliche Rechtsgrundlage.

#### **I. Herausragende Bedeutung des organisierten Sports**

Damit entspricht das SportFG SH der herausragenden Bedeutung des organisierten Sports für das Gemeinwesen in Schleswig-Holstein mit seinen vielfältigen Angeboten. An diesen partizipieren fast 1 Million Menschen jährlich. Dadurch hat der organisierte Sport vielfältige Funktionen für das gesamte Gemeinwesen in Schleswig-Holstein: Sport schafft Bewegungsausgleich, wirkt gesundheitsfördernd und entlastet das öffentliche Gesundheitssystem. Er stellt einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar und leistet zudem substanzielle Beiträge für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie zur Integration und Inklusion vieler Menschen.

Auf diese vielfältigen Dimensionen des Sports weist die Gesetzesbegründung des SportFG SH hin (vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 19/3270 vom 08.09.2021, S. 6). Auf ihnen beruht das landesverfassungsrechtliche Staatsziel der Sportförderung in Schleswig-Holstein und dessen einfachgesetzliche Absicherung durch das SportFG SH mit dem Ziel, allen Menschen in Schleswig-Holstein unabhängig von persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten sportliche Betätigungen zu ermöglichen, den Zusammenhalt und die Inklusion aller Bevölkerungsteile auf breiter gesellschaftlicher Ebene zu unterstützen und die integrative Kraft des Sports sowie der Sportvereine und der Sportverbände zu stärken (§ 1 SportFG; Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 19/3270 vom 08.09.2021, S. 1, 6).

Dem entspricht die institutionelle Finanzierungsgarantie des LSV SH. Sie soll dazu beitragen, dass der LSV SH und die in ihm zusammengeschlossenen Sportverbände, Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen wie auch die Sportjugend Schleswig-Holstein in planbarer und berechenbarer Weise arbeitsfähig sind, um ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten (§ 1 Nr. 2 SportFG SH).

## **II. Ziele, Grundsätze und Zwecke der Sportförderung**

Zu diesen Zielen erfolgt die Sportförderung in Schleswig-Holstein nach anerkannten Grundsätzen (§ 2 SportFG SH), zweckgebunden (§ 3 SportFG SH) sowie nach Maßgabe von Richtlinien zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben wie insbesondere auch für Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und Doping (§ 5 SportFG SH). Damit entspricht der schleswig-holsteinische Gesetzgeber nicht nur langjährigen Forderungen nach einer gesetzlichen Normierung der Sportförderung, wie sie für die Förderung des Bundes bereits vor knapp 20 Jahren vom Bundesrechnungshof in seinem Gutachten zur Modernisierung der Verwaltungsbeziehungen von Bund und Ländern aus dem Jahre 2007 (bis heute erfolglos) angemahnt wurde. Der schleswig-holsteinische Gesetzgeber bildet mit seinem SportFG SH vor allem die wesentlichen Aspekte der Sportförderung (Ziele, Grundsätze, Zwecke sowie Höhe und Aufgaben) idealtypisch ab. Dies entspricht der Haushaltsprärogative des

Gesetzgebers und verleiht der Förderung des organisierten Sports die demokratische Legitimation, die er verdient.

Auch die Grundsätze der Sportförderung sind nunmehr ausdrücklich in § 2 SportFG SH normiert. Sie entsprechen den anerkannten Prinzipien der Sportförderung im Bund, in den Bundesländern sowie in der Europäischen Union. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Beachtung und Wahrung der Autonomie des organisierten Sports (§ 1 Nr. 2 SportFG SH). Auf diese weist auch der LRH SH ausdrücklich hin (Bemerkungen, S. 123). Diese Autonomie besitzt eine verfassungsrechtliche Dignität, in deren Rahmen sich nicht nur die weiteren Grundsätze der Sportförderung, sondern vor allem auch die neue Steuerungssystematik nach dem SportFG SH entfalten. So beruht die Autonomie des organisierten Sports auf der grundrechtlich abgesicherten Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) zugunsten des organisierten Sports, die gemäß Art. 3 der Landesverfassung unmittelbar geltendes Recht in Schleswig-Holstein ist und dem organisierten Sport das Recht zur Selbstverwaltung und die Verantwortung zur Wahrnehmung eigener, insbesondere auch finanzieller Angelegenheiten verleiht.

In diesem Rahmen bewegt sich der weitere Grundsatz zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, der ein Verhältnis auf Augenhöhe zwischen dem Land und den schleswig-holsteinischen Sportorganisationen verlangt und auf der Überzeugung beruht, dass effiziente Sportförderung eine enge Abstimmung von Staat und für den Sport verantwortlichen Organisationen erfordert. Diese Abstimmung geschieht nach dem Willen des schleswig-holsteinischen Gesetzgebers im Rahmen sowie nach Maßgabe des SportFG SH. Danach wird die Sportförderung auf eine spezialgesetzliche Grundlage gestellt, die zentrale Grundsätze des öffentlichen Haushaltsrechts – wie etwa die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Fördermitteln sowie die Beachtung des Besserstellungsverbots für Beschäftigte, die aus Mitteln des Landes bezahlt werden (§ 5 Abs. 4 SportFG SH) – integriert und eine differenzierte, verfassungsrechtlich abgesicherte Steuerung der öffentlichen Hand vorsieht.

### III. Steuerungssystematik nach dem SportFG SH

Die Steuerung der Sportförderung erfolgt durch eine Finanzierungsgarantie zugunsten des LSV SH, die aus einer Grundförderung und einer Zusatzförderung besteht. Während die Grundförderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SportFG SH dazu dient, dass der LSV SH seine bisherigen Aufgaben mit Sportfördermitteln in üblicher Höhe wahrnehmen kann, soll der LSV SH durch die Zusatzförderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 SportFG SH in die Lage dazu versetzt werden, seinen Aufgaben insbesondere nach der SEP gerecht zu werden. Die Höhe der Zusatzförderung orientiert sich am seinerzeit prognostizierten Mehrbedarf des LSV SH zur Entwicklung des „Sportlandes Schleswig-Holstein“. Die Ausführungen in den ersten beiden Teilen belegen, dass der Mehrbedarf tatsächlich deutlich höher ist.

Wichtig für die Steuerung der öffentlichen Hand ist ferner die gesetzliche Bestimmung des § 4 Abs. 2 SportFG SH, wonach nicht mehr sämtliche Sportfördermittel wie vor Inkrafttreten des SportFG SH, sondern ein geringerer Anteil in Höhe von 20 % der Grundförderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SportFG SH durch das IM SH durch jährlichen Bescheid zugewendet wird. In diesem Bescheid werden die mit diesen Fördermitteln wahrzunehmenden Aufgaben nach § 5 Abs. 2 SportFG SH nach dem Prinzip des „*Förderns und Forderns*“ einzelfallbezogen konkretisiert sowie nähere Regelungen zur Rückforderung dieser Mittel getroffen. Auf alle übrigen Mittel hat der LSV SH nach dem expliziten Willen des Gesetzgebers einen gesetzlichen Anspruch, zu dessen Realisierung Zahlungsfristen festgelegt werden. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt wiederum durch den LSV SH nach Maßgabe der gesetzlichen Ziel- und Zwecksetzungen (§ 1, 3 SportFG SH) und seiner Richtlinien zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 SportFG SH.

Diese Steuerungssystematik hat sich in den vergangenen drei Jahren bewährt. Die Ausführungen zu der Ziel- und Zweckerreichung sowie der Umsetzung der Handlungsempfehlungen nach der SEP belegen nachdrücklich, dass der LSV SH die zugewiesenen Fördermittel in autonomer Selbstverantwortung für die Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben nach dem SportFG SH wahrnahm. Diese grundsätzliche Steuerungssystematik ist nicht in Zweifel zu ziehen.

## **B. Jahresüberschüsse führen zu hohen Bankbeständen**

Der LRH SH bemerkt, dass das Land seine Förderungen zugunsten des LSV SH zwischen den Jahren 2019 und 2023 spürbar erhöhte (S. 124). Dies ist richtig. Allerdings stellt der LRH SH die Erhöhung in zweifelhafter Weise in den Kontext mit erhöhten Überschüssen von etwa 4 Mio. € und hieraus resultierenden hohen Bankbeständen. Auch bemängelt er, dass derzeit keine Möglichkeit bestehe, aus den Kassenberichten des LSV SH nachvollziehen zu können, inwiefern die Bankbestände durch Verpflichtungen tatsächlich für zukünftige Ausgaben gebunden seien oder ob es sich um (Zweck-)Rücklagen bzw. stille Reserven handele (S. 125).

Diese Darstellungen des LRH SH beurteilt der LSV SH als äußerst kritisch. Denn sie könnten zum Ersten die Frage veranlassen, ob die erhöhte Sportförderung zugunsten des LSV SH überhaupt durch entsprechende Bedarfe gerechtfertigt sei. Eine solche Infragestellung der Sportmittelhöhe möchte der LSV SH mit Blick auf die tatsächlich höheren und nachweislichen Bedarfe nach der SEP entschieden zurückweisen. Zum Zweiten kann die Darstellung des LRH SH insinuieren, dass der LSV SH die erhöhte Sportförderung dazu verwende, bestimmungsfreie Rücklagen zu bilden. Dies ist mitnichten der Fall. Vor dem Hintergrund dieser Aussagen des LRH SH möchte der LSV SH noch einmal auf die nachvollziehbaren Gründe für die erhöhte Sportförderung hinweisen (hierzu: I.) und die zentralen, nicht vom LSV SH zu vertretenden Ursachen für die temporären Jahresüberschüsse und damit einhergehender Bankbestände deutlich machen (hierzu: II.). Schließlich stehen den Bankbeständen nachvollziehbare Verpflichtungen gegenüber (hierzu: III.). Die finanzielle Lage des LSV SH ist damit klar und transparent (hierzu: IV.).

## **I. Gründe für die erhöhte Sportförderung**

Die Gründe für die erhöhte Sportförderung bestehen in der Zuweisung zweckgebundener, einmaliger und befristeter Mittel der projektbezogenen Sonderförderung sowie der erhöhten Zusatzförderung nach dem SportFG SH. Zur projektbezogenen Sonderförderung gehörten die einmalige Förderung für die Sanierung von Sportstätten im Jahre 2020 in Höhe von 2,5 Mio. €, die einmalige Förderung des Projekts „*Digitalen Wandel des Sport mitgestalten*“ in den Jahren 2022 und 2023 in Höhe

von 4,2 Mio. € (von der mittlerweile knapp 1 Mio. € an das Land Schleswig-Holstein zurückgezahlt wurden) sowie befristete Mittel für die Förderung von Landesstützpunkten in Höhe von jährlich 500.000,- € und das Team Schleswig-Holstein in Höhe von 100.000,- €. Sämtliche dieser Mittel hatten eine spezifische Zweckbestimmung.

## **II. Ursachen für temporäre Überschüsse und Bankbestände**

Ursächlich für temporäre Überschüsse und Bankbestände war nicht die erhöhte Zusatzförderung nach dem SportFG SH. Maßgeblich waren im Jahr 2019 vielmehr 700.000,- € sowie im Jahr 2020 insgesamt 2,4 Mio. € für Maßnahmen, die infolge der unvorhersehbaren Corona-Pandemie nicht umsetzbar waren.

Hinzu kamen weitere Überschüsse aus Bewilligungen des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 2020 in Höhe von 2,5 Mio. € für investive Maßnahmen der Vereine und Verbände (für Investitionen bei Sportstätten). Deren Weitergabe an die Vereine und Verbände zog sich in das Jahr 2021 bekanntermaßen hin, weil Unterlagen zu den eingereichten Anträgen von Vereinen und Verbänden fehlten und der LSV SH die fehlenden Unterlagen zunächst nachfordern musste.

Die Bemerkungen des LRH SH können den Eindruck erwecken, der LSV SH habe es darauf angelegt, Überschüsse zu erwirtschaften. Dies ist nicht der Fall. Der Ausweis temporärer Überschüsse beruhte weder auf Umständen, die für den LSV SH vorhersehbar, noch gar verschuldet waren.

## **III. Nachvollziehbare Verpflichtungen des LSV SH**

Ferner möchte der LSV SH darauf hinweisen, dass den Überschüssen und Bankbeständen nachvollziehbare Verpflichtungen gegenüber stehen. So hat der LSV SH seine Verpflichtungen für Investitionen in einer Offenen-Posten-Liste nachvollziehbar dokumentiert sowie kleinere Bearbeitungsfehler (für auszubuchende Verpflichtungen) nach der Prüfung durch den LRH SH zeitnah bereinigt und einen zusätzlichen vierteljährlichen Überprüfungsprozess zur Vermeidung zukünftiger Bearbeitungsfehler installiert.

Darüber hinaus wurden ausgebuchte Verpflichtungen für nicht abgerufene Mittel zur Anschaffung von Sportgeräten und Investitionen in Sportstätten direkt wieder in diesem Bereich eingesetzt und nicht zur Finanzierung von anderen Zwecken herangezogen. Schließlich wurde der LRH SH auch darüber informiert, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Sport- und Bildungszentrum Malente (SBZ Malente) in Höhe von 1,1 Mio Euro im Kern auf notwendigen Brandschutzmaßnahmen beruhten. Die Umsetzung dieser Maßnahmen verzögerte sich zwar wegen der Corona-Pandemie. Allerdings wurden auch diese Maßnahmen (nahezu) abgeschlossen und die Mittel sind abgeflossen. Deshalb wurde die Verpflichtung zwischenzeitlich ordnungsgemäß ausgebucht, so dass von etwaigen Rücklagen des LSV SH (Bemerkungen des LRH SH auf S. 126) weder geredet werden kann, noch ein diesbezüglicher Handlungsbedarf besteht.

Fast paternalistisch wirkt vor diesem Hintergrund der Hinweis des LRH SH, dass ein öffentliches Interesse daran bestehe, dass Sportfördermittel nicht nur zweckentsprechend, sondern auch zeitnah dem Sport zugute kommen sollten (S. 126). So ist die zweckentsprechende und zeitnahe Verauslagung öffentlicher Mittel eine Selbstverständlichkeit, so dass deren Erwähnung die Notwendigkeit vermuten lassen könnte, dass der LRH SH den LSV SH erst auf diese Selbstverständlichkeit hinweisen habe. Diese Notwendigkeit besteht nicht. Der LSV SH möchte in diesem Kontext ergänzen, dass die Verwendung öffentlicher Mittel nicht nur zweckentsprechend und zeitnah erfolgen muss, sondern auch wirtschaftlich und sparsam. Wie die vorstehenden Ausführungen belegen, konnten die Mittel aus nachvollziehbaren Gründen nicht sofort verauslagt werden, sondern wurden temporär (vorübergehend) auf 2 Termingelder mit jeweils nur 180 Tagen Laufzeit angelegt. Dies hatte den Vorteil, dass der LSV SH alle 90 Tage Zugriff auf diese Mittel hatte, um jederzeit bei einem erhöhten Abruf der Mittel der Vereine bzw. Verbände reagieren zu können.

Von einer Rücklagenbildung kann deshalb keine Rede sein. Vielmehr ging der LSV SH sorgsam nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor, um unspekulative Zinserträge zu erzielen und diese wiederum zeitnah zur Förderung der Anschaffung von Sportgeräten und Investitionen in Sportstätten einsetzen zu kön-

nen. Sein Vorgehen eröffnete und realisierte zugleich die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit auf die Mittel. Dies entspricht dem öffentlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund ist kein Handlungsbedarf zur Schaffung von „*mehr Klarheit und Transparenz*“ (S. 126), insbesondere bei den (unterstellten) Rücklagen.

#### **IV. Beurteilung der finanziellen Lage des LSV SH**

Schließlich empfiehlt der LRH SH die Einführung einer kaufmännischen Rechnungslegung für den LSV SH, da eine solche für die Beurteilung der finanziellen Lage des LSV SH „*entscheidend und essentiell für die Beantwortung der Frage*“ sei, „*inwieweit künftig Eigenmittel des LSV SH zur Finanzierung bestimmter Vorhaben zur Verfügung*“ stünden (S. 126).

Der LSV SH befindet sich in einer Phase der Prozessoptimierung und prüft aktuell Maßnahmen, die zu einer Umstellung der Buchhaltung führen sollen. Dazu zählen die Einführung eines neuen Kontenrahmens, der Aufbau einer internen Kostenstellenrechnung, die Optimierung der Buchhaltungsprozesse – insbesondere durch Digitalisierung – sowie schließlich die Einführung einer kaufmännischen Buchführung mit entsprechender Bilanzierung. Aufgrund dieser umfangreichen internen Prozess- und Strukturveränderungen im Haus des Sports in Kiel ist die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz frühestens zum 01. Januar 2028 realistisch.

## C. Sport- und Bildungszentrum

Auch die Ausführungen des LRH SH zum Sport- und Bildungszentrum Malente (SBZ) beurteilt der LSV SH als kritisch. Die Feststellungen des LRH SH, rückläufige Übernachtungszahlen und ein hoher Investitionsbedarf hätten zu einer Belastung des wirtschaftlichen Betriebs des SBZ geführt (S. 130), kann der LSV SH nicht unkommentiert lassen. So empfiehlt der LRH SH, dass der LSV SH die Angemessenheit der vorgehaltenen Bettenkapazitäten kritisch im Blick behalten sollte (hierzu I.). Darüber hinaus sei der Betrieb der Schwimmhalle einer kritischen Analyse zu unterziehen (S. 131), bei der auch alternative Trainingsmöglichkeiten geprüft werden müssten (hierzu II.). Hierzu ist Folgendes zu sagen:

### I. Übernachtungsbetrieb und Bettenkapazität

Die Feststellung des LRH SH, dass die Übernachtungszahlen im SBZ im Berichtszeitraum (2002 bis 2023) insgesamt rückläufig seien, trifft zwar für sich genommen zu. Allerdings bleiben diese Feststellungen zu undifferenziert. Der Rückgang der Übernachtungszahlen war zum Ersten nur temporär und beruhte zum Zweiten auf einem nachvollziehbaren Rücklauf von Präsenzveranstaltungen.

Der LSV SH hatte bereits im Jahre 2017 ein Gutachten von einer national anerkannten Beratungsfirma mit dem Ziel erstellen lassen, die Gesamtsituation des Sport- und Bildungszentrums zu bewerten. Das Gutachten geht in seiner Analyse von sogenannten Belegungstagen aus. Belegungstage sind alle Tage, an denen Gäste inkl. der An- und Abreisen im Haus sind. Danach sollte die Auslastung pro Belegungstag zwischen 40% und 65% liegen. Aktuell ergibt sich für das Sport- und Bildungszentrum eine Auslastungsquote von 62%. Dies hat der LRH SH in seinem Bemerkungsbericht bestätigt und bewertete dies als Beleg für „*eine sehr gute Auslastung*“. Zudem verfüge das Sport- und Bildungszentrum „*mit seiner derzeitigen Bettenkapazität über eine wirtschaftliche Betriebsgröße*“.

Zudem haben sich Gästeaufkommen sowie Anforderungen an einen modernen Sport- und Seminarbetrieb in den vergangenen 20 Jahren grundlegend verändert. Während die Unterbringung in Mehrbettzimmern zu Beginn der 2000er Jahre üb-

lich und erwünscht war, wandelte sich dies im Laufe der vergangenen zwei Dekaden grundlegend. Zu erkennen ist zwischenzeitlich eine deutliche Tendenz hin zu einer Unterbringung in Einzelzimmern. Dies wiederum hat unterschiedliche Gründe. So ist es häufig nicht möglich, zum Zeitpunkt der Belegungsanfrage die exakte Anzahl der männlichen und weiblichen Gäste abschließend zu ermitteln. Vielmehr entscheidet sich dies oftmals erst unmittelbar vor der Ankunft und führt regelmäßig dazu, dass in Mehrbett- bzw. Doppelzimmern nicht ausgleichbare Leerstände verbleiben. Diese Tendenzen werden durch die aktuellen gesellschafts- und sportpolitischen Diskussionen sowie Entwicklungen und Vorgaben zur Abwehr interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt im Sport nochmals deutlich verstärkt. Eine vergleichbare Situation besteht schließlich auch bei der Unterbringung von mehreren Gruppen in demselben Haus. Auch hier müssen Betten unbelegt bleiben, weil die Zusammenlegung von Gruppen mehrerer Vertragspartner unmöglich ist.

Von besonderer Bedeutung für eine angemessene Beurteilung des Übernachtungsbetriebs sind darüber hinaus die Auswirkungen der Corona-Pandemie seit dem Jahre 2020. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie waren massiv und betrafen alle Lebensbereiche. Das SBZ wurde zwischen dem 13. März 2020 und dem 05. Juni 2021 geschlossen, so dass in dieser Zeit dort keine Präsenzveranstaltungen stattfanden. Dies hatte erhebliche Auswirkungen auf den gesamten (wirtschaftlichen) Betrieb des SBZ. Hinzu kam, dass auch die Wiedereröffnung des SBZ mit einer Vielzahl von Auflagen und Einschränkungen wie insbesondere die Einhaltung von Hygieneverordnungen einschließlich zahlreicher Untersuchungen der Trinkwasser- sowie Raumluftqualität verbunden war. Darüber hinaus oblag es dem LSV SH, das Wiedereröffnungsszenario in einem Fünf-Stufen-Plan festzuhalten, um eine schrittweise und geordnete Rückkehr zum uneingeschränkten Vollbetrieb zu ermöglichen. Zu diesem Plan gehörten unter Anderem die Erarbeitung und Implementierung eines Hygienekonzepts, das mehrfach und regelmäßig an die aktuellen Entwicklungen angepasst wurde. Lange Zeit war das Betreten des SBZ durch die anreisenden Gäste daher nur nach Vorlage eines negativen Schnelltests möglich. Zudem konnte der Sport- und Seminarbetrieb nur unter erheblichen Auflagen statt-

finden. Hierzu zählten beispielsweise begrenzte Teilnehmerzahlen in den Seminarräumen, Belegungen nur in Einzelzimmern oder eine Essensausgabe nur als Tellergericht. Dabei erfolgte die Entwicklung und Überarbeitung des Stufenplans zu jedem Zeitpunkt in enger Abstimmung mit dem Fachdienst Gesundheit des Kreises Ostholstein. Diese Umstände hatten in nachvollziehbarer Weise massive Folgen für das gesamte SBZ und dessen Übernachtungsbetrieb. Auf diese hatte der LSV SH den LRH SH deutlich hingewiesen. Dies gilt auch für die weiteren Folgen der Pandemie. Diese erlaubten zwar einen Vollbetrieb des SBZ theoretisch ab dem 05. Juni 2021. Die Zurückhaltung von potenziellen Gästen und Besuchern des SBZ waren jedoch auch nach der Pandemie unter den Auflagen und des damit verbundenen Mehraufwands bis in das Jahr 2022 deutlich spürbar. Eine stabile Gästesituation stellte sich zwar wieder ab dem Jahr 2023 ein. Allerdings ist im Bildungsbereich festzustellen, dass der Anteil von Präsenzveranstaltungen im SBZ nach wie vor geringer ist als vor Ausbruch der Pandemie. Damit einher geht eine Abnahme der Übernachtungszahlen bei gleichzeitiger Verlängerung der Verweilzeiten an den An- und Abreisetagen im SBZ.

Ergänzend sei an dieser Stelle angemerkt, dass für das Jahr 2024 eine Auslastung von 36.842 Belegungstagen ermittelt wurde. Damit bestätigt sich die aufsteigende Tendenz an Übernachtungstagen und erreicht sogar ein höheres Niveau nicht nur als vor der Pandemie, sondern stellt auch absolut einen Höchstwert dar.

## **II. Schwimmhallenbetrieb sowie alternative Trainingsstandorte**

Der LRH SH stellt weiterhin apodiktisch fest, dass der Betrieb der Schwimmhalle ein „entscheidender Kostentreiber“ beim SBZ sei (S. 130). Es bestehe aktuell ein erheblicher Investitionsbedarf in Höhe von schätzungsweise rund 3 Mio. €, vor dessen Hintergrund der Betrieb der Schwimmhalle kritisch zu analysieren und alternative Trainingsmöglichkeiten zu prüfen seien. Dabei weist der LRH SH zwar selbst darauf hin, dass für den Betrieb des SBZ nicht nur betriebswirtschaftliche Aspekte maßgeblich, sondern auch sportpolitische Zielsetzungen zu berücksichtigen seien (S. 131). Allerdings hätten die eigenen Hinweise des LRH SH aus Sicht des LSV SH stärker reflektiert werden müssen.

Im Mittelpunkt der sportpolitischen Zielsetzungen steht die Unterstützung einer aktiven, sport- und bewegungsorientierten Lebensführung in allen Lebenswelten und über alle Altersgruppen hinweg. Dies erfordert es, den Sport als Querschnittsaufgabe zu verstehen und als Politikfeld ressortübergreifend zu verankern. Es gilt insbesondere, die Bereiche und Politikfelder wie Schule und Hochschule, Kommunen, Integration, Freizeitgestaltung, Gesundheit, Lebensqualität, Tourismus, Familie und Soziales Schleswig-Holstein sowie Stadtentwicklung und Umwelt im Rahmen einer landesweiten Entwicklungsplanung des Sports miteinander zu verknüpfen, um allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu bieten, sich breiten-, leistungs- und gesundheitssportlich in möglichst allen Kreisen, Städten und Gemeinden in jeweils individueller Weise zu betätigen. Auf diese Aspekte wies der LSV SH bereits frühzeitig hin. Seine Hinweise fanden auch Eingang in die Bemerkungen des LRH SH (S. 131).

Denn ein solcher kooperativer Ansatz verspricht eine für die Zukunft ausgerichtete Verbesserung der Sportpolitik im Sinne des SEP. Eine isolierte, allein auf den Fachbereich Sport gerichtete Betrachtungsweise steht dem entgegen. Vielmehr sind bei der Bewertung des Standortes Bad Malente übergreifende Erwägungen einzustellen:

Zu den übergreifenden Erwägungen gehört zum Ersten die Tatsache, dass das SBZ generell die zentrale Bildungs- und Trainingsstätte des LSV SH darstellt und für zahlreiche Sportarten wichtige Anlaufstelle ist. Das Vorhalten von modernen Sportstätten sowie Seminarräumen ermöglicht sowohl die theoretische Wissensvermittlung als auch die sportpraktische Umsetzung und Ausübung an einem Ort. Es bietet Dienstleistungen aus einer Hand und damit ideale Bedingungen für eine ganzheitliche Durchführung von Sportveranstaltungen und -maßnahmen. Durch die vorhandene Infrastruktur (Wohnen, Essen, Schlafen und Training unter einem Dach) verfügt das SBZ Malente über ein Alleinstellungsmerkmal, das gerade im Bereich des Nachwuchsleistungssports von immenser Bedeutung ist. Im Bildungsbereich kommt die Bereitstellung einer identischen Infrastruktur mit Blick auf die Übungsleiter- und Trainerausbildung hinzu.

Zum Zweiten hat der spezielle Schwimmsport eine besondere Bedeutung für das Land Schleswig-Holstein. Dies ergibt sich nicht nur aus dem speziellen Sportentwicklungsplan, wonach *„die Beherrschung einer grundlegenden Schwimmfähigkeit“* als eine *„Grundfertigkeit von Kindern, die im 'Land zwischen den Meeren' aufwachsen“* verstanden wird. Das Erlernen der Schwimmfähigkeit findet vielmehr auch eine wichtige normative Absicherung im SportFG SH, wonach eine förderungswürdige Aufgabe in der *„Sicherung der Schwimmbildung und die Unterstützung des Schwimmsports“* besteht (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 SportFG SH). Die Bedeutung der Schwimmhalle im SBZ zur Umsetzung der Sportentwicklungsplanung und zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Sportförderung ist daher unabweisbar und wird nicht zuletzt flankiert durch die Ernennung des SBZ zum Landesleistungszentrum (unter anderem) für Schwimmen.

Dass Investitionen stets eine sorgfältige und ergebnisoffene Prüfung zu Aufwand und Nutzen erforderten, in denen auch aktuelle Entwicklungstendenzen und Nutzerbedürfnisse zu berücksichtigen seien (S. 131), sieht der LSV SH genauso. Er möchte nur darauf hinzuweisen, dass die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden und die Planung und Finanzierung zur Sanierung der Schwimmhalle transparent und in enger Abstimmung mit dem IM SH durchgeführt werden.

Hinsichtlich der geplanten Investition in die Grundsanierung der Schwimmhalle (geschätztes Bauvolumen etwa 6 Mio. €) weist der LSV SH zudem darauf hin, dass die Maßnahme nicht im ausschließlichen Interesse der im LSV SH organisierten Vereine und Verbände erfolgt, sondern insbesondere auch der Allgemeinheit dient und im Einklang mit den im Rahmen des SEP dargestellten Zielen und Handlungsempfehlungen steht. Einen besonderen Schwerpunkt bildet das Erlernen der Schwimmfähigkeit bei Kindern, was gerade in Schleswig-Holstein als Land zwischen zwei Meeren Teil der Daseinsvorsorge ist. Dabei sind die Vereine und Verbände im Schwimmsport (auch in der näheren und weiteren Umgebung des Sport- und Bildungszentrums) wesentlich für das Erreichen der Ziele und einer gelungenen Umsetzung der Handlungsempfehlungen. Zugleich öffnet der LSV SH die Schwimmhalle im Sport- und Bildungszentrum zu vereinbarten Zeiten für die Nutzung durch die Gemeinde Bad Malente und somit für den Schwimmbetrieb der

Schulen, der Sportvereine und der Öffentlichkeit. Dadurch unterstützt der LSV SH einen wichtigen Eckpfeiler der kommunalen Infrastruktur und leistet einen wertvollen Beitrag zur Schwimmkompetenz, zum Sporttreiben und zur Knüpfung sozialer Kontakte. Dies alles sind aus Sicht des LSV SH wichtige Komponenten für den Aufbau gesunder Gemeinschaften. Bei alledem ist es für den LSV SH selbstverständlich, dass die Maßnahme sowie die zugrunde liegende Planung und Finanzierung transparent und in enger Abstimmung mit dem IM SH durchgeführt werden.

## **D. Investive Förderung der vereinseigenen Sportstätten**

Schließlich merkt der LRH SH zur investiven Förderung der vereinseigenen Sportstätten kritisch an, dass bei durchschnittlich 190 Förderungen pro Jahr zwischen 2019 bis 2022 knapp 10 % der LSV-Mitgliedsvereine von einer Förderung von Investitionen in die Sanierung, Modernisierung oder den Neubau von Sportstätten profitierten und sich die Fördersumme in mehr als der Hälfte der Fälle auf lediglich bis zu 5.000,- € belief (S. 132). Diese Feststellung trifft zu. Die Gründe für die prozentuale Inanspruchnahme der Fördermittel durch die Vereine sowie die in Anspruch genommene Höhe der Förderung sind nachvollziehbar:

So ist zum Ersten zu berücksichtigen, dass nicht alle Mitgliedsvereine über eigene Sportstätten verfügen und ein Investitionsbedarf in Sportstätten in der Regel nicht jedes Jahr auftritt. Deshalb wurde die Förderung nur von weniger als 10 % der Mitgliedsvereine jährlich in Anspruch genommen. Hinzu kommt zum Zweiten, dass eine Förderung in Höhe von „lediglich bis zu“ 5.000,- € bedeutet, dass die Investitionssumme insgesamt bei bis zu 25.000,- € lag. Bereits diese Summe stellt für viele Vereinshaushalte eine erhebliche Belastung dar. Schließlich belief sich die Förderung in allen anderen Fällen auf über 5.000,- € und die Investitionssumme dementsprechend auf über 25.000,- €.

## E. Empfehlungen für Ergänzungen im SportFG SH

Schließlich gelangt der LRH SH auf Grundlage seiner Bemerkungen zu weit reichenden Empfehlungen für „Ergänzungen“ im SportFG SH (S. 126 ff.). Sie beruhen auf der Erwägung, „dass einige Abläufe und Sachverhalte konkreter geregelt und dem Innenministerium wieder bestimmte Rechte eingeräumt werden“ (S. 127). Dies widerspricht der neuen Steuerungssystematik nach dem SportFG SH und bedeutet eine punktuelle Rückkehr zur Situation vor dem SportFG SH, das auf einer ausbalancierten Verteilung zwischen gesetzlichen Zielen, Zwecken und förderungswürdigen Aufgaben beruht und die administrative Konkretisierung und eigenverantwortliche Verwendung durch den LSV SH zugunsten seiner Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe von Richtlinien zeitgemäß bestimmt.

So geht es bei dem SportFG SH nicht allein um eine institutionelle „Finanzierungs-garantie im Sinne von planbaren Finanzmitteln“ für den LSV SH (S. 127), sondern vor allem um eine zeitgemäße Aktualisierung der Sportförderung insgesamt, die dem herausragenden Stellenwert des Sports in Schleswig-Holstein mit den verfassungsrechtlichen Dimensionen der Sportförderung sowie der Autonomie des organisierten Sports hinreichend Rechnung trägt und die Steuerung der öffentlichen Hand zwischen Gesetzgeber und Verwaltung angemessen verteilt.

Die Empfehlung des LRH SH, wonach der LSV SH *„wieder verpflichtet werden“* sollte, *„mit der Vorlage des geprüften Jahresabschlusses inklusive Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers beim Innenministerium eine Bestätigung abzugeben, dass die im Jahresabschluss enthaltenen Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Jahresabschluss mit den Büchern und Belegen übereinstimmen“* (S. 127, Punkt 1), erscheint vor diesem Hintergrund fast anachronistisch.

Dasselbe gilt für die weitere Empfehlung, dass sich das *„Innenministerium wieder vom wirtschaftlichen Mitteleinsatz beim LSV selbst überzeugen können“* müsse und es hierfür das Recht benötige, *„Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen beim LSV anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Er-*

*hebungen prüfen zu dürfen“* (S. 127, Punkt 2) sowie die Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Kassenberichte *„wieder im Einvernehmen mit dem Innenministerium“* und LSV SH und IM SH dabei auch Umfang und Schwerpunkte der Prüfung abstimmen sollten (S. 127 Punkt 3). Dies wäre eine partielle Rückkehr zur alten Rechtslage, die nach den positiven Erfahrungen mit dem SportFG SH nicht zu rechtfertigen ist.

Schließlich sieht es der LSV SH als äußerst kritisch an, wenn Konkretisierungen hinsichtlich des Besserstellungsverbots, zur Anwendung von beruflichen oder vergaberechtlichen Vorschriften oder zu besonderen Informationspflichten, z.B. über die Verwendung der Zusatzförderung für Aufgaben der SEP, nach der Vorstellung des LRH SH (Bemerkungen, S. 128) *„auf geeignete Art und Weise untergesetzlich geregelt werden“* sollten. Denn durch die Ermächtigung zugunsten der Administration würde die neue Steuerungssystematik nach dem SportFG SH zulasten des Gesetzgebers durchbrochen. Dies wird dem historischen Willen des Gesetzgebers nicht gerecht. Es entspricht auch nicht der Ziel- und Zweckerreichung des LSV SH in den vergangenen drei Jahren. Deshalb spricht sich der LSV SH gegen diese Empfehlungen des LRH SH aus.

## **Ausblick**

Der LSV SH begrüßt die Durchführung der Evaluation des SportFG SH als Möglichkeit zur rückschauenden Erfolgskontrolle der Ziel- und Zweckerreichung des SportFG SH. Mit dieser Stellungnahme entspricht der LSV SH der Bitte der Landesregierung im Rahmen der Evaluation des SportFG SH, um den Erfolg des SportFG SH bewerten und etwaige Mehrbedarfe bei der Sportförderung feststellen zu können. Dies entspricht dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nach der Begründung der Evaluierungsklausel des SportFG SH.

Zu diesem Zweck enthält die Stellungnahme drei Teile. Im ersten Teil wird dokumentiert, dass und inwieweit die Zwecke und Ziele der Sportförderung mit den öffentlichen Mitteln verfolgt und erreicht werden konnten und etwaige Mehrbedarfe zur allgemeinen Ziel- und Zweckerreichung bestehen. Im zweiten Teil werden die besonderen Mehrbedarfe zur Umsetzung der Ergebnisse aus der SEP illustriert. Schließlich geht der LSV SH im dritten Teil auf etwaige Novellierungsvorschläge des LRH SH zur Ergänzung des SportFG SH ein und begründet, warum sich der Anpassungsbedarf des SportFG SH lediglich auf die Höhe der Sportfördermittel bezieht.

Denn das SportFG SH hat sich in den vergangenen drei Jahren nach seinem Inkrafttreten bestens bewährt. Es stellt die Sportförderung in Schleswig-Holstein erstmals auf eine gesetzliche und verlässliche Rechtsgrundlage, konkretisiert das Staatsziel der Sportförderung nach Art. 13 Abs. 3 der Verfassung von Schleswig-Holstein und knüpft an die SEP des Landes Schleswig-Holstein an, die mit den Schwerpunktsetzungen des LSV SH nach Maßgabe seines SPORA mit dem Zukunftsplan Schleswig-Holstein korreliert. Bei alledem formuliert das SportFG SH klare Ziel- und Zwecksetzungen der Sportförderung in Schleswig-Holstein und bestimmt den Kreis der förderungswürdigen Aufgaben in transparenter Weise. Die gesetzliche Finanzierungsgarantie zugunsten des LSV SH war schließlich ein Kernstück des SportFG SH mit dem Ziel, die Arbeitsfähigkeit des organisierten Sports in planbarer Weise zu gewährleisten. Dies war ein Meilenstein in der Sportförderung von Schleswig-Holstein. Deshalb besteht aus Sicht des LSV SH kein Grund dafür, die so normierte Steuerung der Sportförderung in Schleswig-Holstein nach dem SportFG SH in struktureller oder punktueller Hinsicht zu ändern.

Novellierungsbedarf hinsichtlich des SportFG SH besteht aus Sicht des LSV SH allein mit Blick auf die Mehrbedarfe zum Erreichen der Ziel- und Zwecksetzungen des SportFG SH insbesondere zur Umsetzung der Ergebnisse der SEP auf dem Weg zum Sportland Schleswig-Holstein. Deren Feststellung war nicht nur ein ausdrückliches sowie zentrales Anliegen der Evaluation des SportFG SH. Es ist vor allem auch ein Anliegen des LSV SH darauf hinzuweisen, dass die Befriedigung der Mehrbedarfe zur zukünftigen Zweck- und Zielerreichung des SportFG SH dem Allgemeinwohl in Schleswig-Holstein dient.

Mit den vorstehenden Ausführungen hat der LSV SH die Mehrbedarfe dokumentiert. Die Darstellungen zeigen, dass die Mehrbedarfe die Höhe der aktuellen Sportförderung deutlich übersteigen. Deshalb kann der LSV SH seinen zunehmenden Aufgaben insbesondere nach der SEP in Zukunft nur gerecht werden, wenn die Sportfördermittelhöhe angehoben und den allgemeinen Kostenentwicklungen stetig angepasst und fortlaufend überprüft wird, ob die Höhe der Sportfördermittel den gestiegenen Anforderungen und Entwicklungen tatsächlich genügt. Ohne eine Anhebung und zeitgemäße Anpassung der Sportfördermittelhöhe an die allgemeine Kostenentwicklung wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des organisierten Sports nicht nur eingeschränkt. Auch die spezielle Umsetzbarkeit der Ergebnisse der SEP wird damit gefährdet. Dies möchte der LSV SH nachdrücklich vermeiden. Darauf weist er mit seinen Darstellungen auf seine Mehrbedarfe deutlich hin. Sie betreffen alle Zweck- und Zielsetzungen und die spezielle Umsetzung der Ergebnisse aus der SEP, deren Befriedigung dazu beitragen wird, dass der LSV SH seinen Funktionen für das Gemeinwesen in Schleswig-Holstein auch in Zukunft nachhaltig Rechnung tragen kann.